



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

Drey und Dreyßigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. tingat attentari, secus enim sicuti ego pro munere, quo fungor, prote- 1647.
 Dec. status sum, atque acrius impostero proteftabor: Ita nequitiam Pacem
 habendam, aut tutam aut permanentem prævideo, nisi eadem debiti cultus
 ac pietatis in Deum Catholicis præscriptionibus usque quaque conveniat.

Rogo igitur Illustrissimam Dominationem Vestram suis Deputatis man-
 det, ut faniora & securiora consilia sectantes, constanter pro DEI causa se
 gerant aliisque præbeant exemplum, quid Ecclesiasticum & primarium Prin-
 cipem deceat, & pro sui honoris ac status pro animarum sibi & bonorum
 commissorum conservatione, quorum rationem DEO ante verendum il-
 lud Tribunal reddere tenemur, ubi & patebunt cordium penetralia & ad
 exactissimam lancem tum nostræ vires, tum obligationes cum operibus e-
 runt conferendæ. Abstineo pluribus, ne videar de perspecto Illustrissimæ
 Dominationis Vestræ zelo vel hilum dubitare, Eidemque precor felici-
 tatem diuturnam, atque mea officio obsequia. Datum Monasterii West-
 phalorum, die 29. Novembris Ao. 1647.

Illustrissimæ ac Reverendissimæ
 Dominationis Vestræ

Officiöfissimus Servus

F. C. Episcopus Neritonensis.

An den Bischoff zu Osnabrück.

Summarischer Inhalt

des

Drey und Dreyßigsten Buchs.

- §. I. Der Evangelischen Vorstellung an die Schweden, wegen der von den Kayserlichen gegen sie führender Beschwern: Der Schweden nachdrückliche Entschuldigungen.
- II. Evangelici thun den Kayserlichen Representation: Der Kayserlichen Erklärung darauf.
- III. Dispute zwischen *Salvio* und dem Bremischen Gesandten; Schweden imputiren den Kayserlichen den Verzug.
- IV. Der Kayserlichen Beschwernung über der Schweden Aufzüge und Postulata: Adhortiren die Stände, den *Punctum Gravaminum* unter sich zu vergleichen: Evangelici erklären sich dazu und bitten um die *Ultima*: Schweden sind damit auch zufrieden.
- V. Der Evangelischen Stände Deliberation in *Puncto Amnestie & Gravaminum*. N. I. *Protocolum* Osnabrug, d. 10. Januar. 1648. N. II. *Evangelicorum Declarationes Ultimas* über beyde Puncten.
- VI. Der Chur-Brandenburgischen Gesandten Meynung von beyden Puncten. Von der *Sayn* und *Wittegensteinschen* Sache.
- VII. Der Schweden Erinnerung, über der *Evangelicorum Declarationes Ultimas*. Vom Titulo: *Semper Augustus &c.* Evangelici exhibiren den Kayserlichen Gesandten ihre *Ultima puncto Amnestie & Gravaminum*: imgleichen den Catholischen Stän-
- den. N. I. Relation, was bey Exhibirung der *Ultimorum* an die Kayserl. vorgegangen. N. II. *Rationes*, weswegen das einmahl verglichene nicht von neuen in Deliberation zu ziehen sey.
- §. VIII. *Deliberation* unter einigen *Confidentioribus* über den fernern *modum tractandi*. Evangelici verlangen von den Kayserlichen die Extradition der noch rückständigen Schrift. Die Kayserlichen eröffnen den Evangelischen einige Erinnerungen der Catholischen.
- IX. Die Kayserlichen verschieben den Fortgang der Tractaten bis auf Einlangung der Catholischen Stände Erklärung: Von der Erone Schweden *Session* im Fürsten-Rath: Von der Stadt *Erfurt* *Immedietät*.
- X. Evangelici dringen auf der Catholischen Stände Antwort ad *Ultima Evangelicorum*; Von dem *Zessen-Casselschen Satisfactions-Punct*.
- XI. *Volmars* Deliberation mit dem Braunschweigischen Gesandten über den *Punctum Amnestie & Gravaminum*. Die *Alternativa* bey dem *Stiffte Osnabrück* wird zugestanden.
- XII. Evangelici suchen durch Chur-Bayern die Beförderung der Catholischen Antwort. Von der *Religions-Parität* in der Stadt *Augsburg*; desgleichen am *Cammer-Gerichte*; Von der *Haadischen* Sache.

XIII. *Evan-*

- §. XIII. *Evangelici* thun fernere Instanz bey Volmarn. Von der Pfalz-Sulzbachischen, Baaden-Durlachischen und Nassau-Saarbrückischen, Hohhen-Solmischen, Jsenburgischen Sache, von Sachsenburg, Freysburg und Valendar; Von Pyrmont; Von Restitution der *confiscirten Güter* in den Kayserlichen Erb-Ländern. N. I. Extractus Relationis über diesen Friedens-Schluss aufhaltende Puncta.
- XIV. Fruchtlose *Conferenz* zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten; *Oxenstierna* will nach Münster reisen; *Evangelici* thun dagegen kräftige Vorstellung.
- XV. Die Kayserliche Gesandten eröffnen *Evangelicis*, wie weit es mit den Schweden und Catholischen in der Handlung gekommen; Von dem Casselfchen Satisfactions-Punct. Von der *Evangelischen Reichs-Städte* Beschwörung gegen die *Catholischen Stände*. *Oxenstierna* verlangt von den *Evangelicis* die fernere *Ultima*.
- XVI. Der Französische *Ambassadeur Duc de Longueville* kommt nach Osnabrück; Berichtigung des Friedens zwischen Spanien und Holland. *Ceremoniel* bey einer von den *Evangelischen Ständen* an den *Duc de Longueville* verrichteten Deputation.
- XVII. Der Kayserliche Separat-Vorstellung an die Reichs-Städtische Gesandten: Derselben Schluss darauf. N. I. Des Strassburgischen Gesandten Relation über die von den Kayserlichen geschene Proposition.
- XVIII. *Catholici* exhibiren endlich den *Evangelicis* ihre Antwort und *Declaraciones Ultimas*. N. I. Der *Catholicorum Declaraciones Ultima* in forma.
- XIX. Fruchtlose *Conferenz* zwischen den Kayserlichen und Schweden am 25. Jan. *Oxenstierns* Rath, die *Catholicos* zu trennen. Der Fürstlich-Sächsischen Gesandten *Conferenz* mit dem Würzburgischen.
- XX. *Deliberation* einiger friedfertigen Gesandten *utriusque Religionis*, wegen Beförderung der *Tractaten*.
- XXI. Weitere *Deliberation* über Anstellung *vertraulicher Particular-Conferenzen*, zwischen beyden *Religionis-Verwandten*.
- XXII. *Evangelici* verlangen *Communication* von der *Catholicorum Neben-Schritte*.
- XXIII. Die *vertrauliche Conferenzen* werden durch den von *Vorburg* zu Stande gebracht.
- XXIV. *Praconsultation* unter den *Evangelischen*, wie es bey solchen *vertraulichen Conferenzen* zu halten.
- XXV. Der *Chur-Sächsische* Gesandte weigert sich anfänglich solchen *Conferenzen* beizuwohnen; Schweden lassen sich solche *Conferenz* gefallen. *Würcklicher Antritt* der *vertraulichen Conferenz*. N. I. *Protocollum* über die beyden *Sessiones* bey solcher *Conferenz*.
- XXVI. Die Kayserliche Gesandten geben den *Evangelischen* ihre *Empfindung* über die *vertrauliche Conferenzen* zu erkennen; exhibiren ihr *Ultimatum* in puncto *Amnestie & Gravaminum*, in forma eines *Instrumenti Pacis*. N. I. *Formula* sothanen *Kayserlichen Ultimati*.
- §. XXVII. *Evangelici* thun davon *Eröffnung* an die Schweden; Der *Chur-Sächsische* Gesandte entziehet sich völlig der *vertraulichen Conferenz*; welches auch die *Chur-Brandenburgischen* thun; Vom *Schluss* des Friedens zwischen Spanien und Holland; Der *Utrechtische* Gesandte dissentiret.
- XXVIII. Die Fürstl. Sächsischen und Würzburgische Gesandten bemühen sich die *vertrauliche Conferenzen* fortzusetzen.
- XXIX. Der Kayserlichen und Fürstl. Sächsischen Gesandten ausführliche *Unterredung* über den Zustand der *Friedens-Handlung*.
- XXX. *Communication* davon an die Schweden. Von der *Baaden-Durlachischen* Sache; Von des *Brasens* von *Trautmannsdorf* ehemahliger Absicht bey dem ganzen Frieden. *Vorburg* sucht die *vertrauliche Conferenzen* wieder in Gang zu bringen. N. I. Des Kayserlichen Gesandten *Volmars* Antwort an den *Chur-Brandenburgischen* Gesandten *Frombold*, modum *tractandi* betreffend.
- XXXI. Was zwischen den *Evangelischen*, *Schwedischen*, *Kayserlichen*, *Chur-Sächsischen* und *Chur-Brandenburgischen* Gesandten, wegen Fortsetzung der *Handlung* und des *modi tractandi* vorgegangen.
- XXXII. *Evangelici* thun den *Catholischen Ständen* mündliche *Repraesentation*, über den Zustand der *Tractaten*; fassen den *Schluss*, insonderst der *Catholicorum rückständige* Antwort zu erwarten.
- XXXIII. *Evangelici* eröffnen den *Kayserl. Gesandten*, der *Catholicorum* letztere mündliche *Erklärung*; *Puncten*, welche *Catholici* bey der *Kayserl. Schrifft* aussetzen. Der *Franzosen* Absicht bey dem *Deutschen Frieden*.
- XXXIV. XXXV. *Consultation* einiger *Catholischen* und *Evangelischen* Stände über den *Aufzug* der *Tractaten*.
- XXXVI. *Chur-Brandenburgische* *Intention* wegen des *Articuls*, die *Reformirten* betreffend; Von dem *Prædicat*: *Evangelisch*.
- XXXVII. *Evangelische* schlagen einen *neuen modum tractandi* vor. N. I. *Extractus Relationis* selbigen *modum tractandi* betreffend.
- XXXVIII. XXXIX. Den *Kayserlichen* und *Catholicischen* wird der *neue modus tractandi* von den *Evangelischen* proponiret.
- XL. Die *Kayserlichen* erfordern der *Evangelischen* *Meynung* über die *Materialia* der *Tractaten*.
- XLI. *Salvius* hält den *neuen Modum Tractandi* genem: thut zugleich *Anregung* von der *Satisfactione Militiæ*; *Kayserliche* sind mit *Consignirung* der *Differentien* zu *frieden*: Solches wird bey den *Schweden* angebracht: *Oxenstierns* Antwort darauf.
- XLII. Der *Kayserlichen* Gesandten *endliche Erklärung* über den *Modum Tractandi*. N. I. *Differentia* des *letzten Kayserlichen Instrumenti* von dem *vorher verglichenen Puncten*.
- XLIII. *Kayserliche* und *Catholische* erklären sich *endlich*

lich zu einem gewissen Tag, die Tractaten zu reasumiren.

§. XLIV. Chur-Sächsische Intention bey den Friedens-Tractaten. N. I. Chur-Sächsische Instruction an dessen Gesandten d. 24. Jan. 1648. N. II. Ser. Elektoris Saxonia Intentio super Notis Instrumenti Pacis.

XLV. Der Catholischen Stände Erklärung, wegen Festhaltung dessen, was in puncto Amnestie & Gravaminum würde verglichen werden: Chur-

Sächsische und Chur-Brandenburgische difficultiren bey der vorstehenden Conferenz mit zu erscheinen.

§. XLVI. Neue Hindernissen, wegen Antretung der Conferenz nach dem neuen modo tractandi, sonderlich wegen Admission des Frangösischen Residenten de la Court, und des Orts der Conferenz.

XLVII. Beschwehrung des Herzogs von Crey wegen der Herrschafft Dinstingen.

1648.
Januar.

Drey und Dreyßigstes Buch.

§. I.

1648.
Januar.

Der Evangelischen Vorstellung an die Schwedischen, wegen deren von dem Kayserlichen gegen sie führenden Beschwerden.

Der Anfang des 1648. Jahrs wurde mit umständlicher Eröffnung dessen, was im vorherstehenden XXXII. Buch, §. XXIII. von der Schwedischen Gesandten Variationen, gemeldet worden, an die sämtliche Evangelische Stände zu Osna-brück, gemacht, welche darauf den Schluß faßten, daß die Deputati bey den Schwedischen sich so schleunig, als möglich, einfänden, von der Kayserl. Gesandten Proposition, so viel rathlich, damit nicht mehrere Verbitte-rungcausiret werden möchte, ihnen zu erkennen geben, und dieselben zu weiterer Fortsetzung derer etliche Tage unterlassenen Tractaten beweglich erbitten und anmahnen solten: Welche Deputation den 3. Januar. frühe zu 10. Uhren werckstellig gemacht, und nach abgelegten Neuen-Jahrs- und Friedens-Wunsch, den Schwedischen referiret worden: „Was die Kayserliche den Evangelischen proponiret hatten, mit dem Erluchen, daß sie wegen solcher Emer-gentien, die angefangenen Tractaten und Congressus nicht eben einstellen, viel-mehr in selbigen beharrlich fortfahren, und so viel möglich, zur Richtigkeit bringen; dann dem jüngst genommenen Verlaß nach, wann sie durch das Instrumentum Pacis völtig kommen wären, den Evangelischen Communication thun, und in denen noch irrigen, derselben Gedanken und Gutachten einholen möchten. Wie die jämmerliche Läuften in Deutschland, und die Verpilderung so viel Christen-Bluts, an sich selbst abominir- und abscheulich sey; also zweiffelte man an Ihrer Excell. guten Intentionen und Friedens-Begierde gar nicht, sondern wäre der Stände wohl-gemeynte Erinnerung allein zu Beförderung der Sache angesehen.

Der Graf Drenßirn, nach abgelegten Gegen-Curialien und gleichmäßiger Dierdter Theil.

gem Neuen Jahrs-Wunsch, ließe sich antwortlich dahin vernehmen: „Wie ihnen, Svecis, recht herz-betrüblich vorkäme, daß die Herren Kayserliche alle ihre Gedanken nur dahin richteten, wie sie unter gesuchtem scheinbaren Prätext, den Krieg und Unwesen in Deutschland länger komentiren möchten; zu solchem Ende calumniirten sie alle ihre Worte und Werke auf das allerheftigste, und suchten alle Mittel und Wege, wie sie die Röm. Kayserl. Majestät neben allen anderen Chur-Fürsten und Ständen, wider sie verhezen möchten; und insgemein, indem sie sich befeißigen solten, wie die verbit-terte Gemüther der Stände zu vereinigen, dieselbe nur mehr von einander trennen möchten; Zu solchem Ende suchten sie Cassel und Braunschweig, wegen der vier Schaumburgischen Aemter, mit Haaren zusammen zu ziehen, und hätten nun muthwillig wieder 4 Tage verstreichen lassen, in welchen sie nichts gehandelt: Ihre diesen Sommer über practicirte Mora wäre bekandt. So wolte verlauten, daß Vollmar abgefordert, und ein anderer an seine Stelle anhero ordonniret werden solle, so zu nichts anders, als der Sachen Verzögerung gemeynt sey. In den Präliminar-Tractaten wäre diß auch ihre Practica gewesen, da sie erstlich den Kurzen geschicket, welchen, wie sie mit ihme zu Ende kommen wollen, Lützen hätte ablösen müssen, und diesen bald wieder der von Auersperg, bis endlich Graf von Lamberg und Trautmannsdorff gefolget; dieser letztere hätte, als die Sachen noch auf wentgen, und dem endlichen Schluß bestanden, auch wieder fort gemust. Die Kayserliche invertirten ihnen ihre Worte ganz finistre, sonderlich indeme sie vorgeben, „wie

Der Schwed.

1648.
Januar.

„wie sie Punctum *Amnistie & Gra-*
 „*vaminum* dergestalt leuiter übergangen
 „und alsobalden ad Satisfactionem geei-
 „let. Den Evangelischen wäre selbst
 „bekandt, was massen sie die Resolution
 „gefasst, bey deme, was einmal verglichen
 „worden, zu bleiben, und ihnen solche hin-
 „terbracht und recommendiret, das hät-
 „ten sie pro principio & fundamento
 „ihnen dienen lassen, und wären darauf
 „bestanden, und ohne der Stände Bewillig-
 „ung billig darinnen nichts nachgegeben.
 „Zu dem Puncto *Satisfactionis* wären
 „sie darinn geschritten, weiln sie darin-
 „nen *liberiores manus*, und die Cron
 „Schweden damit allein *inereffiret*: Ih-
 „nen wäre nie zu Sinne kommen, darinnen
 „das geringste zu ändern, wann die Catho-
 „lici mit ihnen gefährlichen und weit anse-
 „henden *Correcturen*, nicht selbstn Anlaß
 „darzu gegeben hätten, und den Anfang ul-
 „trö gemacht; Nachdeme aber von den
 „Catholicis unterschiedliche gefährliche
 „*Clausula*, vermittelst deren die *Secula-*
 „*rification* der Stifter Bremen und
 „Verden, so doch anderen Ständen ratio-
 „ne Magdeburg, Halberstadt, und auch
 „ihnen, bereits gewilliget worden, wieder
 „entzogen und *dubios* gemacht, auch ein
 „Patriarch und Inspector gesetzt werden
 „wollen; hätten sie Ursache genommen,
 „zu Vorckommung künftiger Irrung und
 „*Actionum*, weiln sie leicht abgemer-
 „cket, daß dadurch nur *materia licis* mit
 „der Zeit zu neuen Querelen gesucht wür-
 „de, eines und anders *clarius & explica-*
 „*tius* zu fassen: Ihre Intencion ziele nur
 „auf Richtigkeit: Und ob auch schon die
 „Kaysersliche vorgeben, daß sie, *Sueci*,
 „sich eben des Rechts, als andere, *circa*
 „*Reformationem*, Kraft habenden *Juris*
 „*Territorialis & Dominii*, gebrauchen
 „können, wann es gleich nicht eben alles *ex-*
 „*pressis verbis*, so sie wegen unterschied-
 „licher Respecten nicht thun könnten, in das
 „*Instrumentum* gebracht würde; So
 „sey doch offenbar und am Tage, daß sie
 „es nicht *sincere* also meinen, sondern nur
 „auf künftige neue *Turbas* zielen, ange-
 „hen die *clausula in Correctionibus*:
 „*Conuentum est, ut occasione predicta-*
 „*rum Satisfactionum & Equivalentia-*
 „*rum nemo plus juris &c.* das klare
 „*Contrarium* dessen, was sie, Kaysersli-
 „che, vorgeben, erweise: Diese *Clausulam*
 „hätten Sie, *Sueci*, ehe Ursach, pro inju-

„riosa anzuziehen, als die *Catholici* den
 „§. in puncto *Amnistie: Comitibus*
 „*Nassau &c.* weiln darauf inferiret wer-
 „den könne, daß die Cron Schweden nicht
 „so aufrichtig, daß sie das, was sie ver-
 „sprochen, aus solcher anzügigen *Clausul*
 „halten würde. Im Ende aber hätten
 „sie den Kayserslichen angeborhen, wei-
 „len sie ja so stark auf *Conservation* ih-
 „rer Religion in Pommern, Bremen und
 „Verden dringen, daß sie zufrieden, selbe
 „solcher Orten zu lassen, wann sie hinge-
 „gen in Böhmen, Ober-Pfalz, und den
 „übrigen Erb-Landen dergleichen thun
 „wolten; Aber da hätten sie allezeit sur-
 „das aures gefunden. Jüngsten hätten
 „sie billig widersprochen, daß die Kaysers-
 „liche ihnen gleichsam per *indirectum*
 „aufbürden wollen, daß sie die Stände
 „begehren zu verlassen, und die unerdrtes-
 „ten *Differentien* bloß auf selbe zu schieben.
 „Hätten die *Catholici* das, was verglichen
 „worden, und sonderlich auch punctum
 „*Satisfactionis* ungezwackt gelassen, oder
 „wolten es noch thun, begehrten auch sie
 „das geringste Jota nicht zu ändern. Mit
 „dem Amt *Wilzhausen* sey es also be-
 „wandt, daß selbes ein Pfandschilling des
 „Stifts Münster, und trage dessenthalben
 „kein *Onus*; Ergo auch unbillig, daß we-
 „gen dessen *Restitution* zum Erb-Stift
 „Bremen, dahin es sua origine gehörig, sel-
 „bigem ein größser *Onus* imponiret werden
 „solle. Ratione der Stadt Bremen
 „hätten sie geschehen lassen, daß selbe in
 „dem *Statu*, darin der Kaysers sie gesetzt,
 „bleiben möge; Hingegen begehrten auch
 „sie dasjenige zu behalten, was der Bi-
 „schoff hiebevorn unfreytlig possediret; In
 „*dubius* und *controvertis* erböden sie sich
 „zu güttlichem Vergleich. Sie, *Sueci*,
 „sucheten nur Klar- und Richtigkeit, damit
 „man künftig nur desto weniger zu *dispu-*
 „*tiren* habe. Mit denen *Terris* um *Wiß-*
 „*mar* hätten die Kaysersliche auch den *Sen-*
 „*suum* ihrer Worte *intervertiret*; Ihre
 „*Reynung* wäre diese nie gewesen, wie al-
 „legiret würde; weniger hätten sie die-
 „ser Stadt und Ports halben *Sessionem*
 „oder *Votum* in *Imperio* *præterdiret*,
 „allein gesucht, wie es ratione *Titularu-*
 „*ra* solte gehalten werde. Und wäre sonder-
 „lich diß der Ungerund, daß sie, ohne Erdr-
 „terung dieser *Emergentien* in puncto
 „*Satisfactionis*, in *Tractatibus* nicht
 „weiter fortzufahren sich erkläret haben sol-
 „ten;

1648.
Januar.

1648.
Januar.

ten; angesehen sie *ultrò ad Equipol-*
lentiam Brandenburgicam fortge-
schritten; Obwohl nicht ohne sey, daß
sie davor gehalten, und noch, daß die
Verlegung dieses zu Beförderung der an-
dern Puncten nicht unendlich seyn werde.
Sie, Schweden, wären, die Handlungen
mit den Kayserlichen zu continuiren,
paratissimi, hätten, die Evangelischen bey
ihnen zu solchem Ende Erinnerung thun,
und sie, weilen zumahlen die Reihe oder
Ordnung an ihnen, zu weitem Confe-
rentien bewegen wolten, zumahlen, wei-
len einer aus ihnen, den Schwedischen
Plenipotentiariis, ehist nacher Münster
verreisen, und mit den Französischen
Plenipotentiariis von deme, was eine
Zeithero gehandelt, communiciren, son-
derlich aber dahin sehen müste, damit die
Holländer ihre Tractaten mit Spanien
nicht allzu eilig schließen, sondern noch so
lange aufhalten möchten, bis man auch
mit dem Deutschen Reich etwas besser zu-
recht kommen. Die Kayserliche Gesandten

wären sehr hochmüthig, und hätten bey
letzter Conferenz verbitterte Worte ge-
führet, als: Die Schwedische Armée
sey zwar in Böhmen gewesen, aber heraus
gejagt worden: und, als er, Graf Oxen-
stiern, geantwortet: Sie könne auch wol
wieder hinein kommen, wenn man nicht
zum Frieden-Schluß thue, angedeutet:
davor sey albereit ein Riegel geschoben.
Ebenmäßig hätten sie, die Schweden, er-
wehnet, es werde ausgegeben, ob solten die
Jesuiten auf ihren Seckel eine Armée er-
richten, und den Piccolomini zum Gene-
ral annehmen wollen, darauf der Kayser-
liche Gesandte Fran geantwortet: Daß
gebe der höchste Gott! In Summa
sie, die Schweden, könnten nicht anders
dafür halten, als daß es dem Kayser nicht
ums Herz sey, Frieden zu machen, denn
worzu dienten solche Schreiben und Schil-
ckungen, an Chur-Sachsen, Chur-Brans-
denburg, das Fürstl. Haus Braunschweig
und andere Stände, als allein die Stände
wider die Cron Schweden aufzubringen, ic-

1648.
Januar.

§. II.

Evangelici
thun den Kay-
serlichen Re-
präsentation

Gleichwie nun die Evangelische sol-
che Declaration dancknehmig acceptir-
ten: also ist man noch selben Abends bey
den Kayserlichen per Deputatos ein-
kommen, und ihnen repräsentiret, wie die
Schwedische die *Moram* alle von sich, und
auf sie, die Kayserlichen, devolviret, mit
angehengter Bitte, weilen die *Differentia*
mehr in Worten als Wercken selbstes be-
stünden, daß sie sich so geringe Begebnissen
nicht aufhalten, sondern mit den Tracta-
ten unsäumlich fortfahren wolten, da man
denn auf allen ereignenden Fall, sich Evan-
gelischen Theils zur Assistenz, die ins Mit-
tel kommende *Obstacula* beyseits zu räu-
men, anerbietig gemacht haben wolte.

Der Kayser-
lichen Erklä-
rung darauf.

Die Kayserliche antworteten dar-
auf: Wie sie zwar verstünden, daß die
Schwedischen den Verzug von sich abwen-
deten; gleichwohl aber wäre es die lautere
Wahrheit, daß Sie in effectu nicht fortge-
hen wolten. Die Brandenburgische *E-*
quivalenz hätten nicht die Schweden, son-
dern sie, Kayserliche, auf die Bahn ge-
bracht. *Ratione extinctionis Capitulo-*
rum könnten sie einmahl nichts willigen.
Wegen Wismar wäre zwar nicht eigent-
licheben ein *Votum* begehret worden; sey
aber doch ungewöhnlich, daß die Königin
auch *hoc nomine* auf die Reichs-Tage sol-
chierdter Theil.

te beschrieben werden. Die Schweden könn-
ten nicht läugnen, daß sie bey dem puncto
Amnistia & Gravaminum nicht gemel-
det, daß ihres Theils sie damit wohl könn-
ten zufrieden seyn, wann *Status acquiesci-*
ren könten. Die Conferentien wolten
sie zwar continuiren, sähen aber ganz
nicht, *quo fructu*, wann die Schweden kei-
ne *Temperamenta* vorschlagen wolten.
Ihres Ermessens sey, zu schleuniger Erlan-
gung des erwünschten Friedens, das vorz-
träglichste, den *punctum Gravaminum &*
Amnistie am ersten zur Richtigkeit zu
bringen, dann die *Satisfactiones* ohne
das, *sub conditione Pacis subsecuturæ*
verwilliget, da es heiße: *causa data causa*
non secuta. Es wäre beschwerlich, daß
Evangelici noch einige Erklärung weder
bey ihnen, noch auch den Schweden, vor-
sich gestellet, die Antworten erfolgten nicht
auf die vorgangene Propositiones; da-
hero etliche Catholische resolviret, sich wie-
der von himmen zu begeben: Und hielten
sie, Kayserliche, dafür, wann die Schwedi-
sche, in puncto *Satisfactionis* nichts neu-
es regen, die Catholici auch wohl zu frie-
den seyn, und ihre *Correctiones* fahren
lassen würden.

Die Evangelici bedanckten sich des
Erbietens, und daten, daß die Kayserliche
Nrrrr 2 nicht

1648.
Januar.

nicht allein die Conferenzen wieder: sondern auch selbe dergestalt antreten wollten, daß es cum fructu geschehen möchte. Es hätten die Kayserliche daselbst jedes mahl vorgeben, daß diese Correcturen nicht Ultima wären, sondern noch auf Handlung bestünden: Der Eventus gebe gleichwohl, daß sie bishero darauf stricte bestanden. Die Kayserliche sagten: „Die Schweden müsten Temperament vorschlagen. Evangelici: Das würde schwerlich geschehen; Es wäre eine Differenz, die Schweden hätten quasi jus

„quasitum: Die Catholische suchten Aenderung, darum dieselbe Temperamenta, welche zulänglich, vorschlagen müsten. Vollmar: „Auf solche Weise könnte man nicht zum Friedens-Schluss kommen. Evangelici: „Es hätte ja Trautmannsdorff versprochen, daß man bey deme, was abgehandelt worden, Kayserlich solte geschützt werden. Vollmar: Ja, wenn man es damahls hätte acceptiret und angenommen; Nunmehr hätten sie, absque consensu Catholicorum, keine absolute Vollmacht mehr zu schliessen.

1648.
Januar.

§. III.

Dispute zwischen dem Salvis und dem Bremischen Gesandten.

Dienstags den 4ten Januar. kam es endlich wieder zur Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen, vor deren Antritt, *Salvius* den Evangelischen Deputirten erzehlte, es sey eben jeso um 9 Uhr, der Bremische Abgeordnete, *D. Koch*, bey ihm gewesen, dem er vorgelesen habe, was die Stadt Bremen an Ihre Kayserliche Majestät geschrieben, und wie sie von der Crone Schweden Dinge gemeldet, so nicht wahr wären, gestalt er ihm die Unwahrheiten bey jedem Membro remonstrirer habe. Der Abgeordnete habe sich als ein Animal iracundum erwiesen, und vermeynet, Er wäre seiner Herren Abgesandter, und sey nicht schuldig, dergleichen Vortrag anzuhören; Er, *Salvius*, aber habe ihm geantwortet: So sollten auch seine Herren schreiben was wahr sey.

Nachdeme nun die Conferenz vor sich gegangen, ließ Graf *Oxensierna*, Freytags, den 7den Januar. die Evangelischen Deputirten zu sich erfodern, um mit ihnen über die Beförderung des Friedens zu consultiren. Zuforderist verlangten die Schwedischen zu wissen, was die Evangelischen am letztern Mittwoch bey den Kayserlichen Gesandten verrichtet hätten. Die Deputirte antworteten: „Ihre Excellenz Excellenz könnten sie nicht verhalten, daß die Kayserlichen, sieder daß man verwichenen Montags bey Ihre Ihre Excellenz Excellenz gewesen, keine Deputation zu sich begehret, auch keiner bey ihnen gewesen, ein und anderer Abgesandter könne, aber wohl ad partem denselben zugesprochen haben; es werde aber daher rühren, daß der Herr Graf von *Lamberg* verwichenen Mittwochs den Kayserlichen Se-

„cretarium Legationis zu den Altenburgischen geschicket und sie befragen lassen, ob nicht die Evangelischen ihnen, den Kayserlichen, heute oder morgen eine Erklärung in puncto Amnestiæ und Gravaminum ausstellen wolten: Er wollte es gerne wissen, mit morgender Post Ihre Kayserlichen Majestät solches zu berichten. Worauf sie zur Antwort gegeben hätten, daß die Evangelischen erwarteten, bis die Kayserlichen mit den Königlich-Schwedischen Abgesandten vollends durch die übrigen Friedens-Puncta kommen, und ihnen Communication geschehe, wie weit es gebracht worden: alsdamm werde man Evangelischen Theils keine Zeit verlieren, sondern sich entschliessen, was dabey zu thun, auch sich gerne einstellen, wenn die Kayserliche Gesandten den Evangelischen Nachricht geben wolten, was bey ferner Conferenz vorgegangen. Baten Ihre Ihre Excellenz Excellenz möchten ihnen eröffnen und communiciren, was bey den Conferenzen sich weiter ereignet.

Die Schwedischen erwiederten: „Es wäre ihnen lieb, daß sie diese Nachricht erlangten, sie und die Kayserlichen wären verwichenen Dienstags beyssammen gewesen, und sey zwar von dem puncto Satisfactionis ihrer Erön geredet, aber derselbe nicht ganz richtig worden, derohalben sie solchen ruhen lassen, und weiter auf Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Hesses-Cassel Satisfaction gegangen. Darin sich aber die Kayserlichen hart resolvirt, und nicht zu dem verstehen wollen, was sie vorhin diesfalls verwilliget. Mittwochs darauf hätten sie wiederum zu den Kayserlichen geschicket und vermelden lassen, sie wäre entschlossen, mit denselben die Handlung

1648.
Januar.

„lung zu continuiren, müsten aber wissen,
„ob es auch mit Frucht und Effect geschehen
„könne, und sie sich wegen Ihrer Fürstli-
„chen Gnaden der Frau Landgräfin zu Hes-
„sen-Cassel Satisfaction, und in der Mar-
„purgischen Sache besser erklären würden.
„Welche aber zur Antwort gegeben, sie hät-
„ten mit den Catholischen Interessenten
„daraus geredet, die sich dann zu nichts fer-
„ner erklären wolten, sondern mit Mangel
„der Instruction entschuldigten, und daß
„sie allenfalls das Begehren ihren hohen
„Principalen referiren müsten ꝛ. Ge-
„stern nun hätten sie, die Schwedischen,
„wiederum bey den Kayserliche eben dassel-
„be lassen anbringen, daß wann sie sich we-
„gen der Casselschen Satisfaction und Mar-
„purgischen Sache etwas besser würden
„vernehmen lassen, wolten sie mit ihnen die
„Handlung ferner antreten. Die sich aber
„nichts mehrers erkläret, sondern auf ge-
„stern den Schreibtag vorgeschüzet, und
„heute, daß sie von dem Chur-Brandenbur-
„gischen Abgesandten, Grafen von Witgen-
„stein, zu Gaste eingeladen. Aber morgenden
„Tages wolten sie sich wiederum bey ihnen,
„den Kayserlichen, anmelden lassen.
„Nun sey aber dieses ein Punct, so da
„müß richtig seyn. Sie sehen auch nicht,
„mit was Nus und Furcht sie mit den
„Kayserlichen könnten in den Tractaten
„fortgehen, ehe und bevor dieser Punct
„richtig. Wam nun die Evangelischen
„wolten zusammen treten und consulti-
„ren, was zu thun, werde es dem Wercke
„vorträglich seyn, zumahl sie von Münster
„Nachricht, daß den 20ten Julij, die Staa-
„tliche Gesandten mit den Spanischen
„schließen wolten, es möchte auch mit den
„Tractaten zwischen Frankreich und

„Spanien, wie auch mit den hiesigen,
„sehn wie es wolle. Die rückständige
„Differentien wären den Evangelischen
„nicht unbekandt, dann sie solche von ihnen
„und den Kayserlichen erlanget. Solte
„aber in einem und andern eine Erläute-
„rung nöthig seyn und erfordert wer-
„den, wolten sie dieselbe gerne erstatten.
„Schließlich recommendirten sie, der
„Fürstlichen Frau Wittib zu Cassel, als ih-
„rer Alliirten, Satisfaction zum besten. Die
„Deputirten nahmen es ad referendum
„an die übrigen Evangelischen, und recom-
„mendirten die Beforderung der Tracta-
„ten nochmals zu einem baldigen Schluß.

„Weil aber der Hessen-Casselsche Abge-
„sandte, *General-Commissarius Schäffer*,
„sich auch unter den Deputirten mit be-
„fand, recommendirte derselbe ebenmäß-
„sig der Evangelischen Stände Abgesandten
„seiner gnädigsten Fürstin desiderium,
„und führte an, er verhoffe nicht, daß man
„Evangelischen Theils Ihrer Fürstlichen
„Gnaden werde zuwider seyn. Ob gleich
„diese Tractaten eine zeitlang geruhet, so
„wären sie doch pro actu continuo zu hal-
„ten, und was vor guter Zeit offeriret und
„gehandelt, zu halten, als wann es erst ge-
„stern geschehen wäre. Vormahls habe
„sichs noch allein an 200000 Thlr. gestossen,
„die übrigen Offerten habe Ihre Fürstli-
„che Gnaden so weit acceptirt gehabt, ge-
„stalt dann auch der Herr Graf von Traut-
„mannsdorff bey seinem Abreisen den Cas-
„selschen Abgesandten angedeutet, Er wolle
„Ihrer Fürstlichen Gnaden zu demjenigen,
„was Ihr offerirt, gratuliret haben, und
„ober wohl fortreisen müste, so blieben doch
„seine Collegen bey diesen Tractaten, und
„würden sehen, wieweit es zu bringen ꝛ.

1648.
Januar.Von der Cas-
selschen Satis-
faction.

§. IV.

Der Kayserli-
chen Beschwe-
rung über der
Schwedischen
Aufzüge und
Postulata.

Sonnabends, den 8ten Januar, ließen
die Kayserliche gegen 9. Uhr Vormittags
die Deputatos Evangelicorum zu sich
erfordern, und hielten denenselben in einer
ausführlichen Proposition vor: „Was
„bisher zwischen ihnen, und den König-
„lich-Schwedischen, sonderlich racione
„Hessen-Cassel, letztmahls vorgegangen
„in substantia demjenigen, so die Schwe-
„dischen den Tag zuvor referiret, nicht un-
„gleich, ausser allein, daß sie sich noch wei-
„ters darinnen höchstens beschweret, daß
„ihnen die Schwedische sagen lassen, wie sie
„weder in vorhergehenden, noch folgenden

„Articulen, progrediren könten, es wä-
„re dann zuvor 1) *Sucessio Marburgen-
„sis*, 2) *Satisfactio Hasso-Cassellana*,
„3) *punctus Satisfactionis Militiæ*, zur
„Richtigkeit gebracht, und allerdings abge-
„handelt. Nun liesse sich gleichwohl so
„nicht schließen: dieser oder jener Stand ist
„unser Alliirter; Ergo muß man ihme
„geben, was er oder die Cronen nur begeh-
„ren; dahin sey Ihre Majestät noch nicht
„gedrungen: Wie es mit dem puncto Sa-
„tificationis Militiæ bewandt, wäre be-
„kandt, und beyderseits Religions-Ver-
„wandte Stände darinnen einig, daß ra-
„tionem

1648.
Januar.

„tione selbigen ante conclusam Pacem
 „gang nichts zu schliessen; der Ordo auch
 „præposterus, und wieder ihre Instru-
 „ction, davon sie nicht weichen könnten:
 „Habe also fast das Ansehen, daß durch
 „Anmuthung so unmöglich offenbahr un-
 „gerecht und unbilliger Sachen, als die
 „Heßische Satisfaktion sey, man nur
 „Zeit zu gewinnen suche, die Sachen auf
 „eine neue Campagne, oder gar zur Rup-
 „tur ankommen zu lassen; welches sie zwar
 „dahin müsten lassen gestellt seyn, es wür-
 „den aber die Cronen versicherlich, wann
 „sie darzu Lust, Ihre Kayserliche Majestät
 „und Dero affilirende Chur-Fürsten und
 „Stände gnugsam gefaßt finden. Und
 „sintemahlen Ihre Kayserliche Majestät
 „auf etlicher Evangelischen selbstigen ge-
 „thane Vorschläge, die Conferentien
 „zwischen beyderseits Religions-Ver-
 „wandten Ständen allergnädigst gut be-
 „funden, die Catholischen Stände auch
 „der Ursachen hieher, nach Ösnabrück zu
 „reisen bewegt, und nachdeme hernach ein
 „anderer Modus der Immediat-Hand-
 „lung zwischen ihnen, Kayserlichen, und
 „den Königlich-Schwedischen zwar be-
 „liebt, aber doch beneben vorbehalten und
 „bedinget worden, daß, zum Fall die Kay-
 „ser- und Königlische nicht solten zusammen
 „kommen können, die Stände dennoch,
 „unter sich Vergleichung zu treffen, freye
 „Hand behalten sollten; und es nunmehr
 „an deme, daß, woferne die Schwedischen,
 „also unbeweglich auf diesen 3. Postulatis
 „wollten beharren, der Friede sich wol gar
 „könnte zerschlagen, und also auch die
 „Stände selbst in puncto Amnestiæ
 „& Gravaminum würden müssen unver-
 „glichen bleiben; zumahlen man dar-
 „innen mit den Schwedischen auch
 „nicht habe können zurecht kommen; und
 „hinwiederum nicht zu zweiffeln, wann
 „beyderseits Religions-verwandte Stän-
 „de in puncto Amnestiæ & Gravami-
 „num einig, es würde sich mit gesammtem
 „Einrahten und Zuthun auch ein expedi-
 „diens finden, daß um solcher 3. Puncten
 „willen man nicht eben dürfte den Krieg
 „weiter continuiren: Alßersuchten und er-
 „innerten sie, die Kayserliche, die Evan-
 „gelische Stände und Gesandten, sie woll-
 „ten hierunter nicht allein den Königlich-
 „Schwedischen zusprechen, und von der-
 „gleichen Postulatis dieselben helfen di-
 „vertiren, sondern nunmehr auch unter

Adhortation
 an die Stän-
 de, den Pun-
 ctum Grava-
 minum unter
 sich zu verglei-
 chen.

„sich selbst das Werck angreifen, in pun-
 „cto Amnestiæ & Gravaminum die Deli-
 „berationes antreten, eine gewisse und
 „zwar solche Resolution fassen, welche
 „auch der Sachen gemäß, und solche ihnen
 „entweder immediatè, oder nach Belie-
 „ben durch die Schwedische zustellen, da-
 „mit man einst zu endlichem Schluß, und
 „den verhofften allgemeinen Frieden desto
 „ehender gelangen möge; weilen zumah-
 „len puncta Satisfactionis Coronæ
 „Sueciæ & Equipollentium fast soweit
 „als richtig, und auch die Catholische em-
 „pfinden thäten, daß sie nunmehr so lange
 „allhier aufgewartet, und nicht einmahl
 „einer Tractation, weniger Categori-
 „schen Erklärung gewürdiget worden;
 „welches ihren allerseits gnädigsten, auch
 „gnädigen Herren Principalen, als Chur-
 „Fürsten und Ständen des Reichs, etwas
 „schimpflich fallen wolte; mit angehäng-
 „ter nochmaliger Recommendation
 „des Wercks und seiner Beförderung.

Der Ev. jeliſchen *Deputati* be-
 dankten sich, nach genommenen Abtritt,
 „für solche umständige Apertur, conte-
 „stirten ihr Leidwesen ob dem Verzug, und
 „unmittelst so manchen eingefallenen
 „schweren Accidentien, erinnerten zurück,
 „wie man Evangelischer Seiten gleich an-
 „fangs jedesmahl quoad ordinem tra-
 „ctandi darauf gedungen, causas Impe-
 „rii vor allen anderen, und insonderheit den
 „Punctum Satisfactionis zur Richtigkeit
 „zu bringen, aber es nicht erhalten mögen:
 „Welches zwar præterita, und vergebens,
 „viel weiter davon zu reden; Entschuldigten
 „auch, daß die Evangelici für dißmahl es
 „ben so wenig in mora, sondern Catholici
 „ihnen eben Zeit genug genommen, bis sie
 „ihre Declarationes nach und nach ausge-
 „stellet, und daß in denen Immediat-Con-
 „ferentien, zwischen den Kayserlichen
 „und Königlich-Schwedischen nichts frucht-
 „barlich gerichtet, abermahl Catholici dar-
 „an Schuld, weilen sie von ihren ausgestel-
 „ten Correctionibus in ganz nichts wei-
 „schen wollen, unangesehen man sich meh-
 „rältig zu Temperamentis, und daß in
 „ipso Tractatu das Werck viel leichter,
 „als man vermuthen könne, sich ergeben
 „werde, anerbohten und Vertröstung ge-
 „than. Sie, Evangelici, wären gewillet,
 „nechst-künftigen Montags den 10. dieses,
 „das Werck im Nahmen Gottes hauptsäch-
 „lich an zu greiffen, zu dessen mercklicher Fa-
 „cili-

1648.
Januar.

Evangelici
 erklären sich
 dazu, und bit-
 ten um die Ul-
 tima.

1648.
Januar.

„silitung viel dienen, sie Evangelici auch
„den Zweck weit besser würden erreichen
„können, wann von den Kayserlichen die
„Evangelischen die mehrmahls vertröstete
„*Ultima*, wo möglich, noch selbigen Sonn-
„abend, oder doch folgenden Sonntags ha-
„ben könnten; darum sie nochmahls höch-
„lich gebeten haben wollten, mit Erbieten,
„dieses alles, der Kayserlichen ge-
„thanem Begehren gemäß, auch an die
„Königlich Schwedischen (welches dann
„noch selbige Stunde geschehen) zu bringen,
„und auch den andern Evangelicis zu
„referiren.

Schweden
sind damit
auch zu feie-
den.

Die Schwedischen, auf erstattete sol-
che Relation, ließen den punctum Satis-
factionis Militiae gang unberührt mit
Stillschweigen vorbegehen, im übrigen
aber sich dahin vernehmen: „Ihnen gelte
„gleich, man möge den punctum Amni-
„stiae, Gravaminum, oder andere zuerst
„fürnehmen, dann sie doch zumahl alle
„müsten resolviret seyn, und weder ohne
„einem, noch dem andern, kein Friede ge-
„schlossen werden könne. Die Kayserlichen
„wären zwar hievorin in den Gedan-
„ken gestanden, wann nur punctus Satis-
„factionis Coronarum richtig, die Cro-
„nen damit sich contentiren, und die cau-
„sas Imperii zurück lassen würden; Nun
„sie sehen, daß solches nicht angegangen,
„wollten sie causas Imperii richtig haben,
„und erwecketen bey einem und andern
„Theil Suspicion und Argwohn, welscher
„Theil am ersten verglichen, den andern

„verlassen werde: Weil es aber bey ihnen
„solche Meynung nicht habe, sähen sie um
„so viel lieber, wann die Evangelischen in
„puncto Amnistiae & Gravaminum
„mit den Deliberationibus fortstellten;
„Interim wollten sie auch in den übrigen
„die Conferentien continuiren, und se-
„hen, wie weit sie gelangen könnten, damit
„keine Zeit veräußert, sondern beydes mit
„einander pari passu zugleich tractando
„möchte continuiret werden: Mit Anfüh-
„rung, wie es sowohl mit Spanien und den
„Staaten, als auch Spanien und Frank-
„reich, auf dem Schluß beruhe. In Satis-
„factione Castellana wären die Kayser-
„lichen gar zu weit abgewichen, darein sie,
„Schweden, weder Ehr noch Gewissens hal-
„ber, virtute der Alliancen condescen-
„diren könnten, dann sie nicht allein alles
„vorige Erbieten zurück nähmen und retrah-
„tirten; sondern auch weder die vorige alte,
„noch anderweitige neue Vorschläge, ins
„Mittel brächten; Als Ihrer Fürstlichen
„Gnaden, der Frau Landgräfin, vornemlich
„nur darum eines anmachen wolten, wei-
„sen dieselbe, vor allen andern Fürsten und
„Ständen, bey den Cronen am längsten
„beständig continuiret hätte.

1648.
Januar.

Die Evangelischen nahmen alles ad
referendum, und erbothen sich nochmahls,
Montags den 10. die Deliberation anzu-
treten, in Hoffnung, es würde sich nach-
mahls auch ein expediens und Mittel er-
geben, die obbemelte 3. Puncta zur Rich-
tigkeit zu bringen.

§. V.

Evangelici
treten die
Haupt-Deli-
beration an.

Gleichwie nun die Relation dieser
beyden Deputationen, noch Sonnabend
Abends den übrigen Evangelicis bescha-
hen; Also kamen Montags den 10. der
Evangelischen Fürsten und Stände
Abgesandten, doch außer den Churfürst-
lichen, auf dem Rath-Hause frühe um 8.
Uhren zusammen, und traten die Haupt-
Deliberation im Nahmen Gottes an,
da dann von dem Fürstlichen Alten-
burgischen *Directore*, Thumshirn,
preliminariter proponiret wurde:
„Daß, weisen die Ursachen dieser Zu-
„sammkunft jedem der Evangelischen
„Gesandten selbstn gungsam befaßt,
„er zu Gewinnung der Zeit, selbige vorge-
„schicht nicht recapituliren, vielmehr den
„Allerhöchsten, daß derselbe seine Obert-
„liche Gnade und mildes Gebeyen hierzu

„von oben herab dergestalt väterlich verlei-
„hen wolle, damit dermahleins, nach so
„lang ausgestandenem Unglück und Elend,
„der verlangte *Scopus* erreicht, der werthe
„Fried wieder gebracht und stabiliret wer-
„den möge, inbrünstig ersuchen und anru-
„fen wolle: Und wäre diesemahls allein
„zu reden von denen *punctis Amnistiae*
„& *Gravaminum*, und über der Herren
„*Catholicorum* ausgehändigte *Delibe-*
„*rationes* sich zu erklären. Pro obje-
„cto deliberationis sey seines Dafür-
„haltens zu nehmen, *Instrumentum Pa-*
„*cis*, cum *Notis majoribus & minori-*
„*bus*, und dann der *Catholicorum Cor-*
„*rectiones*, neben der Schwedischen
„communicirten *Differentiis*, unson-
„derheit aber das, was die Kayser-
„lichen den 25. Dec. in puncto *Amnistiae*
zum

1648.
Januar.

„zum letzten herausgegeben, dagegen zu
„halten, und darinnen, soviel *salva con-*
„*scientia* immer seyn könne, *Pacis pu-*
„*blicæ causa* nachzugeben, *quo facto*
„könne man sich *super modo agendi* ver-
„gleichen; Und weil man versicherte
„Nachricht habe, daß die Friedens-Trä-
„ger mit Spanien und Frankreich, auch
„Spanien und Holland, sich zu endlichem
„Vergleich anschicken, davon dißmahls
„ausführliche Nachricht zu geben, die Zeit
„nicht leiden wolle: Alß habe man Ursach
„zu eilen, und auch kein *momentum* zu
„verschäumen: Dahero man sich billig der
„Kürze in *utotando* zu befeisigen, damit
„man noch diese Session zu Ende kommen
„möge. *Deliberanda* wären ohne das
„*res decantatissima*, allen und jeden be-
„kandt, und viel Information weitläuff-
„tig beyzubringen unndthig.

Nachdeme er, der Altenburgische,
nun zu vorher präsupponiret, 1.) daß es
bey den unterschriebenen *punctis Sa-*
„*tisfactionis & Equivalentium* sein un-
verändertes Bewenden haben müsse; So-
dann 2) daß durch der Evangelischen Er-
klärung, die noch unerörterte Sachen dar-
um nicht vor ausgeschlossen gehalten, son-
dern auch zu selber gebührender Erörterung
aller möglicher Fleiß, Mühe und Sorgfalt
angewendet werden solle; Hat er zuvor-
derst, und nach ihm alle andere anwesende,
materialiter votiret, und sich sämtlich ei-
nes Schlusses einhellig verglichen; „zu-
gleich auch *ratione modi agendi* resol-
virt, solchen Aufsatz zuorderst mit den
Schwedischen, um ihre Gedanken, und
ob sie dabey nichts zu erinnern, zu com-

Conclusum
Evangelico-
rum.

„municiren, und zumahlen zu bitten, daß
„sie, ob man wohl Evangelischen theils
„von deme, was einmahl bewilliget, und
„*publica fide* abgehandelt worden, zu
„weichen nicht schuldig, mit diesen, der Ev-
„angelicorum amore *Pacis* aufgekeh-
„ten *Ultimis* auch ihres Theils einig seyn,
„und das so lang angestandene Friedens-
„Werk zu seiner Bollständigkeit nunmehr
„befördern wollten: Dann auch den
„Kaiserlichen, und zu Gewinnung der
„Zeit, Catholischen, damit sie selber,
„mit Verleerung etlicher Tage, nicht erst
„von den Kaiserlichen erwarten müsten,
„zu überliefern, und ebenmäßig beweglich
„zu remonstriren, wie man gar von dem
„vergleichenen zu weichen, nicht Ursach ge-
„habt; Wie nicht weniger den Vortheil,
„so sie *ratione* der *Immediat-Stifter* bey
„Nachlassung des Geistlichen Vorbehalts,
„erlangeten, zu erkennen zu geben, mit au-
„geheffter Bitt, daß *utrinque* diese den
„Kaiserlichen, und jene hinwiederum die-
„sen wollten zusprechen, damit sie nun-
„mehr auf solche, allein aus Begierd zum
„lieben Frieden hergestoffene *Declaration*
„der Evangelischen, allerdings *acquiesci-*
„ren, ohne längern Verzug, noch vor An-
„fang der *Campagne*, zum Schluß schrei-
„ten, und dem grausamen Elend in Deutsch-
„land ein Ende machen sollten: Schließ-
„lichen müste zuvor alles mit den Ehur-
„Sächs- und Brandenburgischen *commu-*
„nicirt werden.

1648.
Januar.

Zu mehrerer Erläuterung dienet das
anliegende *Protocoll* sub N. I. nebst de-
nen, statt eines *Conclusi*, verfaßten *Decla-*
„*rationibus Evangelicorum Ultimis*.

Der Evan-
gelicorum
Ultima.

N. I.

Protocollum Osnebrugense *Concilii Evangelicorum*, de 10. Januarii 1648.
Dirigentibus Altenburg. In curia Urbis.

Protocollum
Evangelico-
rum zu Osna-
brück, in pun-
cto Amnestie
& Gravami-
num.

Altenburg wünschte zuorderst uns gute Christliche Gedanken, und den Ca-
tholischen ein friedfertig Herz, und weiln wir dann de *punctis Amnestie & Gra-*
„*vaminum* zu reden vor hätten, was nemlich darinnen auf der Catholischen und Kay-
„*serlichen* ausgestellte *Declarationes*, für *Resolutiones* unsers theils zu fassen und
wie selbe an den Mann zu bringen; also hielt man von seiten des *Directorii* dafür,
das *Objectum* *deliberandi* sollte seyn: 1) Das gedruckte *Instrumentum Pacis*
„*Cæsareanorum*, mit denen darzu gelegten und zu *Münster ad Dictaturam* gebrach-
ten so genannten *Noris Majoribus*; wie auch die hier jüngst, *nomine Catholicorum*,
ausgestellte Erklärung, der Kaiserlichen den 25. passato uns überreichte *Monita*, so
dann

1648.
Januar.

dann der Schweden darauf communicirte nachstehende Differentia; hieraus sey zu sehen, worinnen man denen Catholischen salva reputatione & conscientia, nec non rei ipsius substantia, endlich nachgeben könnte, welches zum Instrumento zu verzeichnen. Hiernächst könne man auch de modo agendi sprechen, doch wäre zu eilen, die weihen uns dazu vielfältige Ursachen dringen; daher, wer bey denen Monitis in specie nichts zu erinnern hätte, möchte sich in kurzen auf das vorhergehende Votum, womit er sich conformirte, beverffen, damit wir uns heute expediren könnten; es wären ja bekandte alte Sachen: hielte zuvörderst nöthig zu präsupponiren: 1) Was von Satisfaktions- und Equivalent-Punkten verglichen, unterschrieben und deponiret, solle in seinem vigor verbleiben. 2) Wann wir unsere Gedanken übergeben, sey das hinterstellte nicht ohnexpedit zurück zu lassen, worzu wir dann treulich helfen wollten.

1648.
Januar.

Hiernächst ad Realia zu gehen: In Proæmio könnten wir Stände Cæsari den Titul: *Semper Augustus*, nicht entziehen, sollten also die Schweden um dessen insertion ersuchen, vor disputat bitten, und repräsentiren, daß nur Legati untereinander handelten, denn die Principales die Majestät einander nicht geben würden. Möchte die *Clausula salvatoria* generaliter stylisiret worden, wie in beystiegenderm Auffas, delectis delendis. Art. 4. Eben solches wäre mit der Transactione zu practiciren, laut Begriffes, doch Jus omifforum intactum zu erhalten. §. *Ante omnia &c.* Man gönne zwar der Chur-Pfalz ein besseres, allein weilen Calamitas publica solches nicht zulasse, und man anderst nicht zum Frieden gelangen könne, also möge es bey dem, was derhalben zwischen den Kayserlichen und Cronen concludiret, verbleiben. Wegen Pfalz-Sulzbach wünschte man, daßes bey dem ersten Auffas bleiben könne, weilen man aber von allen Catholischen so starcke Oppositiones vernehme, und diesem Herrn der Terminus universalis tam ratione Amnestia quam Gravaminum, indem sich die turbationes erst Anno 1627. angefangen, zum besten komme, wäre fast am räthsamsten ihm mit der Generalität zu salviren. Ritzingen wegen bliebe es bey dem Auffas, weilen wir durch dessen Aenderung den Catholischen zu dergleichen würden Anlaß geben. Jura Presbyterialia wären zu übergehen, dann die Prärension ex Titulo herrühre, da der letzte Evangelische Graff, Herr Marggraffen Georg Friederichen dieselbe in præjudicium agnatorum vermachtet, welches eine præjudicielle Sache, könne derohalben an Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden geschrieben, und die Rationes angeführet werden. Wegen Würtemberg könne man zwar Trier gratificiren, doch Ihro Fürstliche Gnaden mit einer Gegen-Clausul salviren, wie im Entwurff. Baaden-Durlach halber stehen die Tractaten zwischen den Kayserlichen und den Schwedischen, es wären jene um mildere Conditiones, weilen die Restitutio von Rechts wegen auf die Zeit der Destitution zu stellen zu ersuchen, diese aber zu bitten, damit also zu verfahren, damit sie zum Ende kommen, und nicht fomes belli bleibe, dergleichen auch der Abgesandte zu thun ohnbeschwert seyn werde. Eroyische Sache, wäre ad Cameram qualitas feudalis zu remittiren, wie im Project. Dergleichen Meynung es auch mit der Sarbrückischen, Birmontischen, Sayn- und Wittgensteinischen, auch andern haben möge. §. *Debita &c.* Damit gleichwohl alle Rechtliche Remedia immittelt nicht entzogen werden, möge man denen Debitoribus reserviren, daß sie indiscussa exceptione violentia & solutionis realis, executive nicht sollten übereilet werden. §. *Sententia &c.* Könne man Exemplificationem auslassen. §. *Tandem omnes &c.* Seyn die Herren Schwedischen zu ersuchen, den armen Interessenten aufs beste als möglich zu prospiciren, doch citra nexum. Wegen Brandenstein könnte mans auf Terminos wie im Project stellen. Solms-Hohensolms werde von den Herren Schweden sehr enfrig urgiret, daß absehen schwerlich zu vermuthen seyn, ob des Herrn Land-Graffen Fürstliche Gnaden wegen aufgelegter Gelder per Clausulam specialem salvatoriam, wie eingangen, zu helfen.

In puncto Gravaminum: §. 1. Könne man pro maximam, setzen; magnam.
Vierder Theil. Es s s s §. 2.

1648.
Januar.

§. 2. Sey in die Exceptionem à Termino nicht zu verwilligen. §. Perpetuum leydet eine limitation: in Religion-Frieden sey ein unvorgeflich model begriffen. §. 4. Ingleichen und sonstn durchaus wie im beygelegten Project. *Circa modum agendi.* Wann wir unter uns einen Schluß gemacht, wären die Monita in einen Begriff zu bringen, und solche den Kayserlichen, Schwedischen und Catholischen zu exhibiren, ordine tali: Erstlich den Schweden, mit welchen de modo agendi & materia ipsa zu communiciren, sie auch zu bitten, ob wir schon durch kein Recht von dem, was jemahls von den Kayserlichen und Cronen verglichen, zu weichen gedrungen werden könnten, zumahl wir facto nostro keine Ursach zur Aenderung gegeben, wären wir doch amore Pacis in etlichen Puncten etwas abgeschritten, aber der Meynung, daß es unsere Ultima seyn sollen; hoffende, sie würden, ihrem Vertrösten nach, dem nicht entgegen seyn, mit denen Kayserlichen darinnen zusammen zu gehen, alles ins Instrument bringen, und die Sachen best-möglichst beschleunigen, worbeyman die Eingangs berührte Präsupposita, alle ombirage zu vermeiden, zu repetiren. Hiernächst den Kayserlichen, denen man eben so wohl oberwehnte Rationes ausführlich und beweglich einzubilden, daß nehmlich Kayserlicher Majestät und ihr, der Plenipotentiarien, Respekt, Ehre und anders darunter interessiret sey, aus Liebe des Friedens wären wir überwunden, hätten außser Schuldigkeit in vielen, vermöge Begriffs, gewichen; hofften, sie würden dabey acquiesciren, dann wir weiter zu gehen, nicht verantworten könnten, sollten denen Catholischen auch zureden, præsuppositis præsupponendis. Drittens den Catholischen Deputatis, welchen ebenmäßiges zu inculciren, und gegen sie zu contestiren, sie möchten doch einmahl Recht und Billigkeit beobachten, nicht weiter in uns dringen, den Kayserlichen sagen, sie möchten hierauf schliessen, und wegen 3. oder 4. obstinater Contradicenten die Sache nicht aufhalten; und diß wegen des Verzugs den die Sache leyden würde, wann die Communication an diese erst per Casareanos geschehen sollte, welches dann den Schweden zur Nachricht zu sagen, und vor allen Dingen hieraus mit denen Chur-Sächsischen und Brandenburgischen zu reden.

1648.
Januar.

Weymar, Gotha und Eysenach: Legte zusörderst den Wunsch gedylich- und erfreulichen Fort- und Ausgangs dieser Handlung ab, und weil sowohl ratione objecti deliberandi der Materia und Temperamenten selbst, sodann des Modi agendi halber, weil man vor dieser Zusammenkunft mit den Altenburgischen, als von einem Hause und da die Instruktionen in effectu, so viel man wahrgenommen, nicht discrepirten, sich eines einmüthigen Voti verglichen, also wollte man auch die nachsichenden wohlmeynend bitten, nicht zu molestiren, alle und jede contradictiones, oblationes, media, und anders totidem verbis anher wiederhollet, sonderlich aber der Justiz halber, außser Zweifel gesetzt haben, man werde auf deren richtige Bestimmung um so viel mehr bedacht seyn, weilen in Mangel deren der Friede uns nichts nuß, sondern partheyisch Gericht ein neu Mittel seyn werde, uns insensibiler dahin zu bringen, wohin es Mars apertus zu richten nicht vermocht. Hiernächst wäre wissend, daß mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden, meiner gnädigsten Fürstlichen Herrschafft Verwilligung, ich bishero die Pfalz-Sulzbachische Sache agiret und getrieben, wie ich mich nun nomine Celssimi geleisteter rühmlichen Assistenz gebührend bedanckte, also bätthe ich um deren Continuation und Vermittelung, damit es bey dem im Majo zwischen den Kayserlichen und Schweden verglichenen Project sein Verbleiben haben möchte; sintemahlen ja alle Umstände das Recht dieses unschuldig verfolgten Herrn an den Tag legten, außsersten falls, und da je wegen opinasterre Pfalz-Sulzbach, welches Gott richten würde, dazu nicht gelangen könnte, möchte man Ihre Fürstliche Gnaden lieber gar aussen lassen, doch wann in puncto Amnestiae der Transactioni das Reservat de non præjudicando omittis erhalten, und §. 12. in §. Gravaminum, quoad contenta primi gradus ohngehindert, obtiniret würde, dann sonstn ich von übrigen zu weichen, nicht würde verantworten können.

Braunschweig-Zelle: Wollte kurz durchgehen, reposito Voto, was Erw. Fürst-

1648. Fürstliche Gnaden in specie nicht berühre, darum falle er Saxonis bey, bitte auch Al- 1648.
 Januar. tenburg um seines abgelesenen Aufsatzes Communication. Chur Pfalz gönne man
 alles gerne, allein weilen Bayern den Frieden hindern oder fördern könne, möge der
 Articul in salvo bleiben, doch condicio, ut Catholici nobiscum æquis conditio-
 nibustractent, wie jederzeit also nochmahlen annectiret werden: daß man an Culm-
 bach schreibe, beliebe ihm. Mit Baden-Durlach wolte er, daß es längst richtig ge-
 wesen, certaratione gehöres in die Amnestie, aber er sorge, das sey vergebens, und
 werde man sich der Regel nicht bedienen können, sey also amicable Transactio das be-
 ste, worinnen er dem Legato pro posse assistiren wolte, hoffe, er werde ad mitiora in-
 struiret seyn. Pirmont wegen, sey man Waldeck als Vasallo zu assistiren befeh-
 licht, die Graffen wären viventibus Comitibus de Gleichen, salvo usufructu in
 die Possess kommen, und biß 1629. geblieben. Wegen Sainischer Sachen sey
 man Land-Graffen Johann zu assistiren befehlicht. Ad §. *Debita Et. Actionem*
 ipso Jure non esse sublatam, sed exceptione retundi eo sufficere, in executi-
 vo non procedatur.

Ad Gravamina: Terminus maneat sine exceptione, surrogatum loco
 perpetui placere, modo compositio causæ Religionis ad contentum mutuum
 restringatur. Justitia sey nicht zu entbehren, circa quæstionem paritatis an? müs-
 se man hier einen Schluß haben; der Prager Schluß, so schlimm er sonst gewest, drin-
 ge darauf, approbat Schema.

Modus agendi. Placent omnia; Moguntinis könne man den Aufsatz nicht tractan-
 di causâ, sondern zur Nachrichtung communiciren.

Grubenhagen: Mediantè Voto, wie Sachsen und Zelle. Ad Tractatus
 gehöre nur Causa und Effectus belli, doch wolte er Niemanden zuwieder seyn. Die
 Pfälzische Sache sey conditionate verglichen, quæ nunc à Bavaro implenda. Sulz-
 bach müsse am besten geholfen werden, könne am leichtesten per generalitatem be-
 schehen, Land-Graff Johann sey er auch befehlicht zu assistiren. Ad §. *Debita Et.*
 Wie vorige. Ad *Gravamina:* Maneat Jus termini tam in Amnestia quam Gra-
 vaminibus, weiln solchen die Catholischen immediate beliebet, Justitia sey norma
 necessaria der Geistlichen: Der Geistlichen Güther und Recht sey res ipsa, das könn-
 ten wir nicht vergeben. Am Edicto habe man ein Exempel, an Schulden-Last ein
 Mittel zum Striegel, dawieder müsse man sich entweder durch Recht oder Waffen schüt-
 zen, dann amicable compositio nichts thue; approbat Schema. Die Justiz
 verrichte mehr als Reichs-Tage, da man überstimmet werden könne: modus agendi
 placere cum annexis per omnia. Die Catholischen haben miteinander Instructi-
 on; die fürnehmsten seyn vermuthlich nicht zum Kriege geneigt. Endlich, man solle
 ad Ultima gehen, und nicht auf fernere Tractaten: wers unter den Catholischen
 annehme, cum eo sit pax: qui vero non, gerant cum coronis bellum, indemni-
 bus cæteris.

Wolffenbüttel und Calenberg: Wie vorstimmende.

Baden-Durlach: Den vorstimmenden falle er in allen Stücken bey, be-
 dancke sich auch gegen dieselben des Anerbietens und Erinnerung, er begehre Nieman-
 den nichts zu vergeben, bitte aber seines Herrn Sache Cæsareis, Gallis & Suecis, de
 meliori zu recommendiren, damit sie nicht in terminis Tractatum sed Proje-
 ctionis demahlen beruhe; Vorschläge wären seines Theils geschehen, hätte darin-
 nen cediret, denen Cronen die Ultima übergeben, hoffe, man werde causam suam
 mit ad nihilum redigiren, so wenig als er dem Frieden seiner Sache halber aufzu-
 halten, sondern alles Gott zu befehlen: die Catholischen nehmen sich der andern treu-
 lich an, also getrüsete er sich zu uns vergleichen, zumahlen in gerecht und billigen Sa-
 chen, cum oblatione.

Vierdter Theil. Es 333 2 Pom-

1648.
Januar.

Pommern: (per Wesenbeck) Wie Altenburg und Braunschweig, Königen nehme man ad reuerendum &c. Württemberg zu assistiren sey man befehligt. Nächstlich sey von Baden zu vernehmen, daß man privati wegen Pacem publicam nicht zu hemmen begehre. Die Sainische Sache müsse er cum Collegis deliberiren, die werde dem Friedens-Werke auch nicht hindern; wegen Virmont vor Braunschweig; Solms, wie Altenburg, wie auch in andern Amnistie-Fällen; die Gravamina müssen ad Terminum Anni 1624. gestellet bleiben. Justitia sey maxima necessaria, und paritas optanda in Judicio. Bitte in puncto Gravaminum auch die Evangelische Bürgerschaft zu Aken zu vernehmen, damit sie die Freyheit, eine Kirche in Territorium zu bauen, genießen mögen. Instat der Reformirten Punkten demahlen zu vollziehen, auch das Sächsishe Votum ad Dictaturam kommen zu lassen, modum agendi approbat, ausser daß bedenklich sey, diß Ultima zu nennen.

1648.
Januar.

Hessen-Darmstadt: Cum antecedentibus: Wegen Sulzbach, wie Weimar, bittet Hiltoltstein zu adjungiren, doch weil special mentio wohl nicht, wie mans begehre, zu erhalten, das letztere zu practiciren. Solms-Braunfels sey restituiret, vermöge in Händen habender Documenten, daher bitte ers auszulassen. Hohen-Solms wegen, hätte ultima auf 60000. Rthlr. bezahlet, da werde ihm zum wenigsten subsecura Restitutione die Actio bevor bleiben, daß er dieselben, vermöge Vergleichs, wieder erfordern könne. Jfenburg werde die Restitutio nichts helfen, sey eine beschworne und vom Churfürstlichen Collegio confirmirte Sache, und die confiscata restituiret, also nur minima particula zurück. In Causa Sain begehre Land-Graff Johann dem Hause Wittgenstein, an den Rechten nichts zu nehmen, sondern sich der Restitutio salva Actione zu bedienen. Eöln habe sich wohl erklärt, Trier aber sey hartnäckigt, habe Anno 1636. den Fall zur Amnistia gewidmet, ergo potiores legem hanc & sibi dici. Virmont wegen, wie Altenburg, sey Hessischer Lehn-Mann. In Gravaminibus wären wir einstimmig, Aken wäre zu gedencken, sey unter Bürgern in Reichs-Städten, und der Fürsten und Stände Unterthanen, ein grosser Unterscheid. Circa modum agendi, wie Altenburg, sollten unsere Sachen ad Ultima stellen.

Württemberg: Wie Altenburg, was cum consensu partium verglichen, werde übel retractiret, bath um Communication des Aufsages per Dictaturam. In clausula salvatoria generali sollte man nicht nur restituendis sed & restitutis jura reserviren. In causa Palatina habe er nicht Wissenschaft, was bey dem Veneto deponiret, bitte also auf Communication zu dringen; denn ob er schon den Frieden nicht aufzuhalten begehre, so müsse es doch seine Jura per modum Protestationis tam propter Successionem tam à tempore Ottonis Henrici Electoris litigiosam, quam successio in Electoratu reserviren. Cum Pacta inter alios ex. gr. inter Dömum Heidelbergensem & Neoburgicam inita, tertius non pra-judicent. In causa posteriori sey die Frage: Ob deficiente Linea Bavarica die Successio ad Lineam Primogeniti an Senioris ex familia falle? Sulzbach müsse er ex speciali Mandato assistiren, falle in Regulam Termini & Juris Territorialis controversi. Württemberg wegen bedanke man sich der Assistenz, bitte um Inassistenz; von Trierischen oder Speyerischen Sachen wisse er und die Trierischen Gesandten nichts, ausser daß sie tapffere Reprimandes bekommen, wann sie was deßwegen erinnern. Er sorge, Trier wolle an den Tractaten Gravaminum sich nicht begnügen lassen, könne salvatoria etwas operiren, bleibe es dabei, melius tamen o-mitti, petit Catholicis rem instimulari graviter. Wegen Baden sey gut auf einem Schluß zu dringen, in reliquis passibus Amnistiae sey man nicht sufficienter informiret, wolle Niemand nichts vergeben, bleibe aber billig bey causa & effectu belli. *s. Debita &c.* wie Zelle: Gravaminum, wie Altenburg, Zelle: Justitia, imgleichen Aken, wie nechster. Modus agendi placet, doch Ultimorum non faciendam mentionem.

Mecklenburg: Bedanke et sich, daß man ratione Aequivalentis Megapolitani

1648.
Januar.

tani das beste thun wolle, falls aller Orten specificce gedencken, weil Niemand unschuldiger um das seine, als sein frommer Herr, komme, welchem keiner das seine abzuvoiren, sondern nur, wie Baden, begehre, daß die Evangelischen einander nicht verlassen. Clausula salvatoria placet, Pfalz-Heidelberg, Sulzbach wegen, wie vorstimmende, sonderlich Weymar und Darmstadt; Baden werde billig restituiret; Württemberg sey nicht zu verlassen; Sagn mag seine Sache rechtlich ausfechten; Waldeck wegen, wie Zelle. Jsenburg, Solms, wie Darmstadt. §. *Debita &c. Ad Majora*, Acken sey zu helfen; *Causa Justitiae*, wie Calenberg; *Præsentatio* werde sich schon schicken; *Modus agendi*, wie Altenburg. Den Catholischen solle man von *Ulcimis* sagen, dann sonst werden sie weiter zu cediren in uns dringen.

1648
Januar

Sachsen-Lauenburg: Wisse ex tempore nichts zu verbessern, bittet um *Communication*, insertis monitis & auditis Interessatis, wie Württemberg und Grubenhagen. *Terminus* wäre cum *exceptionibus in continenti adjectis* zu behaupten, darum falle Augsburg, Osnabrück. Die Ehr-Pfälzische Sache sey zu conditioniren, daß nemlich Bayern uns Satisfaction gebe, und den Friedens Schluß treiben solle; *Justitia* möge befördert werden, *tanquam res maxime necessaria*; *modus procedendi*, wie Mecklenburg.

Anhalt: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig & majora.

Henneberg: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig, sonderlich addatur Acken.

Thumshirn: In §. *Silesii &c.* könne man nichts vergeben, Ehr-Sachsen werde sich der Sachen eysrig annehmen; mit den Reformirten müsse man ein ganzes machen.

Weissenburg: Wie Altenburg, bedanke sich empfundener Assistentz von denen Evangelischen; bey Sarby sollte man *causam salvatoriam* entweder weglassen oder recipirciren. Solms, Jsenburg, Sagn, Yirmont, restituantur; *perpetuitas* modificetur in puncto *Ecclesiasticorum Gravaminum*; *Modus agendi*, wie Altenburg.

Strasburg: Halte nicht, daß die Kanferlichen in §. *Debita &c. Vers. tertii*, da Speyer contra Speyer gedacht werde, *Difficultät* machen, weiln die Kanferlichen selbst sagen, was nicht expresse gedacht werde, sey richtig, sonst in §. *Debita* falle die Frage ein: Num hosti vim ferenti soluta creditor repetere possit? *Grotium* respondere, non solum hostis personæ, sed & hostis bonorum & occupata in bello indifferenti fieri occupantis? Doch müssen facta examiniret, und das Jus darnach appliciret werden. Catholische werden nicht, sondern nur Städtische passive interessiret seyn, der Bischoff zu Speyer sey der Stadt zu mächtig, also exempli loco zu behalten, bittet im Ende nun ein Attestat.

Relique Civitates: Wie vorstimmende. *Gratias agebat*, Nürnberg pro assistentia in causa *Appellationis St. Elisabethæ*; Lindau und Weissenburg in causa *Oppignorationum &c.*

N. II.

Exhibit. Osnabr. Cesareis, Succis & Catholicis, die 11. Jan. 1648. & Dictat. d. 12. ej. sub Direct. Altenb.

Evangelicorum Declarationes Ultime circa Proæmium Instrumenti Pacis, ut etiam Amnestiæ & Gravaminum puncta.

I.

Exigente hoc fide publicâ, stet firmum quod utriusque Partis consensu

Es 55 5 3

mu-

Ultima der
Evangelischen

1648.

Januar.

circaproce-
mum Amne-
stiam & Gra-
vamina.

mutatum non est; ideoque quoad ea, quæ in subsequentiis vel correctis sunt vel mutata, vel ad ulteriorem compositionem remissa non inveniuntur, Evangelici constanter insistant iis, quæ tam de Procemio, quam de puncto Amnestiæ & Gravaminum jam dum conventa sunt, nec Dominos Catholicos resiliendi licentiam sibi sumpturos, multo minus Cæsaream Majestatem hoc ipsis concessurum opinari possunt.

1648.

Januar.

II.

In Procemio, titulo *Imperatoris*, desiderant addi: (*Semper Augustus*) Art. 3. post verba: *Factis mutationibus*, deleantur vericulus: *Quantum vero*; & vers: *Quodsi &c.* atque surrogetur: *Quemadmodum vero tales restitutiones omnes & singule intelligende sunt salvis juribus quibuscunque tam directi, quam utilis Domini, in vel circa bona restituenda, sive Secularia sive Ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive curvis tertio competentibus, salvis item litispendentiis, desuper in Aula Cæsarea sive in Camera Imperiali, vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dicasteriis vertentibus.* Ita hæc Clausula Salvatoria ipsam Restitutionem nullatenus impediatur, sed competentia Jura, Actiones, Exceptiones & litispendentiæ post factam demum restitutionem coram competente Judice examinentur, discutiantur & expediuntur; multo minus hæc reservatio ipsi Amnestiæ universali & illimitatæ quicquam præjudicii afferat, aut etiam ad Proscriptiones, Confiscationes & ejus generis alienationes extendatur, vel Articulis aliter conventis interque hos compositioni Gravaminum aliquid deroget, nam quantum Juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi restituti vel restituendi sint habituri, patebit infra Articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

Artic. 4. deleatur Vers: *Vt autem &c.* & substituatur: *Et quamvis ex hac precedenti regula generali facile dijudicari possit, qui & quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam quorundam, de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit: ita tamen, ut expresse non nominati propterea proomissis vel exclusis non habeantur.*

§. *Ante omnia de Causa Palatina &c.* maneat per omnia ut inter Cæsareos & Regios Dominos Legatos conventum est.

§. *Controversia &c.* deleatur vers: *Ad hæc omnia &c.*

§. *Domus Wirtembergica &c.* Reservatum Spirense aut tanquam superfluum & in præcedenti Clausula reservatoria generali comprehensum erit omittendum, aut ita formandum: *Reservatis juribus, que modernus Elector Trevirensis, tanquam Episcopus Spirensis in quædam bona Ecclesiastica in Ducatu Wirtembergico sita prætendit, atque citra præjudicium eorum, qui tam circa universalem Amnestiam superius, quam infra de Gravaminibus Ecclesiasticis conventa sunt, jure exigere atque exerceri possunt, salvis vicissim Principi Wirtembergico suis, quas e contra habet, aut habere potest, exceptionibus, beneficiis atque remediis juris quibuscunque.*

§. *Dux de Croy &c.* deleatur vers: *Maneat dictum Dominium &c.* & surrogetur: *questione Jurium Imperii ratione Vinslingen ad Cameram remissa.*

§. *Comitibus Nassau-Sarapontanis &c.* deleantur verba: *vi armata & publica*; deleantur etiam verba: *Salvis utrobique &c.*

§. *Quod vero ad Comitatum Pirmont &c.* post verbum: *attinet*, addatur: *restituatur & maneat in momentanea possessione, qui eam post mortem ultimi Comi-*

1648. *Comitis de Gleichen, apprehendit. Deleantur verba: circa moderna possessio-* 1648.
 Januar. *nis controversiam maneat Domus Waldeck in ea.* Januar.

§. Debita &c. post verbum: *vocentur, ponatur: Si. Verba: denuo non exigantur, omittantur & surrogentur: Contra debitores probantes violentiam & realem solutionem nulli Processus executivi decernantur, nisi dictis exceptionibus prævia plenaria Cause cognitione decisis.*

In Exempla-
 ribus quæ
 Cæsar. &
 Catholicæ. ex-
 hibita sunt,
 hic §. omittus
 est.

§. Sententiæ &c. retineantur verba: *prout contigisse dicitur in Causa Speyer contra Speyer prætense demolitionis Udenheimensis; si verò, ut retineantur, impetrari non potest, detur Spirensibus Attestatum a Dominis Cæsaræis & Dominis Suecicis Plenipotentiariis simul subscriptum, quod hac deletionem non obstante, Civitas Spirensis sub Regula versic. Sententiæ &c. comprehensa sit.*

§. Vidua & heredes à Brandenstein &c. addatur: *restituantur in omnia ex causa belli adempta, nec creditoribus in vim solutionis concessa bona, & irrevocabiliter indulta jura; cætera deleantur.*

Circa Art. V. de Compositione Gravaminum: §. 1. in principio, pro: *maximam, ponatur magnam.*

§. 2. Vers. *Quod ad Civitatem Donawerdam &c. post verba: gaudent, addatur: Salvo tamen jure tertii.*

Vers. *Civitates &c. post verba: numerus, ponatur: Civibus Aquisgranensibus Augustanæ Confessionis & Protestantibus liceat extra territorium Civitatis, templum exstruere inque eo Religionis suæ cultum, absque Magistratus Aquisgranensis impedimento, publice exercere: neque denegetur iisdem receptio in ordinem tribunalium atque officium dictæ Civitatis.*

§. 3. Pro verbis: *in perpetuum, ponatur: usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam mutuo consensu convenerit. Ibidem post verba: aliquid inferre, addatur &c. Si verò, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc Conventio perpetua sit, & Pax semper duratura. Idquod repetitum censeatur, quoties in §vis subsequentiibus amicabilis compositio de Religione pro termino ad quem ponitur.*

Versic. *Si igitur &c. ponatur sic: Si igitur Catholicus Archi-Episcopus, Episcopus, Prælatum, item Augustanæ Confessionis in Archi-Episcopum, Episcopum, Prælatum Electum vel Postulatum &c. In eodem Vers. omittantur verba; alii Religiosi, & substituatur: Alii Clerici seu Ecclesiasticæ persone.*

§. 4. Post verb. *adversum, addatur: sicut etiam pariter, in Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus Catholicis & Augustanæ Confessionis Ordinibus mixta jura admittuntur, statutis antiquis nihil de novo admisceatur, quod Catholicorum & Augustanæ Confessionis additorum conscientiam & causam ledere eorumve jus imminuere possit.*

§. 9. Vers. initiali, deleatur verb. *perpetuo, eod. Vers. deleatur verb. Evangelicorum, & surrogetur: Augustanæ Confessionis Statuum.*

Vers. *Unicum &c. in fine, omittatur verb. perpetuo & substituatur, donec controversiæ Religionis compositæ fuerint.*

§. 12. Vers. fin. pro verbo *decennali ponatur sexemali. Eodem Vers. verba, quod si intra, usque ad verbum præfigatur, inclusivè, expungenda; deleantur etiam verba: Si etiamnum moras neccant.*

§. 14.

1648.
Januar.

§. 14. *A sola &c. vers. Territorii*, post verb. *Jus esto*, addatur; *quantum equidem ad publicum exercitium attinet: Subditi verò propter mutatam interim Religionem, pendente Territorii controversia migrare non cogantur.*

1648.
Januar.

§. 16. Pro verbis: *penitus sublata esto; ponatur: usque ad compositionem Controversiarum Religionis mutuo consensu initam, penitus suspensa esto.*

Eod. §. pro Verb. *ad executionem ponatur: ad excommunicationem.*

§. 20. Vers. *Assessores ab & e Circulis*, usque ad Verb. *Inferioris Saxonie* inclusive, deleantur & ponatur: *Assessores Cameræ sint numero ex utraque Religione pares, presententur ab & e Circulis, quorum Conditio & Status cum non sit idem, presentatio inter Catholicos & Evangelicos subsequenti modo distribui commode potest.*

	Catholicos.	Evangelicos.	
Cæsar. Maj. presentet	1.	1.	
Dom. Electores modo inter ipsos conveniendo	5.	5.	
Electoralis Circulus Superioris Saxonie	2.	2.	} modo inter Status cujusque Circuli conveniendo.
Austriacus	2.	2.	
Burgundicus	2.	2.	
Franconicus	2.	2.	
Bavaricus	4.	4.	
Suevicus	2.	2.	
Superior Rhenanus	2.	2.	

Ita ut presentatio vel à Principibus convocantibus pro æquali parte, vel à Statibus Circularibus conjunctim fiat.

Westphalicus - 2. - 2.

Presentatio à Circularibus Statibus conjunctim instituenda.

Inferioris Saxonie - - - 4.

Et hæc presentatio vel à Principibus convocantibus pro æquali parte, vel à Circularibus Statibus conjunctim expediri potest.

III.

Quod attinet ad Artic. 4. *Suum Fridericus Marchio-Badensis &c. Item §. Domus Sain &c.* cum præsertim quoad dictum *Suum Domus Sain &c.* novæ conditiones propositæ dicantur, rogant Evangelici, ut quam primum ex æquo & bono componantur. Si quæ verò difficultates de illis §.vis incidere, certiores facti Evangelici promittunt, se omnem operam navaturos, ut citra Pacis protractionem æquis rationibus removeantur obstacula, & utraque causa ad compositionis metam tandem deducatur & perveniat.

§. *Tandem omnes &c.* ponendus est, ut inter Dominos Cæsareos & Dominos Suecicos Plenipotentarios, quam optimo Amnestiæ cum effectu conveniet.

Art. 5. §. *Silesii etiam &c.* expectatur à Cæsarea Majestate mitior declaratio, sicuti Evangelici omnes suas pro Regno Bohemæ & hereditariis Provinciis humillimas intercessionem, petitiones & adductas prægnantissimas rationes huc repetitas volunt.

§. VI.

1648.
Januar.Evangelici
vernehmen
der Chur-
Brandenbur-
gischen Ges-
andten Mey-
nung hier
über.

Dienstags, den 17ten Januar. wurde den sämtlichen Chur-Brandenburgischen Gesandten, von den Fürstlichen Sächsischen nomine aller Evangelischen Fürsten und Stände, von der vorhergemeldeten Consultation und ausgefallenem Concluso, Eröffnung gethan, (wie sie dann ohnehin schon, durch Wesenbecium, der wegen Pomern im Fürsten-Rath mit voriret hatte, Nachricht erlangt) mit dem Antrag, wöserne sie dabey noch etwas zu erinnern hätten, man es gerne vernehmen wolte: Hielten aber davor, daß keine Stunde damit zu säumen sey, sowohl weil die Tractaten zwischen Spanien und Holland sollten zum Ende gebracht seyn, und den letzten hujus styl. nov. wie man berichtet, der Schluß publiciret werden, als auch, daß eillicher Bericht nach, es in den Tractaten zwischen Spanien und Frankreich je mehr und mehr zum Schluß sich nähere.

Der Chur-
Branden-
burgischen Er-
klärung
hierauf.

Nachdem sich nun die Chur-Brandenburgischen mit einander beredet, geschähe die Antwort durch Wesenbecken, und zwar mit Dankfagung, daß man daraus mit ihnen communiciren wollen, nebst der Erklärung, daß sie im Nahmen ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, sich mit dem, was in puncto *Amnistie* & *Gravaminum* materialiter bedacht, und auch quoad modum procedendi, gut befunden worden sey, allerdings conformiren könnten. Hielten doch dafür, daß man in alle Wege mit dem Werk fortzuschreiten. Daß es in denen übrigen verglichenen Punkten dabey zu lassen, sey auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Meynung. Ob man aber diese Erklärung als Ultimam herausgeben sollte, müsten sie fast anstehen, jedoch wolten sie gerne vernehmen, was des Herrn Chur-Sächsischen Meynung darunter seyn möchte, und es endlich auf die Majora stellen: So befinden sie auch, daß man in puncto *Autonomie* den *Terminus migrationis* auf 8. Jahr gestellet; weil aber gleichwol Graff Orenstern allbereit zu Münster solchen *Terminus* ganz hätte fallen lassen, hielten sie dafür, man könne es auf 6. Jahr richten, damit es einer endlichen Erklärung ähnlicher sey. Die- weil auch die Kayserlichen und Cathol-

Terminus
Emigrationis
auf 6. Jahre
zu stellen.

§. VI.

schen in ihren ausgestellten Declarationibus zu wissen begehrten, wessen man sich mit den Reformirten verglichen, so wolten sie, die Chur-Brandenburgischen, demnach gebethen haben, daß man Evangelischen theils neben der Evangelischen Declaration in puncto *Amnistie* & *Gravaminum*, auch den Articul die Reformirten betreffend, mit übergeben möchte, sinthemahl sie anders nicht dafür hielten, als daß es eine verglichene Sache sey.

Der Graff von Wittgenstein erinnert dabey in specie, daß er aus dem Aufsatze ersehe, wie daß man den *S. Domus Sayn & Wittgenstein* &c. unter diejenigen Sachen referirte, so annoch auf Vergleich stünden. Nun wolle er nicht verhoffen, daß man Evangelischen theils, das Gräfliche Haus Wittgenstein deserire, dann dieses gleichwohl eine Sache, so zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen abgeredet und verglichen sey: Gültliche Tractaten werde er und seine Mit-Interessenten nicht ausschlagen, unterdeß aber dafür halten, es müsse so lange bey dem bleiben, was in das *Projectum Pacis* deßhalb gebracht, welches auch ein Mittel seyn werde, dem Gegentheile desto eher zum Zweck zu lencken.

Die *Deputati* antworteten prämissis prämittendis: Was diese Sayn- und Wittgensteinsche Sache anbetreffe; so würde solche unter den Evangelischen viele Contradicenten finden, inmassen unterschiedene Evangelische Fürstliche Gesandten von ihren hohen Principalen instruiret wären, dem Land-Graff Johann zu Hessen, welcher ein Gräflich-Saynisch Fräulein geheyrathet, zu assistiren; Sie wolten aber dennoch bey vorhabender Deputation sowohl gegen die Kayserliche als Königlich-Schwedische und Catholische dessen Erwehnung thun, welcher gestalt er, der Graff, so lange bey den verglichenen Articulen des Friedens-Projects zu bestehen vermeyne, bis durch gültlichen Vergleich ein anders vermittelt würde: Dergleichen Erinnerung auch wegen des, die Reformirten betreffenden Articuls, geschehen sollte.

1648.
Januar.Punctum we-
gen der Refor-
mirten zu be-
richtigen.Von der
Sayn- und
Wittgenstei-
nischen Sache.

Tttt

§. VII.

1648.
Januar,

§. VII.

1648.
Januar.

Evangelici
ertheilten den
Schweden
Nachricht von
ihrer Decla-
ratione Ul-
tima.

Eben desselben Tags, nemlich den 17ten
Januar. um 10. Uhr, versammelten sich
demnach in dem Sachsen-Altenburgi-
schen Quartier die Ordinari-Depuca-
ti, und zwar, Weymar, Braunschweig-
Zelle, Braunschweig-Calenberg,
Mecklenburg, Wirtemberg, Graf-
lich Nassau-Saarbrückische, Stras-
burg und Nürnberg, und begaben sich
sämtlich zu den Schwedischen Plenipo-
tentiariis, mit dem Anbringen: „Dass
Ihro Excellenz Excellenz guter ma-
ßen wissend sey, was gestalt die Kayserli-
chen Plenipotentiarii von den Ew-
angelischen eine Erklärung in pun-
cto *Amnestie & Gravaminum* begehret,
und es dahin gestellet hätten, ob man ih-
nen dieselbe immediate, oder vermittelst
Ihrer Excellenzien, der Schwedi-
schen, communiciren wolle; dass nicht
weniger sie selbst, die Schwedischen, die
Evangelischen anerinnert, sie möchten sich
in diesen Puncten vernehmen lassen. Zu
dem Ende sie sich gestern Vormittags zu-
sammen gethan, ihre Meynung in ermeld-
ten beyden Puncten zusammen getragen,
und in ein Conclusum verfasst, damit
auch um so vielmehr geeilet, weil Ihro
Ihro Excellenz Excellenz ihnen
wichtige Motiven zu Beschleunigung des
Wercks vorgestellt hätten. Solches
Conclusum nun habe man Ihro Ihro
Excellenz Excellenz communiciren
wollen, und bitten, sie möchten solches auch
belieben, und wann sie noch etwas dabey
zu erinnern hätten, solches zu eröffnen,
so wolle man es gerne anhören und in Acht
nehmen. Welches man um so viel weni-
ger unterlassen sollen, nicht allein wegen
Ihro Königlich Majestät hohen Re-
speckts, und dass sie sich der Evangelischen
in diesen Dingen so löblich angenommen,
sondern auch wegen Dero selbst eigenes
hierunter verführendes Interesse. Und
ob man wohl Evangelischen theils ganz
nicht schuldig noch verbunden gewesen sey,
von demjenigen, was so beständig und
kräftiglich mit den Kayserlichen ein-
mahl verglichen worden, abzuweichen,
und ferner etwas nachzulassen, aus denen
Rationibus, so Ihro Excellenz Excel-

lenz ohnediß beandt, auch vorhin albe-
reit eröffnet wären, die sie dann auch
Zweiffels frey den Kayserlichen noch-
mahls zu Gemüth führen würden; man
auch leicht zu erachten hätte, dass Ihro
Ihro Excellenz Excellenz selbst von
demselben nicht gerne abgehen würden;
so habe man doch Evangelischen theils in
etlichen wenigen, so gleichwohl die Haupt-
Fundamenta und Regeln nicht wackelnd
machten, den Catholischen, zu Bezeu-
gung der Begierde zum Frieden, noch in
einen und andern Stücken weichen, und
von dem Jure quæsito etwas nachgeben
wollen, mit Bitte Ihro Ihro Excellenz
Excellenz möchten es auch belieben und
dabey lassen. Bey den Deliberationi-
bus nun hätten sie, die Evangelische, das
Instrumentum Pacis mit denen von den
Kayserl. zur Dictatur gebracht also ge-
nannten *Notis Majoribus & Minoribus*,
pro objecto deliberandi gehalten, und
die excerptirte Differentien, so sie von
Ihro Excellenzien empfangen hätten,
wie auch der Kayserlichen in Nah-
men der Catholischen jüngst ausgestellte
Declarationes, und ihre nochmahls in
puncto *Amnestie* an die Evangelischen
ausgegebene Differentien dabey con-
feriret. Und præsupponire man Ew-
angelischen theils (1) was in puncto
Satisfactionis & Equivalentium abge-
redet, verglichen und unterschrieben wor-
den, dass es dabey seyn unveränderliches
Verbleiben haben müsse. Dabey gleich-
wohl in consideration komme, dass Ih-
ro Fürstliche Gnaden zu Mecklenburg zu
Ihrem contento noch kein vollständiges
Equivalent erlanget, und man dannen-
hero auch nicht zweiffeln, darum bittend,
dass Ihre Excellenzien bey den
Kayserlichen erinnern und vermitteln
helffen wollten, damit Seiner Fürstlichen
Gnaden hierinn contentement auf bil-
lige Wege wiederfahre. Zum (2) wäre
præsupponiret, dass, wann gleich diese
beyde Puncta, nemlich *Amnestie &*
Gravaminum, ihre Abhelffung errei-
chet, dass doch nichts desto weniger mit de-
nen übrigen, in das Friedens-Geschäfte
mit einlauffenden Puncten, Dichtigkeit
müsse

1648.
Januar.

„müsse getroffen werden. Die Mate-
 „rialia habe man in 3. Classen bracht; die
 „1) ziele auf diejenigen Sachen, so einmahl
 „richtig verglichen, und dabey mans un-
 „geändert lasse. In der 2) wären diese-
 „nigen Dinge begriffen, darinn man etwas
 „geändert und nachgegeben; und in der 3)
 „diejenigen Sachen, so noch auf weitere
 „Handlung stünden. Und sey zu wissen, daß,
 „was man in dieser Schrift nicht berühre,
 „werde endlich und unveränderlich ge-
 „lassen, wie es in Instrumento Pacis zu
 „befinden. Wannes Jhro Jhro Excell-
 „lenz Excellenz nun gefällig, wolle
 „man die Articul, ihrer Ordnung nach,
 „durchlesen, und Jhro Jhro Excellenz
 „Excellenz Gedanken dabey vernehmen.
 „Was aber den Modum procedendi
 „anreiche, so sey man entschlossen, wenn Jh-
 „ro Excellenzen einstimmig, diese auf-
 „gesetzte Erklärung an die Kayserlichen
 „ohngesäumt zu übergeben, und ihnen zu
 „remonstriren, warum man nicht schul-
 „dig gewesen in verglichenen Sachen zu
 „weichen, noch auch sie salva reputatione
 „Caesarea eine Aenderung könnten vor-
 „nehmen; Evangelici hätten aber doch
 „aus keiner Schuldigkeit, sondern alles
 „aus Gutwilligkeit, und ihr friedliebendes
 „Gemüth zu erweisen, in verschiedenen
 „wichtigen Dingen von ihrem Jure qua-
 „esito nachgegeben, gestalt sie in solcher
 „Schrift befinden würden, mit Bitte, sie
 „möchten es also mit Jhro Jhro Excell-
 „lenz den Schwedischen ein-
 „richten, und den Catholischen zureden,
 „daß auch sie es dabey bewenden ließen,
 „denn einmahl könnten und würden E-
 „vangelici weiter nichts nachgeben. Da-
 „bey sollten ihnen auch obangezeigte beyde
 „Præsupposita vorgestellt, und Seiner
 „Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg E-
 „quivalent recommendiret werden ꝛ.
 „So wolle man auch den Catholischen
 „diese Declaration ebenmäßig zustellen,
 „und die Rationes anfügen, warum man
 „nicht schuldig gewesen von verglichenen
 „Dingen abzuweichen; auch bitten, sie wol-
 „ten nicht allein wegen weniger Contra-
 „dicenten den Frieden nicht aufhalten,
 „sondern bey den Kayserlichen erinnern,
 „daß sie darauf in diesen Punkten mit den
 „Königlich-Swedischen schliessen, und
 „mehrerwehnte 2. Præsupposita in Acht
 „nehmen möchten. Man wolle auch ih-
 „

Vierdter Theil.

„nen ebenmäßig Sr. Fürstlichen Gnaden zu
 „Mecklenburg Equivalent recommend-
 „iren. Solche Communication aber
 „an die Catholischen geschehe die Zeit zu
 „gewinnen, und daß sie desto eher eine Re-
 „solutio darinn fassen könnten, weil man
 „sonst zu besorgen, die Kayserlichen
 „würden vorhero mit ihnen, den König-
 „lich-Swedischen, daraus tractiren, und
 „sodann erst mit den Catholischen con-
 „feriren wollen. Man habe auch wahr-
 „genommen, daß die Kayserlichen
 „jedemahl nur begehret, man möchte die
 „Declaration ihnen immediatè überge-
 „ben, oder vermittelst Ihrer, der Schwe-
 „den, überreichen, aber, daß man etwas
 „an die Catholischen selbst bringen möchte,
 „nicht erwehnet ꝛ.

Grav Drenstern bedankte sich, daß
 man mit ihnen aus dem Werck commu-
 niciren wollen, sie sehen gerne, daß man
 sich die Beforderung des Wercks lasse
 angelegen seyn, und ließen ihnen den Mo-
 dum procedendi allerdings wohl gefal-
 len, hätten darbey nichts zu erinnern, und
 werde wohl gethan seyn, daß man den
 Kayserlichen und Catholischen die Sa-
 tisfaction Seiner Fürstlichen Gnaden zu
 Mecklenburg recommendire. Ob sie,
 die Schwedischen, materialiter bey ein-
 nem und andern Punct etwas zu erin-
 nern, würde sich finden, wenn beliebig, die
 Punkten, der Ordnung nach, abzulesen.
 Welches dann à parte Altenburg ge-
 sehen. Ihre Erinnerungen waren nun
 diese, und zwar bey der Rubric fragten sie
 Obes der Evangelischen ihre Ultima De-
 claratio sey? dann sie wolten bey den
 Kayserlichen solches angeben und urgiren,
 und möchten die Evangelischen dergleichen
 auch bey den Kayserlichen und Catholischen
 erinnern. Deputati: Sie hielten es in
 alle Wege dafür. Bey N. I. erinnerten
 sie, die Kayserlichen, vermeynten, sie könn-
 ten, was in puncto Amnestiæ & Gra-
 vaminum verglichen sey, davon wol abtre-
 ten, weil dasselbe nicht unterschrieben wor-
 den wäre, aber es sey gnug gewesen, daß
 Vollmar in margine zu jedem Articul
 geschrieben: PLACET, PLACET.
 Wann sie nun mit den Kayserlichen
 die Handlungen continuirten, wolten sie
 jeden Punct alsbald unterschreiben lassen,
 denn man müsse einmahl aus dem Werck
 Waren

1648.
Januar.Der Schwed-
den Erinne-
rung über der
Evangelico-
rum Declara-
tiones Ulti-
mas.Alle vergliche-
ne Articulos
sfort zu un-
terschreiben.

Tttt 2

Waren

1648.
Januar.Vom Titulo:
Semper Au-
gustus.

Waren also die Schweden mit dem Vorschlag, den die Deputirten thaten, einig.

N. II.

Ad verbum: *Semper Augustus*, erimmerten Deputati, Ihro Excellenzien möchten geschehen lassen, daß solcher Titul Ihro Kayserlichen Majestät gegeben werde: denn die Kayserlichen Gesandten führten wohl an, daß das Instrumentum Pacis von den Königlich Gesandten allein unterschrieben würde, die Ihro Kayserlichen Majestät solchen Titul nicht zu disputiren, sonst würden Ihro Kayserliche Majestät selbst und vor sich, auch Ihro Königlich Majestät zu Schweden, das Prædicatum: Majestät, nicht geben. So sey auch zu erwegen, daß ja die Stände des Reichs mit Partes pacificentes und transigentes, auch das Instrumentum Pacis durch ihre Gesandten subscribiren lassen sollen: in welchem Respekt dieser Titul desto weniger zu disputiren.

Sueci: Es sey eine gute Ratio so sich hören lasse, aber die Kayserlichen hätten vor diesem allbereit bewilliget, daß solche Worte auszulassen. Letztmahls wäre ihrer, der Schweden, Erklärung diese gewesen, wenn Frankreich und Spanien dem Kayser solchen Titul geben werden, wolten sie sich auch dessen nicht entbrechen. Es werde darauf stehen, ob die Stände des Reichs das Instrumentum Pacis mit unterschrieben, und sich wohl ein medium finden.

Erinnerung
an Chur-
Bayern, den
Evangelicis
zu assistiren.

In §. de *Causa Palatina* wurde erinnert, man zweiffel nicht, Ihro Excellenz Excellenz würden den Chur-Bayerischen Abgesandten dahin erinnern lassen: weil Ihro Churfürstliche Durchlauchten in dieser Sachen ihr Contentement erlange, daß Sie hingegen auch werde den völligen Frieden befördern, und daß die *compositio Gravaminum* und andere Sachen wohl von statten giengen, und den Evangelischen zum besten richtig würden.

Sueci: Sie hätten solches allbereit erimmern lassen, würden es auch noch ferner thun, und sey zu wissen, daß sie diese Sache nicht mit den Kayserlichen Gesandten, sondern mit den Königlich Französischen verglichen, und solchen Punct denenelben überschickt. Mit ihrer, der Schweden,

Wissen, sey dieser Punct bey dem Venetianischen Ambassadeur nicht deponiret und niedergelegt, sondern es sey von den Königlich-Französischen geschehen, und wissen sie nicht, was darinnen möchte enthalten seyn: ohne Zweifel aber dieses, darauf die Königlich Französischen bestehen wollen, daß die Päpstliche Religion in der Unter-Pfalz bleiben solle. Derohalben lieffen sie, die Schweden, es bey dem, was zwischen den Kayserlichen und Königlich Gesandten disfalls verglichen, und möchte man an statt der Worte, so die Evangelischen aus der Catholischen Correctionibus hergenommen: *Manet per omnia juxta scripturas utrinque in manus Domini Oratoris Veneti depositas*, sehen: *Ut inter Casareos & Regios Legatos conventum est*.

Deputati: Dabey müsse man noch dieses anfügen, daß der Pfalz Gräfliche Weldenische Abgesandte zwenley erinnert wegen Seiner Fürstlichen Gnaden: (1) Daß Chur-Bayern an der Ober-Pfalz nicht mehr Recht möge erlangen, als der proscibirte Pfalz Graff Fridericus V. daran gehabt; noch (2) nach Abgang der Wilhelmischen Linie, die Succession Pfalz-Neuburg zugelegt werden, die sonst, seines Bedünkens, ex Aurea Bulla und der Oblervanz der Weldenischen Linie zukomme. Und weil der Württembergische Abgesandter, so das Pfalz-Weldenische Votum bey diesem Convent im Fürsten-Rath führte, mit bey dieser Deputation sich befunden, erinnerte er mit mehreren, was Seiner Fürstlichen Gnaden vor Präjudiz dadurch zu wachsen werde, und es auf die Frage hinaus lauffe: Ob nach Abgang der Bayerischen Linie ein Catholischer oder Evangelischer Herr succediren solle? In dem Artic. de *Causa Palatina* werde zwar dieser Controvers so expresse nicht gedacht, aber dadurch dieselbe nicht moviret, allwo stehet, daß die *Pacta Gentilitia inter Lineam Heidelbergensem & Neoburgicam* ihre validität sollten haben, welche doch zu Präjudiz Pfalz-Welden aufgerichtet worden. *Sueci*: Sie wolten es bey den Kayserlichen erinnern.

Deputati: In §. *Controversia* &c. begeherten die Catholischen, daß die Worte: *Omnia*

1648.
Januar.

1648.
Januar.

Omnia Jura Presbyterialia, zu expungiren. Solche betreffen nun die Graffschafft Schwarzenberg, und habe der letzte Evangelische Graff, die Jura Presbyterialia durch ein Testament den Herren Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach vermacht. Dabey hätten nun die Kayserlichen den Evangelischen zu Gemüthe geführt, ob sie es wohl würden gut heißen und approbiren, wann die Pfalz-Neuburgische Linie abgehe, und in selbigen Landen die Jura Presbyterialia Chur-Bayern per Testamentum zugeleget werden sollten? Alldieweil nun die Evangelischen solches selbstens präjudicirlich befunden, hätten sie sich entschlossen, solche Worte auslöschten zu lassen, und an Thro Fürstliche Gnaden zu Brandenburg-Bayreuth zu schreiben, was sie darzu bewogen, bevorab man dafür hielte, daß den Evangelischen Unterthanen die Religion per Terminum Anni 1624. salviret sey.

In §. *Domus de Hohen-Solms &c.* Habe der Fürstliche Hessen-Darmstädtische Abgesandte erinnert, daß Se. Fürstliche Gnaden auf diese Graffschafft würcklich 29000. Rthl. vermög der mit dem Herrn Graffen aufgerichteten Transaction, ausgezahlt. Sollte nun diese Transaction cassiret werden, so müßten Ihr doch die ausgezahlten Gelder wieder werden: welches man jezo gedenden sollen.

Deputati: §. Domus Sayn &c. Dabey habe der Graff von Wittgenstein erinnert, daß er es dabey lasse, was in Instrumento Pacis allbereit enthalten, biß so lange die Gräffliche Frau Wittwe sich mit dem Gräfflichen Haus Wittgenstein eines andern verglichen. Hingegen aber wären unterschiedene Evangelische Fürstl. Gesandten, von ihren Principalen instruiret und befehliget, Herrn Land-Graff Johann zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden, so viel als Hachenburg und Freysburg anbelanget, zu assistiren.

Deputati: §. Sententie &c. Begehre Chur-Trier, daß man die exemplification in causa Speyer auslassen solle. Hingegen begehre der Stadt Speyer Bevollmächtigter, nemlich der Straßburgische Abgesandter, daß es dabey zu lassen, oder aber ihm ein Attestacum unter der Kay-

serlichen und Königlich-Schwedischen Gesandtschaft Hand auszustellen, daß die delection nicht darum geschehe, als wäre diese Sache nicht sub regula, sondern allein Chur-Trier so weit zu gratificiren.

Sueti: Die Kayserliche Gesandten würden von Chur-Trier also travalliret, und vermennten die Königlich-Französischen, es müße Chur-Trier gratificiret werden, die Sache sey auch bewandt wie sie wolle. Der Straßburgische, der dieser Conferenz bewohnte, stund in den Gedanken, die Exemplification könne wohl erhalten werden, und ob hätten die Kayserlichen deswegen in der ausgestellten Declaration nichts moviret; so doch *licera* ein anders besaget, sie auch am 25. Decembr. bey Herausgebung der Differentien solches mündlich angedeutet hatten.

In puncto *Gravaminum* wurde von den Schweden nichts notabels erinnert. Schließlich baten die Deputirten, daß die Schwedische Gesandten ihnen die Beförderung des gangen Friedens-Wercks und dessen Beschleunigung wollten lassen recommendiret seyn, wozu sie sich willig erklärten.

Eben selbigen Tags, Nachmittags um 2. Uhr, insinuirten die *Deputati Evangelicorum* den Kayserlichen Gesandten obvermeldte Declarationem *Ultimam*, mit umständlichem Vortrag, des Inhalts, laut anliegender Relation sub N. I. nebst denen *Rationibus N. II.*

Der Kayserlichen Gesandten Antwort gieng kürzlich dahin: „Sie wollten solche Schrift mit den Catholischen in „Conferenz ziehen, und alles gerne beytragen, was zu Erlangung eines schleunigen Frieden-Schlusses nöthig und erspriesslich ic. Im Vor-Gemach erwehnte noch der Graff von Lamberg gegen die *Deputatos*, daß sie nunmehr Thro Kayserlichen Majestät *Ultimam Resolutionem* erlanget, und wann es nicht fort wolle, herauszugeben entschlossen wären, es möchte sodann gehen wie es wolle. Von dannen fuhren die *Deputati* in das Chur-Mayntzische Quartier, funden alda beyammen, neben denen Chur-Mayntzischen, den Chur-Trierischen, Chur-Eöllni-

1648.
Januar.Evangelic
exhibiren
den Kayserl.
Gesandten
ihre *Ultima*.

N. II.

Der Kayser-
lichen Ant-
wort darauf.Ingleichen den
Catholischen
Ständen.

1648. Eöllnischen, Chur-Bayerischen, Zeitverlieferung mit den andern ihres
 1648. Bambergischen und Wirzburgischen, Mittels zu communiciren, und sich eines
 Januar. und überreichten ihnen der Evangelischen gewissen zu entschließen, denn man habe
 Stände Erklärung. Es war zu verspüh- Ursach zu sehen, damit man noch vor der
 ren, daß ihnen die Extradicion wohl anz- Campagna zu einem Schluß gelange.
 genehm, und erbothen sie sich, ohne einige

N. I.

Relatio was Dienstags den 11. Jan. 1648. zwischen den Evangelicis Depu-
 tatis & Plenipotentariis Cæsareis, bey Extradition der Ultimorum cir-
 ca Procerum Instrumenti Pacis & puncta Amnistie &
 Gravaminum, vorgangen.

N. I.
 Relation
 über die Infi-
 nuation der
 Evangelischen
 Ultimorum.

Demnach der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten der Catholi-
 schen Declarationes und Correktionen über das Instrumentum Pacis, zu samt der
 Herren Kayserlichen den 25. Dec. Ao. 1647. ausgestellte Punkten, Montags den 10.
 Januar. Anno 1648. in Deliberation genommen, und den Schluß folgenden Dien-
 stags den 11. ejusdem Vormittags mit den Herrn Schwedischen communiciret: Ha-
 ben sie noch selbigen Tags Nachmittag um 2. Uhr ihre Erklärung zugleich auch den Herren
 Kayserlichen per Deputatos überbringen lassen, unter welchen Herr von Thumshirn
 als Wortführer, ungefehr nachfolgender massen proponiret: Es wüßten Ihre Ex-
 cellenz sich zu erinnern, was gestalt sie sowohl den Herren Königlich-Schwedischen
 als auch den Evangelischen der Herren Catholicorum Declarationes zugestellet, und
 zu mehrmahl Erinnerung gethan hätten, daß wir unsere Meynung darüber entweder
 ihnen immediatè zu stellen oder an die Herren Schwedischen bringen wolten. Es seye
 uns darben fürderst betrübt und sehr schmerzlich vorkommen, daß unser geliebtes Vater-
 land Teutscher Nation, in so beharrlichen Jammer-Stand und Bedrängniß so lang ge-
 lassen werde, indem dasjenige, was hiebedor abgehandelt und verglichen, aufs neue in
 Disputat gezogen und corrigirt werden wolle. Wir wolten nicht hoffen, daß dieses
 Disputat von Ihro Kayserlichen Majestät herrühre, hielten auch dafür, daß sie, Herren
 Cæsareani, hohe und wichtige Ursachen haben, denenjenigen von den Herren Catholi-
 cis, welche diese Contradictiones moviren, beweglich zuzureden, daß sie davon abste-
 hen, und dermahl dem Vaterland seine Ruhe gönnen wolten. Dann erstlich seye das-
 jenige, was hiebedor verglichen, in Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät verglichen wor-
 den, und zwar 2. auf von Dero erteilte Kayserliche Plenipotenz, massen den Herren
 Schwedischen selbige vorgezeigt worden. Wir unser theils hätten nicht Ursache ge-
 habt, selbige Plenipotenz in Disputat zu ziehen, sondern uns darauf verlassen, weil
 mit den formalibus und praliminaribus ein ganzes Jahr zugebracht worden, so wer-
 de sie also beschaffen seyn, daß man sich darauf verlassen könne, und in dieser Zuversicht
 hätten wir uns vormahl gegen Ihre Exc. Exc. in puncto Amnistie & Gravami-
 num eingelassen, auch Ihre Excellenz von Trautmannsdorff uns versprochen,
 was zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich Schwedischen abgehandelt wa-
 re worden, solte gehalten, und die es acceptirten, Kayserlich dabey geschüzet
 werden.

So hätte Uns zwar vormahls einen Zweifel machen wollen, daß die Herren Catholici
 in ihrer den 20. Junii ausgestellten Erklärung der vorigen Handlung zu widersprechen
 unternommen. Nachdem aber Ihre Exc. Herr Graf von Lamberg und Herr Crane uns
 versichert, wir solten uns nicht irren lassen, dann Ihre Kayserliche Majestät es bey de-
 me, was einmahl abgehandelt, allerdings lassen und davon nicht abtreten würden:
 So hätten wir auf solches Versprechniß abermahls getrauet, Ihre Kayserliche Maje-
 stät hätten über dieses Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen und Bran-
 denburg, wie auch etlichen anderen Fürsten, vermittelst abgangener Schreiben, Kayserli-
 chen

1648. chen versichert, daß Sie es bey deme, was abgeredet worden, verbleiben lassen wolten, und
 Januar. sich so ferne überwunden hätten. Ja sie hätten auch darinn contestiret, sie trügen kein
 Gefallen daran, daß die Catholici selbiges contradiciren, dannhero Sie auch Ihrer
 Exc. Exc. erinnert hätten, den Catholicis zuzusprechen. Und obzwar von etlichen
 Catholicis eine Zeit her allegiret werde, ob hätten sie darein niemahls consentiret,
 so seye doch aus ihren Ante-Gravaminibus Art. 7. zu ersehen, daß sie darinn den Herren
 Kayserlichen Vollmacht aufgetragen, wessen man sich zu beyden Theilen nicht würde ver-
 gleichen können, darin zu sprechen. Es seye dabey nicht geblieben, sondern die Herren
 Catholici hätten Ihre Exc. Exc. schon in Anno 1646. Gewalt aufgetragen, die
 Differentias zu componiren, und hätte ein vornehmer Catholischer Gesandter mit
 Thränen bezeugt und beklagt, daß um etlicher weniger Widerseßlichkeit willen die
 allgemeine Beruhigung so lang gehindert und aufgehalten werde. Als wir uns auch
 nach der Hand gegen den Herren Catholischen erbothen hätten, mit ihnen in Conferenz
 zu treten, wäre ihre Antwort gewesen, daß sie es einmahl den Herren Kayserlichen aufge-
 tragen hätten, und seye uns ja nichts daran gelegen, ob sie selbst oder die Herren Kay-
 serlichen tractirten. Es sey über dieses alles mit ihnen, den Herren Catholischen,
 communiciret worden, gestalt aus der Proposition zu ersehen, die der Herr Oester-
 reichische Gesandte ihnen verschiednen Sommer zu Münster gerhan habe. Dergleichen
 hätten Ihre Exc. von Trautmannsdorff in dero letztem Vortrag sich ebenmäßig ver-
 nehmen lassen, daß nemlich alles mit der Catholischen Wissen tractirt worden sey. Imo,
 es hätten die Herren Catholische schon vorher von allen Articulis deliberiret und
 Wissenschaft gehabt, wie dann Ihre Kayserliche Majestät in Dero Instruction, welche
 sie der Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen communiciret, selbst bezeugen,
 daß vorher der vornehmsten Catholischen Bedencken darüber eingehohlet worden
 seyn. Wenn man nun dieses alles mit einander erwege, so sey leichtlich zu ermes-
 sen, daß Ihre Kayserliche Majestät von keinem einigen Punct, ohne Nachtheil der Kayserli-
 chen wie auch Ihrer Exc. Exc. Reputation, abweichen können, sitemahl zu erach-
 ten, was daraus werden wolte, wann man auf Kayserliche Handlungen, Verspre-
 chungen, Vollmacht und Contestationes sich nicht mehr verlassen dürffte; wann das-
 jenige, was bißhero abgehandelt, dergestalt zurückgezogen werden sollte, könten und
 müßten sich darüber diese ganze Tractaten zerschlagen; Ihre Exc. Exc. Herr Graf
 von Lamberg und Herr Crane hätten ferners contestiret, Ihre Kayserliche Majestät
 hätten dieses gleichsam von Natur zur sonderbahren prerogativ, daß Sie, was ein-
 mahl versprochen, nicht wiederum retractiren: Was die Ausländischen geden-
 cken werden, wann wir dasjenige, was also teutsch und bona fide abgehandelt worden,
 uns wiederum entziehen zu lassen, begehrt werden sollte, und gedulden würden; Ihre
 Kayserliche Majestät würden uns nicht wohl bedencken, wir hofften Sie werden uns
 bey deme, was abgehandelt worden ist, schügen, und wollen nicht zweiffeln, daß Sie
 schon Mittel haben werden, die Catholicos dahin zu vermögen.

1648.
 Januar.

Wie aber deme, damit Ihre Exc. Exc. sehen, daß wir an unserm Ort nichts, was
 uns immer möglich, unterlassen: So hätten wir uns gleichwohl überwunden, und von
 unsern erlangten Rechten gewichen, um dadurch der ganzen Welt zu zeigen, wie hoch wir
 den Grund-verderblichen Krieg execriren, und den Frieden begierlich suchen. Hätten
 demnach das Instrumentum Pacis cum Notis majoribus & minoribus wiederum
 übergangen, und der Herren Catholicorum Declarationes, wie auch Ihrer Exc.
 Exc. in puncto Amnestie den 25. Decemb. jüngsthin exhibirte Punkten entgegen
 gehalten. Unser Deliberation hätten wir allein auf den punctum Amnestie & Gra-
 vaminum gerichtet, und zwar der Ursachen, dieweil Ihre Exc. vertribstet hätten, wann
 diese beyde Punkten ihre Richtigkeit bekommen, so werde das übrige alles auch leicht-
 lich erörtert werden können. Und hätten anfangs unserer Deliberation dafür gehal-
 ten, daß, was in puncto Satisfactionis & Equivalentium geschlossen worden, dabey
 sein Bewenden haben sollte; Dabey wäre aber surgekomen, daß Ihre Fürstliche Gna-
 den der Herzog von Mecklenburg nach Begehren noch kein Equivalent bekommen:
 Dieweil nun dafür zu halten, daß Ihre Fürstliche Gnaden so lang Sie damit nicht verfe-
 hen,

1648. hen, in Dero Contradiction verbleiben werden: Also wolten wir gebethen haben, Ihre 1648.
 Januar. Exc. Exc. wolten sich angelegen seyn lassen, damit Ihrer Fürstlichen Gnaden disfalls Januar.
 begegnet werde.

Sonst habe es auch die Meynung gar nicht, daß die übrigen Punkten solten unerdrert verbleiben, sondern vielmehr seyn wir erbietlich, daß unsere möglichster Dingen darbey zu thun, damit sie ihre Richtigkeit auch bekommen mögen. Und hätten demnach die ganze Materiam deliberandam in 3. Theile abgetheilt. Die 1. Class begreiffe Transacta, das ist dasjenige, was wir auf der Catholicorum Declarationes hin, zu ändern nicht verwilligen können: solches nun lassen wir allerdings bey deme, wie es sich in Instrumento Pacis befindet, verbleiben. Die andere Class concernire Correcta, oder diejenige Sachen, darinnen wir den Herren Catholicis gratificirt und Aenderung vorgenommen hätten, dabey wir dergleichen Hoffnung lebten, daß sie weiter in uns nicht dringen werden. Die 3. Classis betreffe Transigenda, so noch unerdrert und allnach zu Richtigkeit zu bringen seyn. Hier ward auch in specie von Pfalz-Weidens ad instantiam des Fürstlich-Württembergischen Herrn Abgeandten gedacht: Item der Darmstadtischen auch Wittgensteinschen Sache. Und nach dem allen wieder angezogen, daß wir in andern Transactis & a nobis non correctis keineswegs weichen könnten: als da seye das Chur-Trierische Reservat wegen Württemberg, das lauffe contra terminum und würde dadurch die Regula Amnistiae über einen Hauffen geworfen, Item die Parität zu Augspurg: Wir hätten ja alle andere Ante-Gravamina fallen lassen, gegen die Parität für die vier Städte mixtae Religionis, sey sich zu verwundern, daß man solche Catholischen theils difficulteiren wolte, da es doch nur Politica antrettes; auch derer Catholicorum, die sich annehmen, wenig seyn, und zumahl kein Interesse dabey haben, sitemahln Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Bayern hiebevot an den Herrn Churfürsten zu Sachsen geschrieben, daß Sie, obschon nächster Nachbar, nicht intercessiret seyn. Den Catholischen Bürgern gehe auch nichts ab, dieweil von den Evangelischen nichts anders gesucht werde, als daß sie den Religion-Frieden gemäß, conferirt werden, hätten wohl Ursach zu begehren, daß sie nach ihrer Proportion und Anzahl ad Politica admittiret würden. Man lasse es aber amore pacis zu der Parität gestellet seyn, als dem Mittel, damit die Evangelischen von dem Catholischen Magistrat nicht förderis in opprobrium Confessionis Augustanae unter die Füße getreten werden. Wegen der Reichs Ritterschafft wäre nichts anders verhandelt, als was der Kayserlichen Capitulation gemäß sey, derowegen sehe man keine Ursachen, warum einige Aenderung vorgenommen werden sollte. Von der paritate circa Praesentationem könnte man auch nicht aussetzen, dieweil sonst der Friede nicht lang währen könnte.

Sonderlich aber wolten wir gerne sehen, daß die Baaden-Durlachische Sache und der 5. Tandem omnes &c. möchten in Richtigkeit gebracht werden. Und hätten wir zu bitten, daß Ihre Exc. Exc. wegen der Durlachischen Sache dem Gegentheil auch möchten zusprechen; Es sollte ja der Herr Marggraf Friederich plenarie restituirte werden: dieweil nun aber davon abgeschritten werde, so habe man Seiner Fürstlichen Gnaden billig zu bedencken, es werde sich auch der Churfürstlichen Durchlaucht Abgeandte aller Billigkeit finden lassen. Bey dem 5. Tandem omnes &c. wären Ihre Kayserliche Majestät zu erbitten, daß Sie sich selbst überwinden wolten, das würde Dero zu unsterblichem Ruhm gereichen. Wegen Böhmen, Schlesien ic. wolten wir alle unsere bisher eingewandte Intercessiones und Motiven nochmahls wiederhollet haben, der gänglichen Hoffnung, Ihre Exc. würden sich hierüber besser erklären, als bishero beschehen. Ihre Exc. Exc. wolten wir hiermit alles Fleisses ersucht haben, hierüber mit den Herren Schwedischen zusammen zu treten, und nebens den Herren Catholischen das Werk also einzurichten, damit man dermahln in puncto Amnestiae & Gravaminum zum End und aus der Sache kommen möge. Solte es bey den Conferentien irgendis wo anstehen und Ihre Exc. Exc. uns davon parte geben wolten, seyn wir erbötlich, möglichster Dingen dahin zu verhelffen, damit man zu dem Zweck, zu Fried und Ruhe, gelangt.

1648. Januar. gelangen möge. Wir verhofften nochmahls, sie werden sich also erklären, wie unsere Zuversicht zu ihnen gestellt sey; und hätten heut Vormittag den Herren Schwedischen diese unsere Declaration zu dem End auch zugestellt, daß sie mit Ihrer Exc. Exc. in Conferenz eintreten möchten; wolten auch nicht unterlassen, sie den Herren Catholischen in gleichen noch heute zuzustellen.

1648. Januar.

Auf diesem langen absque ulla hæsitacione gethanen Vortrag, antwortete Herr Bollmar (medius inter Dominum Comitem Lambergicum & Dn. Crane) Fürslich: Sie hätten angehöret, daß wir den punctum Amnestiæ & Gravaminum in Deliberation gebracht, uns darüber resolviret und unterschiedliche rationes ausführlich angeführet hätten, warum es bey den Decisis verbleiben solte, und daß wir aber nichts desto weniger in einem und andern hätten nachgegeben, und warum wir mehrers nicht weichen könnten. Nun sey ihnen leyd, daß es mit dieser Sach zu solcher Weitläufigkeit gerathen, wolten ihres theils wünschen, daß man Evangelischen theils bey dem, was vormahls abgehandelt worden, verbleiben wäre. Diervell mans aber damahls zu Begnügen nicht annehmen wollen, hätten die Catholici Anlaß genommen, deswegen mit den Herren Kayserlichen weiter in Conferenz zu treten, sie an ihren Ort blieben nochmahls der Intention, alles, was zu Beförderung des Negotii Pacis erspriesslich seyn könne, in Acht zu nehmen, und hätten von Ihrer Kayserlichen Majestät dieser Tagen de- ro Ultimam Resolutionem erlangt, die sey also beschaffen, daß sie verhoffentlich den Herren Schwedischen und Evangelischen Satisfaction geben werde.

Herr von Thumshirn danckte für verstattete Audienz, mit Bitte dieses Werck in guter Recommendation zu halten, auch wann man sich bey den Conferenzen über ein oder andern Punct vergleiche, denselben alsobald zu subscribiren; immassen dann bewußt, daß man hiebevör zwar allezeit zu jedem verglichenen Punct das Wort: PLACET, ad marginem gesezet habe. Wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg, wolten wir nochmahls nicht zweiffeln, Ihre Exc. Exc. werden ein dienlich Expediens erfinden.

N. II.

Rationes; welche den Herren Kayserlichen zu Gemüth zu führen, um welcher willen dasjenige, was bey diesen Friedens-Tractaten allbereit abgehandelt, nicht geändert werden solle noch könne.

N. II.
Rationes,
warum das
bereits vergli-
chene nicht zu
ändern.

Daß die Friedens-Tractaten nunmehr in den achten Monath mit unerfesslichem Schaden des Römischen Reichs gesteket, ist notorium: und die Ursach von denen Herren Kayserlichen auf die Catholischen Gesandten, von diesen aber auf die Herren Kayserlichen gewendet worden. Nun könnte leicht beygebracht werden, bey wein es haffte, davon wir aber noch zur Zeit schweigen, dieses aber mit Schmerzen beklagen, daß zu einem Prætext solchen unverantwortlichen Auffenthalts dasjenige, was allbereit abgehandelt und geschlossen, herbegezogen und von neuen disputiret werden will: da doch alles mit solchem Cyfer, Berathschlagung und Erwegung verhandelt, daß wir uns anders nicht einbilden, als daß die Römisch-Kayserliche Majestät nicht allein vor sich und Dero hohen Erb-Hause, bey dem, was einmahl abgehandelt und geschlossen worden, beständig verbleiben, sondern auch diejenigen Catholischen Stände, von welchen diese schädliche disputat erregt, zur Ruhe weisen und anhalten werden, und zwar aus nachfolgenden sehr wichtigen Ursachen: Diervell

1) Die Herren Kayserlichen, Krafft habender Vollmacht von Kayserlicher Majestät, gehandelt, da es dann Göttlichen, Natürlichen und aller Vbleker, auch den gemeinen Geist- und Weltlichen Rechten gemäß seyn will, daß die Pacta conventa steif und vest gehalten werden: Es würde auch sonst

Vierdter Theil.

Uuuu

2)

1648.
Januar.

2) Bey allen andern Potentaten und Republicquen ein gefährlich Nachdencken geben, wenn solche Dinge, die auf Kayserliche habende Vollmacht abgehandelt und geschlossen, hinweg solten in Zweifel gezogen werden: zumahl

1648.
Januar.

3) Die Herren Kayserlichen Gesandten sich zu unterschiedenen mahlen, und zwar einsten Herrn Graf von Lamborg und Herrn Crans Exc. Exc. wie auch hernachmahls Herrn Graf von Trautmännsdorff Excellenz gegen die Evangelischen sich ausdrücklich erkläret: was mit ihnen, denen Kayserlichen, hiern gehandelt, daß wolten sie, wie Herrn Crans Excellenz formalia lauteten, als redliche Leute gewehren, und solten die Evangelischen Herrn Graf von Trautmännsdorffs Versprechen nach, Kayserlich dabey geschützet werden; es wolten auch sie, die Kayserlichen, den Evangelischen in Obligation stehen, inmassen die Worte gefallen, man solte sich nur animo concludendi einstellen: darauf nochmahls verschiehen Sommer die Herren Kayserlichen Gesandten denen Herren Schwedischen das in offenen Druck gegebene Instrumentum Pacis solenniter zugestellet, die verglichene Puncten, als verglichen, hinein gesetzt, und gesamter des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafft, vermittelst des Reichs-Directorii, so es zur Dictatur gegeben, communiciren lassen. Wie dann ferner die Römisch-Kayserliche Majestät

4) Selbstem Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen und Brandenburg unfern gnädigsten gnädigsten Churfürsten und Herren nicht allein Communication erstattet, wie Sie gegen Dero Gesandten ihr Mißfallen wegen solcher Disputat zu versehen gegeben, und sie dessen ungeachtet zum Schluß zu schreiben befähiget, sondern Sie auch versichert, daß es bey dem, was albereit abgehandelt, beständig verbleiben sollte. Darinnen

5) Ihre Kayserliche Majestät ohne Zweifel auf das glorwürdigste Exempel Caroli V. gesehen, dessen Kayserliche Majestät dafür gehalten, wann Treue und Glauben sich überall verliere, so solten sie doch bey einem Römischen Kayser anzutreffen seyn. Es habens über diß die Evangelische Gesandten für ein unmöglich Ding gehalten, daß dasjenige, was bey denen Kayserlichen Herren Gesandten abgehandelt, in einigem Zweifel gezogen werden sollte; daher sie in allen Puncten über die massen viel nachgegeben, sonderlich auch geschehen lassen, daß occasione der Satisfaction Cordana Sueciae und Aequivalentium, alle ihre Erz- und Stifter um die freye Wahl kommen, da sie doch mit allem Fug und Recht zum allerwenigsten diß begehren könnten, daß so viel Catholische Erz- und Stifter, als den Evangelischen jetztgesagter massen abgehen, in Alternation gesetzt, und also der Herren Schwedischen von den Catholischen viel mehr als uns begehrtet Satisfaction-Punct nicht also ungleich auf uns Evangelischen allein, sondern auf sie, die Herren Catholischen, zugleich mitgelegt würde. Und zwar haben

6) Ihre Kayserliche Majestät diese Abhandlung, nach erfolgter Contradiction etlicher Particular-Stände, vor so beständig gehalten, daß Sie an unterschiedene Reichs-Stände allergnädigst geschrieben, daß die Gravamina dergestalt beygelegt, daß die Evangelischen damit zu frieden seyn könnten. Aus welchen allen

7) Unwidersprechlich folget, daß von denen Herren Kayserlichen Gesandten, bey solcher Bewandniß, die getroffene Handlung gar nicht hinterzogen werden kan. Und weil

8) Wohl bekandt, daß von Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero hohem Erz-Hause viel Catholische Stände dependiren: auch

9) Andere vornehme Catholische Chur-Fürsten und Stände an denen unzeitigen Contradictionibus keinen Gefallen tragen: so will sich ja

10)

1648.
Januar.

10) Nicht thun lassen, daß um etlicher Gezäncke und Disputat willen, dasjenige, was auf Kayserliche Vollmacht und Gewalt beschlossen, von denen Herren Kayserlichen Gesandten so oft wiederhohelt und versprochen, und Ihre Kayserliche Majestät selbst an die Evangelische Chur-Fürsten versichert, wieder zunichte gemacht und umgestoffen werden soll, sondern es versehen sich zu Ihrer Kayserlichen Majestät der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten einer beständigen Resolution und zwar dergestalt, daß wann auch gleich etliche andere zurück treten wollten, doch gleichwohl Ihre Kayserliche Majestät an ihrem hohen Ort, und wegen Dero Erb-Hausß mit dem, was abgehandelt, es underrückel lassen, und denen Evangelischen wieder die Contravenienten allergnädigst beytreten werden. Wiewol auch

1648.
Januar:

11) Kein einiger Catholischer Stand über die abgehandelte Punkten mit Fug etwas vorzubringen weiß. Denn

12) Sie nicht sagen können, daß die Herren Kayserlichen ohne ihrem Vorbewußt und Willen gehandelt. Indem

13) Sie ja stracks anfangs in ihrem ausgehändigten also genannten Anti-Gravaminibus Art. 7. sich ausdrücklich darauf beziehen, daß sie ihres theils in allen Sachen, deren man sich nicht vergleichen könnte, Ihrer Kayserlichen Majestät das arbitrium und decision anheim gestellet: wobey es nicht verblieben, sondern als die mündlichen Conferenzen

14) Zwischen der Stände Gesandten nichts sonderliches fruchten wollen, haben sie, die Herren Catholischen, denen Herren Kayserlichen nochmahls heimgestellet, mit denen Herren Schwedischen und Evangelischen zu handeln und dem puncto Gravaminum abzuhelffen. Und solche Heimstellung

15) Denen Evangelischen solenniter notificiret: Auch, als

16) Die Evangelischen sich nochmahls zur Immediat-Handlung mit der Catholischen Stände Gesandten offeriret, sich entschuldiget, und die Sache an die Herren Kayserlichen gewiesen, welchen sie dann, als Herr Graf von Trautmannsdorf verwichenen Frühling sich hier befunden, wie dazumahl die Chur-Maynßischen Gesandten berichtet, den Herrn Cosnizischen und Paderbornischen Gesandten als Assistentz-Näthe zugeordnet: inmassen sie auch

17) Als verwichenen Frühling vor Herrn Graf Trautmannsdorfs und Herrn Vollmars Excellenz Excellenz von denen Evangelischen erinnert worden, Vollmacht mitzubringen, solches als unndthig, hinterblieben, die Handlung fortgestellet, alle Aufträge nomine Catholicorum übergeben und endlich geschlossen worden. Aus welchen allen

18) Verwunderslich anzuhören, daß die Herren Catholischen jeso zum Theil einstreuen, es wäre ohne ihren Vorbewußt gehandelt worden. Dann

19) Zu geschweigen, daß bey solcher Heimstellung die Herren Kayserlichen nicht vonndthen gehabt Communication mit ihnen zu pflegen; gestalt sie, die Herren Kayserlichen, als die Evangelischen verwichenen Winter zu Münster erinnert, sie möchten ihnen belieben lassen etliche Catholische zur Conferenz mit zuziehen, solches unndthig, und der Beförderung des Wercks nachtheilig gehalten. Sie, die Catholischen Gesandten, seynd aber doch in locis Tractatum allzeit

20) Selbsten gegenwärtig gewest, die Handlung in conspectu quasi totius Europæ gepfogen, alle Dinge, so bald sie auf das Papier gesezet, in öffentlichen Druck kommen, wie auch noch überall verkauft wird, was sie, die Herren Catholischen, nach und nach dabey deliberiret und denen Kayserlichen an die Hand gegeben; So haben jedoch

Vierdter Theil.

Uuuuu 2

21)

1648. 21) Die Herren Kayserlichen so vorsichtig gehandelt, daß sie ex abundanti 1648.
Januar. nichts ohne ihren Rath, Vorwissen und Einwilligung vorgenommen und geschlossen; Januar.
Wie solches

22) Der Oesterreichische Gesandte zu Münster in publico Voto sämtlichen Catholischen ins Gesicht gesaget; welches auch Herr Graf von Trautmannsdorff

23) In seiner letzten Proposition an die Catholischen wiederhohlet. Und so gar

24) Herrn Voltmars Exc. sie die Catholischen, aus denen gehaltenen Protocolis deswegen zu convinciren sich offeriret, und kein Zweifel, bereits stattlich zu Werck gestellet hat. Immassen auch

25) Ihre Kayserliche Majestät selbst in Dero ertheilten Resolution an die Kayserlichen Herren Gesandten vom 14. Octob. nachsverwichen solches repetiret. Und nicht dafür zu halten, daß

26) Jemand unter andern contradicirenden Gesandten sich unterwinden werde, nunmehr zu wiedersprechen, was sie bey abgelegtem Oesterreichischen Voto und Herrn Graf Trautmannsdorffs Exc. Proposition mit Stillschweigen bejahren müssen. Es würde

27) Im Fall sie resiliiren wolten, daß Ansehen gewinnen, als wenn auf keinerley Weise noch Wege etwas beständiges mit ihnen geschlossen werden könnte, sondern daß nur vorsehllich solche Ausfluchte gesucht, und dasjenige, was mit grosser Mühe und Unkosten, auch gebrauchten treflichen Solennitäten verglichen, nur zu dem Ende diffcultiret würde, damit die Friedens-Handlung, welche sonst durch Gottes Gnade am Schluß stehet, so lange aufgehalten werden möchten, bis wegen Enge der Zeit, es wieder zur Campagne kommen, und um fremden Respects willen, der Krieg zu völliger Ruin unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation continuiret werden müsse. Welches denn

28) Bey Gott und der Welt eine sehr schwere Verantwortung und grausamen Fluch; auch

29) Der löblichen Teutschen Nation, die wegen ihrer Treue gegen das Vaterland und beständiger Haltung dessen, was einmahl geredet, sehr höchlich berühmet, einen unauslöschlichen Mackel anstreichen, und andere grosse Könige Fürsten und Herren in die Gedancken bringen würde, daß weil wir Teutschen selbst unter uns solche Ausführung gebraucheten, sie sich dessen vielmehr zu vermuthen, und sonderlich denen jezigen Tractaten böse Consequentien geben. Fürnemlich auch

30) Würden und könnten es die hochlöblichste Cronen Schweden und Franckreich anders nicht, als vor eine vorsehlliche Beschimpfung und Anlaß zur Ruptur auf und annehmen. Und wäre solches

31) Noch viel weiter auszuführen. Es würden auch

32) Die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, wenn die contradicirenden nicht ablieffen, sondern über Verhoffen den Frieden noch länger aufhalten wolten, solches alles durch ein öffentliches wohlgegründetes Manifest der gangen ehrbaren Welt, wie man mit dem Friedens-Werck und absonderlich denen Evangelischen procediret, zu erkennen zu geben nicht unterlassen. Wir verhofften aber

33) Sie würden ihr Gemüth ändern, Friede und gute Freundschaft mit besserem Ernst suchen, daß das Haupt mit denen Gliedern, und die Glieder unter sich selbst teutsch mit einander zu handeln pflegten, consideriren, die grosse Verantwortung des Bezugs

1648. zugsbedencken, und sich demjenigen, was einmahl geschlossen, ferner nicht opponiren, 1648.
 Januar. da dann ohne allen Zweifel geschwind und auffer einigen Verzug der Frieden-Schluß Januar.
 zu erlangen. Bäten also

34) Die Herren Kayserliche Gesandten möchten die Catholische contradicirende Gesandtschafften entweder von ihren Contradictionen abzusehen vermögen, oder wie durch allgemeinen Reichs-Bedencken abgeredet, auch absonderlich bey denen über dem puncto Gravaminum gehaltenen Conferentien von beyden Theilen beliebt worden, deroelben ungeachtet im Nahmen des Allerhöchsten um so viel mehr zum Schluß schreiten, dieweil doch nimmermehr zu hoffen, daß es ohne einige Contradiction abgehen sollte. Vielmehr aber zu vermuthen, daß, wann sie, die Herren Kayserlichen, nebenst andern friedliebenden Catholischen und Evangelischen schließen, die übrige wenige sich bald herbey geben werden. Dahero auch die Herren Kayserlichen sich vor dessen erbothen, so bald man einig, wolten sie es auf den Tisch legen, wer alsdann a part Krieg führen wolte, der möchte es thun. Wolten endlich nicht hoffen, daß man Kayserlichen theils der contradicirenten Disputat pro Majoribus achte, sintemahl bewust, wie sich etliche unterstehen, in fraudem Tractatum, und zu unerhörtem Præjudiz des Römischen Reichs, viele Vota, und ihrer Meynung nach arbitrium Pacis, & Belli, an sich zu ziehen; welches aber als aller Vernunfft, denen Reichs-Sagungen und Herkommen allerding ungemäß, von uns mit nichten eingeräumet werden kan. Solte denn unser billiges Suchen nicht statt finden, wird es

35) Unsern gnädigsten und gnädigen Principalen unerträglich seyn, auf eines jeglichen ausgekommene Disputacion zu warten, und ihr Land und Leute um darentwilsen, die das wenigste zu verlohren haben, in den verderblichen Krieg und Gefahr zu setzen, immassen unsern gnädigsten und gnädigen Principalen und Obern wir solches, auch eventualiter das daraus entstehende Unheil und Schaden bey denen Ursachern zu suchen, vorbehalten haben wollen.

Additamenta ad Rationes.

Forte ad n. 3.

1) Daß etlicher Catholischen Contradictiones und Impugnationes bey denen Evangelischen tela prævisa gewesen. Daher man auch per Deputatos bey denen Herren Kayserlichen alhier erinnert, es werde nöthig seyn, wenn die Tractaten resumiret würden, daß auch von denen Catholischen Ständen ein gewisser Ausschuß neben Herrn Wolmar wieder anhero abzuordnen, und daß beyde, Herr Wolmar sowohls als selbige Catholischer Stände Deputirte, völig instruiert und plenipotentiiert würden, ohne ferners Zurückbringen nicht allein zu tractiren sondern auch zu schließen. Hæc sunt verba Relationis Dominorum Cæsareanorum sub d. 15. Dec. 1646. Darauf folgte anhero anfangs Herr Wolmar, nachmahls Herr Graf Trautmannsdorff und nachdem Herr Buschmann, Salzburg, Bamberg, Coßnitz, und schritt man zu den Tractaten.

2) Domini Cæsarei, als man zu Münster und alhier angehalten, daß sich Deputati ex Catholicis bey der Handlung möchten finden lassen, dixere: Sie wären ihnen dabey nichts müge.

Ad n. 2.

3) Vacillabit fides totius Tractatus Pacis, denn es könten weder die Rönigliche noch Evangelische mit denen Herren Kayserlichen etwas beständiges handeln, und also zur Dissolution der Tractaten kommen. Es würden die Cronen auch ferner an nichts ihres theils wollen gebunden seyn.

Uuuu3

4)Alle

1648.
Januar.

4) Alle Declarationes sind nomine Catholicorum ausgestellt: auch nicht mahls angedeutet worden

5) Sie tractirten allein auf einholenden Consens der Catholicischen.

6) Dem solchergestalt weder Sveci noch Evangelici mit ihren Ultimis würden seyn heraus gangen: sondern man

7) Hat vielmehr sich darauf fundiret und verlassen, als auf eine von allen Theilen verglichene Sache, daß die Contradictiones und Protestationes solten ungültig geachtet werden, immassen auch die Herren Kayserlichen einkommender Contradictionum ungeachtet in den Tractaten fortgeschritten.

8) Domini Caesarei nicht gerne vernommen, daß Domini Sveci das am 12. Febr. 1647. ausgesetzte Project an die Evangelischen communicirt, und begehret, Sveci solten mit ihnen darauf schließen.

9) Kayserliche Majestät, Sie habe sich in puncto Gravaminum dergestalt überwunden, daß Evangelische mit dem könten friedlich seyn, was der Herr Graf Trautmannsdorff verwilliget.

1) Alle Schäden wieder die Contradicenten zu reserviren.

2) Die Cumulation der Votorum in einer Person zu impugniren.

3) Vorschlag, wer mit Kayserlicher Majestät, den Cronen und Evangelischen von Catholicischen einig, vor einen Mann wieder die Contradicenten zu stehen.

4) Sie acceptiren, was ihnen nützlich, und impugniren, was denen Evangelischen etwa zu gute abgehandelt.

§. VIII.

Was ferner unter den Confidentioribus über den Modum tractandi berathschlaget worden.

Weil nun der Braunschweig-Zellische Gesandte D. Langerbeck, mit den Fürstlich-Sächsischen, obgemeldter massen, die Abrede genommen hatte, mit dem Würzburgischen Gesandten von Würzburg, de *Modo procedendi* zu sprechen; so eröffnete selbiger, des gleich folgenden Tags, den 27ten Jan. es sey des Würzburgs Erklärung dahin gegangen: „Er habe nemlich bey gestriger Zusammenkunft der Catholicischen, mit dem Chur-Bayerischen Abgesandten sich unterredet, aus dem, was die Altenburgischen ihm, den Würzburgischen, gestern vorgeschlagen, daß nemlich neben ihm, der Chur-Bayerische mit ihnen eine Conferenz antreten, auch ohne Hinterhalt seine Ultima in den Differenz-Puncten auf einmahl eröffnen möchte. Allein der Chur-Bayerische habe vermeynt, es möchte ihm bey seinem gnädigsten Churfürsten Verantwortung und Verweis bringen, wann er sich ohne special-Instruction dazu verstehe. Wolle es aber Sr. Churfürstl. Durch-

„laucht mit heutiger Post referiren u. Damit aber darunter keine remora vor-gehe, so habe sich der Würzburgische erbothen, er wolle heute des Chur-Bayerischen Ultima vernemen, und damit morgen dergestalt gefast erscheinen, daß wann Saxonici Temperamenta vorgeschlagen, er sich alsbald darauf einlassen, und schließlich erklären wolle, dergestalt, daß wessen man sich also verglichen, von ihm im Rahmen Chur-Maynz, Chur-Bayern, Saltzburg, Bamberg und Würzburg, alsbald unterschrieben, und dabey die Manutenenz versprochen werde. Wie dann, wann man also unter sich einig sey, ermeldter Catholicischer Chur- und Fürsten Abgesandte sich sowohl in Confessu Catholicorum, als auch gegen die Kayserlichen erklären wollten, daß ihre Principalen auf diese Puncten mit denen Evangelischen geschlossen, und wegen des übrigen ferner nicht im Kriege zu bleiben gemeyner wären u. Es hätte ferner ermeldter Bischofflich-Würzburgische auch

1648.
Januar.

1648.
Januar.

„erwehnet, es habe der Catholischen gestrige Zusammenkunft dieses betroffen, daß die particular-Interessenten unter den Catholischen begehret, es sollten ihre particular-Desideria den Kayserlichen communi nomine Statuum Catholicorum übergeben werden: Dazu sich aber weder er, noch andere, hätten versehen wollen. In der Catholischen angestellten Declaration wäre der punctus Justitiae allbereit eingerichtet gewesen, wie die Evangelischen begehret gehabt, sey aber vermittelst der Kayserlichen wieder ausgestrichen worden: Von allem diesem wurde sogleich denen Schweden Nachricht ertheilt, welche davor hielten, daß, weil man doch mit Bestand nichts vornehmen und schließen könnte, bis man wüßte, was in der Catholicorum noch rückständigen Schriften euthalten sey, die Evangelischen wohl thun würden, wann sie bey den Kayserlichen die Aushändigung solcher Schrift sowohl, als die ernsthafte Abhelfung der Tractaten urgirten. Zu dem Ende erhuben sich noch selbigen Nachmittag um 3. Uhr, die sämtlichen Evangelischen Ordinari-Deputirten zu den Kayserlichen Gesandten, und trug der Mentenburgische folgendes vor: „Es würden sich dieselben erinnern, welcher gestalt die Herren Catholische in puncto Annuitie & Gravaminum den Evangelischen eine Gegen-Erklärung, welche sie Declarationes Ultimas genennet, am verwichenen Montag ausgestellt, und dabey mündlich erwehnt hätten, wie sie ihnen, den Herren Kayserlichen, auch eine Specification etlicher Particular-Sachen übergeben, daraus dieselben mit den Königlich-Schwedischen und den Evangelischen zu communiciren hätten. Die Evangelischen wären hierauf besammet gewesen, und hätten befunden, daß sie sich nicht wohl über solche Declaration eines gewissen entschließen könnten, ehe und bevor sie solche Neben-Schrift erlangt, weil man ja nicht wissen könne, ob dieselbe etwa mitiora Temperamenta, oder contraria dieser Declaration in sich enthalte. Darnhero man Evangelischen theils der Nothdurfft befunden, Ihro Ihro Excellenz Excellenz Excellenz um Communication solcher Schrift zu ersuchen. Was aber obermeldte Declaration an sich selbst belan-

Evangelici
urgiren bey
den Kayserli-
chen die ex-
tradition der
rückständigen
Schrift.

„ge, so wäre dieselbe von den Evangelischen puncts-weise noch nicht erhoben, hätten aber aus Verlesung derselben mit betrübtem Gemüth ersehen, daß die Herren Catholischen die abgessene 14. Tage nicht sowohl de remedii promovenda Pacis, als de ejusdem protractione deliberiret. In der Rubric setzten sie, selbige Declaration sey per Majora approbiret. Nun wisse man aber wohl, wer bey den Catholischen bisshero die Majora gemacher, und den Frieden dadurch aufgehalten habe; es geschehe auch dabey keine Meldung, wie es die Catholischen mit denen Contradicenten wollten halten; so sey auch die Schrift an sich selbst nichts, als eine acceptation desjenigen, was die Evangelischen Stände noch machen zu Bezeugung ihrer Friedens-Begierde, nachgelassen, und daß sie, die Catholischen, in übrigen nicht ein einziges Temperament vorschlugen, sondern bloß auf ihren vorigen beharreten; überdiß auch fernere Neuerungen auf die Bahn brächten, außer derjenigen, die sie vorhin moviret. So setzten sie auch in fine eine weit aussehende Clausul, daß sie alles dasjenige, dessen nicht expresse gedacht, pro omisso hielten.

1648.
Januar.

„Was nun dem Heil. Römischen Reich unterdeß, und durch solch unverantwortliches contradiciren und disputiren, vor Ruin zuwachs, was vor Blutstürgung vorgienge, sehe vor Augen, und könne man nicht anders ermessen, als daß alles nur dahin gespielet werde, damit es wieder zur Campagna dieses Jahr komme: aber eventus belli sey dubius, und wisse man nicht, wie es ausfallen möchte, es würden auch selbige Contradicenten viel zu wenig seyn, solchen Schaden zu erlegen, und verursachen, daß künfftig die Stände so darmit leyden müßten, deswegen zusammen treten; Gott werde es auch gewiß an diejenigen, die daran Ursach finden und straffen. Man wisse, daß Ihro Kayserl. Majestät daran ein grosses Mißfallen, es würden auch Ihro Ihro Excell. Excellenz Excellenz damit nicht zufrieden seyn. Man habe noch mit heutiger Post die Nachricht erlangt, daß Ihro Kayserliche Majestät durch Herrn Graff Kurzen, als Ihren Gesandten, Sr. Hochfürstlichen Durch-

lauchten

1648.
Januar.

„lauchten zu Sachsen jüngst versichern laf-
 „sen, es solle bey dem unveränderlich blei-
 „ben, was der Herr Graff von Trautz-
 „mannsdorff gewilliger. Es sey nicht
 „unbewußt, was Ihre Kayserliche Maje-
 „stät Ihre Excellenzen vor diesen albereit
 „anbefohlen, daß sie nemlich denen Catho-
 „lischen zureden, und die Kayserliche Au-
 „torität interponiren sollten, dahin Ihre
 „Ihre Ihre Excellenz Excellenz Ex-
 „cellenz sich auch gegen die Evangelischen
 „anerbiethig gemacht, auch, als sie der Ca-
 „tholischen vorige Declarationes den
 „Evangelischen zugestellet, auf Befragung
 „geantwortet, es hätten die Catholischen
 „ferner nichts zu erinnern, sondern es solle
 „bey den damahls ausgehändigten Corre-
 „cturis und Monitis gelassen werden. So
 „könne man auch nicht umhin, zu erinnern,
 „daß sich die Catholischen Stände unter-
 „nommen, das Instrumentum Pacis vor
 „sich allein in Deliberation zu ziehen, ein
 „Bedencken abzufassen und solches Ihrer
 „Kayserlichen Majestät zuzuschicken. Weil
 „aber in causis communibus den Catho-
 „lischen allein solches nicht zusehe, dann der
 „Evangelischen Gesandten gnädigste und
 „gnädige Principalen eben so wohl vor-
 „nehme Chur-Fürsten und Stände des
 „Reichs; So wären dieselben auch in sol-
 „chen Consultationibus gemeine Reichs-
 „Sachen betreffend nicht auszuschließen.

Die Kayserliche Gesandten ant-
 „worteten und sprachen: Sie hätten weit-
 „läufftig angehört und das Anbringen da-
 „hin verstanden, daß man Abschrift von
 „der Specification eßlicher Punkten begeh-
 „ret, so die Catholischen ihnen zugestellet, und
 „was man ferner wegen der Catholischen
 „ausgeliefferten Declaration, auch sonst
 „anders angeführt. Nun sey nicht ohne,
 „daß die Catholischen ihnen eßliche Neben-
 „Erinnerungen zugestellet, denen aber sie,
 „die Kayserlichen, ausdrücklich angedeutet,
 „sie befänden dieselben unerheblich, und
 „daß sie nicht zuzulassen. Es hätten auch
 „die Catholischen noch voriges Tages eben
 „zu dem Ende eine Deliberation angestel-
 „let, ob diese Erinnerungen ihnen, den Kay-
 „serlichen, communi nomine Catholico-
 „rum zu übergeben, aber sich keiner einhel-
 „ligen Meynung vergleichen können. Die
 „Deputirte solten sich derhalben solche Ne-
 „ben-Erinnerungen nicht irren lassen, denn
 „wie gesagt, sie, die Kayserlichen, solche

„selbst nicht erheblich hielten, sondern sie
 „möchten nur die Declaration an sich selbst
 „ungefäumt zu Hand nehmen und sich er-
 „klären, was sie dabey zu thun oder nicht
 „zu thun gesonnen, so würden sie, die Kay-
 „serlichen, alsdenn dasjenige in Acht zu neh-
 „men wissen, was Kayserliche Majestät ih-
 „nen anbefohlen. Mehrgedachte der Ca-
 „tholischen Declaration hätten dieselben
 „mit ihnen vorhero nicht communicirt,
 „sonsten sie nicht unterlassen haben würden,
 „die Nothdurft dabey zu erinnern. Und
 „daß anfangs gesetzt werde, solche Schrift
 „sey per Majora beliebt, so habe es
 „damit die Bewandniß, daß die Majo-
 „ra nicht diejenigen ausgemacht, wie
 „die Deputati etwa vermeynten, sondern
 „der Catholischen Chur- und Fürsten Abge-
 „sandte und zwar diejenigen, die die Evans-
 „gelischen selbst achteten, als wann sie sich die
 „Beförderung des Friedens ernstlich ließen
 „angelegen seyn. Die zu letzt annectirte
 „Clausul sey von den Augspurgischen Con-
 „fessions-Verwandten selbst veranlaßet
 „worden, und heiße disfalls, wie man in ei-
 „nen Wald schreye, also schalle es wieder
 „heraus: dann Evangelici hätten geset-
 „zet: was sie nicht berührt, darin lief-
 „sen sie es bey dem Instrumento Pacis:
 „also hätten hingegen die Catholischen sich
 „diese Clausul in contrarium bedienet,
 „nemlich, was sie nicht gesetzt, hielt er
 „sie pro omittis. Was Ihre Kayserliche
 „Majestät durch Herr Graf Kurgen bey
 „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu
 „Sachsen anbringen lassen, wüßten sie ei-
 „gentlich nicht, aber gleichwohl habe der
 „Kayserliche Secretarius Schröder, so bey
 „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ge-
 „wesen, an sie, die Kayserliche Gesandten,
 „geschrieben, diejenige Particular-Reso-
 „lution, so Ihre Kayserliche Majestät Sei-
 „ner Churfürstlichen Durchlaucht com-
 „municiren lassen, habe Ihre Churfürst-
 „liche Durchlauchtigkeit sich gefallen lassen
 „und sich darinn mit Ihrer Kayserl. Maje-
 „stät conformiret: wenn die übrige der
 „Augspurgischen Confession es nun auch
 „dabey bewenden ließen, könne man bald
 „aus diesen Punkten gelangen. Daß die
 „Catholischen Stände das Instrumentum
 „Pacis zur Consultation gezogen, daran
 „hätten sie nicht unrecht gethan, denn die der
 „Augspurgischen Confession Verwand-
 „ten, ihnen darin vorgangen wären, nach-
 „dem diese allein zusammen kommen, alle
 „Pun-

1648.
Januar.

1648. Januar. Puncten deliberirt, absonderliche Bedencken abgefasst, und denen Königlich-Schwedischen übergeben hätten. Damit aber Deputati gleichwohl auch wüßten, was in der Catholischen Confignation eglische Erinnerungen enthalten seyn, wolten sie, die Kayserlichen, solche zur Nachricht verlesen, hielten aber wie obgemeldet dafür, daß solche Puncta nicht practicabel noch in Consideration zu ziehen.

Den Evangelischen geschicht einige Apertur von der Catholischen Erinnerungen.

Darauf verlaß Vollmar dieselben, so ohngefahr in 15. oder 16. Puncten bestunden, und betroffen selbige, so viel man in geschwinder Eyl begreifen konnte, entweder das Hauß Oesterreich, oder das Hauß Pfalz, oder aber Chur-Trier, und was Seine Churfürstliche Gnaden weiters erinnert. Die gefährlichste Erinnerung, so darin enthalten, war diese, daß die *castiorum iudicatarum, transactarum &c.* möchte ausgelassen werden. Dabey lachete Vollmar selbst, und sagte: wann die Herren zufrieden, wollen wir diese *castoriam* wohl auslassen.

Die Deputati nahmen hierauf in das Borgemach einen Abtritt, unterredeten sich etwas, und ward nach wiedergewonnenen Eintritt, den Kayserlichen Gesandten vor die erstattete Audienz und Apertur Dank gesagt, und ferner angedeutet: Man acceptire zudersert, daß Ihre Ihre Ihre Exc. Exc. Exc. selbst dafür gehalten und sich dahin erklären, daß die Particular und absonderlich übergebene Erinnerungen unerheblich, auch von Ihren Excellenzien also gehalten würden und in keine Consideration zu ziehen. Man ersuchte aber Ihre Ihre Ihre Excell. Exc. Exc. nochmahls um Communication der abgelesenen Puncten, nicht zu dem Ende, daß man bey den Evangelischen solche in Deliberation ziehen wollte, sondern bloß, und allein zur Nachricht, und damit denen Schwedischen und andern Evangelischen auch, alle ungleiche Gedanken davon benommen würden, die sie sonst schöpfen möchten, wann sie nicht eigentlich wüßten, was solche Erinnerungen betreffen. Wegen der Clausul, so die Evangelischen ihrer jüngsten Declaration annectirt habe es viel eine andere Gelegenheit, als mit der Catholischen weit ausstehenden Clausul: denn die Evangelischen setzten

Vierdter Theil.

1648. Januar. ihr Abschen auf was gewisses, nemlich auf das zwischen den Kayserlichen, und Schwedischen abgeredete, und zur Reichs-Dictatur gegebene Instrumentum Pacis, und daß sie es dabey liefen, worvon ihnen in specie nichts erinnert worden sey: aber die Catholischen hingegen bezügen sich auf kein gewisses, sondern in genere, daß in keine Consideration zu ziehen, was sie nicht berührten. Wie dem allen aber, werde sichs mit solchen Clausulen wohl geben, wenn man sonst nur eing. Daß die Evangelischen solten in *Causis communibus* absonderliche Bedencken abgefasst und denen Königlich-Schwedischen übergeben haben, werde sich nicht finden, sondern vielmehr, daß man nebenst den Catholischen dieses Orts deliberiret, darob die Reichs-Bedencken verfasst und *communi nomine* übergeben. Daß sonst Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen sich mit Ihrer Kayserlichen Majestät Resolution verglichen, so könten auch die übrige Evangelische sich wohl damit conformiren und werde bald aus dem Werck zu gelangen seyn, wann es die Meynung, daß es dabey beständig bleibe, was der Herr Graf von Trautmannsdorf verwilliget; Sollte es aber etwas anders, und mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit absonderliche Sachen gehandelt seyn, wäre den Evangelischen davon nichts wissend, könten auch als *de ignotis* nichts sagen. Gleichwohl sey an dem, daß man bey den Evangelischen Sr. Churfürstlichen Durchl. Churfürstliches Votum in seinem hohen Respekt habe, aber Se. Churfürstl. Durchl. halte es selbst nur als ein Votum singulare, und begehre andern Evangelischen Ständen solches nicht aufzudringen. Man habe auch zu bitten, Ihre Ihre Ihre Exc. Exc. Exc. möchten darauf keine Reflexion nehmen: denn wie es mit den Pragerischen Frieden abgangen, ergebe der leidige Ausgang, und daß man die Cron Schweden nicht vorbegehen könne. Allhie sey *locus Tractatum*, und habe jeder Stand sein Votum zu führen.

Die Kayserliche Gesandten erwiederten: Ohne der Catholischen Einwilligung, und weil ihnen solche Specifica-tion nicht zu dem Ende übergeben worden, daß sie solten den Ständen Augspurgischer

1648. scher Confession überbracht werden, Könnten sie sich zur schriftlichen Commu-
Januar. nication nicht verstehen, wolten aber doch mit den Chur-Maynßischen daraus reden. Dieses aber sey eine harte Anmuthung, daß man begehre, es müsten solche Vorschläge ergriffen werden, die den Königlich-Schwedischen annehmlich: dann sie, die Kayserlichen, wissen nicht, wo sie es hernehmen, daß die Schwedischen genung hätten. Die Crone habe ihre Satisfaction nach Begehren erlanget, wann sie es nur dabey wolle bleiben lassen. Sie, die Kayserlichen, wolten nicht verhoffen, daß sich die Evangelischen zu der Crone Schweden Sclaven würden machen lassen.

Die Deputati regerirten; „Man rede nur von dem puncto Amnestiæ und Gravaminum, und könne gleichwol die Königlich-Schwedischen nicht vorbegehen, sinemahl diese Tractaten sie mit angehen; der Cron Schweden, als eines künftigen Standes des Reichs, eige-

nes Interesse verfire hierunter: Dieses be habe sich so fest im Reich gesetzt, daß man sie mit Gewalt so leicht und bald also nicht könne heraus bringen: Aber wie gesagt, redeman allein de puncto Amnestiæ & Gravaminum, und daß es darin auf billige Conditiones, so der Crone Schweden mit annehmlich, möchte gestellet werden. Man zweiffelte auch nicht, wann nur die Vorschläge also bewandt, daß sämtliche Evangelische damit könnten zufrieden seyn, es würden die Schwedischen auch wol dabey bewenden lassen.

Damit nahmen die Deputati ihren Abschied: Im Herausbegleiten sagte der Graf von Lamberg zu dem Braunschweig-Zellischen Gesandten, daß es auch andere gehört: Es wäre Deutlich genug gesagt, daß man alles der Crone arbitrio anheim geben wolle. Die umstehende aber kehrten solches kürlich ab, daß es ganz nicht die Meynung habe.

§. IX.

Die Kayserliche vertrieben die fernern Tractaten bis auf der Catholischen Stände Erklärung.

Was nun inmittelst zwischen den Kayserlichen und Schwedischen tractet worden sey; dessen erkundigten sich die Deputirte am 13. Jan. bey dem Legat *Salvio*, welcher erwehnte, daß die Kayserlichen ehender keine Conferenz halten wolten, bis sie erst der Catholischen Stände Meynung, über der Evangelicorum Declarationem Ultimam, eingenommen hätten, alsdann wolten sie zu ihnen, den Schweden, kommen: Es wäre aber wohl zu verspüren gewesen, daß die Kayserlichen auf Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg ein Auge geschlagen, und was sich dieselben, gegen die, an Sie abgefertigte Kayserliche Gesandten resolviren würden. So hätten sich auch selbige Discours-weise vernehmen lassen, es werde nicht gehen, was die Evangelische in puncto *Autonomia & Justitiæ* noch begehret hätten; die angefonnene *Parität* auch, würde grosse Confusion verursachen, welches ponderosis fundamentis könnte remonstrirer werden, wie *Vollmar* geredet habe. Von dem puncto *Satisfactionis Coronæ* hätten sie auch bey gestriger Gelegenheit mit den

Kayserlichen geredet, und etliche Dinge ver-
glichen, ic. Sonst evunnerten Deputati 1) daß wegen der Cron Schweden Session im Fürsten-Rath, nicht allein gesetzt werde, daß auf der Weltlichen Banc die Cron quintum locum haben solle, sondern es werde auch enumerirer, daß erstlich Chur-Bayern, hernach Pfalz, Lautern, Simmern und Neuburg ihre 3. Vora abzuliegen. Damit nun solches dem Præcedenz-Streit, so das Fürstl. Haus Sachsen mit Bayern und Pfalz habe, nicht nachtheilig, so werde eine Cautel nöthig, und etwa zu setzen seyn: *Salva litispendentia, circa præcedentiam inter dictas Domus.* 2) Hätte er, *Salvius*, den Deputatis lezhin einen Extract communicirer, eines Vertrags, so das Fürstliche Haus Sachsen mit der Stadt Erfurt 1483. sollte aufgerichtet haben, dahin zielend, daß man zum Vergleich dieser Sache vier gewisse Schiedes-Leute solte niederlegen. Nun könnten sie sich darüber, aus Mangel der Acten nicht vernehmen lassen, sondern wolten es referiren und hören, ob dergleichen Vertrag jemahls vorgegangen. Der Stadt Abgeord-

1648. Januar.

Von der Crone Schweden Session im Fürsten-Rath.

Von der Stadt Erfurt Immediat.

1648. Abgeordneten Begehren gieng dahin,
 Januar. daß sie in possessionem Immedietatis
 möchte gesetzt, und das Fürstliche Haus
 Sachsen ad Pecitorium verwiesen wer-
 den. Ob aber die Fürstliche Herrschafft
 darein willigen werde, müste man billig
 anstehen. Zudem, wann gleich das Fürstliche
 Haus Sachsen endlich noch in der Stadt-
 Immedietät willigen wolte, so werde doch
 Chur-Maynz contradictiren. *Ille*: was
 das 1) betrifft, so werde die Cron Schweden
 lieber lassen das Fürstliche Haus Sachsen
 im Fürsten-Rath vor sich sitzen, als Bayern
 oder Pfalz: es sey aber nunmehr mit den

Kayserlichen abgeredet, daß indefinitè sol-
 le gesetzt werden, wie daß die Cron
 Schweden *quintum locum* haben solle,
 und also bedürffe es der Cautel nicht. So
 viel aber 2) die Stadt Erfurth anbelange,
 so sollicitireten der Stadt Abgeordnete gar
 fleißig, und dürffte es Chur-Maynz freylich
 nicht zugeben, wenn gleich das Haus Sach-
 sen wegen der Immedietät seinen Consens
 ertheilte; dieses aber müste doch zugegeben
 werden, daß man die Stadt wegen ihrer
 Privilegien verwahre, und daß ihr nicht
 schädlich seyn müsse, Schwedische Garnison
 eingenommen zu haben.

1648.
 Januar.

§. X.

Evangelici
 verlangen,
 daß ihnen der
 Catholicorum
 Antwort
 auf ihre Ulti-
 ma immedia-
 te communi-
 ciret werden
 möchte.

„Dieweil nun der Fortgang der Tra-
 „ctaten auf der Catholischen Stände Er-
 „klärung über der Evangelicorum Ulti-
 „ma beruhete; So erkundigte sich die
 „Fürstliche Sächsische Gesandtschaft,
 „nomine der Evangelischen, am 15. Jan.
 „bey dem Chur-Maynzischen Directorio,
 „wie weit es dann mit solcher Erklärung ge-
 „kommen sey, mit dem Verlangen, daß doch
 „dieses veranlassen möchte, sothane Erklä-
 „rung nicht nur den Kayserlichen Gesand-
 „ten alleine, sondern auch sofort den Evan-
 „gelicis, immediate auszuhandigen, ma-
 „ßen solches zu des gangen Wercks Beschleu-
 „nigung nicht wenig gereichen würde.

„Die Chur-Maynzische Gesand-
 „ten beredeten sich darauf mit einander, und
 „ertheilte der Lic. Mehl diese Antwort:
 „Der Evangelischen Sorgfalt zu Beschleu-
 „nigung des Frieden-Wercks sey lobwür-
 „dig, immassen auch ihnen die beschehene
 „Erinnerung ihres Theils nicht mißfällig
 „sey. Nachdem nun die Augspurgische
 „Confessions-Berwandte verwichenen
 „Dienstag ihre Erklärung ausgestellt hät-
 „ten, wäre dieselbe folgendes Tags den
 „übrigen Catholischen dictirer, und gestern
 „in pleno Catholicorum zur Delibera-
 „tion kommen. Wohin nun die Vota ge-
 „hiet, solches sey heute den Kayserlichen
 „summariter angezeigt worden. Die-
 „selben aber hätten eine schriftliche und
 „endliche formal Erklärung begehret:
 „welche abzufassen sie, die Chur-Maynz-
 „schen jezo in Arbeit begriffen, so verhoffent-
 „lich morgen solle fertig seyn. Unterschie-
 „dter Theil.

„dene der Catholischen hätten angehalten,
 „daß ihnen Dilation auf ein oder zweyt
 „Tagen möchte verriattet werden, aber sie,
 „die Chur-Maynzischen, hätten auf die Bes-
 „schleunigung gedrungen. Weil nun aber
 „die Communication an die Stände
 „Augspurgischer Confession in keinem
 „Voto gedacht worden, so könten Deputa-
 „ti leicht ermessen, daß sie, die Chur-
 „Maynzischen, vor sich allein sich dazu nicht
 „verstehen könten. Sie wolten aber nicht
 „unterlassen, mit etlichen andern sich deswe-
 „gen zu vernehmen, und kraffttragenden
 „Befehls von Sr. Churfürstlichen Gna-
 „den, die Beforderung des gangen Frieden-
 „Wercks möglichst zu secundiren, &c.
 „Der Chur-Maynzische Gesandte Doct.
 „Krebs, fügte bey: „Sie solten ihn ver-
 „zeihen, daß er frage, quo fine die Com-
 „munication an die Evangelischen begeh-
 „ret werde, ob es etwa dahin angesehen, daß
 „die Stände der Augspurgischen Confes-
 „sion, selbst mit den Catholischen sich im-
 „mediate zur Handlung verstehen wolten?
 „Worauf *Deputati* erwiederten: „Die
 „Evangelischen ließen es nochmahls bey
 „dem von beyden Theilen beliebten und bis-
 „hero gebrauchten *Modo tractandi*,
 „daß die Kayserlichen und Königlich-
 „Schwedischen mit einander zu handeln.
 „Gleichwol sey aber auch denenselben die
 „Handlung nicht absolute aufgetragen,
 „sondern dabey vorbehalten worden, daß
 „auch die Stände unter sich, wo dem Werck
 „es vorträglich, conferiren und handeln
 „möchten. Welches man dann vormahls
 „sowol alhier zu Osnabrück als zu Mün-
 „ster

1648.
Januar.

„ster versucht gehabt, aber auf Gutbe-
„finden Catholischer Stände geschehen
„lassen, und zugleich einwilliget, daß die
„Kaiserlichen und Schwedischen unter sich
„die Sache debattiren möchten. Und al-
„so begehre man jeso allein die Commu-
„nication zu Beschleunigung des Wercks
„und Gewinnung der Zeit, dieweil doch
„sonst leicht etliche Tage abfließen würden,
„ehe die Kaiserlichen der Catholischen
„Meynung an die Schwedischen, und diese
„wiederum an die Evangelischen bräch-
„ten.

Die Chur-Maynische Gesandten
replirten: „Der Tractatus sey frey-
„lich den Kaiserlichen und Königlich-
„Schwedischen abdicative nicht com-
„mittiret, sondern mit Vorbehalt der
„Handlung unter den Ständen selbst. Sie
„wolten gewiß kein Moment verabsäu-
„men, sondern fleißig die Sache ihres Orts
„maturiren.

Deputati: „Sie wolten nicht ver-
„hoffen, daß die Catholischen etwa eine
„Reflexion auf die Kaiserliche Schir-
„kung an Chur-Sachsen und Chur-
„Brandenburg solten nehmen, weil ver-
„laute, ob solten Ihro Kaiserliche Maje-
„stät mit Ihro Churfürstlichen Chur-
„fürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauch-
„tigkeit einen absonderlichen Vergleich we-
„gen gewisser Temperamentorum tref-
„fen wollen; nun machten aber solche
„abseitige Handlungen das Werck nicht
„leichter, sondern viel schwerer. Sie
„könnten auch wohl erweisen, daß sich
„Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit da-
„zu nicht verstehen würden: Wann es auch
„gleich geschehe, so würden doch die Cronen
„ihnen darum keine Leges vorschreiben
„lassen. So sey auch bey diesen Tracta-
„ten von modification ein und andern
„Puncts zu reden, und könne also in einer
„Woche mehr ausgerichtet werden, als auf
„jenen Weg und durch sonderbare Le-
„gationen binnen etlichen Monatzen.
Doctor Krebs antwortete: Mit Chur-
Sachsen communicirten Ihro Kaiser-
liche Majestät die ultimam Resolutio-

nem, damit Seine Churfürstliche
Durchlauchtigkeit mit denen andern Für-
sten des Hauses Sachsen daraus sich ver-
nehmen könnten: aber auf solche Weit-
läufigkeit würden sie, die Chur-Maynisi-
schen, und andere, kein Absehen richten.
Bey dem Abschied erwehnte Doctor Krebs,
sie, die Chur-Maynischen, hätten genug
zu thun, daß nur ein und ander Catholi-
scher zu diesem und jenem Punct ja sage:
es werde dahin kommen, daß sich diejenigen,
so mit den Augspurgischen Confessions-
Verwandten Ständen einig, sich dahin er-
klärten, und zu ihnen träten.

So thaten auch die Deputati von der
Hessen-Casselschen Satisfaction Er-
wehnung, mit Vermelden, sie zweifelten
ganz nicht, wann derselbe Punct gehoben
würden die übrigen Sachen sich viel leichter
und geschwinde geben etc. Von dem
Hessen-Cassels-
chen Satisfac-
tions-Punct

Moguntini: Es sey schwer, daß ein
Stand des Reichs dem andern Satisfac-
tion geben solle; zudem, so habe die Fürst-
liche Frau Wittib zu Cassel, was ihr vor-
mahls offeriret worden, nicht acceptiren
wollen.

Deputati: Man müste nicht *Justiciam
causæ* sowol consideriren, als *Statum
& salutem Imperii*. Die Tractaten
seyen gleichwol auch Casselscher Seits nicht
abruppiert worden, und liesse sich in me-
dio Tractatus und bey dem Schluß nicht
also zurück treten.

Moguntini: Die Chur-Eölnischen
berichteten, daß die Hessischen Völkler un-
ter der Zeit ihre Quotam wohl in duplo
ausgedrückt.

Deputati: Die Hessischen Lande und
Unterthanen hätten indessen ebenfalls sol-
chen Schaden erlitten, der sich noch viel
höher belaufen würde. Die Catholischen
Stände müsten bedenken, daß die Evan-
gelischen Stände mit ihren Landen und
Stiftern den Catholischen den Frieden
redimirten, und der Crone Schweden
Satisfaction, wie auch die *Equivalentia*
allein über sich gehen ließen.

1648.
Januar.

§. XI.

1648.
Januar.

Wolmar
Delibera-
tion mit den
Braunschwei-
gischen über
den punct
Amnestie &
Gravaminum

Die Alterna-
tiva von Os-
nabrück soll
bey Braun-
schweig blei-
ben.

Eben desselben Tages hatte der Legat Wolmar die beyden Braunschweig-Lüneburg-Zell- und Calenbergische Gesandten, Langenbeck und Lampadius, zu sich erbiten lassen, und ihnen Anfangs eröffnet, daß zwar wegen des Stoffs Osnabrück, der Bischoff Franz Wilhelm, ferner Disputat erregen wolte, Ihre Kayserliche Majestät aber habe sich gleichwol erkläret, Sie lasse es nunmehr bey der Alternation, so dem Fürstlichen Hause Braunschweig verwilliget sey, nochmahls bewenden. Was aber die Capitulation andertheil, so dieses Stoffs halber das Haus Braunschweig aufzurichten begehre, so wolten sie, die Kayserlichen, vermitteln helfen, daß auch dieselbe mit erfolgtem Friedens-Schluss ihre Richtigkeit erhalte. Nachdem aber sie, die Fürstlich-Braunschweigische, nicht allein nebenst andern Augspurgischen Confessions-Berwandten, sondern auch ad partem, gegen sie, die Kayserliche, sich erkläret hätten, sie wolten, im Nahmen ihrer hohen Principalen, das Friedens-Werck möglichst befördern helfen; so wolte die Kayserliche Gesandtschaft sich auch solcher Anheftung nunmehr bedienen, und er mit ihnen den punctum Amnestie und Gravaminum durchgehen; Kayserlicher Majestät Temperamenta eröffnen, und des Fürstlichen Hauses Braunschweig Meynung dabey vernehmen. Die modificirte Clausulam generalem, so dem puncto Amnestie sollte prämittiret werden, hielt Wolmar genehm, wie die Evangelischen in der letztern Declaration solche eingerichtet hätten. Wegen der Badens-Durchlachsichen Sache behauptete Wolmar, es müste Marggraf Friedrich zu Baden sich an dem begnügen lassen, was der Gegentheil sich erhöhren habe: dagegen aber die Braunschweigischen zu Gemüth führeren, wann man diese Sache in jure termini Amnestie de An. 1624. lasse, wie ja billig seyn solte, so erlangte der Marggraf wiederum die Possession des ganzen Ober-Marggrafthums; weil dieser sich nun selbiger begeben wolte, und in guten gänzlich verglichen, so müste Marggraf Wilhelm sich auch ein mehrers abzutreten verstehen. Des Grafens von

Witgenstein Begehren in der Sappnischen Sache hielt Wolmar vor unrecht und unbillig. Mit dem §. Debita &c. war derselbe einstimmig.

Weil aber die Zeit diesmahl zu kurz fiel, so wurde beliebt, des folgenden Tages die Deliberation, in specie über den punctum Gravaminum fortzustellen: massen auch erfolgte, und fiel selbiger also aus: 1) Die Exceptionem a Termino 1624. bey den §. 2. erwähnten Elbsiern, Reichenbach, Carthaus, Christgarten, item der Capell zu Nürnberg. 2) ließ Wolmar simpliciter fallen; Aber 2) die Parität in den Raths-Kemtern zu Augsburg, difficultirte er; ließ jedoch vermercken, es werde noch damit gehen. 3) Daß bey dem §. 3. loco verborum: in perpetuum, der passus einzurichten, wie die Evangelischen begehret hätten. 4) Daß loco verbi: Religiosi, zu setzen: *alli Clerici seu Ecclesiastica persona.* 5) Daß in §. 4. der Statutorum auch respectu Augustanæ Confessionis zu gedencken, hielt Wolmar pro superfluo, weil davon vorhero allbereit disponiret: doch ließ er es auch endlich zu. 6) Wegen der *Precum Primariarum* movirte selbiger nichts weiter. 7) Den §. de *Oppignorationibus* wolte er nicht cediren, sondern bestund darauf, daß solches ad Comitata zu remittiren sey. Weil nun das Haus Oesterreich dabey sonderlich interessirte war, wolten jene ferner mit ihm nicht disputiren. 8) Bey dem §. 12. de *Autonomia*, ließ er es bey denen ersten beyden Gradibus simpliciter bewenden; aber den letztern disputirte er. Dannhero die andern andeuteten, man könne endlich noch wohl den terminum Emigrandi auf 5. Jahr stellen, und Chur Colln von den 8. Hildesheimischen Elbsiern, derselben 4. überlassen, aber ein mehrers nicht einwilligen. 9) Der punctus *Justitie* wurde mit Wolmar weitläufftig debattiret, und ihm angedeutet, die Evangelischen müsten *æquabilem justitiam* im Reich haben, und könnten sich mit Leib und Leben, Land und Leuten den Catholischen majoribus Votis und Ausspruchs nicht untergeben. Derselbe aber beharrte dabey, es sey gnug, daß

X r r r 3

daß

1648.
Januar.

daß die *paritas iudicantium in causis Religionis* verwilliget sey, und ferner, daß auf künftigen Reichs-Tag weiter davon zu reden.

Sonst erwehnte auch Volmar, die Altenburgischen möchten bey den Chur-Raynsischen anhalten, daß der Catholischen Gründe Erklärung auch an die Evangelischen Gründe überreicht werde; dazu aber wohl nicht zu gelangen wäre, weil die Catholischen unter einander

materialiter nicht einig, noch sich einer einheitlichen Meinung vergleichen könnten. Ingleichen berichtete Volmar, dem Grafen von Witgenstein solten von der Krone Schweden 160000 Thlr. versprochen seyn, wann er vermitteln helffe, daß die Schwedische Soldatesca gutes Contentement erlange; daher dann wohl komme, daß eines mahl die Chur-Brandenburgischen schon 120 Räder-Monath verwilliget hätten.

1648.
Januar.

§. XII.

Evangelici suchen die Beförderung der Catholicorum Erklärung durch Chur-Bayeren.

Die Evangelischen hatten seither von dem Chur-Bayerischen Gesandten wiederholtermahlen das Versprechen erhalten, denenselben in *materia Religionis* alle mögliche Beförderung zu erweisen, weil jene das Chur-Bayerische Interesse bey der Pfälzischen Sache, bishero ebenmäßig pouffiret hatten. Nachdem es sich nun mit der Catholicorum versprochenen Gegen-Erklärung, auf der Evangelicorum Ultima, von einem Tag zum andern verzogen; so suchten die Fürstlich-Sächsische und Braunschweig-Zellische Gesandten deren Beschleunigung durch den Chur-Bayerischen zu treiben, verfügten sich deswegen am 17ten Januar. zu selbigem, und stellten ihm vor; „Wie es nun allbereits 8 Tage wäre, daß Evangelici ihre Erklärung ausgestellt, und hätten zwar gestern die Kayserlichen mit den Schwedischen eine Conferenz gehalten, sey aber nichts schließliches dabey vorgefallen, sondern es bliebe alles nur bey blossen Discoursen, da doch jezo ein Tag höher zu achten sey, als vorhin ein ganzer Monath, nachdem man zu allen Seiten sich stark armire, und die Campagne eher angehen dürffte, als es dem Römischen Reiche erspriesslich und erträglich seyn dürffte. Er möchte dannhero der Catholischen Resolution vermittel, und daß dieselbe auch dergestalt eingerichtet würde, wie es ein schleuniger Schluß und Vergleich erforderte, insonderheit aber auch, daß die Catholischen sich nicht allein gegen die Kayserl. sondern auch gegen die Evangelischen vernehmen ließen; an Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Friedens-Intention hätten Evangelici nicht zu zweifeln, die es auch so

„mannigfaltig contestiret; sie wüßten auch, das andere vornehme Catholische Gründe mehr in solcher Friedfertigkeit begriffen: derohalben möchte doch denenselben ihres Mittels, die bishero das Friedens-Werck mit ihren unnöthigen und weit ausstehenden Contradictionibus turbiret, nicht ferner nachgemartet, sondern dem Werck ein Ende gemachet werden zc.

„Der Chur-Bayerische Gesandte lobte diesen verspürten Eifer in Beschleunigung des Frieden-Wercks, mit Wiederholung desjenigen, dadurch er die Evangelischen mehrmahls Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Intention, als allein auf den Frieden gerichtet, versichert hatte. In solchem Proposito continuirten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit unausgesetzt, erinnerten auch was zu dem Friedens-Scopo erspriesslich, sowohl durch Schreiben als eigene Schickungen, dann Sie wol absehen, was der Berzug nach sich trage. Krafft tragenden Befehls, lasse auch er, der Abgesandter, bey denen Kayserlichen und Catholischen ja nichts erwinden, wie seine Vota ausweisen würden, so er in pleno Catholicorum mit Ablefung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Instruction abgelegt. Vermithenen Donnerstags wäre plenum Catholicorum gehalten worden, da sich etliche defectu Mandati, andere mit Mangel der Information, etliche auch mit Wichtigkeit der Sachen, und daß Bedenck-Zeit nöthig, sich behelfen wollen; dahin er aber und andere vornehme Catholische nicht stimmen können. Die

1648. Die unterschiedene ausgefallene Mey-
Januar. nungen wären nun den Kayserlichen erdf-
net worden, die auch vermeynet, es
wäre etlichen die begehrte Dilation zu
geben, theils aber auf etliche der Augspur-
gischen Confession, um sich mit ihnen zu
vernehmen, zu sehen. Morgen würden
sämmliche Catholische wieder zusamment
kommen, und die Sache vornehmen. Da
dann nicht sowol materialiter werde vo-
tirt werden, als daß Kayserlicher Maje-
stät ultima Instructio etwa abgelesen
werden möchte. Geschehe also nur ad
noticiam reliquorum, nicht aber, daß
man der übrigen Contradietiones at-
tendiren werde.

Von der Pari-
tate Religio-
nis zu Aug-
spurg.

Darauf kamen beyde Theile mit einan-
der auf die Special-Puncten zu reden, als
1) von der Parität zu Augspurg, 2) we-
gen der 6 Jahren pro Termino migran-
di, und 3) de paritate iudicantium & Af-
fessorum in Camera; und zwar was Aug-
spurg betrifft, daß die Catholischen keine
causam communem daraus machen
können, noch casum conscientiae, weil
es sämmliche Catholische nicht angehe,
inmassen auch Ihre Churfürstliche Durch-
lauchtigkeit zu Bayern, An. 1629. an Chur-
Sachsen geschrieben, daß Sie wegen Aug-
spurg nicht interessiret: Dann auch die
Catholischen zu Augspurg dadurch nicht
graviret würden, dieweil man ihnen pari-
tatem in den Rathsch-Aemtern lassen wolle,
unangesehen; Theil der Bürgerschaft Co-
angelischer Religion wären; und also es
auch nicht die Religion, sondern nur poli-
ticam Administrationem beträffe. In
puncto Autonomiae sey man ja gewiß Co-
angelischen Theils weit genug gewichen,
und es auf so wenig Jahre, wieder den Reli-
gions-Frieden, kommen lassen. So könn-
ten die Evangelischen auch, was den pun-
ctum Iustitiae betrifft, von der vorgeschla-
genen Parität am Cammer-Gericht nicht
abweichen, sondern es müste potissima
causa huius belli removiret werden, daß
nemlich die Evangelischen unpartheyische
Justiz zu gewarten hätten. Es wäre auch
sonst mit dem ganzen Vergleich und dieser
Friedens-Handlung von Seiten der Ewan-
gelischen gethan, wenn man sich der Catho-
lischen Majoribus künfftig unterwerffen
solte.

Der Chur-Bayerische replicirte:

Die Catholischen zu Augspurg hätten
bey Seiner Churfürstlichen Durchlauch-
tigkeit wiederum inständig angehalten, daß
die Parität allda nicht möchte eingeführet
werden. Die ihn auch darob noch neulichst
befehliger, er solte solches abzuwenden sich
angelegen seyn lassen. Es habe auch der
Graf von Trautmannsdorff noch vor seiz-
nem Abreisen ihm eröfnet, daß die Alten-
burgischen quasi aliud agendo sich gegen
ihn hätten vernehmen lassen, man werde
von diesem Begehren von Seiten der Stän-
de Augspurgischer Confession wol abste-
hen, welches er, der Chur-Bayerische, sei-
nem gnädigste Herrn unterthänigst berich-
tet, auch andern Catholischen gesagt, darauf
sie befehliget, sie solten dabey bleiben. Was
aber den terminum Emigrationis anbe-
treffe, habe er gesehen, daß man von Seiten
der Stände Augspurgischer Confession
seho 6. Jahr gesetzt. Aber darzu wolten
Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in
ihren Landen sich nicht obligiren lassen,
sondern in Willkühr behalten, wie lange sie
diesigen, so sich zur andern Religion be-
kenneten, dulden wolten: inmassen Sie
daß bishero unterschiedene wollänger, 10.
20. 30. Jahre auch wol ihr Lebenlang, in
ihrem Lande bleiben lassen. Andern Ca-
tholischen Ständen aber könne Seine
Churfürstliche Durchl. nicht prajudici-
ren, die allbereit wider Seiner Churfürst-
lichen Durchlauchtigkeit ungleich dispu-
tiren, und also argumentiren wollen:
negat in suis, Ergo concedit in alijs. So
habe gleichwol auch Graf Drenstern zu
Münster allbereit die vorhin angekommene
17. Jahr ganz ausgestrichen und fallen las-
sen. Wider die paritatem Iudicantium
& Affessorum in Camera in causis Evan-
gelicorum, war der Chur-Bayerische
sehr hart, und hielt dafür, es sey nicht iso
auf diesem Convent, sondern auf künfftigen
Reichs-Tage davon zu reden, und
fühete dawider dieses an, daß solcher gestalt
die Sachen alle an den Kayserlichen Hofe
erwachsen, und daselbst die Proceffe ange-
strengt würden werden. Die Catholischen
würden sich auch dergestalt keines
Endurtheils zu vermüthen und zu verse-
hen haben.

Evangelici antworteten: „Daß sie
wegen Augspurg gegen den Herrn Gra-
fen von Trautmannsdorff sich niemahls
„dessen

1648.
Januar.

1648.
Januar.

„dessen vernehmen lassen, könnten sie mit Grund der Wahrheit sagen. Vielleicht habe es jemand anders gegen den Herrn Grafen gedacht, und wegen überhäufften Occupationen Seine Excellenz der Person vergessen. Könnten vielmehr sagen, daß sämtliche Evangelische darauf zu bestehen instruiert wären. Daß Herr Graf Orenstern die 15. Jahr gang habe fallen lassen, davon wissen sie, Evangelischen, nichts; sie vernähmen auch, ob solten Seine Excellenz berichten, es hätten gegen sie auch die Kayserlichen erwehnet, daß die Evangelischen davon abgestanden, darauf er, der Graf Orenstern, geantwortet, wann diese es nachgeben, möchte es nachgegeben bleiben. Die Catholischen müsten gleichwol auch auf das Reciprocum sehen, und daß diejenigen, so in Evangelischen Landen sich zu ihrer Religion bekenneten, solches Termini auch zu genießen hätten. In dem Justiz-Punct blieb er, der Chur-Bayerische, noch hart auf seiner vorigen Meynung bestehen.

Von der Baden-
dischen Sache.

Der Discours gerieth hierauf von der Badenschen Sache, und sagte der Chur-Bayerische, daß Marg-Grav Wilhelm zu Baden Abgesandter dieses Mittags bey ihm gewesen, und zu vernehmen gegeben habe, sein Herr werde Herrn Marggraf Friederichs zu Baden Fürstlicher Gnaden über das, was allbereit gewilliget, das geringste weiter nicht nachlassen. Evangelici führten ihm darauf zu Gemütthe, daß gleichwol diese Sache in die Amneltie eigentlich gehöre; denn nachdem Herr Marggraf Friederichs Herr Wetter bey Wimpfen aus dem Felde geschlagen worden, wäre man so bald am Kayserlichen Hofe mit dem Urtheil heraus kommen, und haben den Gegentheil in die Possession der Lande gesetzt. Nun dann Marggraf Friedrich sich allbereit durch dero Abgesandten hätte erklären lassen, wie Er so eben nicht gemeynet sey, auf plenarium Restitucionem zu bestehen, sondern gütliche Beylegung zu admittiren, und zu billigmäßigen Mitteln sich zu verstehen, so werde sich ja auch der Gegentheil etwas näher herbey zu geben und zu erklären haben.

Darauf erhuben sich obgemeldte Evangelische Gesandten zu dem Chur-

Maynngischen Reichs-Directrio, weil a-ber eben der Legat Bollnar sich allda befand, erdffneten sie dem Chur-Maynngischen Gesandten D. Krebs nur stehend und kürzlich, daß ihr Anbringen anders nichts, als die Beforderung der Catholischen Resolution betreffe; weil Evangelici verstanden, daß die Schwedische Armee in motu und es bey den Armeen leicht im andern Stand gerathen könnte, dadurch diese Tractaten, es falle auch die Victoria wie sie wolle, sehr alteriret werden, und einen verzögerlichen Anstoß leiden möchte: denn solten die Schwedischen gleich geschlagen werden, so werde man dadurch den Frieden doch nicht haben; solten sie aber hingegen die Victoriam reportiren, so stehe zu befürchten, es dürfften alsdann neue Postulata auf die Bahn gebracht werden. Insonderheit aber hätten sie auch zu erinnern, daß angezielte der Catholischen Stände Resolution, auch den Evangelischen immediate ausgeliefert werden möchte, dann 1) werde dadurch die Zeit gewonnen, und bedürffe nicht, daß solche Erklärung durch die Kayserlichen erst an die Schweden oder Evangelischen gebracht werde, damit leicht 4. oder 5. Tage verfließen könnten. So verhoffte man auch Evangelischen Theils 2) weil man die Catholischen mit einer Deputation honoriret und ihnen der Evangelischen Erklärung zugestellet habe, sie würden ihnen dergleichen Ehre, den Evangelischen zu erzeigen, nicht lassen entgegen seyn; und 3) wäre es um die Securität zu thun, indeme man bishero erfahren, daß dasjenige, was die Kayserlichen sich erkläret, nachmahls die Catholischen nicht genehm halten wollen. Unterdes bleibe es gleichwohl doch bey dem bishero von beyden Theilen beliebten modo, daß nemlich die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen in der Handlung unter sich fortgiengen.

Die vornehmsten Raciones aber wolten die Gesandten aus erheblichen Ursachen und Behutsamkeit nicht melden, daß nemlich auf solchen Weg die Stände per indirectum zur Handlung kämen, und den Schluß in puncto Amnestie & Gravaminum ergreifen könnten, obgleich sonst die Kayserlichen und Königlichlichen, aus ihrem sonderbaren Absehen etwa den Vergleich in diesen Punkten verschieben wolten.

Nach-

1648.
Januar.

Evangelici
erinnern der
gleichen bey
dem Chur-
Maynngischen
Directorio.

Ursachen,
weßwegen es
bey dem modo
erzählendi wies-
schen den Kay-
serlichen und
Schweden zu
lassen.

1648. Nachdem nun D. Krebs seinen Colle-
 Januar. gam, L. Mehl gebolet, acceptirte dersel-
 be das geschene Anbringen, lobte die
 Der Chur- Sorgfalt, und berichtete, daß Chur-Mayn-
 Maynischen Antwort. hischen Theils, nichts unterlassen werde,
 was zu Beforderung des Wercks dienfam,
 immassen denn auch gleich jeso Voll-
 mar bey ihnen, wegen facilitierung der Sa-

che sey. Morgen würden die Catholischen
 zusammen kommen, und verhoffentlich ei-
 ne solche Resolution fassen, so dem Frieden
 erspriesslich: alsdann solte auch proponi-
 ret werden, was Evangelici begehret hät-
 ten, daß nemlich die Erinnerungen nicht al-
 lein den Kayserlichen sondern auch den Ev-
 angelischen überhändiget werden möchten.

1648.
 Januar.

§. XIII.

Evangelici
 chun derglei-
 chen bey dem
 Legat Voll-
 mar.

Gleich folgenden Dienstags, den 18.
 Januarii geschah eben dergleichen Wer-
 bung bey dem Kayserlichen Gesandten
 Vollmar, mit Eröffnung dessen, was an
 die Chur-Maynischen sey gebracht worden,
 nebst der Erklärung, daß Evangelici hier-
 durch keines Wegs die Fortsetzung der
 Handlung zwischen den Kayserlichen und
 Schwedischen unterbrechen noch hem-
 men wollten.

Vollmar bedankte sich des Besuchs,
 und sagte: „Daß er zu dem Ende bey den
 „Tractaten, und von Kayserlicher Maje-
 „stät befehliget sey, der Chur-Fürsten und
 „Stände des Reichs Abgesandten zu ad-
 „mittiren und ihr Erinnern und Anbringen
 „zu vernehmen. Er erinnere sich zwar, daß
 „ihm zukomme, die Gegen-Visite abzustat-
 „ten, habe es aber wegen täglich einfallender
 „Geschäfte versparen wollen, bis man zum
 „Ende und Schluß gelanget, alsdann er es
 „wieder einzubringen entschlossen. Daß Ev-
 „angelici wegen der Extradition der Ca-
 „tholischen Resolution an sie, bey den Chur-
 „Maynischen erinnert, davon habe er auch
 „allbereit Nachricht erlanget, und lieffen ih-
 „nen die Kayserlichen solches gar nicht zu-
 „wieder seyn. Heute wären die Catholischen
 „besammen gewesen, und habe er noch kei-
 „ne Nachricht erlanget, was sie geschlossen.
 „Abgewichenen Donnerstages hätten die-
 „selben zwar auch Plenum gehalten, sich a-
 „ber keiner einhelligen Meynung verglei-
 „chen können, daher ihnen auch die unter-
 „schiedene ausgefallene Meynung per De-
 „putatos Sambstags eröffnet, und begeh-
 „ret worden, sie, die Kayserlichen, möchten
 „darauf, nochmahls mit den Königlich-
 „Schwedischen die Handlung versuchen.
 „Zu dem Ende wären sie nun vorgestern mit
 „den Königlich-Schwedischen in Confe-
 „rentz getreten, und anfangs den *Punctum*
 „*Amnestie* zur Hand genommen, dabey sich
 „nochmahls diese Differentien befunden,
 „als 1) wegen Pfalz-Sulzbach, dar-
 „in sich die Königlich-Schwedischen endlich
 „erkläret, daß solcher Paragraphus gang-
 „aus zu lassen sey.
 „Evangelici replicirten: „Es habe
 „aber doch die Meynung, daß Seine Fürst-
 „liche Gnaden von der Regula und dem
 „Termino Restitutionis anni 1624. dar-
 „um nicht ausgeschlossen würde, sondern
 „disfalls sub regula bliebe; welche Mey-
 „nung es auch bey dem Herrn Graffen von
 „Trautmannsdorff in seiner Anwesen-
 „heit gehabt habe; denn ander gestalt wür-
 „den Seine Fürstliche Gnaden deterioris
 „Conditionis seyn, als alle andere, die des
 „Termini zu genießen. Vollmar: Sie;
 „die Kayserlichen, hätten es ad referen-
 „dum genommen und mit den Pfalz-Neu-
 „burgischen daraus zu reden.
 „Pergebat: „Die andere Differenz
 „betrefte Baaden-Durlach: es wer-
 „de aber Herr Marg-Graff Wilhelm zu
 „Baaden des Herrn Marg-Graffen Fried-
 „richs zu Baaden Fürstlicher Gnaden fer-
 „ner nichts einwilligen. Es sey schwer zu-
 „gangen, daß Herr Marg-Graff Wil-
 „helm die jährliche Pension, so sich auf eg-
 „liche 1000. Fl. erstrecke, und aus dem Un-
 „ter-Maggrasthum Baaden solle geliefert
 „werden, fallen lassen, welches auf seyr,
 „Vollmars, Erinnern geschehen. Es
 „sey ein schwer Werck, daß Herr Marg-
 „Graff Friedrich, die andern Marg-Gra-
 „fen wolle zu Huren-Kindern machen. Er
 „solte es nur versuchen, was daraus wer-
 „den würde, es könne so bald einer von die-
 „ser Linie vor den Kopf geschossen werden;
 „Yyyy als

Nachricht von
 der letzten
 Conferenz

zwischen den
 Kayserlichen
 und Schwes-
 dischen.
 Von der
 Pfalz-Sulz-
 bachischen
 Sache.

Von der Ba-
 den-Durlach-
 schen Sache.

1648.
Januar.

„als von der Eduardischen. Ihre Kay-
serliche Majestät würden auch Herrn
Marg-Graff Wilhelm ferner nichts zu-
muthen lassen. Daß Herr Marggraff
Wilhelm den jährlichen Nachtrag fal-
len lassen, davon hätten Ihre Kayserliche
Majestät noch nichts gewußt, müsse auch
bekennen, daß er solches Dero aus Versehen
allerunterthänigst nicht überschrieben,
und wäre eben bey Herr Graff von Traut-
mannsdorff Reise vorgangen. Weil
nun Ihre Kayserliche Majestät in der letz-
tern Instruction Dero Gesandtschaft be-
fehliget, daß Herr Marggraff Friedrich sich
auch ohne Nachlaß der Pensionum
zu begnügen, so würden Ihre Majestät es
war als ein beliebtes Ding darbey lassen,
aber nicht einwilligen, daß mit mehrern in
Herr Marg-Grav Wilhelm gedrungen
werde.

„*Deputati Evangelici:* Der Fürst-
lich Marggrävlich Baaden-Durlachische
Abgesandte habe sie ersucht, sie möchten
sich interponiren. Zweifelten auch
nicht, es würden solche Mittel können auf
die Bahn gebracht werden, daß man in
der Güte heraus gelange, sintemahl
gleichwol Herr Marggraff Friedrichs
Fürstliche Gnaden, vigore Amnestie
die Restitution der Lande vor allen Din-
gen gebühre.

„Vollmar: Sie möchten sich nur nicht
darin bemühen, es sey alles vergeblich, die
Braunschweig-Lüneburgischen hätten ge-
gen ihn dessen auch gedacht, und von vier
Aemtern sagen wollen, aber Herr Marg-
Grav Wilhelm, habe nicht mehr als 5.
Aemter insgesamt, und Herr Marg-Grav
Friedrich ohne hin mehr Landes, es heiße:
Si filius, ergo heres. Sie, die Kayserli-
chen, hätten es gestern dem Baaden-Dur-
lachischen Abgesandten gefaget, es werde
weiter nichts draus, er solle nur abstehen.
Es sey auch nicht zu zweifeln, derselbe wer-
de es eher thun, wenn er nicht verspühre,
daß andere Fürstliche Häuser ihm affi-
stiren wollten. Die Königlich-Franzö-
sische Gesandten hätten in ihrem ausge-
stellten Projecto Pacis von Herrn Marg-
Grav Friedrichen auch ein Amt noch for-
dern wollen, es wäre aber der Mahne aus-
gestrichen gewesen, so sie, die Kayserlichen,
doch noch lesen können, und daß es das

„vornehmste Amt, so Herr Marg-Grav
Wilhelm habe. *Evangelici:* Wann die
Kayserliche Gesandten, Herrn Marg-Grav
Wilhelms Abgesandten zuredeten, werde
derselbe sich noch wol im Rahmen seines
Principaln besser zum Vergleich schicken.
Vollmar: Sie, die Kayserliche Gesand-
ten, wolten es nicht thun, dann es sey eine
ungerechte Sache. Er habe auch Herrn
Marggrav Wilhelms Abgeordneten, gestern
nicht einmahl zu sicherfordern wollen, und
ihm referiren, was des Baaden-Dur-
lachischen Vorgeben gewesen.

Pergebat: „Ferner habe sich 3) eine
Differenz gefunden wegen des Gräv-
lichen Hauses Nassau-Saarbrück,
und sey nicht genug, daß die Aupurgischen
Confessions Verwandte in ihrer letztern
Declaration vermennten, es sey der Sa-
che geholfen, wenn die Worte ausbleiben:
Vi armata & publica, denn Ihre Kay-
serliche Majestät wolten die Herzoge in
Lothringen nicht offendiren. Die Gra-
fen zu Nassau-Saarbrück hätten sich auch
nicht zu beschweren, wenn gleich des Her-
zogs in Lothringen nicht gedacht werde,
sintemahl genug, daß gefeket worden, sie
sollten plenariam Restitutionem ex A-
mnestia haben.

„Die 4) Differenz betreffe Solms
und Nohem-Solms. Vor Herr Land-
Graven Georgen zu Hessen-Darmstadt,
hätten auch die Catholischen Churfür-
sten geschrieben, und wäre Ihre Kayser-
lichen Majestät Befehl, sie, die Gesandten,
sollten es dabey lassen. A parte Solms
wäre gleichwol die Wienerische Trans-
action mit einem körperlichen theuerem
Eyde bestärcket worden.

„5) Wegen Isenburg bleibe es da-
bey, wie die Evangelischen begehret, daß den
jungen Grafen solle vorbehalten bleiben,
bey Kayserlicher Majestät das Benefici-
um Restitutionis in integrum zu su-
chen. Sie würden aber doch vorher Re-
laxationem juramenti ad effectum a-
gendi von Kayserlicher Majestät müssen
impetrieren.

„6) Finde sich noch eine Differenz,
wegen der Herrschafft Hachenburg,
Freysburg, und Walendar. Herr
Graf

1648.
Januar.

Von der Nassau-Saarbrückischen Sache.

Von der Solms-Solmsischen Sache.

Von der Isenburgischen Sache.

Von Hachenburg, Freysburg und Walendar. Herr Graf

1648. „Graff Johann von Witgenstein, Chur-
 Januar. „Brandenburgischer Abgesandter, wolle
 „darin nicht weichen, hingegen aber wolle
 „Chur-Eöln, was Hachenburg betreffe,
 „und Chur-Trier wegen Freysburg und
 „Balendar sich zu dem Witgensteinischen
 „Begehren nicht verstehen, auch eher in den
 „ganzem Friedens-Schluss nicht willigen:
 „Ihro Kayserliche Majestät könne diese
 „beyde Churfürsten nicht darum offendi-
 „gen, noch in solche Ungerechtigkeit, so Wit-
 „gensteinischen Theils begehrt werde, ver-
 „willigen. „Chur-Eöln habe sich zwar er-
 „kläret, die Witgensteinische Wittwe und
 „ihre Töchter zur Herrschaft Hachenburg
 „zu restituiren; dawider sey der Graff
 „von Witgenstein, und werde also wol dar-
 „hin kommen, daß Chur-Eöln als Lehn-
 „herr so lange diese Graffschafft behalte und
 „vor sich als Lehn-Richtern die Partheyen
 „diese Sache ausführen lasse.“

Don Pir-
 mont.

7) Wegen der Graffschafft Pir-
 mont, werde Chur-Eöln nicht einwilli-
 gen.

Don Restitu-
 tion der con-
 fiscirten Gü-
 ter in den Erb-
 Landen.

„Was § den §. Tandem omnes &c. be-
 „treffe, und daß Kayserliche Majestät in ih-
 „ren Landen die confiscirten Güter resti-
 „tuiren solle, werde und wolle Sie nicht
 „thun, und eher alles was Sie habe, noch
 „daran setzen. Nach den Franzosen auch
 „fragten Ihro Kayserliche Majestät nicht so
 „viel, (Dabey Vollmar mit den Fingern
 „schriep) „wolle die Cron Frankreich
 „nicht Frieden haben, möge sie es lassen. Er
 „habe die Königlich-Schwedischen gefragt,
 „sie sollten nur affirmativé oder negativé
 „alsbald sagen, was sie in diesem Stück
 „thun wolten. Denn, wenn sie gedächten
 „darauff zu bestehen, so wäre alle Handlung
 „in dem Friedens-Negotio vergebens und
 „umsonst. Aber dieselben hätten sich mit
 „keiner Categorischen Resolution wol-
 „len vernehmen lassen, sondern es zu beden-
 „cken genommen.“

„Als sie, die Kayserlichen nun mit de-
 „nen Königlich-Schwedischen den Pun-
 „ctum Gravaminum vornehmen wolten,
 „wäre von den Schwedischen intermisci-
 „ret worden, daß vorhero 1) ihrer Cron
 „Satisfaktion. 2) Die Darmstädtsche
 „Sache. 3) Die Casselsche Satisfacti-
 „on, und 4) Der Schwedischen Solda-
 „Dierdter Theil.

„tesca Bezahlung abzuhandeln seyn. 1648.
 „Zu dem 1) hätten sie, die Kayserlichen, Januar.
 „sich erkläret, es sollte aller dings dabey blei-
 „ben, und kein Jota geändert werden, wenn
 „sie, die Schwedischen, es auch dabey ließen.
 „2) Wegen der Darmstädtschen Sache,
 „müßte man die Interessenten vernehmen.
 „3) Die Hessen-Casselsche Satisfaktion
 „aber könne dem Puncto Amnestia &
 „Gravaminum, der Ordnung nach, nicht
 „vorgezogen werden. Wann aber diese
 „Puncta richtig, so solle auch diese Sache
 „angegriffen, und eine solche Antwort ge-
 „geben werden, daß der Friede deswegen
 „nicht aufzuhalten. So könne auch 4) von
 „der Militia Satisfaktion eher nicht
 „geredet werden, bis man den Frieden
 „schliesse. Leglich sey gleichwol auch mit
 „den Schwedischen, aber nur punctatim
 „und mit wenigen, von den Gravamini-
 „bus geredet worden. Und finden sich da-
 „bey noch diese Differentien, als 1) we-
 „gen Augspurg, darin es bey dem Ter-
 „mino 1624. zu lassen. 2) Wegen der Op-
 „pignorationum, so ad proxima Comi-
 „tia zu remittiren. 3) Wegen des Ter-
 „mini Emigrationis, und contradicir-
 „ten die Catholischen auch wegen der 6. Jah-
 „re unanimiter. 4) Wegen Ihro Kayser-
 „lichen Majestät Unterthanen, und
 „5) was paritatem Judicantium anbe-
 „treffe.“

Evangelici: „Dieses alles wären
 „gleichwol mit dem Herrn Grafen von
 „Trautmannsdorff und mit den andern
 „Kayserlichen abgeredet und verglichene
 „Sachen.“

Vollmar: „Darinn hätten die Ev-
 „angelischen es verstehen, daß sie nicht dasje-
 „nige, ehe der Herr Graff von Trautmanns-
 „dorff verreiset, acceptiret, und sich erklä-
 „ret hätten, sie wolten mit Kayserlicher Ma-
 „jestät darauf schliessen; so würde es wol
 „dabey geblieben, und bey den Catholi-
 „schen zu solcher Weitläufigkeit nicht aus-
 „geschlagen seyn; denn dieselben erst nach
 „Abreise des Herrn Grafen von Traut-
 „mannsdorff die Sachen in Deliberation
 „publice genommen. So habe auch erst
 „nach Abreise des Herrn Grafen am 28. Ju-
 „lii abgelauffenen Jahrs zu Münster, der
 „Bischoff zu Osnabrück, ihnen, den Kay-
 „serlichen, eine Proposition gethan, daraus
 P y y y y a sie

1648. „sie noch keine Opposition in einem Punct
 Januar. „vernehmen können. Es werde endlich
 „doch dahin kommen müssen, daß die Stän-
 „de sich erklärten, sie wolten mit diesem und
 „jenem zu Frieden seyn, und nebens Ihro
 „Kaiserlichen Majestät, die Cronen zum
 „Frieden bringen helffen. Denn es wür-
 „den die Catholischen alles ungeschlossen
 „halten, auch in diesem Punct, wann der
 „Friede nicht erfolge. Der Chur-Sächsi-
 „sche Abgesandte habe ihnen, den Kaiserli-
 „chen, gesagt, Seine Churfürstliche Durch-
 „lauchtigkeit hielt selbst dafür, daß die
 „Catholischen weiter nicht zu stringiren
 „wären, als sie allbereit verwilliget.

Evangelici: „Seine Churfürstli-
 „che Durchlauchtigkeit habe in der festen
 „Meinung gestanden, es würde in vergli-
 „chenen Dingen keine Aenderung Kaiserli-
 „chen und Catholischen Theils beharret wer-
 „den, sondern allein noch an denen Stücken
 „haffren, die der Graff von Trautmanns-
 „dorff unerdtet hinterlassen.

Vollmar: „Gleich jetzt erst um zwey
 „Uhr hätten die Königlich Schwedischen
 „zu dem Grafen von Lamberg geschicket,
 „und andeuten lassen, sie wolten alsbald zu
 „ihnen, den Kaiserlichen, kommen, welches
 „er ihm notificiret. Er aber habe erin-
 „nert, dieses möchte eine Art haben, wann
 „sie erwan mit den Königlich-Schwedi-
 „schen so gute Freunde, es sey aber noch nicht
 „in solchen Terminis, sondern sie stün-
 „den noch als Feinde gegen einander: so ha-
 „be er auch den Evangelischen Deputirten
 „allbereit diese Stunde benennet, und die
 „andere Zeit versaget: siehe also dahin, ob

„dieselben sich morgen würden wiederum
 „lassen angeben.

„Vollmar erwehnete auch noch, daß
 „der Chur-Sächsische erinnert, es möchte
 „der Articulus von Marggraf Christian
 „Wilhelms zu Brandenburg Fürstlicher
 „Gnaden Aliment-Geldern, so aus dem
 „Erg-Stift Magdeburg zu reichen, ausge-
 „lassen werden: Herzog Augustus zu Sach-
 „sen (wie er redete) könne selbst so viel aus
 „dem Erg-Stift nicht haben. Imgleichen
 „wolten die Chur-Brandenburgischen
 „nicht geschehen lassen, im Fall Herzog Au-
 „gust verstarbe, und noch restierende Ter-
 „mine blieben, daß sodann Seine Churfürst-
 „liche Durchlauchtigkeit sollte verbunden
 „seyn, des Marggrafens Erben davor zu
 „haffren. Es solle ja Herzog Augustus sich
 „allbereit zu Abtretung eines Amtes anerbod-
 „ten haben. Demnach könnte man es wohl
 „dahin einrichten, daß des Marggrafens
 „Fürstlicher Gnaden Erben solches so lan-
 „ge behielten, bis die Summa abgelauffen.
 „Es wäre gut, wenn diese Sache in Güte
 „könne geschlichtet werden ic.

Evangelici antworteten: „Seine
 „Fürstliche Durchlaucht, der Herr Admi-
 „nistrator zu Magdeburg, habe jetzt keinen
 „Gesandten mehr bey diesen Tractaten,
 „mit dem gültlich zu handeln, wie man sonst
 „angefangen; das einige offerirte Amt
 „Zinna wolle zu wenig seyn, zu Abtrag
 „dieser Forderung ic. Womit die Confe-
 „renz ein Ende nahm.

Im übrigen dient der sub N. I. an-
 liegende Extractus Relationis zu mehre-
 rer Erläuterung der damaligen Situation
 der Friedens-Handlung.

N. I.

Extractus Relationis, über die vornehmsten Puncta in materia Gra-
 vaminum, so den Schluß aufhalten.

Und wie in meinem jüngsten ic. ich die Erwehnung gethan, daß etliche sowohl Ca-
 tholische, als Evangelische der vornehmsten Fürstlichen Häusern, mit Ausschließung der
 nachsichenden, sonderlich interessirten, sich zusammen gefunden, und im Vertrauen, wel-
 chergestalt im Ende von einander zu kommen seyn möchte, überleget: Also habe in ge-
 heimer Nachricht soviel penetrirret, daß die größte Difficultäten sich noch in folgenden
 Pässen erhalten: Erstlich in *Causa Sultzbacensi*, da man jedoch am Ende diß Tem-
 peramentum gefunden, daß, weilen Ihro Fürstliche Gnaden der Terminus de An-
 no 1624. zum Besten komme, man diesen Paß im Instrumento gar übergehen, sich
 alsdann Ihro Fürstliche Gnade des Terminis würcklich gebrauchen, und in Possessi-
 on

*Causa Sultz-
 bacensis.*

1648.
 Januar.

1648. on setzen solte, welches Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern also nachse- 1648.
Januar. hen, und der Execution sich nicht widersetzen wolte. Januar.

Autonomia.

Die 2) Difficultät bestehet in *Autonomia*, und deren tertio Gradu, wie es nemlich mit denen zu halten, so künfftig zur Evangelischen Religion treten möchten; Da Chur-Bayern sich rotundè erkläret, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit dar- ein (es mögen auch andere Catholische thun, was sie wollen,) nimmermehr gehelen, noch einigen Evangelischen in Dero Landen wissen, oder dulden könnten, noch wolten; Da- bey dann Dero Abgesandter allegiret, daß Herr Oxenstiern diesen Punct zu Münster, bey den daselbst jüngst gepflogenen Tractaten selbst durchstrichen: Und ist von et- lichen loco Temperamenti vorgeschlagen worden, daß an statt gewisser Jahre Benahmung, man die Worte: geraume Zeit, setzen solle.

Punctus Ju-
stia.

3) Bey der *Iustitia* und begehrtten *paritate & presentatione Judicium*, vernehmen die Catholici auch Quæstionem: An? ad Comicia zu verschieben, darzu sich aber die Evangelischen nicht verstehen wollen: und ist die Sache unter ihnen even- tualiter soweit abgeredet, daß zwar *paritas Judicium* allhier gewilliger, *ratione modi præsentandi & numeri* aber in künfftigen Comitiiis geredet werden solte.

Religiõs-
Parität zu
Augsburg.

4) Disputiret Chur-Bayern, mit und neben etlichen andern Catholischen, *pa- ritatem in Politicis* zu Augsburg, Chur-Sachsen hingegen hält es vor billig, und will solches maintainiret haben; Die dabey vorgeschlagene Temperamenta seyn, diese Differenz entweder *coram Austragis*, oder vor 4. und ex utraque parte 2. Catholischen und 2. Evangelischen Churfürsten zu erdtern.

Terminus
à quo.

5) Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Bayern incliniren dahin, daß *Ter- minus a quo*, ultro citroque zu behaupten, und keine Ausnahm zu admittiren.

Punctus der
Pfandschaft.

6) Die *Oppignorationes*, und was selberhalben in Instrumento Pacis dispo- niret, wollen sie bey Lindau zwar gelten lassen, davon aber die Stadt Weissenburg, auf hefftige Instanz, so nomine des Bischoffs zu Aysstadt der Bambergische allhier thut, ausschliessen.

Jura Terri-
torii contro-
versa.

7) Stehen die Catholischen noch darauf, daß, wo *jura Territorii controversa*, es bleiben solle, wie es jezo ist: Die Evangelischen hingegen dringen auf den *Terminum de Anno 1624. præcise*, und ist Hoffnung, die Catholischen auch disfalls nachgeben dürf- ten. Wenn man in diesen Differenzien einig, promittiren Chur-Mayns und Bay- ern 12. Catholische Vota.

Satisfactio
Halliaca.

Die Haupt-Difficultät bestehet dißmahl auf der *Satisfactione Hasso-Cassella- na*, davon die Catholici, ante *Pacem factam*, eben so wenig, als *Satisfactione Mi- litia* hören wollen. Die Heßischen hingegen moviren omnem lapidem, dieselbe vor allen andern zu recht zu bringen; Seynd nicht allein bey den Schweden gewesen, und haben begehret, daß sie vor dero Richtigmachung keine Reichs-Sache mehr vornehmen, noch zu Tractaten sich ferner verstehen sollen, sondern frischen zu eben solchem intent die Franzosen an, dergleichen bey den Schweden zu begehren ic.

§. XIV.

Weitere Con-
ferenz zwis-
schen den Kay-
serlichen und

Mittwochs den 19. Januarii Nach: Nach deren Endigung Graff Oxenstierna, Schweden,
mittags hielten die Kayserlichen und die Sachsen-Altenburg- und Coburgische ohne Effect.
Schweden eine abermalige Conferenz; Gesandten zu sich bitten ließ, und ihnen er-

Vnyyy 3

biff

1648. öffnete, „daß zwar diesen Mittag eine Con-
 „ferenz gewesen, aber nichts fruchtbarli-
 „ches vorgelauffen sey, weil sich die Kayserli-
 „chen erklärer hätten, sie könnten sich defini-
 „tive nicht vernehmen lassen, bis sie der Ca-
 „tholischen Stände Erklärung in puncto
 „Amnestie & Gravaminum erhalten,
 „welche in Consultation begrieffen, jedoch
 „weder morgen noch übermorgen da-
 „mit fertig werden. Es sey nur ein
 „Discurriren gewesen, so die Kayserlichen
 „geführt, und also nichts aus zu richten;
 „Salvius und Cran, hätten einseits mit
 „einander von der Catholischen Breviario
 „und Rosario geredet. Er, Graf Dren-
 „stiern, habe darauf den Kayserlichen ange-
 „deutet, daß er entschlossen, morgen nacher
 „Münster zu verreisen, dazu dieselben ihm
 „Glück gewünschet und gesagt: es werde
 „vielleicht geschehen den Frieden zwischen
 „Holland und Spanien zu befördern; denen
 „er aber hingegen angedeutet, er wolle in al-
 „le Wege und mit allem Fleiß selben Schluß
 „befördern, weil man wol verspühre, es wer-
 „de dieß zum Schluß in Deutschland helf-
 „fen. Und dieses wäre es, so er ihnen, den
 „Sächsischen, eröffnen wollen, weil nichts
 „sonderbares vorgangen, und also ohnd-
 „thig gewesen die gesamte Evangelische
 „Deputirte zu bemühen.

Graf Oxen-
 tierna will
 nach Münster
 reisen.

Die Sächsische Gesandten ant-
 „worteten: „Sie wolten nicht unterlassen,
 „solches an die übrige Evangelische zu brin-
 „gen, hätten aber bestes Fleißes zu bitten,
 „Ihro Excellenz wolte diese Reise einstel-
 „len, sintemahl solches nicht allein zu grosser
 „Behinderung der Tractaten, sondern
 „wol gar auf einer Dissolution derselben
 „aus schlagen könne, weil die Catholischen,
 „zumahl diejenigen, so den Frieden-Schluß
 „aufhielten, daher Ursach und Anlaß neh-
 „men würden, von hinnen sich wiederum
 „nacher Münster zu begeben, und das Werk
 „zur Weiterung zu bringen. Welches
 „dann mit mehrern Motiven ausgeführt
 „wurde.

Drenstiern: „Wöchte seines Theils
 „dieser Reise gerne überhoben seyn, al-
 „lein die Hessen-Casselschen trieben es
 „so hefftig, daß er solle fort reisen. Sein
 „Collega Salvius sey auch der Meynung.
 „Eine Ursach und Entschuldigung könnte
 „seyn, daß seine selig verstorbene Gemah-

„in künfftigen Sonntag in Schweden sol-
 „le zu ihrer Ruhe Statt gebracht werden:
 „es würde auch keine Sünde seyn, wenn er
 „eine Krankheit simulire.

Saxonici: Wann es Seiner
 „Excellenz gefällig, wolten sie wohl
 „vermitteln, daß sie von den Evange-
 „lischen ersuchet würden, solche Reise
 „zu verschieben. Solches falls wolten sie
 „den übrigen der Evangelischen Fürsten
 „und Stände Abgesandten, auf Morgen
 „um 8. Uhr Rathgang ansagen lassen, und
 „ihnen solches proponiren, auch ganz
 „nicht zweiffeln, sie würden ihnen solches
 „wohl gefallen lassen.

„Ite: Es sey ein gut Mittel, und wol-
 „le er nebens seinem Collegem etwa um 10.
 „Uhr der Deputirten erwarten.

Hierauf kamen gleich folgenden Tags
 „sämtliche Evangelische Gesandten auf dem
 „Rath-Hause zusammen, und schlossen, es
 „soltten die Königlich-Schwedischen per or-
 „dinarios Deputatos ersuchet werden,
 „damit Graf Drenstiern seine Reise na-
 „cher Münster verziehe. Auf selbige
 „sich nun angeben lassen und als bald um 10.
 „Uhr Audienz erlangeten, wurde ihnen
 „vorgetragen: „Es hätten die Fürstlichen
 „Altenburgischen den übrigen der Ev-
 „angelischen Fürsten und Stände Abge-
 „sandten umständig referiret, was wegen
 „gehaltener Conferenz mit den Kayserli-
 „chen, und vorhabender Reise nacher Mün-
 „ster, Graf Drenstierns Excellenz ihnen
 „gestriges Abends eröffnet. Solche vor-
 „habende Reise nun konten die Evange-
 „lischen, nach jetzigem Zustand, diesen Tra-
 „ctaten nicht vorständig halten; denn zu
 „besorgen, es dürfften die Catholischen, zu-
 „mahl diejenigen, so das Friedens-Werk
 „sonst aufhielten, und gerne verzögern wol-
 „ten, daher Ursach und Anlaß nehmen, auch
 „nacher Münster zu reisen, des Vorgebens,
 „sie müssen sehen, was bey seiner Excel-
 „lenz Anwesenheit alda vorgehe. Wöch-
 „ten es auch wol vor einen Schimpff deuten
 „wollen, daß, da sie anjetzt im Werk begrif-
 „fen, ihre Declaration heraus zu stellen,
 „seine Excellenz die Tractaten durch ih-
 „re Reise interrumpire, und vorgeben, es
 „sey eben dahin angesehen, daß sie wieder-
 „rum von hinnen sich begeben solten. Sol-
 „te

Evangelici
 ersuchen den
 Oxenstierna,
 die Reise nach
 Münster ein-
 zustellen.

1648.
Januar.

te nun solches gesehen, und dieselben auch wieder nacher Münster abreisen, würden diese Tractaten, wie den Evangelischen vor Augen liege, in betrübte Verlängerung gerathen, und es auf dieses Jahrs Campagna wieder ausschlagen. Sie, die Catholischen, würden alsdenn begehren, weil sie jeso so lange hier zu Osna-brück gewesen, so solten die Evangelischen hinwiderum zu ihnen hinüber nacher Münster kommen. Es stehe auch zu befahren, daß Herr Bollmar hinüber gienge, und sich auf dieses Exempel seiner Excellenz, bezöge. Bey vielen habe ein grosses Aufsehen gemacht, daß der Secretarius Legationis, der von Biörenklau, nacher Schweden verreisete, und vermeynten, es werde auf Verlängerung der Tractaten angesehen seyn: vielmehr würden sie durch diese Reise in ihrer Meynung gestärket werden. Solte es auch von seiner Excellenz auf eine Communication desjenigen, was allhier in den Tractaten passiret, angesehen seyn, so wäre doch der Königl. Französische Resident alhier, und würden sie, die Schweden, ihm doch alles, was vorgehe, eröffnen. So sey auch nichts hauptsächlich verrichtet worden, daß seiner Excellenz reputirlich seyn könne, deswegen eine Reise selbst anzustellen. Und ob wohl Salvius allhier verbliebe, und nichts desto weniger mit seiner Excellenz die Tractaten von den Kayserlichen Könten continuiret werden, so bringe es gleich wohl nur Weitläufftigkeit: denn seine Excellenz doch nichts endliches schliessen, sondern vorhero mit ihm, Grafen Drenstern, durch Schreiben sich vernehmen würde. Zwar möchte wohl etwa vermeynet werden, daß Seine Excellenz Graff Drenstern die Staatlichen Gesandten disponiren dürffte, damit sie mit der Publication ihres Friedens noch etwas zurück hielten, welches diesen Tractaten Erleichterung bringen könnte, weil die Kayserlichen und Catholischen darauf ein Absehen möchten gerichtet haben; So sey aber doch hingegen zu erwegen, ob man auch dadurch einen Vortheil dem Deutschen Frieden zu Wege bringen werde, die weil die Catholischen, zumahl diejenigen, so von Desterreich dependiren, doch alle Verzögerung suchen, bis der Friede zwischen Spanien und Holland publiciret worden. Ob

1648.
Januar.

auch wol vielleicht einer oder der ander seyn möchte, der wegen seines privat Absehens lieber sehe, daß Seine Excellenz der Graff hinüber reise, vermeynend, es solle auf solchen Weg, was sie desiderirten, eher richtig werden, als der Punctus Amnestiae & Gravaminum; so irreten sie doch darin sehr, weil sie ihre Sache dadurch mehr schwerer als leichter machten, auch ihnen und sämtlichen Evangelischen Schaden würden, wenn die Catholischen davon zögen und sich wieder nach Münster begäben, sintemahl die Evangelischen doch nachmahls darein nichts willigen oder ohne den Catholischen schliessen könnten: Daß man demnach zu bitten, Ihre Excellenz Excellenz wolten diese wichtige Ursachen und Motiven wohl erwegen, und die Reise nacher Münster noch etwas verschieben, weil gleichwol die Hoffnung sey, es würden die Catholischen mit ihrer Erklärung bald heraus kommen, die dann diesen Vormittag noch beyjammen wären.

Nachdem sich nun die Schwedische Gesandten etwas beredet hatten, wurde durch Graff Drenstern zur Antwort gegeben: Sie vernehmen, daß die Fürstlichen Altenburgische den übrigen der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten referiret, was ihnen gestriges Abends nachrichtlich von ihm angedeutet worden. Werde also unnöthig seyn, jeso weitläufftig zu wiederholen, was bey der letzten Conferenz mit den Kayserlichen vorgangen, zumahl nichts hauptsächlich verglichen, sondern von den Kayserlichen Dilation genommen worden, bis die Catholischen ihre Resolution heraus stellten. Was seine Reise anbetrefte, so sey er allbereit vor eßlichen Tagen entschlossen gewesen, nacher Münster zu gehen, sich auch resolviret gehabt, solches morgen zu Werk zu richten, und bey dem Herzog von Longueville, der entschlossen seyn solte von den Tractaten sich zu begeben, Abschied zu nehmen. Ueberdies Monsieur Servien zweymahl aufeinander alhier, und Herr Salvius auch einmahl drüben zu Münster gewesen, daß also die Ordnung nunmehr ihn treffe, wie sie dieselbe mit den Königlich-Französischen pflegten zu halten. Weil aber doch des Herzogs Abreise noch ungewiß; und die Motiven, warum die Reise jeso zu versparen, sie selbst, die Schwedischen,

1648.
Januar.

„schen, prägnant und erheblich befinden,
„wolle er es mit mehrgedachter Reise lassen
„ansehen, und denjenigen, so unter den E-
„angelischen und Catholischen eine Suspici-
„on schdyffen möchten, als sey es zu Ver-
„bgerung des Friedens angesehen, solche
„dadurch benchmen. Wie denn ihm et-
„wa insonderheit solte wollen beygelegt
„werden, als habe er nicht Lust zum Frieden.
„Auf den Frieden zwischen Holland und
„Spanien wäre so eben nicht zu sehen, denn
„wenn solcher erfolge, dasselbe wol mehr
„diesen Frieden beschleunigen dürfte. Mit

des Secretarii Legationis Bidrenklaus
„Reise nach Schweden sey es also bewand,
„dass nicht sie, die Gesandten, ihn hinein
„geschickt, sondern Ihre Königliche Maje-
„stät ihn erfordert. Solches bringe
„auch nicht die geringste Hinderung diesen
„Tractaten, dann sie, die Schwedische
„Gesandten, vollkommene Instruktion zu
„schliessen, und sich derselben nicht erst er-
„holen dürfften. Man bedanckte sich dar-
„auf der guten Resolution und nahm also
„Abschied.

1648.
Januar.

§. XV.

Die Kayserli-
chen eröffnen
den Evange-
licis, wie weit
es mit den
Schweden
und Catholi-
schen Stän-
den gekom-
men.

Mittwochs den 29. Januar. wurden
von den Kayserlichen Gesandten die
sämtliche Evangelische Deputirten erfor-
dert, denen der Legat Volmar nachste-
hende Proposition that: „Nachdeme der
„Augsburgischen Confession-Verwandte
„Stände, der Kayserlichen Gesandtschaft
„am 21. huj. st. nov. eine Declaration
„über der Catholischen Temperamenta
„in puncto Amnestie & Gravaminum
„ausgestellt, hätten sie dieselbe durchgele-
„sen, auch veranlasset, daß die Catholischen
„Stände sich darüber schleunig möchten er-
„klären. Welche sich darauf zusammen
„gethan und ihnen, den Kayserlichen, eine
„generale Antwort überbracht, darauf sie
„verwichenen Sonntages mit den Kö-
„niglich-Schwedischen eine Conferenz
„angestellt, und diesen Modum dabey in
„Acht genommen, daß sie der Evangelischen
„Declaration behalten, und gegen die
„Schwedischen sich vernehmen lassen, was
„sie darin acceptireten, und worin sie noch
„ankündten. Etliche Dinge hätten die
„Schweden nur auf Communication
„mit den Evangelischen, etliche auf ferne-
„re Handlung und Vermittelung etlicher
„Stände gestellt, und wären sie weiter
„nicht kommen, als durch den punctum
„Amnestie. Worauf die Schweden
„nicht ad punctum Gravaminum ge-
„schritten, sondern von ihrer Cron Satisfa-
„ction, von den Equivalentibus, von den
„Casselschen Præsentationibus, und dann
„von der Soldatesca Bezahlung handeln
„wollen. Denen sie, die Kayserlichen, zur
„Antwort gegeben, ob wol Chur-Cölln we-
„gen der Catholischen Religion im Erz-

„Stift Bremen etwas moviret, so solle es
„doch unveränderlich gelassen werden bey
„dem, wie der Satisfactions-Punct der
„Cron Schweden abgehandelt. Wegen
„des Equivalentis vor Chur-Branden-
„burg bleibe es auch bey der Abhandlung.
„Es hätte zwar die Stadt Minden und das
„Dom-Capitul, wie auch die Landschaft
„dasselbst, etwas erinnert, darüber die Chur-
„Brandenburgischen sich zu erklären. Dem
„Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüne-
„burg werde die Alternation in diesem
„Stift Ohnabrück gelassen und stehe allein
„noch darauf, daß eine Capitulation auf-
„zurichten. Der Fürstlichen Frau Wit-
„tib zu Cassel Satisfaction solle erdrtet
„werden, und seine Nichtigkeit erlangen,
„wenn man in puncto Amnestie & Gra-
„vaminum richtig. Von Bezahlung aber
„der Soldatesca könne nicht eher geredet
„werden, bis man den Frieden-Schluss ha-
„be. Gestern nun wären die Schweden
„wiederum bey ihnen, den Kayserlichen,
„gewesen, denen sie angedeutet, sie müsten
„der Catholischen Erklärung in puncto
„Amnestie & Gravaminum nochmahls
„erwarten. Und ob wohl die Schweden
„erwehnet, hätten sie doch dasjenige zur
„Antwort erlangt, wie vergangenen
„Sonntag geschehen, &c. Davon hätten
„sie, die Kayserlichen, den Augsburgischen
„Confessions-Verwandten hiemit Nach-
„richt geben wollen, und auch verstanden,
„dass sie bey den Catholischen erinnert, es
„möchte auch ihnen von den Catholischen
„ihre Resolation überliefert werden. Sie
„unterliessen nicht, die Catholischen zu erin-
„nern

1648. „nenn und zu pouffiren, daß sie die Sache
Januar. „beschleunigen möchten, dieselben wären
„heut beyammen gewesen, und würden
„noch wol morgen den Vormittag verzie-
„hen, daß die Extradition vielleicht Nach-
„mittags sodann geschehen könne. Und
„weil die Evangelischen doch die Differen-
„tzen von den Schweden würden empfan-
„gen haben, so möchten sie sich darin verge-
„stalt entschließen, damit man einen schleu-
„nigen Schluß erreichen könne.

Der Evange-
lischen Ant-
wort.

Die Deputirten nahmen in das Vor-
gemach einen Abtritt, unterredeten sich, und
wurde durch den von Thumshirn, nach
geschehenen Eintritt in das Audienz-Ge-
mach, kürzlich recapituliret, „wohin sie
„das Anbringen eingenommen, des Erbie-
„tens, solches an die übrige Evangelische
„fideliter zu bringen. Hätten wünschen
„mögen, daß der Catholischen Erklärung
„mehrerß beschleuniget würde, denn wegen
„herbey nahender Compagna jesu ein
„Tag höher zu achten, als sonst ein oder zwei
„Wochen. Väter Jh. Jh. Jh. Excell.
„Excell. Excell. möchten die Catholi-
„schen erinnern, daß sie die Erklärung ma-
„turireten sich auch dergestalt resolvireten,
„damit ohne ferneren Aufenthalt man in
„diesen Puncten richtig werde, auch in die
„Evangelischen nicht weiter dringen, denn
„man Evangelischen Theils die Uleimam
„Declarationem, wie begehret worden,
„heraus gestellet, und in vielen Haupt-Pun-
„cten von dem erlangten Jure quæsitio,
„und was allbereits verglichen, nochmahls
„nachgegeben. Und nachdem Graf Dren-
„stern entschlossen gewesen, morgen nacher
„Münster zu verreisen, die Evangelischen
„aber vermeynet, es könnte diesen Tractaten
„dadurch eine Verhinderung zu wachsen, so
„habe man Se. Excellenz ersuchet, solche
„Reise aufzuschieben, die sich auch dahin
„vernehmen lassen, sie wolle dem Begeh-
„ren statt geben. Dannhero sie, die
„Kayserslichen, möchten ersuchet seyn, mit
„den Schwedischen auß schleunigste in fer-
„nere Conferenz und Handlung zu treten,
„und den endlichen Schluß dem Friedens-
„Werck zu geben. Die Kaysersliche
„Gesandten: Sie vernähmen gerne, daß
„Graf Drenstern die Reise einstelle, denn
„derselbe sonst bey ihnen Abschied genom-
„men gehabt, gleichwohl mit dem Verlaß,
„daß nichts desto weniger unterdeß in der
„Vierdter Theil.

„Handlung mit Herrn *Salvio* solle fortge-
„schritten werden. 1648.
Januar.

Hierauf eröffnieten sogleich die Evan-
gelischen dem Grafen Drenstern, was der ^{Evangelic}
Kayserslichen Gesandten Anbringen gegen ^{eröffnen sol-}
sie gewesen, und daß sie nicht anders hätten ^{ches den}
verspüren können, als daß ihnen, den Kay- ^{Schweden.}
serslichen, recht lieb gewesen, daß der Graf
Drenstern die Reise nicht fortsetze, und
hätten sich auch selbige erboten, das Frie-
dens-Werck fortzusetzen. Der Graf
Drenstern bedankte sich der gegebenen
Apertur, und sagte, es sey ihm auch lieb
zu vernehmen, daß die Kayserslichen sein
Verbleiben nicht ungerne gehdret. Er ha-
be den Deputirten Dank zu sagen, daß sie
ihn hoc onere liberiret, und dieser Reise
entfreyet, denn der Casselschen Importu-
nität sey allzu groß, damit sie ihm anlä-
gen: So bald die Deputirten heute weg ge-
wesen wären, sey der eine Gesandte, der von
Crosset zu ihm kommen, und eine ganze
Stunde ihn noch von der Mahzeit aufge-
halten, auch nochmahls begehret, er möchte
seine Reise fortsetzen. Es hülfte bey dem-
selben kein remonstriren, denen er doch ge-
saget, Ihre Fürsliche Gnaden wären ja
der Cronen gesichert, und daß Sie von dem-
selben nicht werde gelassen werden. Im-
massen denn auch Ihre Königlich Majestät
zu Schweden sie, die Schwedische Gesand-
ten, befohlen hätten, darauf zu bestehen, daß
Ihrer Fürslichen Gnaden auf billige Masse
(welches Drenstern zum andern
mahl wiederholte) billige Satisfaction
wiederfahren müsse. Aber hierin hätten
die Kayserslichen ungleich berichtet, daß sie,
die Schwedischen, nicht weiter bey der letzte-
ren Conferenz hätten tractiren wollen,
bis dieser Punct richtig sey. Denn es wä-
re nur so weit desselben Erwähnung gesche-
hen, daß selbiger nicht könne zurück bleiben,
und die Kayserslichen nicht meynen solten, ob-
nehmen sie, die Schwedischen, sich dessen nicht
mehr sonderlich an: damit sie auch mehr
Entschuldigung bey den Casselschen hätten.
Der selbe erwähnte auch, es würde wohl am
besten seyn, daß sich etliche Evangelische mit
etlichen Catholischen eines gewissen ent-
schließen, damit man doch demahleins auß
dem Werck gelange, &c. Die Deputati
aber sagten wenig zu diesem letzteren, weil sie
nicht wissen kunten, ob es etwa animo ex-
piscandi geschehe.

3333

Co

1648.
Januar.Der Evange-
lischen Reichs-
Städte Ver-
schwörung
gegen die
Catholische.

So gedachte auch Drenstierna, daß
selben Mittag um 1. Uhr der Lübeckische,
Regensburgische, Nürnbergische und
Colmarische Abgesandte, als Deputati
des Reichs-Städtischen Collegii, bey ih-
nen, den Schwedischen, gewesen, mit die-
ser Proposition: „Es sey zu verspüren, die
Catholischen trachten dahin, wie sie nicht
allein die Evangelische Religion aus ihren
Länden ganz ausschaffen, sondern auch
den Reichs-Städten beykommen, und in
denselben die Catholische Religion pflan-
gen möchten, welches aus ihren Declara-
tionibus abzunehmen, da sie der Stadt
Augsburg, Nürnberg, Donawerth, Re-
gensburg und andern, wiederum von neuen
und wider die Abrede, Ungelegenheit zu-
ziehen wolten: Es sey auch ihre Inten-
tion aus einem Schreiben, welches in-
tercipiret worden, wohl abzunehmen,
welches sie, die Städtischen, communici-
ren wolten. Nun müßten sie rühmen,
daß der Evangelischen Fürsten Gesandte
den Städtien bishero rühmlich assistiret,
wüßten aber nicht, ob dieselben auch bey
dem Abdruck also beständig verharren
und es nicht so anstellen würden, wie oft zu
Salvirung eines Schiffs geschehe, da man
Eisen, Blei und Kupffer hinaus würffe,
aber etwa ein klein Kästlein, daren Gold,
Silber oder Edelgesteine, behalte. Dan-
nenhero sie, die Städtischen, gebeten hät-
ten, daß von Seiten der Königlich-Schwe-
dischen Gesandtschaft ihnen möchte fern-
er assistiret, auch die Fürstlichen erinnert wer-
den, daß sie dergleichen thun möchten, zc.
Drenstierna aber lachte denselben, und daß
die Reichs-Städtische solch Mißtrauen ge-
gen die Fürstlichen geschöpffet: denen er
auch gesagt habe, es sey freylich oft an ei-
nem kleinen Kästlein, und an einem Stein,
der hohes Werths, mehr gelegen, und sol-
ches höher zu schätzen, als oft die Ladung ei-
nes ganzen Schiffs.

Drenstierna
urgiret die
Ultima bey
den Evange-
licis.

Desselben Abends schickte Graf Dren-
stierna seinen Hoff-Junker, den von
Ketteritz zu dem Chur-Sächsischen Ge-
sandten, und ließ berichten, daß jeso späte
Abends von dem Herzog von Longueville
die Nachricht angelanget sey, daß S. Altes-
sa morgen Abend allhier seyn wolte, weil
der Friede zwischen Holland und Spa-
nien dieses Tages zu Münster unter-
schrieben worden, und morgen alda der
Spanische Gesandte Don Pigneranda ein

Freuden-Fest anstellen würde. Dann-
hero ließ Drenstierna ihn, den Chur-
Sächsischen Gesandten, ersuchen, er möchte
doch vermitteln, daß die Evangelischen ihre
Ultima ungefümmt zusammen trügen, da-
mit sie, die Königlich-Schwedischen, mit
Sr. Altesa alsdenn daraus reden könten.
Es unterredeten sich demnach Freytags
den 21. Januar. die Fürstlich-Sächsische
Gesandten mit dem Chur-Sächsischen, we-
gen solchen des Graf Drenstierns besche-
henen Annehmens, weil sie solches nicht wohl
begreifen künften, nachdem die Evange-
lischen allbereits eine Ultimam Declara-
tionem in Punkto Amnestie & Grava-
minum den Catholischen ausgestellt, die
se aber sich noch nicht darüber erklärt hät-
ten. Hielten dafür, man müsse erwarten,
was der Catholischen Resolution bringen
werde, nachdem diese selbigen Vormittag
wieder beysammen, und wie man Nachricht,
sich folgenden Tags mit einer Declara-
tion heraus lassen würden.

Eben desselben Nachmittags stellten
die Lübeckische, Regensburgische und
Nürnbergische Abgesandten im Rahmen
der Freyen Erbaren Reichs-Städte, den
Fürstlich-Sächsischen Gesandten eben
diejenige Recommendation, so sie dem
Königlich-Schwedischen auch hinterge-
bracht, und Graf Drenstierm oberzehler
massen berichtet hatte, vor: „Wie daß nem-
lich die Catholischen nicht allein von Anno
1624. sondern von Zeit des Religion-Frie-
dens damit umgangen, wie sie unter den
Evangelischen die niedrige Stände des
Reichs suppressiren, und in die Evange-
lische Reichs-Städte ihre Seminaria Pa-
pistica Religionis pflanzen und einset-
zen möchten. Es sey ihnen nun, wie
wissend, nicht allein mit Donawerth
angegangen, sondern sie hätten es eben-
mäßig an Regensburg, Nürnberg und
Ulm, auch anderer Orten versucht.
Daß sie auch mit solchen Machinati-
bus umgingen, sey aus einem copyslich
erhaltenen Schreiben zu ersehen, so ein Ca-
tholischer Abgesandter bey diesen Tracta-
ten abgegeben. Man verspüre solches
auch aus der Catholischen vor etlichen
Wochen ausgestellten Declarationi-
bus, dadurch sie der Stadt Nürnberg,
wegen der Capelle zu St. Elisabeth;
und der Stadt Lindau und Weissen-
burg mit den Pfandschaften bekom-
men,

1648.
Januar.Die Reichs-
Städtischen
eröffnen auch
den Fürstli-
chen ihre Miß-
trauen gegen
die Catholi-
cos.

1648. men, auch die Parität in den Kath. Stel-
Januar. len zu Augspurg nicht zulassen wollen.
„Ben solcher Bewandniß hätten sie, die
„Städtischen sich zusammen gethan, und
„deliberiret, auf was Masse und Wege des
Reichs-Städtischen Collegii Interesse zu
beobachten, und ihre Securität und Li-
bertät zu firmiren seyn möchte, und dien-
sam befunden, daß sie an hohen Orten dieses
Werck zum besten zu recommendiren:
Hätten auch solches bey den Königlich-
Schwedischen verrichtet, die sich nochmahls
zu aller guten fernereiten Assistenz aner-
boten: dabey aber Graf Drenstern be-
richtet, daß Bollmar gesagt, es hät-
ten eglische Evangelische sich allbereit gegen
sie, die Kayserlichen, vernehmen lassen, daß
es nicht der Evangelischen Ultima, dazu
sie sich erkläret, sondern noch wohl in egl-
ichen Dingen weichen würden. Nun müs-
se der Ehrbaren Freyen Reichs-Städte Col-
legium billig hoch rühmen, daß das Fürst-
liche Collegium, und darin auch die Säch-
sichen, ihnen bißhero löblich assistiret, und
nebens den Königlich-Schwedischen es da-
hin gebracht, daß ihnen in univ. ersali, durch
den verglichenen, und bis dato ferner von
den Catholischen nicht geregeten Artic-
lum, ingleichen durch den Terminum an-
ni 1624. wohl und sattfam geholffen, und
in den übrigen Special-Desideriis sie al-
lerdings zu finden, wann es nur bey dem
gelassen werde, was allbereit richtig ver-
glichen und abgehandelt gewesen. Weil
es aber nun mehr an die Würd. Niemen ge-
he, und man die Hoffnung, bald den Schluß
zu ergreifen, so hätten sie sich anfinden wol-
len, nicht allein vor bißherige Cooperation
Danck zu sagen, sondern auch bestes Fleißes

zu bitten, in solcher Intention zu conti-
nuiren, und ihnen ferner hüßliche Hand-
bietung zu leisten. Solches ic.

Saxonici recapitulirten kürlich und
in summa ihr Anbringen, und wohin sie
dasselbe eingenommen. Vernehmen ger-
ne, daß sie des Fürstlichen Collegii Assi-
stenz also wohl aufnehmen; was in ihren
wenigen Kräfften gewesen, hätten sie biß-
hero willig zu Aufnehmen der Freyen Ehr-
baren Reichs-Städte angewendet, und
darin verrichtet, wohin ihrer gnädigen
Fürstlichen Herrschafften bey der Absich-
tung mitgegebene Instruktionen, und
nach der Zeit erhaltene Befehle sie angewie-
sen. Sie könnten sich auch versichert halten,
daß sie davon biß zum glücklichen Schluß
nicht aussetzen würden. Daß von ferner
Nachlassung sich eglische der Evangelischen
gegen die Kayserlichen sollten haben ver-
nehmen lassen, wollten sie keinen zutrauen:
gewiß hätten sie es nicht gethan, auch bißhe-
ro Verdachts halber studio keine particu-
lar-Audienz bey denen Kayserlichen ge-
suchet: als sie auch dieser Tage wegen einer
Special-Sache bey Herrn Bollmar gewe-
sen, und Sr. Excellenz weitläufftig von
den Differentiis in puncto Gravami-
num geredet, sich in keinen Discours ein-
lassen wollen: Dieses aber hätten sie wohl
„wahrgenommen, daß Sr. Excellenz der
„Capell zu Nürnberg mit keinem Wort ge-
„dacht. Von dem Schreiben, dessen sie
„gedacht, hätten sie keine Nachricht, und
„um Communication zu bitten, wann
„sonst kein Bedencken dabey ic.

III: Bedanckten sich der gewierigen
Resolution, und erboten sich, Copey des
angezielten Schreibens zuzuschicken.

§. XVI.

Ankunft des
Duc de Lon-
gueville zu
Osnabrück.

Der Friede
zwischen Spa-
nien und Hol-
land wird un-
terschrieben.

Der Französische Ambassadeur, Duc
de LONGUEVILLE, war am Freytag,
den 21. Jan. Abends zu Osnabrück an-
gekommen, nachdem am 20ten ejusd. der
Friede zwischen Spanien und Holland
in aller Anwesende Zuschauen öffentlich
unterschrieben und gestegelt worden war. Es
wollte aber derselbe gleich des folgenden
Tages wieder zurück nach Münster, und
darauf, wie die Rede gieng, vollends nach
Frankreich gehen. Weßwegen der Chur-
Brandenburgische Gesandte, Graff von
Dierdter Theil.

Wittgenstein, sich mit den Chur- und
Fürstlichen Sächsischen unterredete, ob es
nicht gut sey, daß man Evangelischen
theils Seine Altesa durch einen Aus-
schuß erfuchen ließe, den Tractaten
biß zum Schluß beizuwohnen: Wel-
ches auch beliebet, und bey dem Herzog also-
fort um Audienz angehalten wurde. Der
Graff von Wittgenstein vermeynte, weil
der Duc de Longueville zwar die Latei-
nische Sprache verstehe, aber nicht rede;
hingegen der Chur-Sächsische Gesand-

1648.
Januar.

Der Evange-
licorum De-
putation an
Duc de Lon-
gueville und
dabey vorge-
gangenes Ce-
remoniel.

1648.
Januar.

te die Französische Sprache nicht rede, jedoch verstehe; So könnte wohl der Chur-Brandenburgische Abgesandte, D. Fromhold, die Proposition verrichten ic. Es hielten aber die Sächsischen dafür, es sey nicht de autoritate Imperii, daß man sich solcher gestalt der Französischen Sprache in Vortrag gebrauche. Dabey es auch blieb. Es concurrirte aber auch bey ihnen diese Consideration, damit dem Churfürstlichen Hause Sachsen nicht vorgegriffen würde. Weil zumahl die Chur-Brandenburgische wohl auf einem andern Reichs-Convent, von einer Alternation mit Chur-Sachsen wegen des Directorii bey den Evangelischen ehemals hätten reden wollen.

Der Duc de Longueville ließ zur Audienz die eilfte Stunde nehmen, weil er bey den Königlich-Schwedischen war, und nachmahls noch zu den Kayserlichen Gesandten fahren wollte. Als nun die Deputati, nemlich die Alten- und Coburgischen, Weymarischen, Braunschweig-Calenbergischen, Braunschweig-Wolfenbüttelischen, Würtembergischen, Gräflich-Nassau-Sarbrückischen, Strassburgischen, Regensburgischen und Nürnbergischen, in des Chur-Sächsischen Quartier sich versammelt hatten, fuhren sie um die bestimmte Zeit nach des Duc de Longueville Quartier, und weil er noch bey den Kayserlichen Gesandten sich hielt, warteten sie eine ganze Stunde. Inzwischen stellten sich auch ein die Chur-Brandenburgische Gesandten, Graf von Wittgenstein, Freyherr von Löben, und Fromhold, nachdem der Duc im Rückehren von den Kayserlichen Gesandten, im Chur-Brandenburgischen Quartier abgetreten gewesen. Man setzte sich um den Camin herum, und ließ Seine Altesse dem Chur-Sächsischen, imgleichen dem Grafen von Wittgenstein, und dem von Löben, als Churfürstlichen Gesandten, die Ober-Stellen, nach ihm saß Fromhold, sodann die Fürstlich-Sächsische und übrige. Durch den Chur-Sächsischen Abgesandten, Dr. Leibern, wurde Lateinisch proponiret, des Inhalts: „Daß der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, über Sr. Fürstlichen Gnaden gefunden und glücklichen Ansehens, erfrenet, und deshalb Der

gratulirten. Weil ihnen aber zu Ohren kommen, daß Seine Fürstliche Gnaden entschlossen seyn solle, sich von den Friedens-Tractaten ganz zu begeben; So habe man Irtsach Dieselbe zu ersuchen, Sie wolle durch ihre Authorität, Ansehen und Vermögen, wie Sie bisshero löblich gethan, dem Friedens-Werck ferner Hand anschlagen, und dasselbe zu einem schleunigen glücklichen Schluß befördern helfen. Hiervon würden Seine Fürstliche Gnaden ein solches Werck befördern, so Gott gefällig, und Ihre Königlichen Majestät zu Frankreich höchst rühmlichst; es werde solches auch Ihre selbst zu unsterblicher Glori und Nach-Ruhm gedeyen, und der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten hätten allerseits sodann Ursache, daß selbige ihren hohen Principalen und Herren der Gebühr zu rühmen.“

Der Duc de Longueville antwortete in Französischer Sprache, gab den Churfürstlichen Abgesandten das Prædicatum *Excellentie*, „und bedankte sich weiltäufftig der Ehre, so man Ihn durch diese Besuchung erwies. Es sey an dem, daß Er wiederum nach Hoff zu verreisen entschlossen, habe allbereit von Ihrer Königlichen Majestät und Dero Frau Mutter, voriges Jahres im Monat Augusto licenz erlangt, in Hoffnung aber, es würden die Spanische Gesandten sich näher und zum Schluß lencken, bis dato verwarret; sehe aber nunmehr, daß es denen selbst kein rechter Ernst auf billige Conditiones zu schließen. Sie wollten nur die Zeit gewinnen, und geben vor, es solle einer ihres Mittels Mr. Brun, nach den Niederländischen Staat verreisen, und vernehmen, ob alda weitere Instruction vorhanden, und andern falls gar nach Spanien zum Könige seinen Weg nehmen, und Resolution holen. Darauf nun zu warten, wolle weder Ihre Königlichen Majestät in Frankreich, noch sein selbst Reputation zulassen. Recommendire sich der Herren Deputirten hohen Principalen, sie versichernd, daß wo er ihnen am Königlichen Hoffe oder sonst, Respect, Ehre und Dienst, erweisen könne, dieselbe ihn willigt erfinden sollten. Denen Gesandten auch, sey er zu aller Willfährigkeit bereit, willig ic.“

1648.
Januar.Der Duc de
Longueville
Antwort.

Hier:

1648.
Januar.

Hierauf wurde durch D. Leubern vor die Audienz Danck gefaget, und nochmahls gebeten, Seine Fürstliche Gnaden wolle des Schlußes erwarten, dann durch solche Abreise den Tractaten nicht wenige Ungelegenheit zuwachsen möchte. Seine Fürstliche Gnaden werde die Erwartung bey Ihro Königlichen Majestät leicht entschuldigen können, und auch dadurch, wenn Sie das Römische Reich, ja die ganze Christenheit, zum Ruhe-Stand bringen helfen.

Der Duc antwortete: Seine Collegien blieben bey diesen Tractaten, hätten eben diesel Instruction, die er von Ihro Königlichen Majestät habe, er wolle auch ein Blanquet hinterlassen.

Doct. Fromhold replicirte in Frans

höflicher Sprache: „Seine Fürstliche Gnaden müsse erwegen, daß Sie zu den Tractaten des Deutschen Friedens scheinlich eingestellt, dieser Convent auch dahin angesehen; möchte derhalben doch dessen Schluß allein erwarten, oder auch nur so lange, bis die Stände beyder Religion unter sich zum Vergleich gelangen.

Der Duc versetzte: „Der Kayserliche Gesandte, Graff von Lamberg, habe ihm noch heute gesagt, es sey mit der Catholischen Erklärung annoch res imparatisima. Er, der Herzog, sey des Erbietens, wenn er unter weges vernehme, daß Hoffnung zum Schluß, wiederum umzukehren. „Gebraucht sonst viele Complimenten und Höflichkeiten.

1648.
Januar.

§. XVII.

Der Kayserlichen Separat-Vorstellung an die Reichs-Städtische Gesandten.

Sonnabends, den 22ten Jan. ließen die Kayserlichen Plenipotentiarium der 4. Städte, Straßburg, Regensburg, Lübeck und Nürnberg, Abgeordnete zu sich begehren, und da selbe um 2. Uhr Nachmittag bey ihnen erschienen, proponirten sie selbigen umständig, wie die von dem Straßburgischen Gesandten verfaßte Relation sub N. I. mit mehrern ausweiset.

N. I.

Darauf dieselbe nach erstatteter Relation an ihre Mit-Collegen, und gehaltener Deliberation, wie ferne man sich antwortlich gegen die Kayserliche Gesandten herauszulassen, unanimiter dafür gehalten, daß, „Gleichwie solche particular-Bescheidung und Vortrag der Kayserlichen vornemlich dahin zielen, wie sie die Städtischen von den höhern Ständen abzuziehen, oder wenigst Diffidenz unter selbigen erwecken möchten: Also hingegen sich zu hüten, daß man sich gegen selbigen hauptsächlich nicht heraus lasse, weisen kein sonderbarer Effect daraus zu hoffen, sondern vielmehr den Städten ein stark odium, und bey den Schweden offension, und insgemein so viel verursachet werden dürfte, daß alsdann die Fürstlichen sie gleichfalls zu verlassen Anlaß nehmen möchten: Daherodann die Kayserlichen allein vorantwortlich dahin zu bescheiden; wie Deputati

„alles mit ihren Collegis der Gebühre nach communiciret, dieselich, sowohl wegen der umständigen Nachricht, als offerrirten Kayserliche Propension, insonderheit des gethanen Anerbietens, daß Ihro Majestät alle femina novorum motuum aus dem Weg zu räumen, und die Erbaren Städte bey ihren Juribus und Privilegiis, dergestalt, daß sie von Niedmanden überleget, in Ruhe ihre Commercien und Commoditäten genießen mögen, zu schützen, allergnädigst intentioniret, unterthänigst bedanken thätens. Und wie selbe benebens sich sehr wohl erinnerten, daß ihnen vermittelt Ihrer, der Kayserlichen Plenipotentiariorum, guten und geneigten cooperation (daß für man sich zu gebührendem Danck obligirt erkennete) in ihren desideris communibus an die Hand gegangen worden: Also ersuchten sie auch selbigen nochmahls, daß in denen übrigen die Städte concer nirenden Differentien, sie ebenmäßig derselben sich ersprießlich annehmen, und den Catholischen zusprechen wollten, damit ihnen einig Präjudiz und Nachtheil, tam materialiter quam formaliter, weder directo noch per indirectum, weiter zuwachsen, sondern dieselbe vollend mit ihren billigen Präensionen durchkommen möchten; zumahlen etliche gar neuerliche Sachen, wieder den

3333 3

„un

Der sämtlichen Reichs-Städtischen Gesandten Schluß darauf.

1648. „undisputirlichen, von ihnen, den Ca- „tholicis selbst, fürgeschlagenen Ter- „minum, auf die Bahn gebracht, auch son- „sten viel, was bereits ordentlich verglichen „und abgehandelt, wieder de novo gerüh- „ret worden. So viel aber die propo- „nirten Puncten in specie betreffe, hätte „es die bekandte Meynung, daß die Gra- „vamina jederzeit mit gesamter Hand von „Chur-Fürsten und Ständen wären tra- „ctiret worden, welchen Modum die „Städtischen auch dismahls nicht vorbe- „gehen könnten, weilen zumahl ohne das „bey der Catholischen nunmehr aus- „gestellten also genannten Ultimis man „im Werck begriffen, insgemein darüber zu „consultiren; worüber sie versehenlich die „Städte um so viel weniger verdencken „würden, weilen selbe sich allezeit derge- „stalt erweisen wollten, daß durch sie das „Friedens Werck nicht gehindert werden „sondern Ihre Kayserliche Majestät sich „über dero Bezeugung allergnädigst zu „contentiren Ursach haben würden.

1648. Januar.

Welche Erklärung dann den Kayser- „lichen Mittwochs frühe zu 9. Uhren also „hinterbracht, und von dem Legato Voll- „mar darauf geantwortet wurde: „Daß „ihre Intention diese nie gewesen, daß sie „die Städte von den höhern Ständen „trennen wollten, hätten allein die jüngste „Proposition ihnen zu dem Ende gethan, „damit sie von allen Sachen bessere Nach- „richt haben, und eben darum neben andern „collaboriren sollten, damit man sich in „unerhältlichen Puncten vergeblich nicht „aufhalten möchte; Liefen ihre Erklä- „rungen im übrigen dahin gestellt bleiben, „und ermahneten sie, die Städte, noch- „mahls, das ihrige dergestalt bejzutras- „gen, damit man einst aus dem Unfriede „und Elend in Deutschland kommen und „gelangen könnte.

N. I.

Relation des Straßburgischen Gesandten, was die Kayserlichen denen zu sich beruffenen 4. Städtischen Abgesandten proponiret, Samstag den 22. Januarii, Anno 1648.

Vormittags haben des Herrn Grafen von Lamberg Excell. einen von Dero Dienern zu mir ins Logiment geschicket, und præmissa salutatione, durch denselben begehren lassen, ich wolte auf den Nachmittag um 2. Uhren zu Deroselben kommen, und den Herren Regenspurgischen, Lübeckischen und Ulmischen, mit mir bringen, ich mich auch, nechst gebührender Dancksagung für das Zuentbieten, um bestimmte Stunde, neben übrigen Herren aufzuwarten anerböthen, und zugleich befragt: ob nicht vielleicht ein Miß-Verstand unterlauffe, daß, an statt des abwesenden Herrn Ulmischen, der Nürnbergische Herr Abgesandte mitzunehmen? Hat er zwar mit Nein geantwortet, bald aber wieder umgekehret, und vermeldet, es sey ihm erst unterwegen ein- und beygefallen, daß auch Nürnberg mit interessiret sey.

Alß wir uns nun in dem Lambergischen Hoff zu bestimmter Zeit gebühlich eingestellt, und Herrn Cranen schon daselbst gefunden, auf Herrn Vollmars Beykunfft aber etwas warten müssen; hat derselbe einen sehr weitläufftigen, und über eine Stunde gewährten Vortag gethan, dessen summa capita 1) auf einer Recapitulation und Wiederholung des bisherigen Verlauffs der Tractaten: 2) auf einer Communication derjenigen Articulen, daran der punctus Amnestiæ & Gravaminum sich noch stoffet: und dann 3) auf einer Erinnerung und Begehren bestanden seyend. So viel das erste concerniret, ist unndthig, sich dabey weitläufftig aufzuhalten, weilen vorhin bekandt, was bey verschiedenen Deputationen denen Evangelischen Deputirten angebracht und erdffnet worden, welcher gestalt nemlich die Tractaten und Conferenzen mit denen Herren Schwedischen ein- und ander mahl in puncto Amnestiæ & Gravaminum abgeloffen, wie sowohl mit denen Catholischen als Evangelischen, daraus nach und nach communiciret, und was sonderlich bey letzter Conferenz von den Herren Schwedischen begehret worden sey, nemlich die Hessen-Casselsche und militärische Satisfaktion in Richtigkeit zu stellen; mit angehängter Versicherung, wann dasel-
be

1648. be geschehen seyn werde, bey denen Evangelischen alsdann das Werck dahin zu dirigi- 1648.
 Januar. ren, daß es keine weitere Difficultäten, weder in puncto Amnestiæ noch Gravami-
 num, abgeben solle.

Was aber vordere die Punkten und Articulen anlangt, bey welchen man mit einander annoch different, waren derselben in puncto Amnestiæ 4. in puncto Gravaminum 5. Unter jenem betreffe der 1) die Restitution Pfalz-Sulzbach, dabey Pfalz-Neuburg durchaus nicht consentiren wollte, daß in Regulam Restitutionis mit eingeficket werde, was in puncto Gravaminum ausgemünstert worden sey; weilen Pfalz-Neuburg das Jus Territoriale dadurch benommen, die aufgerichtete Verträge geldchert, und dasjenige, was andere Herren Brüder beliebet und gehalten haben, umgestossen würde. Dieweil nun Ihre Kayserlichen Majestät viel daran gelegen, daß Sie, wo nicht aller und jeder, dennoch zum wenigsten der fürnehmsten Catholischen Stände, und darunter in particulari auch Pfalz-Neuburgs Consens bey Aufrichtung dieses Friedens haben können; Als werde man verhoffentlich Evangelischen, vornemlich aber Städtischen theils, keine weitere Difficultät hierbey, weniger einige causambelli daraus machen. In der Baaden-Durlachischen Sache habe man sich 2) erbothen, Herrn Marggraff Friedrichen die Untere und Obere Marggraffschafft, ohne einige Schmälerung und Abbruch, zu restituiren: Ubriges Begehren sey allen Rechten und der Billigkeit zuwieder, dann man denen Schwedischen Originalia vorgeleget, daß die Heyrath zwischen Marggraff Eduardo Fortunato und seiner verstorbenen Gemahlin rechtmäßig gewesen: Marggraff Wilhelm von Ihrer Kayserlichen Majestät, allen Chur Fürsten und Ständen des Reichs Catholischer Religion, für einen Marggraffen, und von Marggraff Friederichen selbst für einen Bettern gehalten; deswegen auch zween Vergleiche, einer in Anno 1624. zu Wien, der andere in Anno 1629. zu Etlingen getroffen worden seyn. Daß also die Herren Schwedische die Unbilligkeit der Sachen von selbst agnosquiren, und sich gerne derselben entledigt sehn möchten: Weilen ihnen aber der Durlachische Abgesandte beständig anliege, und aus Mittel der Fürlichen, Sachsen-Altenburg und Braunschweig zu Mediatoren erbeten, von demselben auch auf ein sonderbahres Fürsien-Recht beruffen worden sey, davon sie gleichwohl, nachdem beyde höchste Tribunalia im Reich angeordnet, und auch in der Jülichischen Sache ex parte des Hauses Sachsen kein anderer, als Ihrer Majestät Ausschlag, jemahlen begehret worden, nichts wüsten; Als hätte man damit sich nicht aufzuhalten, sondern die Sache, zum Fall der Durlachische Abgesandte die Vorschläge nicht acceptiren wolte, zu rechtlichem Austrag zu verweisen. Sie, die Herren Kayserliche, hätten bereits dabey gethan und nachgegeben, als ihre Instruction vermöchte: Wüsten also weiter nicht zu gehen. Was 3) beyde Chur Fürsten zu Eöln und Trier mit dem Graffen von Wittgenstein zu thun haben, sey eine rechthängige Sache, deren Ausschlag hieher nicht gehdrig; Mit der Restitutione in den Stand de Anno 1624. werde es nicht anstehen; übriges Disputat aber bleibe an seinem Ort gestellet. Endlich und zum 4) siehe es auch in hoc puncto Amnestiæ an, mit dem §. Tandem omnes &c. so viel die Restitution der Exulanten in denen Kayserlichen Erb-Landen betreffe; Ihre Kayserliche Majestät lassen es ein für allemahl bey dem derentwegen gemachten Unterscheid, in Hoffnung, es werden auch die Schwedischen damit acquiesquiren.

So viel demnach punctum Gravaminum betreffe, könnten die Catholischen in die Parität zu Augspurg, und andern mit benahmten Städten quoad Politica, ganz nicht gehelen, weilen diese Tractaten dahin nicht angesehen, einem oder dem andern Stand mehr zu geben, als er Anno 1555. gehabt: Nun sey aber undisputirlich wahr, daß zur selben Zeit die Parität in Politicis an berührten Orten nicht in Übung gewesen, noch auch wieder ausdrückliche Disposition des Religion-Friedens, eingeführet werden können. Und weilen die Evangelischen sich in andern Stücken so fest auf die Obervanz des 1624ten Jahrs beziehen, so wollen es Ihre Kayserliche Majestät auch in diesem Stück dorthin kommen lassen, weiter aber nicht: Dann wann man Friede und Ruhe

1648.
Januar.

Ruhe zu Augsburg erhalten wolle, müsse der Catholische Magistrat einmahl verbleiben/ weilen sonst die Evangelischen, als die ohne das denen Catholischen quoad Nume- rum weit überlegen, in Dignitacibus nach und nach je länger je weiter greiffen, und nicht nachlassen würden, bis sie die Catholischen ganz ausgebissen hätten; Wie man dessen ein frisches Exempel an der Stadt Ulm habe, welche im vorigen Jahr, als der Catholische Geschlechter, so noch allein im Rath daselbst gesessen, zeitlichen Todes ver- blichen, des sonst gewöhnlichen Wahl-Tages nicht erwartet, sondern stracks 4. Wo- nach seinem Hintritt einen Evangelischen an seine Stelle erwehlet: Was nun die Ev- angelische Städte nicht thun, noch sich aufbürden lassen wollen, das können sie auch an die Stadt Augsburg nicht begehren. Das Petieum wegen der Evangelischen Bür- gerschaft zu Nach komme 2) denen Catholischen sehr befremdlich und unvermuthet vor, zumahl, weilen die Herren Schwedische hievor selbstes gesagt, man möchte solchen S. durchstreichen, gestalten sowohl mit des Gaillen allhier, und Schröders zu Münster ge- haltenen Protocollis zu erweisen; Und obwohlen kurz vor des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Abreise die Chur-Brandenburgischen (von welchen, wie sie sichere Nachricht haben, auch in legt gehaltener der Evangelischen Consultation dieses Werck von neuen moviret worden) dreyerley Project auf die Bahn gebracht, wie denen Ev- angelischen und Reformirten an selbem Ort zu prospiciren: So habe sich doch der Graf von Trautmannsdorff über keinen derselben einlassen wollen, sondern gesagt, was einmahl mit Belieben der Herren Schwedischen ausgestrichen worden sey, dabey habe es sein Verbleiben. Zu dem, so seyn der Augspurgischen Confession zugehanene über 20. und der Reformirten über 60. Familien nicht, und der Ort, dahin sie eine Kirche bauen wollen, zwischen der Stadt und einem Edelmann noch streitig, und dörffte auf allem Fall die Cron Spanien wegen des Juris clientelaris, so sie der Orten habe, sich ad extremum in das Mittel schlagen und vorhabenden Bau verhindern. Die Evan- gelische Städte hätten dabey in particulari zu consideriren, wie ungerne sie denen Ca- tholischen gönnen, was ihnen doch vermög Religion-Friedens zustehet und gebühre. Zu Strasburg werde ihnen das Exercitium Religionis dergestalt nicht gestattet, wie sie es gerne sehen möchten. Zu Ulm haben in der Christi-Nacht, als die Catholischen in ihrer höchsten Devotion, und zwar mit Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, auf 200. Studenten sich beyammen gefunden, in die Kirche mit großem Ungestim gedrungen, und die Leute aus ihren Stühlen gejaget, worüber bald ein größeres Unglück entstanden wäre, wo nicht die Obrigkeit, auf erlangte Nachricht, vermittelst zugeschie- ter Wache, dasselbe abgewendet und verhütet hätte. Wie sie denn ihren Catholischen Mit-Städten zumuthen können, denen Evangelischen Bürgern etwas von neuem ein- zuräumen, so sie vorher nicht gehabt haben? 3) Wüßte man sich selbstes zu ent- sinnen, was für ein Unterscheid zwischen denen Pfandschafften, und daß der Inter- essencen sonderslich drey seyn, nemlich Württemberg, Lindau und Weissenburg am Nordgau. Mit Württemberg habe es so weit seine Richtigkeit, daß Ihro Fürstliche Gnaden die Possessio der Pfandschafften solle abgetreten, das Petitorium aber an an- dere Zeit und Ort verschahret werden. Wegen beyder Städte hätten sie zwar von Ih- rer Majestät einen andern und noch schwebere Vorschlag bekommen; nachdem Sie aber aus nachgefolgtem Bericht-Schreiben verstanden, daß das Werck ad proxima Comi- tia von ihnen remittiret und verwiesen worden sey, hätten Sie es auch dabey bewenden lassen. Einmahl habe diese Sache ihre grosse Consideraciones auf sich, und lauffe auch in Ihrer Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation: Deswegen mit desto bes- serem Bedacht dabey zu verfahren seyn wolle, welches auf einem Reichs-Tag am künftlich- sten geschehen könne. Was 4) die *Autonomiam*, und derselben erstes *Membrum* anlan- ge, wüßte man sich selbstes zu berichten, daß die Weltliche Catholische Chur- und Fürsten keine Evangelische Exercitia in ihren Landen haben: Die Geistlichen wären bereits dahin behandelt, daß sie ermelbte Exercitia in dem Stande des 1624ten Jahrs conti- nuirlich lassen wollten. In dem Stifte Hildesheim erzeige sich allein diese Discre- panz, daß man dem Churfürsten von Cöln die darinnen befindliche Elbster entziehen wolle; da doch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten selbige Jure Territorii gebüh- ren, und vom Hause Braunschweig per Tractationem übergeben worden seyn. So

1648.
Januar.

viel

1648. viel das andere *Membrum* concernire, werden zwar die Catholischen Obrigkeiten ih- 1648.
 re Evangelische jegige Unterthanen, welche kein Exercitium bisher gehabt, nicht aus-
 Januar. schaffen, und dadurch ihre Landschaften noch mehr entblößen: Daß sie sich aber zu dem,
 was der Evangelischen Auffatz in sich halte, per Pactum publicum adstringiren und
 verbinden lassen sollten, dazu werde kein einziger Catholischer sich verstehen. Der Chur-
 fürst in Sachsen habe selbst jederzeit dafür gehalten, daß das Beneficium emigra-
 tionis nicht voluntarium, sondern necessarium sey; gestalten er auch keinen einigen
 Catholischen in seinen Landen dulde. Das dritte *Membrum* öffne der Evangelischen
 Religion in Catholischen Landen Thür und Thor, darum könnten die Catholischen sich
 auch zu keiner gewissen Zeit verbinden: Wollten aber nichts destoweniger solche Mo-
 deration darunter adhibiren, daß sich Niemand darob mit Fug zu beschwehren haben
 werde. Schließlichen und zum 5) sey gesucht *paritas Adessorum in Camera*,
 bey denen Catholischen eine unerhältliche Sache. Zwar was die Reformationem
 Justitiæ & summorum Tribunalium belange, sey selbige in dem Prager Frieden
 schon beliebt, und ad Comitia verwiesen worden. Bey jüngstem Reichs-Tage habe
 man den Bedacht auf den Franckfurthischen Deputations-Tag verschoben, von da hie-
 her gezogen: Diß Orts aber, daß wegen seiner Wichtig- und Weitläufftigkeit damit
 nicht aufzukommen sey, sondern auf nechst künftigen Reichs-Tage mit besserem Nutzen
 und Effect davon werde können geredet und tractiret werden, Kayserlichen und Ca-
 tholischen theils einmüthiglich dafür gehalten. Es sey um eine kleine Zeit bis dort hin
 zu thun, sintemahl der Terminus bereits ernennet, und werde es alsdamm darauf an-
 derst, als zu Regensburg, hergehen, wann punctus Amnestiæ & Gravaminum al-
 hie zuvor erörtert. Nach eingeholten der dreyen Collegien Bedencken werden Ihro
 Kayserliche Majestät den Ausschlag geben, und vornehmlich dahin trachten, daß denen
 auswärtigen Cronen, mit Hinterlassung eines schädlichen Saamens, zu Erweckung
 neuer Unruhe kein Anlaß gegeben werde.

Und dieses sey dasjenige, so sie uns vorhalten, und dabey Drittens erinnern wol-
 len, nachdem Ihro Kayserliche Majestät dem Corpori Civitatum vöblige Satisfa-
 ction gegeben, dem Werck reiflich nachzusinnen, und sich dagegen also zu erklären, da-
 mit der Friede derentwegen nicht verzögert werde: In mehrerer Betrachtung, daß bey
 Continuation des Kriegs, der Last die Reichs-Städte am allermeisten treffen, und die
 Cronen dahin trachten würden, wie sie ein und andere Stadt an sich reißen, oder doch
 wenigst zu ihrem Willen haben möchten. Und wenn gleich der Victor sich seines Glücks
 nicht überhebe, so könne er doch derjenigen, deren Hülf und Assistenz er sich gebrau-
 chet, nicht jedesmahl so mächtig seyn, daß sie nicht, zum wenigsten auf dem Lande,
 exorbitiren und der Sachen zu viel thun. Hingegen werden Ihro Kayserliche Ma-
 jestät nach gemachten Frieden, die Städte, daß sie von andern nicht betrübet noch be-
 schwehret werden, defendiren, bey ihren Rechten, Freyheiten und Herkommen main-
 teniren, und verschaffen, daß sie die Commercias wiederum ungehindert fortstellen,
 und derselben sich mit Nuß gebrauchen mögen.

Wir haben uns hierauf, nach genommenen Abtritt, und gepflogener Unterrede,
 auch Summarischer Weise recapitulirten Vortrag, vorantwortlich gegen sie dahin ver-
 nehmen lassen: Es sey das Anbringen nicht allein weitläufftig, und von verschiedenen
 capitibus bestehend, sondern auch ponderös und wichtig; deswegen uns Deputir-
 ten, aus Mangel Befehls, nicht geziemen wolle, vor erstatterer Relation, und mit übrig-
 gen anwesenden der Evangelischen Städte Gesandten gepflogener Berathschlagung,
 uns hauptsächlich zu erklären: Wollten aber nicht unterlassen, den Vortrag mit ihnen
 förderlich zu communiciren, denen Sachen weiter nachzudencken, und sich hernechst
 dergestalt zu erklären, daß man verhoffentlich ihr friedbegieriges Gemüth darob im
 Werck verspühren solle: massen alle ihre bisherige Consilia und Actiones dahin allein
 gezwicket, wie der dem Heiligen Reich so hoch-nöthige Ruhestand wiedergebracht, und
 dem grundverderblichen Kriegs-Wesen ein Ende gegeben werden möchte: Haben aber
 mit Schmerzen sehen und erfahren müssen, welcher gestalt von etlichen Catholischen das
 Vierdter Theil. Aaaaa Werck

1648.
Januar.

Werk bishero trainiret worden, indem sie sonderlich dasjenige, so man für verglichen und abgehandelt gehalten, in gang neues Disputat gezogen, und dadurch zu Verlängerung der Tractaten Anlaß gegeben haben. Wäten demnach höchst-fleißig, die Herren Catholischen dahin zu disponiren, daß sie ihre Gegen-Erklärungen dergestalt einrichten, daß man damit zufrieden seyn, und in der That verspühren könne, daß ihnen zu Beruhigung des Vaterlandes gleicher gestalt Ernst sey.

1648.
Januar.

III: Sie könnten uns gar nicht verdencken, daß wir das Werk ad referendum & deliberandum nehmen: Wolten allein nochmahln erinnert haben, dasselbe wohl zu consideriren, und eine solche Resolution zu fassen, die zulänglich, und zu Abkürzung der Tractaten dienlich sey. Und als von denen Deputirten einer darzwischen geredet, obwohlen seine Herren und Obern weder bey einem noch dem andern Punkten interessiret, so seye doch höchst beschwerlich zu vernehmen, daß dasjenige, so fide publica verhandelt, anjeho retractiret und hinterzogen werden wolte, da es doch eadem Diæta und iudem Tractatus seyn, welche ununterbrochen bis dato continuiret: Hat Herr Bollmar mit etwas commotion zum andern mahl regiret, er wolle nicht sagen, fide publica, sein Principium sey irrig; sintemahl die Evangelischen sich niemahls erkläret, daß sie mit demjenigen, wozu sich der Herr Graff von Trautmannsdorff erbothen, acquiesciren und zufrieden stellen wollen: Wenn dasselbe geschehen wäre, wolten sie die Catholischen in 24. Stunden dahin bewogen haben, daß sie darein bewilliget hätten: Nachdem aber bekandt, wer das Werk zu Münster aufgehalten, und daß man vermeynet, weisen die Schwedische Waffen gegen Böhmen avanciret, und Eger weggenommen, die Kayserlichen Erb-Lande nunmehr gang gefressen zu haben: als hätten die Kayserlichen und Catholischen eine offene Hand dabey behalten. In solchen Terminis stehen die Sachen wieder: Werden die Evangelischen annehmen, wozu sich die Kayserlichen und Catholischen erbiethen; so haben sie desselben wahrhaftig zu genießen; wo nicht, und das Werk sich indessen alteriren sollte, habe man sich auch keiner Gewißheit bey diesen Offerten zu versichern: Dann gleichwie die Schwedischen, auf erfolgenden glücklichen Progress ihrer Waffen bey jezt abgehandeltem nicht verbleiben würden; Also werden auch die Catholischen, wann es Ihrer Majestat gelingen sollte, zu demjenigen sich nicht mehr verstehen, wozu sie sich jezt erbiethig machen. Sey also wohl zu bedencken, was man thue, damit nicht durch weitere Verzögerung der Vortheil aus den Händen gehe, und die Evangelischen in incerto stehen bleiben.

Es seynd zwar discursivè noch mehr Reden hin und wieder gefallen; weisen aber daran nichts sonderliches gelegen, noch das Haupt-Werk daran haftet: als ist auch derselben zu gedennen, und vonnöthen.

§. XVIII.

Catholici exhibiren den Evangelischen ihre Declarationes Ultimas.

Endlich am Montag, war der 24. Januar. schickte das Chur-Maynische Directorium zu der Chur-Sächsischen Gesandtschaft, mit dem Andeuten, daß die Catholischen entschlossen wären, eine Resolution auszustellen, möchten daher die sämtliche Evangelische sich im Chur-Sächsischen Quartier versammeln. Es hielten aber Evangelici davor, daß genug sey, wann jemand von den Chur-Brandenburgischen nebst denen Ordinari-Deputatis solcher Extradition beywohnete, weil die Catholischen gleichfalls nur per De-

putatos erschienen. Um 4. Uhr des Abends, versamleten sich dann dafelbst, der Graf von Wittgenstein und der Frey-Herr von Löben, nebst denen sämtlichen Ordinari-Deputatis, nemlich Altenburg, Weymar, Braunschweig-Zell, Braunschweig-Grubenhagen, Württemberg, 2. Gräflich-Nassau-Sarbrückische, Strassburg, Regensburg, Lübeck und Nürnberg. Man mußte eine ganze Stunde verziehen, und stelten sich die Catholischen als wegen Chur-Mayn, Lic. Mehl, der Chur-Bayerische, Bambergische, und

1648
Januar.Des Chur-
Maynnschen
dabey getha-
nene Propo-
sition.

und Badensche Wilhelmscher Linie, Abgesandte dabey ein. Man saß auf Stühlen gegen einander, und proponirte der Chur-Maynnsche dieses ohngefährlichen Inhalts: „Der löblichsten Chur-Fürsten und Stände Augspurgischer Confession hochansehnliche Herren Gesandte, Hochgebohrner, Hochwohlgebohrner, Wohl-Edle, Beste, Hochgelahrte, gnädige, und großgünstige Herren: Was im Nahmen der Chur-Fürsten und Stände Augspurgischer Confession dieselben an die Catholischen Chur-Fürsten und Stände am 21. hujus (Styl. nov.) so wol mündlich, als schriftlich, und zwar in puncto Amicitiae & Gravaminum gebracht, solches haben wir damahls anwesende Catholische Deputirte denen übrigen mit mehrern und vollständig zu erkennen gegeben. Diemeil dann aber auch die Gedanken geschöpffet worden, als wann man Catholischen theils und zwar auch in dem Deutsche Vertrauen wolte manquiren; so können die Catholischen ihnen dieses nicht beymessen lassen, sondern wollen demselben hiermit widersprochen und sich ad Acta bezogen haben. Darin wird sich erkunden, daß die Catholischen zwar den Kayserlichen die Handlung aufgetragen, jedoch auch bey denenselben mündlich und schriftlich mit ihren Erinnerungen jedesmal einkommen, auch ihnen niemahls zu handeln und zu schliessen abdicative Vollmacht aufgetragen. Dieselben sagen auch selbst kein anders, denn daß sie es denen der Augspurgischen Confession angedeutet hätten. Was die materia lia belanget, weil die Herren der Augspurgischen Confession das objectum deliberandi ex Instrumento Pacis gezogen, so haben die Catholischen demselben inharrirret, nicht weniger der Stände Augspurgischer Confession jüngste Declaration dabey gehalten, und von Punkten zu Punkten sich wollen vernehmen lassen, so in diese Schrift gebracht worden; die den Ständen Augspurgischer Confession gegenwärtig überliefert wird; verhoffend, gesammte Stände Augspurgischer Confession werden der Catholischen Friedens-Begierde daraus ersehen, und in sie nicht weiter dringen. Sonst hat es dabey diese Beschaffenheit; daß dieses per Majora beliebt, dabey esliche particular-Erinnerungen geschewerdtet Theil.

1648.
Januar.
hen, so den Kayserlichen eingehändiget worden, die sich mit den Königlich-Schwedischen und den Ständen Augspurgischer Confession in Conferenz darüber einlassen werden; immassen man Catholischen theils die Kayserlichen ersucht die Conferenz fortzusetzen, auf daß man zu dem so hoch nothwendigen Friedens-Zweck ehest gelangen könne. Dahin soll Catholischen theils alles Fleisses cooperirret werden, damit der auswärtigen Erobernen Gemüther begütiget, das Römische Reich in seine Tranquillität gesetzt, und dadurch auch die Auswärtigen zur Ruhe und Einigkeit gebracht werden können.

„Dabey bitten wir um Verzeihung, daß wir uns nicht so bald zu bestimmter Zeit eingestellt, weil man mit Abschrift dieser Declaration so geschwinde nicht fertig werden können, die vielleicht auch nicht allerdings correct mag mündiret seyn. So hat man auch nicht gewußt, daß Ex. Exc. und die Herren in solcher Anzahl sich bey dieser Extradition finden würden, sonst hätte man nicht unterlassen, auch Catholischen theils die Deputation zu verstärken. Wievohl sich auch ohne dissonanter seits mehr dabey finden sollen, die sich aber hernach mit Abfertigung der Post entschuldigen lassen etc.

Nach abgelegter dieser Proposition unterredete sich der Chur-Sächsischer Gesandte, Doctor Leuber, mit eslichen nachgehenden kürzlich, und antwortete, præmissodititulo: „Der Catholischen Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Gesandte, Hoch-Edle, Beste und Hochgelahrte, insonders hochgeehrte Herren: Es haben der Evangelischen anwesende Chur-Fürsten und Stände Gesandte vernommen, was ihnen beliebig gewesen nicht allein quoad modum, sondern auch quoad materiam ipsam igo anzubringen. Und zwar quoad modum, daß dem Herrn Grafen von Trautmansdorff zwar Vollmacht aufgetragen worden zu handeln, aber nicht abdicative, sondern bis auf Ratification. Nun haben aber die Evangelischen es allzeit dahin verstanden, als daß dem Herrn Grafen von Trautmansdorff von den Catholischen plena facultas zu handeln und auch zu schliessen committiret worden, auch kein anders
A a a a a 2 „da-

Des Chur-
Sächsischen
Antwort dare-
auf, nomine
Evangelico-
rum.

1648.
Januar.

„daher vermuthet, weil die ganze Zeit der Handlung über, die Catholischen Stände dem Grafen von Trautmannsdorff mit Rath und That beygesprungen, Seine Excell. auch darin geschlossen auf Masse und Wege, wie das Project mit sich bringet. Weil aber die Catholischen nachdem noch Temperamenta angegeben, hat man dieselben ersehen wollen, und ob sie dergestalt bewandt, daß ohne Abbruch der Haupt-Puncten in etwas könne gefüget werden. Darauf wie Evangelischen auch das Werk und die Puncten erwogen, und unsere Declaration jüngst den Kayserlichen und Catholischen übergeben. Daß nun den Catholischen Ständen beliebig gewesen, sich darüber durch diese Schrift vernehmen zu lassen, erkenne man mit gebührendem Dank, und wolle nicht unterlassen solche zu durchlesen, zu erwegen und dergestalt sich zu erklären, daß zu verspühren, man begehre Evangelischen theils anders nichts, als den Frieden zu befördern, und das Heilige Römische Reich in Beruhigung zu setzen. Nachdem man aber auch aus jegigem Vortrag verstanden, daß sie, die Catholischen, den Kayserlichen eßliche Special-Erinnerungen, noch ausser dieser Schrift, zugesellet; so habe man um Communication zur Nachricht zu bitten, des Verhoffens, es werde diese empfangene Schrift dergestalt bewandt und beschaffen seyn, wie der Sache Nothdurfft erfordert. Und wie wir Evangelischen uns mehrmahls erkläret, daß uns nichts mehr angelegen, als den Frieden zu befördern; also würden dieselben sich auch noch angelegen seyn lassen, sich also zu erweisen, daß an sie nichts zu desideriren. Die eingewandte Entschuldigung sey ganz ohndthig, dann sie, die anwesende, repräsentirten doch die übrigen Catholischen Mit-Stände. Wegen des Verzugs auf eine halbe Stunde, hätte es nichts zu bedeuten, es heisse: *lat cito, si lat bene*.

Der Chur-Mayntzische Lic. Mehl replicirte: „Sie vernehmen gern, daß die Stände der Augspurgischen Confession entschlossen, diese Declaration in Deliberation zu ziehen, und sich darüber friedlich zu erklären; Sie, die Catholischen,

„wären auch nicht gemeynet, auf denen Exeremitäten zu bestehen. Denn die Vereinigung der Stände sey höchstnötig, wann man das Reich in tranquillierung setzen wolle. Hiermit stund man auf, und fielen noch eßliche Discourse mit einen und andern. Der Chur-Bayerische Abgesandter, Doct. Ernst, erwehnete dabey, daß auch die Kayserlichen eine Declaration in puncto Amnestie & Gravaminum würden ausstellen, sie werde aber von dieser Schrift wohl wenig discrepiren.

Als die Catholischen nun ihren Abschied genommen; blieben Evangelici noch beysammen; und verlaß der Chur-Sächssische Abgesandte, Doctor Leuber, diese, der Catholischen Schrift, wie solche alhier sub N. I. zu lesen. Über den Inhalt wurde jeglicher betribet, weil diese Declaration mit der geschöpfften und gemachten Hoffnung ganz nicht correspondirte, sondern mehrers nicht in sich enthielt, als daß sie dasjenige, was die Evangelischen nachgelassen, acceptiret, in den übrigen ihre priora repetiret und noch über diß unterschiedene Dinge, deswegen sie vorher nichts moviret, von neuen auf die Bahn gebracht hatten.

Gegen 8. Uhr des Abends schickten Evangelici zu dem Graf Oxenstiern, und liessen um eine Stunde zur Audienz auf folgenden Tag anhalten, um Sr. Excell. der Catholischen Schrift und dabey gefallenen mündlichen Vortrag zu communiciren. Oxenstierna aber begehrete, sie möchten alsbald zu ihm kommen, und stellet sich bey demselben auch der Legat Salvius ein. Derselbe durchlaß sofort solche Declaration völlig, und judicirte am Ende so viel davon, daß es den Kayserlichen und Catholischen kein rechter Ernst sey Friede zu machen. Doch, weil die Kayserliche Gesandten des folgenden Tags zu denen Schweden kommen würden; ward der Verlaß genommen, daß Oxenstierna seine nach Münster noch in selbiger Nacht vorgehabte Reise einstellen wollte, und die Evangelischen Deputirten, sobald die Conferenz mit den Kayserlichen geendigt sey, sich bey den Schweden einfänden sollten.

1648.
Januar.

N. I.

Der Catholischen
Declarationes
Ultimæ.Evangelici
communici-
ven daraus
mit den
Schweden.

N.I.

1648.
Januar.

N. I.

1648.
Januar.

Catholicorum Declarationes Ultimæ ad Declarationes Augustanæ Confessionis additorum Statuum, in puncto Amnestiæ & Gravaminum, à Majoribus Catholicorum Votis approbata: exhibitæ Dominis Cæsareis, Suecicis & Evangelicis
d. 24. Januar. 1648.

Exigente fide publica stet firmum, quod utriusque Partis consensu conclusum est, aut concludetur, ideoque cum inter partes ipsas hucusque nihil ultro citroque obligatorie conventum fuerit, Catholici nullam resiliendi licentiam sibi sumunt, verum Pacta perfecta Pace subsecuta integerrima fide servabunt ab Augustanæ Confessionis addictis Statibus idem sibi adpromittentes.

In Procæmio Instrumenti Titulus Imperatoris (*Semper Augustus*) adprobatur cum toto Procæmio.

Circa punctum Amnestiæ.

Art. 1. adprobatur.

Art. 2. omittantur verba: *sive ab hostibus in hostes sive ab amicis in amicos, directe vel indirecte &c.*

Art. 3. omittantur verba: *cum Suecia sociisve, & eorum loco ponatur: ab una vel altera Parte hinc inde contractorum.*

Eodem Articulo post verba: *factis mutationibus*, acceptatur correcturæ Dominorum Statuum Augustanæ Confessionis, sic cessant versiculi: *Quantum vero &c. Quod si &c. Quemadmodum &c. &c.* & eorum loco surrogatur clausula salvatoria à Dominis Statibus Augustanæ Confessionis posita, incipiens: *Quemadmodum verò tales restitutiones &c.* addatur post verbum: *restituenda, seu retinenda.*

Art. 4. fiat surrogatio versiculi: *Et quamvis ex hac precedenti regula &c.* à dictis Dominis Statibus positi loco Articuli Instrumenti: *Ut autem &c.*

§. *Ante omnia de Causa Palatina &c.* maneat per omnia, ut inter Cæsareos & Regios Dominos Legatos conventum, scriptaque in manus Dominorum Mediatorum Monasterii depositum est.

§. *Princeps Ludovicus Philippus &c. & §. Princeps Fridericus &c.* item §. *Princeps Leopoldus Ludovicus &c.* maneat.

§. *Comiti Palatino Christiano Augusto &c.* ita poni desideratur: *Comiti Palatino Christiano Augusto Exercitium Augustanæ Confessionis in sua Residentia Solisbacensi intra parietes Aule, pro se, Aulicis Consiliariis, Officialibus & Domesticis suis, eidem Religioni addictis liberum maneat, & quod plus Juris contra Dominum patrum sibi competere existimat, id coram iudice competente via juris experiatur.*

§. *Controversia &c.* Adprobatur correctura Dominorum Augustanæ Confessionis Statuum, quoad omissionem Versiculi: *Ad hæc omnia &c.* Transeat similiter

§. *Domus Wirtembergica &c.* una cum additione à Dominis Statibus Augustanæ Confessionis sub finem ejusdem facta, demtis tantum duobus Monasteriis, Divi Georgii & Reichenbach.

¶ a a a a a a 3

§. Prin-

1648.
Januar.

§. *Principes quoque Wirtembergici &c.* maneat & addatur post verba: *ab utraque parte, redintegrentur in eum statum, jura & prærogativas ac in specie in eam Immedietatem erga Romanum Imperium, quæ ante initium horum bellorum gavisi sunt & qua cæteri Imperii Principes ac Status gaudent vel gaudere debent; reliquis, quæ in Instrumento post dicta verba: ab utraque parte, sequuntur, cessantibus.*

1648.
Januar.

§. *Fridericus Marchio Badensis &c.* maneat per omnia prout in Instrumento.

§. *Dux de Croy &c.* admittitur Correctura Dominorum Statuum Augustanæ Confessionis.

§. *Quoad Controversiam &c.* deleatur: *Anno 1624. erronee positus, & ponatur ejus loco Anno 1643. præterea post verba: adprehensa possessione &c. addatur: pro sua quota duntaxat.*

§. *Comitibus Nassau-Sarapontanis &c.* maneat usque ad verbum *Privilegii* inclusive, versiculo: *nominatim &c.* omisso.

§. *Domus Hanovica &c.* maneat, excepta Præfectura *Bobenhausen*, utpote jam restituta.

§. *Jobannes Albertus Comes Solmensis &c.* maneat.

§. *Item restituatur &c.* item §. *Rheingravii &c.* cum §. *Domus Sayn & Wittgenstein &c.* omittantur.

§. *Comites de Ysenburg &c.* maneat ut per Cæsareos declaratus fuit, cum reservatione Beneficii Restitutionis in integrum pro minoribus.

§. *Castrum Falckenstein &c.* maneat, maneat similiter §. *Domus Waldeck &c.* omisso versiculo: *quod vero ad Comitatum Pirmont attinet &c.*

§. *Foannes Ernestus, Comes Ottingensis &c.* &

§. *Domus Hohenloica &c.* maneant.

Maneat quoque §. *Fridericus Ludovicus, Comes de Löwenstein &c.* & addatur post verba: *hujus belli, & ob causas ex hoc bello natas.*

Maneant non minus §. *Ferdinandus Comes de Löwenstein &c.* & §. *Domus Erbacensis &c.*

§. *Vidua & heredes Comitis à Brandenstein &c.* placet correctura Dominorum Statuum Augustanæ Confessionis.

§. *Heredes Cancellarii Lestleri &c.* & §. *Contractus &c.* maneant, omiſſis verbis: *prout in specie queruntur Spira, Weisenburgum ad Rhenum, Landavia, Reutlinga, Heilbrunna, & plures aliæ.*

§. *Debita &c.* omittatur, & ejus loco ponatur sequens §. *Contra debitores probantes veram & inevitabilem violentiam & realem solutionem, nulli processus executivi decernantur, nisi dictis exceptionibus prævia plenaria causæ cognitione decisus, processu de super insituto à Pacis conclusione infra biennium finiendo, sub pœna perpetui silentii contumacibus debitoribus imponenda.*

§. *Sententiæ &c.* maneat, omiſſa parenthesi (*prout contigisse dicitur in causa Speyer contra Speyer, prætenſæ demolitionis Udenheimensis.*)

Maneat quoque §. *Siquæ etiam Feuda &c.* ut & §. *Tandem omnes &c.* prout à Cæsareanis 26. Januar. præterlapsi, Dominis Plenipotentiariis Suecicis fuit extraditus juxta Copiam adjunctam, Lit. A.

§. A

1648.
Januar.

§. A dictatamen &c. &

§. Quia vero etiam causa Juliacensis &c. maneat.

1648.
Januar.

Circa Articulum V. de compositione Gravaminum.

In Proemio incipente &c. Cum vero &c. pro maximam ponatur magnam.

§. 1. Transactio &c. maneat, & addatur post verbum: *unanimes, Imperatoris.* Similiter maneat §. 2. ut in Instrumento, adjectis post verba: *dicti Anni dieique in omnibus facta, reservata tamen & excepta sunt Catholicis Præpositura Neubausen, Carthusia Christgarten, una cum Capella St. Elisabethæ Norimbergæ ad Ordinem Teutonicum spectante &c.* præterea omittatur clausula: *sed ratione Dignitatum Senatoriarum &c.*

Vers: *Quod ad Civitatem Donawerd &c.* placet additio Dominorum Statuum Augustanæ Confessionis.

Vers: *Terminus autem &c.* maneat.

§. 3. Transeat additio Dominorum Statuum Augustanæ Confessionis, sed post verba: *seu singulis, seu universis,* omittatur, aut etiam alii Religiosi, sine alia substitutione.

§. 4. Admittitur Correctura Dominorum Statuum Augustanæ Confessionis hoc modo, ut in Episcopatibus & Ecclesiis Religione mixtis, Statutis antiquis nihil de novo admisceatur, quod Catholicorum conscientiam & causam pro sua parte lædere eorumve jus imminuere possit.

§. 5. Maneat. Similiter maneat §. 6. ponendo tantum: *Electi aut Postulati ad Archi-Episcopatus,* demptis verbis aliquantum retro.

§. 7. & 8. maneat, ut & 9. usque ad versiculum: *Ubi igitur &c.* in quo ad verba: *atque bona Ecclesiastica omnia & singula,* adponatur verbum: *supra nominata,* dempto insuper verbo: *Evangelicorum* & ejus loco posito, *Augustanæ Confessionis Statuum;* atque in fine superaddita clausula: *reservatis duntaxat supra §. 2. positis.*

Versic. *Nec Augustanæ Confessionis &c.* ita ponatur: *Nec Augustanæ Confessionis addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ob omni persecutione Juris & facti perpetuo tuti sint, donec controversiæ Religionis compositæ fuerint.*

In Vers. *Omnia quoque &c.* addatur verbis: *quorum regulis primitus dicta sunt,* verbum: *imposterum;* e contra omittantur verba: *ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta usitato Ordine novos Religiosos substituere,* & ejus loco ponatur: *de his, prout in Ecclesia Catholica receptum est, disponere.*

Vers. *In quibuscunque vero Foundationibus,* sic continuetur: *In quibuscunque vero Foundationibus, Ecclesiis collegiatis, Monasteriis, Hospitalibus ejusmodi Mediatas.*

Vers: *Quod ad Oppignorationes &c.* remittatur ad proxima Comitum Imperii, ut ibi a Cæsarea Majestate de communi Ordinum consilio perpendis singularum circumstantiis decidatur.

§. 10. Pro verbis: *penitus æquat maneat,* ponatur: *Idem jus habeant.*

Similiter §. 11. loco verborum: *omnimodo æquales,* ponatur: *Idem jus ha-*

1648. *habeant cum reliquis Statibus Imperii: præterea omittatur ultima clausula: Sal-* 1648.
 Januar. *vis tamen iis &c.* Januar.

§. 12. Maneat Vers: 1. *Quantum deinde ad Comites &c. Omittantur e contra versiculi: Hoc tamen non obstante &c. Pactæ autem &c. Illi vero Catholicorum subditi &c. Sive autem Catholici &c. et: Illi denique &c. Eorum loco subsequencia surrogentur. Sive autem Catholici sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despectui habeantur, nec ab hereditatibus, Legatis, Hospitalibus, Leprosoribus, Eleemosynis, aliisque Juribus & Commercialibus, multo minus publicis Cæmeteriis honoreque sepulture arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à superstitionibus exigatur præter cuiusque Parochialis Ecclesiæ Jura pro demortuis pendenda solita: sed in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur æquali justitia protectioneque tuti.*

Quod si vero subditus migrare maluerit aut debuerit & sua vendere, quam Superioris sui Religionis se accommodare, prætextu servitutis aut alio neutiquam impediatur, aut migratoris testimonia nativitatibus, ingenuitatibus, manumissionibus, notis opificii, honestæ vitæ denegentur, nec ibidem reverfalibus iniustitias & decimationibus substantiæ secum exportatæ plus æquo extensis prægraventur.

Cum autem in Episcopatibus Magdeburgensi, Hildeensi, Osnabrugensi, Mindano & Halberstadeni Anno Domini 1624. non solum Catholicæ Religionis, sed etiam Augustanæ Confessionis Exercitium publicum in usu fuerit, porro etiam maneat. Ita quidem, ut Nobilitas & subditi Episcopatus Hildesensis non obstante Transactione inter Dominum Episcopum & Duces Brunsvico-Luneburgenses inita, qua Exercitium Augustanæ Confessionis dictæ Nobilitati ad 70. subditis vero ad 40. duntaxat annos permittitur, eodem Exercitio indefinito tempore gaudere pariterque in possessione Ecclesiarum, Scholarum, Hospitalium eoque pertinentium Bonorum, edificiorum & proventuum, quemadmodum eadem de iisdem disponit, relinquere debeant, reliquis ibidem contentis in suo vigore permanentibus.

Circa §. 13. Catholici standum censent Resolutioni Cæsareæ Majestatis.

§. 14. Maneat Vers. 1. *A sola qualitate feudali &c.*

In versiculo: Territorii Jure &c. deleantur verba: possessori præfati Anni idem jus esto, & ejus loco post verbum: decidatur, ponatur sic: Exercitium Religionis in loco controverso maneat in eo, quo nunc est, statu, & ea verba sequatur additio Dominorum Statuum Augustanæ Confessionis: Quantum equidem, versiculis: In iis locis &c. & Sola criminalis &c. manentibus.

§. 15. Maneat per totum.

Ad §. 16. Placet correctura verborum: *penitus sublata esto, in hunc sensum, ut Jurisdictio Ecclesiastica usque ad compositionem Christianam diffidii Religionis suspendatur, maneatque verbum excommunicationem, pro verbo: executionem.*

Vers. *Eodem etiam jure &c. addatur post verbum: censeantur, inque hoc jus Diœcesanum saluum esto.*

§. 17. Maneat usque ad verba: *quicquid &c. Vers. Resque ad paria Vota deveniat, qui sic ponatur: Resque ad paria Vota deveniat, de eo in Comitibus Imperii utriusque Religionis Procerum consilio amicabili ratione transigatur.*

§. 18.

1648.
Januar.

§. 18. Remittatur ad proxima Comitia.

§. 19. Maneat, & verbis: *in presenti, addatur: Congressu.*1648.
Januar.

§. 20. Ponatur versiculus primus: *Præterea &c. modo subsequenti: Præterea, cum ob enatas ex presenti bello mutationes & alias causas de Judicio Camere Imperialis ad alium univ. Imperii Statibus commodiorem locum transferendo, & Judicem, Præsides & Assessores & quoscunque Justitiæ Ministros pares numero utriusque Religionis presentando, sicut etiam de reliquis ad Judicium Camerale spectantibus quedam in medium allata fuerint, sed in presenti Congressu ob negotii gravitatem tam facile expediri nequeant, in proxime indicendis Comitibus de his omnibus agi & conveniri, deliberationesque de Reformatione Justitiæ in Imperio Conventu Francofurtensi habitæ effectum dari, & si quæ in his desiderari videntur suppleri & emendari debere conventum est. Interea tamen Circuli de presentandis mature in locum demortuorum novis ad Camerale Judicium Assessoribus admoneantur, Cesareaque Majestas mandabit, ut non solum in isto Judicio Camerale causæ Ecclesiasticæ & ab his dependentes Politicæ, inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Status vel inter hos solos vertentes, adlectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus, discutiantur & judicentur, sed idem etiam in Judicio Aulico observetur huicque fini aliquot Augustanæ Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana vel simul Catholica viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas Judicantium ex utraque Religione Assessorum observari possit.*

Versic: *Quoad processum &c. maneat, modo in fine ejusdem Electores Principibus præponantur.*

Vers. *Visitatio Consilii Aulici &c. maneat cum Vers: Si quæ vero dubia &c. & denique: Cum etiam &c.*

Reliqua, quorum hic vel ad projecti Pacis Instrumenti contenta, vel ad Dominorum Statuum Augustanæ Confessionis Declarationes nulla specialis fit mentio, pro omittendis habentur.

Lit. A.

§. Tandem omnes &c. in puncto Amnestia.

Et hæc quidem omnia quoad illos, qui Cesareæ Majestatis & Domus Austriacæ Subditi & Vasalli hereditarii non sunt, plenissimum effectum habeant.

Qui vero Subditi & Vasalli hereditarii Imperatoris & Domus Austriacæ sunt, eadem gaudeant Amnestia, quoad personas, famam, vitam & honores, habeantque securum redditum in pristinam Patriam, ita tamen ut se teneantur accommodare legibus patriis Regnorum & Provinciarum tam in Ecclesiasticis quam Politicis: quantum autem eorundum bona concernit, sic a antiquam in Coronæ Sueciæ Gallicæ partes transferunt aut alio modo amissa fuerint, porro quoque amissa sunt ac modernis possessoribus permanento. Illa vera bona, quæ ipsis post, eam ob causam, quod pro Suecis aut Gallis contra Cesaream Domumque Austriacam arma sumissent, erepta sunt, iisdem qualia nunc sunt (& inter hos Baroni Paulo Revenhüller cum nepotibus ex fratre, quæ ad ipsos spectabant) absque refusione tamen sumtuum & fructuum perceptorum aut damni dati restituantur. De cetero in Bohemia aliisque quibuscunque Provinciis Hereditariis Imperatoris, Augustanæ Confessionis addictis subditis vel

Dierdter Theil.

B66666

cre-

1648. creditoribus eorumve hereditibus pro privatis suis pre-tensionibus si quos habeant, 1648.
Januar. jus & justitia aequae ac Catholicis citra respectum administratur. Januar.

Quandoquidem in hoc Osnabrugensi Diocesi variis in locis ac novissime in oppidis Weidenbruck & Fürstenau Augustanae Confessionis Exercitium, contra preliminarium Pacis Tractatum Pacta, introductum fuit, hinc Domini Augustanae Confessionis Statuum Legati requiruntur, ut interpositione sua id efficiant, quatenus hisce contraventionibus remedium afferatur, & restitutio in priorem statum quantocumque sequatur, ac de futuro ejusmodi attentata penitus evitentur.

§. XIX.

Vergabene
Conferenz
zwischen den
Kaiserlichen
und Schweden.

Dienstags, den 25. Januar. fuhren die Kaiserliche Gesandten zu den Schweden, waren aber nicht viel über eine halbe Stunde beisammen. Nachdem sich nun die Ordinari-Deputati dem genommenen Verlass gemäß, bei den Schweden darauf einstellten; referirte Altenburg nochmahlen was der Catholicorum Vortrag gestriges Tages gewesen sey.

Orenstern bedankte sich der gegebenen Nachricht, und berichtete: „daß der Kaiserlichen jetzige Besuchung ohne Frucht, und eine Gecken-Visita (wie er redete) gewesen, denn dieselben hätten gesagt, des Grafen von Lamberg's Diner habe es nicht recht ausgerichtet, was ihm befohlen, da er nicht im Befehl gehabt, um eine Stunde anzuhalten, sondern allein nachzusehen, ob sie, die Schwedischen, Nachricht erlangt, durch die Evangelischen von der Catholicischen ausgestellten Declaration: weil aber diese Stunde benennet worden, hätten sie sich nichts desto weniger wollen einstellen und vernehmen, wessen sich die Evangelischen auf der Catholicischen Schrift in puncto Amnestiae & Gravaminum gegen dieselbe möchten erkläret haben. Und hätten ihnen also nicht einmahl der Catholicischen Declaration überbracht. Worauf sie, die Schweden, geantwortet, wie sie vernommen, wäre von den Catholicischen den Evangelischen erst gestern Abends 6. Uhr die Declaration überliefert worden, und also die Evangelischen weder Consultation anstellen, noch ihre Gemüths-Meynung darüber entdecken können. Dazu die Kaiserlichen gesagt, sie hätten es leicht können ermessen, daß die Evangelischen sich noch nicht könnten etwas entschlossen

haben. Er, Graf Orenstern, habe denselben auch angebeutet, daß Er entschlossen, dem Herzog von Longueville zu Münster zu valediciren, heute abzureisen, und Donnerstags wieder alhier zu seyn, aber allein besorge, sie, die Kaiserlichen, und esliche Catholischen würden es anders deuten, und daher einen Prätext, und Anlaß nehmen, ebenmäßig nach Münster zu verreisen und die Tractaten alhier zu abrumpiren; den viel der Evangelischen hielten auch dafür, es sey ihnen, den Kaiserlichen kein Ernst zu schließen, sondern sie suchten zur Protraction Gelegenheit. Es hätten sich aber die Kaiserlichen sub fide publica erkläret, daß sie seine Reise nicht mißdeuten wollten, auch selbst gesagt, binnen 3. Tagen werde nichts zu thun seyn, weil doch die Evangelischen erst heute der Catholicischen Schrift unter sich würden dictiren lassen und folgendes Tages etwa zusammen kommen, unterdeß könne er wohl wieder alhier seyn. Und also resolvirte Orenstern noch selbigen Tags, den halben Weg nach Münster zu nehmen, auch bald von dannen wieder abzureisen, weil er nur bloß den Duc de Longueville valediciren wolte.

Gleichwie nun die Deputirte ihm die Beschleunigung des Frieden Schlußes recommendirten, also bath selbiger hingegen auch, dahin zu trachten, damit die Stände unter sich einig würden, denn sonst würde der Kaiser keinen Frieden schließen. Man muß sehen, daß man eine Separation unter den Catholicischen mache, und Chur-Bayern gewinne, welches auch die Ursach gewesen sey, daß die Cron Schweden mit dem Churfürsten ein Armistitium geschlossen, und in der Pfälzischen Sache voll-

Orenstern
rathet die Catholicos zu
trennen.

1648.
Januar.

vollständiges Contentement gegeben. Solch Armistitium habe der Churfürst nachmahls rumpiret, weil ihm Kayserlicher Seits allerhand ungleiche Impressiones gemacht worden, wie aus seinem Manifest zu sehen, welches nichts anders in sich enthalte, als was die Kayserlichen denen Chur-Bayerischen an die Hand gegeben, so doch alles falsch wäre.

Der Sächsischen Gesandten Vorstellung an den Würzburgischen.

Des Nachmittags begaben sich die Sächsische Gesandten zu dem Würzburgischen, und beklagten: „Daß über gemachte und getragene Hoffnung, der Catholischen Resolution so gar weit ausgehend eingerichtet worden; welches bey gestriger Verlesung die Evangelischen sehr bestürzt gemacht, also gar, daß viele dafür gehalten, es sey keine Hoffnung zum Frieden, noch solche Inclination bey den Catholischen, und derohalben am besten, man befehle die Sache Gott, gehe von den Tractaten ab, und denke auf andere Rettungsmittel: gleichwohl habe andere noch erigiret, daß der Chur-Maynzische Licent. Mehl bey der Extradition im mündlichen Vortrage erwehnet, die Catholischen wollten auf keine Extremitäten bestehen. In solcher Declaration acceptirten sie allein was die Evangelischen remittirten, und von ihrem Jure quæsito nachgelassen hätten, repetirten im übrigen alles ihr voriges, hätten auch noch unterschiedene neue Dinge eingerückt, die sie vorhin nicht moviret. Zudem setzten sie in der Rubric, solche Declaration sey a majoribus Voris approbiret, man wisse also nicht einmahl, was sie dann wegen der übrigen Catholischen Stände Contradictorium zu thun entschlossen. Sie annectirten zuletzt ebenmäßig eine weit aussehende Clausulam, daß sie dasjenige pro omnia hielten, dessen sie nicht speciatim gedacht. Und über das sey in dem mündlichen Vortrage erwehnet worden, daß sie, die Catholischen, auch noch particular-Erinnerungen, absonderlich den Kayserlichen Gesandten übergeben hätten, welche Zweifels frey weit genug greiffen dürfften. Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz friedfertige löbliche Consilia wären genugsam bekandt, man könnte auch leicht erachten, daß er, der Abgesandter, an solcher Weitläufftigkeit ganz keinen Gefallen habe, und sey nicht anders zu ermessen, als daß die

Vierdter Theil.

Kayserlichen daran nicht wenig Ursach seyn möchten. Er erinnere sich, was man unterschiedentlich mit ihm wegen des Modi geredet, dadurch man endlichen falls aus dem Werck gelangen möchte, daß nemlich die Principalisten unter den Catholischen, so friedfertige Gedancken führten, sich mit den Evangelischen verglichen, und alsdann den Kayserlichen und übrigen Catholischen sagen möchten, sie wären so weit mit den Evangelischen einig, und wollten bey ihnen halten. Wer auch diejenigen seyn unter den Catholischen, habe er selbst vormahls erdffnet. Weil nun der meiste Nachdruck doch durch Chur-Bayern geschehen müste, so möchte er nicht unterlassen, mit dem Chur-Bayerischen Abgesandten zu reden; dann man gleichwohl hohe Ursach habe, schleunig zum Werck zu thun, nachdem die Schwedische Armee nach der Donau im Marsch begriffen, und der Schwedische Feld-Marschall resolvirte seyn sollte, eine Baraglie zu liefern. Sollte nun solches geschehen, hätte er leicht zu ermessen, wie sich die Tractaten alteriren würden, die Victori falle auch immer wie sie wolle. Chur-Bayern habe gleichwohl keine vollständige Satisfaction durch diese Tractaten allbereit erhalten, und wolle dieselben gleichsam von neuen aufs Spiel und ungewissen Lauff der Waffen setzen; Man gebe zu seinem, des Gesandten, Nachdenken, ob etwa ein solcher Modus zu ergreifen, daß man zwar die Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Königlich-Swedischen fortgehen lasse, gleichwohl auch begehre, daß unterdeß von beyden Theilen der Stände Deputirte verordnet würden, welche über des Wercks Abhellung sich unterredeten. Sodann könnten sich die friedfertige Catholischen ad partem gegen der Evangelischen Stände Deputirte erklären, was ihre endliche Meinung. Gleichwohl aber schiene dieser Modus ziemlich weitläufftig zu seyn, sintemahl wann die Evangelischen dergleichen Deputation begehreten, bey den Catholischen (1) die Quæstio An? (2) das Quo modo? und (3) per quos? würde deliberiret, und viel Zeit zugebracht werden. Stehe alsdem doch auch noch dahin, ob eben die friedfertigen bey den Catholischen unter den Deputirten seyn möchten. Man stelle ihm derohalben zu bedenden, ob nicht bey der vertraulichen Conferenz, so mit ihm

1648.
Januar.

1648.
Januar.

ihm gepflogen worden sey, mehrere Personen möchten adhibiret werden, und etwa neben ihm der Chur-Bayerische. Damit man auch eum effectu handele, so werde nöthig seyn, daß, weissen man sich ver-
„gleiche, alsbald unterschrieben, und die
„Manutenenz hinc inde versprochen
„würde ic. „

Vorburgs
Antwort.

Hierauf klagte Vorburg noch mehr, als die Sächsischen gethan hatten, über die Kayserliche Gesandten, und berichtete: „Daß sein Herr, der Churfürst, die gewis-
„se Nachricht habe, es werde der Kayser
„ohne Spanien nicht schließen. Man
„könnte nicht glauben, was er vor Mühe
„gehabt, bey den vorgegangenen Declara-
„tionibus der Catholischen, dieselbe etwas
zum Stande zu bringen. Denn es sey
den Kayserlichen nicht annehmlich gewesen,
daß die Evangelischen ihre Declaration
an die Catholischen immediate übergeben,
dannhero sie es auch durch die Extre-
misten dahin bringen wollen, die Catholi-
schen sollten sich in nichts gegen die Evan-
gelischen erklären. Er aber und der Chur-
Bayerische habe es dahin, ungleichen den
Chur-Cöllnischen, Dr. Buschmann, auf
ihre Seite gebracht, daß die schriftliche
Declaration verwilliget worden. Wie-
wol er nun seines theils dieselbe lieber an-
ders sehen mdgen, so habe er es doch gehen
lassen müssen, damit man nur in diesem
Wege fortgienge, und die Stände offene
Hände zu handeln behielten. Catholi-
scher Seits wären 3. Theile, (1) die Kay-
serlichen, (2) die Principallisten und
Friedfertigen, und dann (3) diejenigen,
die sich die *Majora* nenneten. Der Ma-
joristen wüsten sich nun die Kayserlichen
so artlich zu bedienen, daß die Principali-
sten nicht fortkommen könneten: wie er
dann in hohem Vertrauen nicht verhalten
wollte, daß die Kayserlichen die, ge-
striges Tages ausgestellte Declara-
tion selbst abgefaßt, und es dahin ge-
bracht, daß ob wohl vornehme Tempera-
menta allbereit eingerücket gewesen, sol-
che doch hinwieder ausgelöschet worden.
Dieselben hätten es auch durch die Extre-
misten dahin bringen wollen, daß alle
Particularitäten sollen eingerücket wer-
den, dem sich aber die Principallisten
widersehet, und vermittelt, daß es nicht
geschehen, sondern den Kayserlichen
absonderlich übergeben worden sey ic.

1648.
Januar.

Wann die Evangelischen mit den Kay-
serlichen Gesandten allein tractiren woll-
ten, würden sie allen Willen bey ihnen fin-
den, aber mit dieser Condition und zu
dem Ende, daß die Evangelischen nebens
dem Kayser die Waffen wieder die Cronen
in die Hände nehmen sollten. Auf den vor-
geschlagenen Modum, daß nemlich, wann
es nicht anders seyn wolle, die Principali-
sten mit den Evangelischen und den Cro-
nen zu schließen, auf solche Maasse auch
die Kayserlichen zur Einwilligung zu brin-
gen; habe er von seinem gnädigsten Chur-
Fürsten gemessenen Befehl, den er seinem
Collegen, dem Chur-Maynischen, noch
nicht eröffnet, nachdem die Sache nicht reiff
genug. Der Chur-Bayerische sey auch
dahin befehliget. Der Modus, daß man
per Deputatos eine Conferenz anstelle,
sey seines Erachtens auch, nicht rathsam,
weil die Sache dadurch offenbahr und zu
der Kayserlichen Gesandten Wissenschaft
gelangen würde, von denen zu besorgen
sey, sie würden alsdenn die Vereingung
verhindern. Von dem vorgeschlagenen
Modo aber wolle er mit dem Chur-Baye-
rischen noch heute reden, und von dessen
Antwort morgen Nachricht erstatten.
Chur-Bayern lasse sich die seinen Landen
vor Augen stehende Gefahr wohl zu Herzen
gehen, habe auch noch neulichst seinen Cam-
mer-Präsidenten, Dr. Mandeln, zur
Kayserlichen Majestät geschicket, und dem-
selben eine Instruktion mitgegeben, die
derselbe dem Grafen von Trautmanns-
dorff vorlesen müssen, darinnen gewis
nichts verschwiegen worden. Dem Kay-
ser werde es nicht mißfallen, wann gleich
die Schwedische Armée gegen Bayern
avancire, damit Chur-Bayern in Angst
gerathe, und sich desto fester an das Haus
Oesterreich halten müsse, massen dann der
Kayserliche Gesandte Bollmar, wo es nur
Gelegenheit gebe, den Chur-Bayerischen
vorstelle, daß die Schwedische Armée in-
tentioniret sey, Chur-Bayern anzugreif-
fen: solches geschehe nun von dem Boll-
mar allein zu dem Ende, daß der Chur-
Bayerische seinem Herrn solches über-
schreiben solle. So würde auch von den
Kayserlichen vor gewis vorgegeben, daß
Chur-Sachsen sich gegen Ihro Kayserli-
che Majestät obligirt habe, mit der Cron
Schweden zu brechen, zu dem Ende der
Kayser selbigem Churfürsten mit Geld
und 17000. Mann assistiren wolle. „

§. XX.

1648.
Januar.

S. XX.

1648.
Januar.Deliberationes
einiger
friedfertigen
Gesandtschaften,
wie die
Tractaten zu
befördern wa-
ren?

Mittwoch, den 26ten Januarii, eröffnete der Bischöfliche Würzburgische Gesandte, von Vorburg, denen Sächsischen, der genommenen Abrede gemäß, daß er sich gestern, nebst dem Bambergischen, zu dem Chur-Bayerischen Gesandten ohngefäumt verfügt, und demselben vorgestellt habe: „In was Besorglichkeit und „Beschwehung Seiner Churfürstlichen „Gnaden zu Maynz, als auch Bischoffs zu „Würzburg, Lande allbereit begriffen wären, und noch weiter gerathen möchten, „Dieselbige auch, wenn es auf solche Verlängerung dieser Friedens- Tractaten ausschlagen sollte, eine andere Resolution würde fassen müssen, und sehen, wie Sie sich mit ihren Landen confervirten. Da dann der Chur-Bayerische aus eigener Bewegniß von Remedirung zu reden angefangen hätte, und auf was Mittel und Wege man die Sache und den Vergleich zwischen den Catholischen und Evangelischen in Beschleunigung bringen könnte? Der Bischöfliche Bambergische habe dafür gehalten, er wolle es wol dahin bringen, daß, wenn gleich die Sache ferner in plenum Catholicorum gebracht würde, jedoch die Majora, wie man vermeyne daß der Zweck des Vergleichs zu erhalten, dahin fallen sollte. Aber der Chur-Bayerische habe solches nicht ratsam gehalten, und sey dieses in Vorschlag kommen, daß die Sächsischen bey den Chur-Maynzische anhalten sollten, damit die Churfürstliche Catholische sich mit ihnen durch eine engere Deputation und in nothdürftiger Geheim, in Handlung einließen, er verhoffte es wohl dahin zu bringen, daß sich die Chur-Maynzische dazu verstände, stelle es doch zur Überlegung. So stehe auch zu bedenken, wann sich nur die Principalisten mit den Sächsischen und andern, der Evangelischen Stände, also verglichen, wie es an den Mann zu bringen: Dabey er auch gerne „der Saxoniorum Gedanken vernehmen „wollte.

Saxonici bedankten sich gegen ihm, daß er bey dem Publico so wohl thun, dieße Bemühung auf sich nehmen, und ihnen auch jeso seine, wie auch des Chur-Bayerischen und Bambergischen Gesandten

„Meynung hätte entdecken wollen. Andererseits Finis sey, den Zweck des Vergleichs zu erlangen und zu beschleunigen, ob aber des Herrn Bambergischen Vorschlag dazu abreichen würde, müßten sie billig ansehen. Denn (1) werde auf solche Maasse dieses Vorhaben alsbald zu der Kayserlichen Gesandten Wissenschaft gelangen und von ihnen unterbrochen werden. So wäre noch (2) ungewiß, ja fast nicht zu hoffen, daß der Bischöflich-Bambergische werde die Majora auf diesen Schlag bey den Catholischen zu wege bringen können. Aber wenn man sich also in der Enge materialiter verglichen, würde er, der Bambergische, sodann gute Officia præstiren können, wann er die Extremisten zur acceptation dessen, was verglichen, disponire. Daß aber sie, Saxonici, auch bey den Chur-Maynzischen, um Conferenz mit den Catholischen Churfürstlichen anhalten sollten, trage auch viel Bedenken nach sich, bevorab ihm, dem Würzburgischen, wohlwissend sey, wie die Chur-Maynzische Abgesandten, Dr. Reigersberger und Dr. Krebs, auf die Kayserliche und Spanische Seite inclinirten; welche gewiß dieses Vorhaben nicht geheim halten, sondern alsbald an die Kayserliche bringen würden. Jedoch siehe diesem Vorschlag ferner nachzudenken. Gleichwohl hielten sie dafür, es werde ein näherer Weg seyn, wann etwa sie und die Fürstlich-Braunschweigische, mit Ihm und dem Chur-Bayerischen, zugleich von Temperamentis redeten, dieselben beschlössen, und alsbald subscribirten, dergestalt, daß sie die übrige friedfertige Catholischen ihres theils, und Saxonici ander Seits die Evangelischen, dahin disponirten, daß sie solches genehm hielten. Wann man nur also einig, könnte dieses der Weg seyn, daß man Evangelischen theils dieses, was in der engen Conferenz verglichen, als extrema und Ultima den Kayserlichen, Königlichen und Catholischen ausstelle, und sage, es wären auch die vornehmsten Catholischen, die dann zu benennen wären, damit zu frieden. Dieweil aber das Werk einer Beschleunigung höchst nöthig, weil die Königlich-Schwedischen iso in gutem Humor wären, und zu schließen gänglich inclinir-

8461
1648

1648.
Januar.

clinirten, die Schwedische Armée igo auch in motu sey; so bätten sie, daß er, der Würzburgische, mit dem Chur-Bayerischen nicht allein wegen des Modi agendi eine schließliche Abrede nehmen, sondern ihnen auch eröffnen möchte, welches denn die Ultima oder das äusserste wäre, darauf sie zu bestehen vermeynten. Wollte er aber nicht, daß sie, Saxonici, solches mit andern, und insonderheit mit den Fürstlich-Braunschweigischen communiciren sollten, so solle es auch von ihnen in höchster Geheim gehalten, und allein zu Beförderung des Wercks gebraucht werde. Er wisse, wie weit es mit ihm bey vorhin gepflogenen Conferenzen gebracht, und in welchen Punkten noch angestanden worden sey, darin nun allein werde er sich zu erklären, haben u.

Der von Vörsburg antwortete: „Seine Meynung wüßten Saxonici wohl, und, wenn es bey ihm stünde, daß man bald heraus kommen würde, aber an des Chur-Bayerischen Sentiment werde es gelegen seyn: mit dem wolle er sowohl *de modo* als *de materia ipsa* noch selbigen Tages reden.“

Um 9. Uhr communicirten die Altenburgischen so fort mit dem Weymarschen, wessen sich der Bischöflich-Würzburgische erkläret habe, verfügten sich auch mit einander zu dem Braunschweig-Zellischen, bey dem sich ebenmäßig der Braunschweig-Calenbergische Gesandte befand, und überlegten weitläufftig, reiflich und nothdürfftig mit einander, wie die Sache sicher, dienlich und beförderlich anzugreifen, damit man die Kayserlichen nicht offendire, die Königlich-Schwedischen zu keiner Diffidenz bewege, die übrige Evangelischen auch nicht zu Mißtrauen und übler Nachrede bringe, dem Werck auch mehr förderlich als hinderlich erscheine. Sey also in dem modo procedendi sehr behutsam zu gehen und alles in guter Geheim zu halten. Ihres davorhaltens könnten die Kayserlichen es nicht übel nehmen, weil sie contestirten, die Vereinigung der Stände sey Ihrer Kayserlichen Majestät höchst angelegen. Die Königlich-Schwedischen hätten vorgestriges Tages solchen modum, daß man sich mit den vornehmsten Catholischen vergleichen,

und sie von den andern separiren möchte, selbst vorgeschlagen: Was aber die Evangelischen anbelange, so solte man zwar mit dem Chur-Sächsischen alles communiciren, weil er aber als ein verpflichter Diener seinem Herrn alles berichten müste, und von Dresden alles an den Kayserlichen Hoff geschrieben würde; so wolten die Altenburgischen neque omnia, neque nihil mit ihm reden, und allein was ihm zu wissen nöthig, damit er gleichwohl auch durch seine Relationes dem Evangelischen Wesen nützlich erscheinen könne. Die Communication der Chur-Brandenburgischen ganzen Gesandtschaft werde sehr weitläufftig fallen, gleichwohl könne man sie auch nicht gänglich vorbehey gehen, derothalben am besten, daß man etwa dem Doct. Fromholden allein davon parte gebe. Wann man aber in materia mit den vornehmsten Catholischen einig sey, alsdenn könnten sie die ersten seyn, mit denen man es communicire, damit sie es auch unterschrieben. Was aber die übrigen Evangelischen anlange, so würden selbige gewißlich eine Apprehension nehmen, wann man gar nicht zusammen käme und mit einander deliberirte. Derothalben am besten sey, daß man heute Nachmittage den übrigen der Evangelischen Relation erfatte, was bey Extradition der Catholischen Erklärung das mündliche Anbringen gewesen, und nachdem dieselben sich auf eine Neben-Schrift bezogen, so sie den Kayserlichen ausgehändiget, auf eine Deputation an die Kayserlichen schliesse, und Communication solcher Schrift begehre. Dann man gleichwohl auch vorhero keine beständige Resolution fassen könne. Unterdessen nun, und biß man solche Schrift erlange, auch dieselbe dictiret werde, könnte man die geheime Handlung mit dem Bischöflich-Würzburgischen fortstellen. So werde auch wohl der nechste Weg seyn, daß man mit ihm allein die Conferenz continuire, der sodann des Chur-Bayerischen und übriger seiner Confidenten unter den Catholischen Genehmhaltung und Subscription desjenigen, was abgeredet würde, zu Wege zu bringen wissen würde. War demnach die Abrede, daß der Braunschweig-Zellische Abgesandter Doct. Langerbeck, weil Nachmittag ihn der Bischöflich-Würzburgische besuchen wolte, mit ihm ferner *de modo procedendi* reden, und der A-

1648.
Januar.

ten

1648. Januar. teuburgische, neben ermeldtem Doctor Kangerbeck, mit ihm, dem Würzburgischen, die mündliche und würcliche Handlung continuiren sollten.

Des Reichs
Städtischen
Collegii
Wegnung
über die Diffi-
cultas Catho-
licorum
& Evangeli-
corum.

Selbigen Nachmittag besuchten *Saxo-nici* den Straßburgischen Abgesandten, und vernahmen von ihm, daß das Reichs-Städtische Collegium, Evangelischen Theils, den Kayserlichen Gesandten auf den Vortrag; neben denen verwichenen Sonnabends gethan, und er obgemeldter Massen eröffnet, eine general-Antwort überbracht habe, daß nemlich sie, die Städtische, es billig auf der gesammten Evangelischen Stände Deliberation und Conclusum stellten; neben denen sie sich in den rückständigen und ihnen damahls eröffneten Differenzen wollten vernehmen lassen. Denn in denen 4 Punkten, so in puncto *Amnestie* als noch different angezogen worden, sey das Reichs-Städtische Collegium nicht interessiret, und habe andern Ständen nicht vorzugreifen. In den übrigen Discrepanzien aber in puncto *Gravaminum*, und insonderheit dabey ein und andere Reichs-Stadt interessiret, verhofften sie, und bäten darum, es möchte solchen billigen und rechtmäßigen Desideriis gebührend remediret und abgeholfen werden. Darauf hätten die Kayserliche Gesandten geantwortet, ihr, der Kayserlichen jüngste Proposition, sey keinesweges dahin gemeynet gewesen, daß sie eine Separation unter den Evangelischen Ständen veranlassen wollten, sondern allein, daß sie, die Städte, nicht solche Difficultäten ihres Theils machen möchten, denn sich allbereit vornehmer Evangelischer Stände Abgesandte in vielen Dingen milder erklärt hätten: Voriges Jahr habe man zu Münster, Evangelischen Theils, nicht acceptiren wollen, was damahls verwilliget gewesen; solte man nun auch jeso mit den übrigen nicht wollen zufrieden seyn, und der Krieges-Zustand sich auf Kayserlicher Seite besser anlassen, so wür-

den alsdann die Catholischen auch an dieses nicht wollen gebunden seyn, sondern solches zurück nehmen. Sie, die Städtische Deputirten, hätten auch Anlaß genommen zu fragen, wie es gemeynet, daß die Catholischen in der Rubric ihrer dieser Tagen ausgestellten Declaration setzten, es sey dieselbe à majoribus Catholicorum votis approbiret. Hierauf habe *Vollmar* geantwortet, die Evangelischen sollten nicht vermeynen, daß etwa Doct. *Keurelring*, der Abt, und der Bißhoff *Franz Wilhelm* zu *Dinabriet*, die Majora gemacht, sondern die Catholischen *Chur- und Fürsten*, welche die Evangelischen pro pacificis hielten. So hätten auch sie, die Städtischen, gefragt, wie es denn damit bewandt sey, daß die Catholischen Deputirte bey Extradition der Declaration gegen die Evangelischen erwehnet hätten, daß sie, die Catholischen, noch etliche particular Erinnerungen ihnen, den Kayserlichen, zugestellet, welche in angezogener Declaration nicht enthalten wären. Des Grafen von *Lambergs* Antwort darauf sey gewesen, es betreffe 16 Punkten, aber man habe sich an solche particular Schrift nicht zu kehren.

Nach diesem kamen der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten auf den *Nach-Hause* um 2 Uhr zusammen, und wurde geschlossen, man solle 1) bey den Kayserlichen Gesandten um Communication der Neben-Schrift, so die Catholischen ihnen ausgeantwortet hätten, per Ordinarios Deputatos anhalten, 2) sich beschweren, daß der Catholischen Stände ausgestellte Antwort und Declaration mehr den Frieden hindern als befördern werde, und 3) daß ihnen, den Catholischen, nicht gebühret, über das *Instrumentum Pacis* zu deliberiren, und in puncto *Amnestie*, *remotis Statibus Evangelicis*, per Majora zu verfahren, wie die Rubric der angezogenen Declaration anziele.

1648. Januar.

§. XXI.

Weitere con-
sultation über
Anstellung
der vertraul-
ichen particu-

Denselben Abend noch, nahm der *Chur-Mannische* Gesandte *L. Muhl*, mit den *Altenburgischen* und *Coburgischen* et-
ne Unterredung, was etwa noch weiter zu

thun seyn möchte, um die *Tractaten* in lar. Confe-
bessern Gang zu bringen. Er versicherte renzien.
zu forderist: „Wie sein Herr, der *Churfürst*,
„in alle Wege den Frieden befördert wissen
wollte,

1648.
Januar.

„wolte, mit dem Beyfatz, es würden zwar
 „Evangelici aus der letzt-erlangten De-
 „claratione Catholicorum, dasjenige
 „Contentement vielleicht nicht erlangt
 „haben, als sie hätten wünschen mögen,
 „aber in confidentia mit ihnen zu reden,
 „so wären die Kayserlichen die vornehm-
 „ste Ursache daran. Denn nachdem die-
 „selben von Ihrer Kayserlichen Majestät
 „ultima Resolutione gesagt, wären sie
 „von den Catholischen angelangt worden,
 „ihnen solche zur Wissenschaft zu commu-
 „niciren, so auch geschehen, und darnach
 „hätten sie, die Chur-Maynische, die
 „Catholische Erklärung eingerichtet; Als
 „er aber hernach mit solchem Aufsatz zu
 „den Kayserlichen gekommen, hätten sie
 „gesagt, forma und materia sey ihre, und
 „hätten es nicht zulassen wollen, daß eine
 „solche Declaration den Evangelischen
 „geschehe; also sey es zu diesem Aufsatz
 „der den Evangelischen ausgehändiget
 „worden, gerathen, welchen sie, die Chur-
 „Maynische, hin passiren lassen, damit
 „nur eine Declaration von den Catholischen
 „an die Evangelischen überhändiget, und
 „die Sache also in der Stände Hände selbst,
 „wiederum zur Handlung gebracht wür-
 „de etc. Sie, die Chur-Maynische,
 „wollten gewiß allen Fleiß anwenden, wie
 „man zum Vergleich gelangen könne, und
 „was zu solchem Scopo nützlich, könne
 „man, wo nicht ihnen, jedoch dem Wür-
 „burgischen Abgesandten (weil es doch ei-
 „nerley) nur andeuten etc.

Saxonici eröffneten ihnen hierauf nach-
 richtiglich, wie die Kayserliche Gesandten
 es etwas anders auslegen wollen, daß die
 Evangelischen erinnere, es müsse, wann
 man einen sichern, beständigen und durch-
 gehenden Frieden schließen wolle, die Sa-
 che dergestalt angegriffen werden, daß man
 den Königlich-Schwedischen Consens
 nicht vorbegehen; baten daneben, er möchte
 es, wie es eigentlich hiemit gewesen, zum
 besten interpretiren und auslegen helfen,
 wann etwa unter die Catholischen eine an-
 dere Relation sollte gebracht werden;
 wie schon vor diesen bey gegenwärtigen
 Conjuncturen mehr geschehen sey etc.
 Der Chur-Maynische versicherte sol-
 ches zu thun, und hielte sein Herr, der Chur-
 fürst, selbst dafür, man müsse mit Consens
 der Cronen tractiren und schließen, wann

es ein beständiger Friede seyn und bleiben
sollte etc. 1648.
Januar.

Weil nun dem Weymarischen Gesand-
 ten, D. Heher, der Auftrag geschehen
 war, mit dem Chur-Brandenburgi-
 schen Gesandten, Grafen von Wittgen-
 stein, aus der Sache und der vorhabenden
 vertraulichen Particular-Conferenz zu
 reden, so brachte jener, statt der Antwort,
 wieder zurück, „daß Wittgenstein selbst
 „dem Chur-Maynischen Gesandten vor-
 „gestellt habe, wie es eine Nothdurfft sey
 „wolle, mit Ernst zum Vergleich zwischen
 „denen Ständen zu cooperiren; denn
 „gleichwol Seiner Churfürstlichen Gna-
 „den zu Maynz und Dero Erb-Stiftern,
 „wie auch andern Ständen, nicht wenige
 „Gefahr von neuen zuwachsen könnte,
 „nachdem die Schwedische Armee sich
 „movire, und nach den Maynstrohm
 „marchire; mit der Anfrage, ob nicht zu
 „solchem Vergleich schleunig zu gelangen,
 „ein Mittel sey, daß der vornehmsten Chur-
 „und Fürsten beyder Religion Abgesandte
 „selbst unter einander eine Conferenz an-
 „steltten, und sähen, wie sie es in puncto A-
 „mnestie & Gravaminum zum Schlußbrin-
 „gen könnten? Der Chur-Maynische
 „Abgesandter, L. Mehl, habe darauf ge-
 „antwortet; daß Seiner Churfürstlichen
 „Gnaden eigentliche Meynung eben diese
 „sey, Dieselbe auch, sie, die Gesandten, durch
 „specialen Befehl dahin gewiesen; der
 „andere Chur-Maynische Gesandte aber,
 „Doct. Krebs, habe zwar auch solcher Vi-
 „site beygewohnt, aber ein sauer Gesicht
 „dazu gemacht, und kein Wort dazu gesagt,
 „weil er ohne Zweifel noch die Spanischen
 „Consilia im Herzen führe. Nachdem
 „nun der Graf Wittgenstein solches refe-
 „riert hätte sey der andere Chur-Branden-
 „burgische Gesandter, Freiherr von Lö-
 „ben, auch dazu kommen, und habe erzelet,
 „daß er selben Vormittags bey dem Chur-
 „Bayerischen Abgesandten gewesen, und
 „die vor Augen schwebende Gefahr ihm
 „vorgestellet hätte, und wie nöthig es sey,
 „daß zu Verhütung nicht nur angehender
 „Campagna, sondern auch der Gefahr
 „so Seiner Churfürstlichen Durchlauch-
 „tigkeit zu Bayern Landen jezo zu fallen
 „möchte, ein schleuniger Friedens-Schluß
 „ergriffen werde: zu dem Ende auch erin-
 „nert, daß etwa durch Deputirte von bey-

den

1648. „den Religionen eine Conferenz gehalten würde &c. Der Chur-Bayerische
 Januar. „habe davor gehalten, daß es mit der De-
 „putation zu weitläufig fallen werde,
 „auch erwehnet, daß die Altenburgische
 „mit dem Bischofflich-Würzburgischen zu
 „diesem Zweck geredet, und vorgeschlagen,
 „daß er nebenst dem Würzburgischen zur
 „Handlung treten möchte. Aber dahin
 „sey er von seinem Herrn nicht instruiret,
 „sondern wohl, daß er nebenst Chur-
 „Maynz, Chur-Cölln (denn der Chur-
 „Cöllnische habe gleichstimmende Instru-
 „ction) Bamberg und Würzburg da-
 „hin trachten solle, daß mit dem Chur- und
 „Fürstlichen Häusern, Sachsen, Bran-
 „denburg und Braunschweig, wie auch
 „einigen von den Reichs-Städten Aug-
 „spurgischer Confession, eine Conferenz
 „nicht allein angetreten, sondern auch,
 „wo möglich, in der Sache geschlossen
 „werde: weil man verspüre, daß die Kay-
 „serlichen mit dem Schluß des Deutschen
 „Friedens nicht fort wolten, die auch ihm,
 „dem Chur-Bayerischen, ins Gesicht ge-
 „sagt hätten, die Campagne müsse dieses
 „Jahr noch vor sich gehen &c. Dennoch
 „habe er, der Chur-Bayerische, auf sich ge-
 „nommen, morgen zu den Chur-Mainz-
 „ischen, Bamberg und Würzburgischen
 „zu fahren, und mit ihnen darans zu reden.
 „Er, der Chur-Bayerische, sey auch nach-
 „mahls gar ad specialia gangen, und zwar
 „was die *Parität* in den Raths-Äm-
 „tern zu Augspurg betrifft, angeführet,
 „Seine Churfürstliche Durchlauchtig-
 „keit sey ein Freund aller Reichs-Städte,
 „wolle sich gegen dieselbe auch anders nicht
 „bezeigen; weil aber die Stadt Regenspurg
 „Ihro grosse Ungelegenheit zugezogen hät-
 „te, besorgten Sie dergleichen von Augspurg,
 „als einer Ihro benachbarten Reichs-
 „Stadt, und halte dafür, es sey in dem

1648. „Stand daselbst zu lassen, wie es diesfalls
 Januar. „An. 1624. gewesen. 2) Wegen der
 „Reichs-Pfandschafft, so die Stadt
 „Lindau irtgire, werde es keinen Streit
 „haben, und sey er instruiret, der Stadt
 „zu assistiren. Aber bey der Weissen-
 „burgischen Reichs-Pfandschafft sey
 „es eine andere Gelegenheit, weil der
 „Pfand-Schilling richtig deponiret und
 „acceptiret worden. 3) In dem 2ten
 „membro *Autonomia* könnten sich Sei-
 „ne Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu
 „Bayern, zu den 6. Jahren pro *termino*
 „*Emigrandi* nicht vinculiren lassen, auch
 „keinem Neben-Stand präjudiciren; Sie
 „sey aber erbötig, sich gegen ihre Unter-
 „thanen, so sich zur Evangelischen Religion
 „künfftig bekennen möchten, dergestalt zu
 „bezeigen, daß sie sich keines Ausjagens
 „befürchten dürfften.

„Darneben hätte der Graf Witgenstein
 „referirer, als der Herzog von Longue-
 „ville zu Münster aus dem Thore habe fah-
 „ren wollen, sey Ordre vom Königlichem
 „Hof zu Paris eingelanget, er solle noch ver-
 „bleiben, dabey auch Instruction in unter-
 „schiedenen Punkten wegen der Tractaten
 „mit Spanien mitkommen. Dieweil nun
 „Seine Altesse vor diesem schon Ordre er-
 „langet gehabt, wie weit Sie in selbigen
 „Tractaten endlich gehen solle, und sich
 „damit gegen die *Mediatores* heraus ge-
 „lassen, aber nachgehends, *re non ampli-*
 „*us integra*, contra-Befehl erhalten, und
 „Ihr Wort zu rück nehmen müssen, seyn Sie
 „sehr disjunctiret worden: und weil ange-
 „zogene letztere Ordre noch nicht dahin ge-
 „reicht, womit Sie sich vor diesen gegen die
 „*Mediatores* heraus gelassen, seyn Sie
 „doch fortgereiset, und haben den Befehl ih-
 „ren Colleggen daselbst zugesteller, und ge-
 „sagt, sie möchten es mache, so gut sie könnten.

§. XXII.

Evangelici
 verlangen
 Communica-
 tion von der
 Catholico-
 rum Neben-
 Schrift.

Weil nun die Catholici bey Ex-
 tradition ihrer oben §. XVIII. sub N. I.
 angeführten Declaratione *Ultimorum*
 selbst erwehnet hatten, daß sie noch eine be-
 sondere Neben-Schrift den Kayserli-
 chen Gesandten übergeben hätten; so hiel-
 ten Evangelici davor, daß sie zur Haupt-
 Vierdter Theil.

Deliberation mit Bestand ehender nicht
 schreiten könnten, bis sie solche Neben-
 Schrift würden erlangt haben; indeme ei-
 nes mit dem andern *pari passu* gehen mü-
 ste, und selbige dabey in der Beforgnis
 stunden, es möchte solche Neben-Schrift
 ein Stichblatt seyn, dessen sich die Catho-
 lici,

1648.
Januar.

lici, nach dem Lauff der Waffen, in omnem eventum bedienen möchten.

Diesem Schluß nun zufolge verlangten selbige, per Deputatos, Donnerstags den 27sten Jan. bey den Kayserlichen Plenipotentiariis Communication sothanner der Catholicorum Neben-Schrift, und erinnerten zugleich: „Wie in derselben legt ausgestellten also genannten Ultimis, beydes in materia & forma, sich noch sehr grosse, schwere und weitaussehende Difficultäten befunden, indem sie sich 1) auf Majora bezogen, und sich dabey doch nicht erklärten, was sie ratione Contradictionum am Ende zu thun, und ob sie auch, ohne dieselben, zu schliessen vermeynten; So hätten sie auch 2) einig und allein der Evangelicorum nachgesehene Temperamenta acceptiret, sich hingegen in keinem einigen passu mitius declariret, sondern vielmehr wieder das zuvor gethane Versprechen, Krafft dessen bey extradirtten ihren ersten Differentien, sie zugesaget, weiters nichts zu moviren, ganz neue und ungereimte Händel vorgebracht, sonderlich aber eine gefährliche, auf eine Infinität hinauslaufende Clausulam mit angehänget, auch sonst sich unterzogen hätten, de rebus communibus, sowohl ad Catholicos, quam Protestantibus gehörigen Sachen, exclusis Evangelicis, einseitig zu deliberiren, und Bedencken darüber anzustellen; welches ihnen zu thun keinesweges gebühre, da an Evangelischer Seiten sich sowohl Chur-Fürsten und Stände, als an Catholischer Seite, befinden. Und weilten aus der Catholicorum eine zeithero geführten Consiliis und actionibus handgreiflich abzunehmen gewesen sey, wie gar sie zu friedlichen Gedanken nicht geneigt, und ihre Intentio mehr auf protractionem des unseligen Krieges, als tranquillirung des betrübten Vaterlandes gerichtet wäre; und aber Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Gemüths-Meynung viel anderst beschaffen, und den Evangelischen nicht unbewußt sey, was sie, die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii, für Instruction hätten, inmassen davon Ihren Churfürstlichen Durchlauchten Durchlauchten zu Sachsen und Brandenburg Communication geschehen; der Allerhöchste unzweifelndlich die Urheber,

welche bishero Verhinderung im Weg geschoben, daß man zum Frieden nicht kommen können, mit gerechter Straffe nicht würde vorbegehen: Als hätten Ihre Excellenz Excellenz, sie, die Evangelische, daß sie doch durch ihre vielgültige Interposition, solche schädliche conatus dergestalt unterschlagen wolten, damit der Sache einstien ein frölich Ende gemacht werden möchte.,

Worauf Bollmar sich antwortlich vernehmen liesse: „Daß der Catholicorum ihnen a part zugestellte Particularia ganz keine Consideration meritirten, wären die alte und von ihnen, den Kayserlichen, und vornehmsten Catholischen längst-verworffene unerhebliche und unzulässige Einwürffe, an der Zahl zwar 16; die Evangelischen aber hätten auf anderst nichts das Absehen, als auf das, was Catholici ihnen zu Handen gestellet, zu richten. Was Evangelici ratione Majorum erinnerten, da könnten sie sich versichert halten, daß selbige Majora nicht der Peurelring, Adami, und Franz Wilhelm, sondern die vornehmste Catholische Chur-Fürsten und Stände gemacht hätten. So wäre von den Catholicis die angezogene Clausula ad imitationem der, so den Declarationibus Evangelicorum angehängt, beygebracht worden, und hätte, laut Sprichworts, eben aus dem Wald gehalten, wie man darein geschrien. Und hielten sie, die Kayserliche Gesandten, vor eine unerhebliche Beschwerung, daß man den Catholischen pro culpa bemessen wolte, daß sie a part deliberiret hätten, da die Protestanten doch solches selbstn tota die practicirten: Daß man sich auch über der Catholicorum letzte Temperamenta so sehr beschwere, käme ihnen darum verwunderlich vor, weilten damit Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen doch selbstn wohl zu frieden wäre.,

Die Evangelische replicirten: „Daß bey denen Clausulis ein grosser Unterschied zu finden: dann Evangelici reflectirten darinn auf etwas gewisses, nemlichen auf das Instrumentum Pacis, die Catholici hingegen gingen auf incerta & infinita: Sonsten wüsten sie sich zwar wohl zu bescheiden, daß privatim unter ihnen de

1648.
Januar.

1648. de Instrumento Pacis, sonderlich aber
Januar. circa punctum Gravaminum, viel ge-
redet und deliberiret worden sey; sie hät-
ten aber in forma eines Bedenkens einsei-
tig nie nichts ausgestellt, wie die Catho-
lici gethan, sondern wären die gemeine
Reichs-Sachen in pleno unter Oesterrei-
chischem Directorio vorgenommen wor-
den: Bäten demnach nochmahls, die Catho-
lischen Stände von solcher Procedur abzu-
mahnen. Was vom Chur-Sächsischen
Allens gedacht worden, wüßten Evange-
lici anders nicht, denn daß Ihre Kayser-
liche Majestät, Ihrer Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit hätten versichern lassen,
daß alles bey deme, was Herr Graf von
Trautmannsdorff dieser Orten abgehan-
delt habe, sein unverändert Bewenden
behalten solle. Auf solche Art wür-
den die gesammte Evangelische mit Ihrer

Churfürstlichen Durchlauchtigkeit leicht
einig seyn können; solten Dieselbe aber an-
derer Meynung seyn, hätten Ihre Durch-
lauchtigkeit zwar ihr vornehmes Votum,
welches seinen hohen Respekt meritierte;
könnte aber andern nichts präjudiciren.
Und wüßten Ihre Excellenzen aus noch
neulicher Erfahrung von selbst, was
schlechten und gefährlichen Effect einseitige
Handlung gebracht hätte: Dahero Ev-
angelici billig zu bitten, daß man auf der-
gleichen dißmahls keine Reflexion machen
wolle. Und als Evangelici noch
mahls begehret, daß man ihnen, doch nur
zur Nachricht, der Catholischen privat-
Schrift communiciren möchte; erklär-
ten sich die Kayserlichen, daß sie zuvor mit
Chur-Maynz doraus communiciren
müßte.

1648.
Januar.

§. XXIII.

Die Anstel-
lung der ein-
geen Confe-
renz wird
durch den von
Vorbürg zum
Stande ge-
bracht.

Weil nun der vorgehabte Modus,
vermittelst des Bischöflich Würzburg-
gischen Gesandten, mit dem Chur-Bayeri-
schen zu tractiren, sich nunmehr alteri-
ren wolte, nachdeme die Chur-Branden-
burgische einen andern Modum veranlaß-
et hatten; So suchten die Sächsische und
Braunschweigische Gesandten, die Sa-
che auf eine andere Art zu beschleunigen, ehe
ihre vorgehabte Intention zur Wissenschaft
der Kayserlichen gelangen möchte: Er-
suchten dahero allerseits ohnverzüglich den
von Vorbürg am 28. Januar. er möchte
es bey dem Chur-Bayerischen dahin vermit-
teln, daß die vorhabende Conferenz acce-
leriret würde, die Personæ tractantes
auch nicht per modum Deputationis er-
scheinen möchten, dieweil sonst solches grosse
Weitläufftigkeit gebe, und den vorhabenden
Zweck nicht abreichen würde, u.

Der Würzburgische übernahm
solches zu thun, verfügte sich sogleich zu dem
Chur-Bayerischen, und brachte nach
Verlauff einer Stunde diese Antwort zu-
rück: Der Chur-Bayerische habe sich
solchen Modum wohl belieben lassen, auch
sich erboten, alsobald zu den Chur-Mayn-
gischen zu fahren, einen von ihnen mitzuneh-
men, und nebenst denselben sich zu dem Chur-
Trierischen auch Bambergischen zu bege-
hender Theil.

ben, und mit ihnen allen doraus zu reden;
Worneben Vorbürg auch berichtete, daß
der Chur-Eölnische Abgesandte, Doct.
Buschmann, vor seiner Abreise nach Mün-
ster gefaget habe, es solte ihm lieb seyn, wenn
man unterdeß einig würde; so könne er
sich alsdann desto ehender conformiren,
als in causa haud amplius integra.

Hierauf verfügten sich die Fürstlich-
Sächsischen zu dem Grafen Drenstern,
und gaben ihm Nachricht, wessen sich die
Kayserliche Tags vorhero, gegen die Evan-
gelische erklärt hätten. Drenstern er-
wiederte: Die Evangelischen thäten wohl,
daß sie zu Fortbringung des Frieden-
Wercks Fleiß anwendeten, denn solches bey
den Kayserlichen vonnöthen sey: Er wolle
Nachmittage dem Grafen von Lamberg
eine Ehren-Visite geben, und sondiren,
was der Kayserlichen Gesandtschaft Vor-
haben wäre, dann derselbe bisweilen gegen
ihm noch ziemlich heraus gehe: aber es
scheine, die Kayserlichen wolten nicht fort in
den Tractaten des Deutschen Friedens,
und daß sie eine Reflexion auf die Spani-
sche nehmen, darin es nicht fortgehe: im-
massen denn der Herzog von Longueville
alhier bey dem Abschied gefaget habe, nicht
ein Punct sey zwischen ihnen, den Franck-
sichen und Spanischen, richtig, nicht wegen
Eccccc 2
Cassala,

1648.
Januar.

Cassala, Catalonien, Portugall und der Flandrischen Grenzen, ic. Wegen des Deutschen Friedens solle es von Seiten der Cron Schweden nicht hafften, es habe auch Ihre Königliche Majestät vollständige Instruction und Ordre ihme, dem Gesandten, ertheilet, zu schliessen. Man solle nur sehen, daß der Articulus de *Annestia* und *Gravaminum* richtig werde, welches sie, die Schwedischen, wohl zu frieden, weil sie doch sehen, daß, wenn solches gleich erfolgete, jedoch auch alle übrige Puncta, so dieses Friedens-Werck betreffen, ihre Richtigkeit haben müßten. Und solle der Cron Schweden und die Hessen-Casselsche Satisfaktion gerne so lange ruhen. Die Hessen-Casselschen müßten sich auch wohl herbey geben, wenn man in andern Sachen richtig, dieselben führeten an den grossen Schaden, den Ihrer Fürstlichen Gnaden durch die Kayserliche Armee zugefüget worden: aber, welcher Stand sey, der nicht leide? Aus dem Punct, von Bezahlung der Soldatesca, werde wohl zu gelangen seyn, denn Ihre Königliche Majestät wolle auch hierin die Billigkeit gerne admittiren: Er habe nunmehr von Ihrer Königlichen Majestät

gnädigste Dimission erlanget, nachher 1648. Schweden zu gehen, und seine Heyrath zu vollenziehen: es sey aber leicht zu ermessen, daß er gerne die Ehre von der Arbeit wolle mitnehmen, und den Frieden vorher schliessen. Sonst habe er ex officio und Pflicht halber ihrer Königlichen Majestät berichten müssen, deswegen auch seinen Referendarium in Schweden geschicket, daß er nicht anders abnehmen könnte, die Kayserlichen spielten es auf künftige Campagna.,,

Weil nun auch jemand von dem Reichs-Städtischen Collegio den vertrauten engern Conferentien beywohnen sollte; so eröffneten die Fürstlich-Sächsische Gesandten dem Strassburgischen, was vor eine engere Conferenz zwischen etlichen Chur- und Fürstlichen Abgesandten beyder Religionen obhanden, und daß man auch entschlossen, selbigen Mittag um 3. Uhr bey dem Chur-Sächsischen zusammen zu kommen, um zu erwegen, wie die Sache formaliter und materialiter anzugreifen: ihm anheim stellend, ob er sich dabey einfinden wolte; welches er sich auch gefallen ließ.

§. XXIV.

Præconsultation unter den Evangelischen, was bey der vertraulichen Conferenz zu observiren sey?

Es versammelten sich also erwählten Tages, nemlich den 28. Januar. Nachmittags um 3. Uhr, in dem Chur-Sächsischen Quartier, die vertrautesten Evangelischen Gesandten, welche die engere Conferenz befördert wissen wolten, nemlich, wegen Chur-Brandenburg der Freyherr von Löben, sodann die Sachsen-Altenburgische und Coburgische, Weymarische, Brandenburg-Culmbachische, Braunschweig-Cellische, Wolfenbüttelsche und dann Calenbergische Abgesandten. Der Chur-Brandenburgische hatte die Ober-Stelle an der Tafel allein, und proponirte: Als der Graf von Wittgenstein mit dem Kayserlichen Gesandten Volmar zu reden kommen, und demselben zu Gemüth geführt habe, daß die Campagna bereits angehe, die Armeen auf einander rücketen, und leichtlich ein grosses Unheil daraus entstehen könne, mit dem Anhang, daß die ganze Welt darüber klagen und den Kayserli-

chen selbstnen schimpflich fallen werde, daß die Tractaten bergestalt traimiret, und indessen so viel Christen-Blut vergossen würde, habe dieser darauf zur Antwort gegeben: „Die Cronen seyn schuldig daran, daß sie in ihren Quartieren nicht länger geblieben, sondern so frühe zu Felde gegangen seyn: die Kayserliche Armee werde sich nicht präcipitiren: So viel die Tractaten anlangte, hätten die Catholischen eine Schrift übergeben, die ihnen, den Kayserlichen, nicht gefalle. Weilen aber die Evangelischen so stark darauf gedrungen, als hätten sie es geschehen lassen müssen: Wolten sonst wohl Temperamenta gefunden und adhibiret haben, daß man ehender aus dem Werke kommen wäre...“ Woraus fast so viel zu verspühren gewest sey, wann die Evangelischen mit ihrer Erklärung etwas zurück halten solten, daß die Kayserlichen mit einer andern Schrift herfür kommen dürften.

Neben

1648. Neben diesem hätten die Schwedischen
Januar, erinnert, man solte Chur-Bayern zu gewinnen und von dem Kayser abzuziehen suchen, und demselben alle Satisfactiones geben, Die Capita aber, darüber sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht beschweren, seyn diese: 1) Daß Pfalz-Neuburg wegen der Bülchischen Lehen Veränderung suche. 2) Die Ober-Pfalz oppugnire. 3) Daß Sie mit der *Autonomia* beschweret werden wollen, unangesehen, daß Sie sich in dem dritten Membro, mit andern zu conformiren anerbotten haben. 4) Daß man wegen Donauwerth noch Præensiones suche. 5) Die Herrschaft Heidenheim difficultire, und 6) bey Augsburg eine Parität in Politicis haben wolte: da doch bekandt, was Ihro die Stadt Regensburg für Ungemach und Molestias verursacht habe; könten aber gesehen lassen, daß es in den Stand de Anno 1624. gerichtet werde. Und als darauf geantwortet worden, es hätten die Reichs-Städte nicht allein in genere ihr Interesse, sondern auch in particulari, die Pfandschafften recommendiret, habe der Churfürstliche Bayerische Abgesandte repliciret: Sein gnädigster Herr sey ein Freund aller Städte. Wegen Lindau habe es keinen Streit, die Sache concernire bloß das Haus Oesterreich. Er habe auf allen Fall Befehl, der Stadt beyzustehen. Mit Weissenburg aber habe es eine andere Beschaffenheit, weil der Pfandschilling los gekündigt, deponiret und angenommen worden sey. Doch stelle erß den Evangelischen heim, weiln sein gnädigster Herr dabey nicht interessiret sey.

Wann man nun bey dem Werke progrediren wolte, so seyen vier Wege obhanden: 1) Die Schrift-Bechtung, 2) Deputaciones, 3) allgemeine Zusammenkünfte, 4) engere Conferenz der Principalisten von beyden Religionen. Stehe demnach zu bedencken, welchen Modum man ergreifen und für den besten halten wolte? Der Würzburgische habe den letzten für nicht practicirlich gehalten, weiln die Kayserlichen und Königlich-Swedischen dadurch offendiret werden dürfften: Man habe sich aber dasselbe nicht irren zu lassen, weiln jene bey diesen Tractaten noch mehr erzürnet wor-

den; diese aber wohl mit zu frieden seyn würden.

1648. Nach diesem proponirte der Chur-
Januar, Sächssische Abgesandte: Die Zusammenkunft sey darum angestellet worden, weil man für rathsam befände, daß nach Ubergabung der Catholischen Ultimatum Declarationum, die Meynungen zusammengetragen, und der Schluß damit befördert werde: darzu eine mündliche Conferenz vorgeschlagen sey. Stehe also zu bedencken: 1) ob? 2) und wie dieselbe mit den Catholischen anzutreten? *tam ratione Personarum tractantium, quam præsupponendorum & communicationis.* 3) Was man pro *Objecto Transactionis*, und denn 4) für die Haupt-Differentien halten wolte? Ad 1) ward geschlossen, quod sic, daß obwohln mehrmahls tentirte Conferentien mit den Catholischen ohne Frucht und Wirkung abgelauffen; die von Chur-Bayern geschöpffte gute Hoffnung, nachdeme *Causa Palatina* abgehandelt gewesen, Fehl geschlagen; die Zeit damit hin und verlohren gehe: mit den Catholischen wegen ihrer Unbeständigkeit und führender Principien, zu handeln gefährlich sey, indeme sie nur immerdar sondireten, expilcireten und *utilia* acceptireten, wann es aber an den Bind-Niemen gehe, Ausflucht suchten; daneben die Kayserlichen es für eine schimpffliche Præerition aufnehmen, und omnibus modis zu verhindern trachten dürfften: Weilen jedoch die Principalisten von den Catholischen dahin instruiret seyn, wodurch die Kayserlichen das Werck mit mehrern Ernst zu promoviren stimuliret werden möchten: Die Schwedischen auch diesen Modum selbst vorgeschlagen und gerathen; Es der aller kürzeste und schleunigste Weg, auch Niemand præjudicirlich; Die Evangelischen sich dieser Gewalt niemahls begeben; Nun 3. gancker Jahr absque vinculo gehandelt, und von einem und dem andern ziemlich herum geführt worden wären: Als solte man eine Conferenz nochmahls versuchen. Aber 2) nicht per modum Deputationis, sonstn würden allerhand *Obstacula* in den Weg geworffen; die Catholische lauffeten in 3. Hauffen: etliche seyn Kayserlich, etliche Bayerisch: etliche *singular*: sondern mit den *Principalioribus ex Catholicis*; Denn ob wohl aus Mangel Befehls unver-

E c c c c c 3

fänglich

1648.
Januar.

fänglich scheinen möchte, was man mit ihnen tractiret, und bey den Principalsten unter den Evangelischen Oppositiones, Diffidenz, wo nicht gar Separationes und verhasste Anbringen beyden Schwedischen darauf erfolgen dürften, wenn man sie, zumahlen in causa communi, præteriren und übergehen solte: Weilen jedoch der Modus Deputationis weitläufig; von Kayserlichen und übrigen Catholischen Schwehr gemacht; man auch auf allen Fall der übrigen Evangelischen durch die Majora mächtig werden könne; Chur- und Fürsten das meiste Interesse wegen ihrer periclitirenden Land und Leute dabey hätten; und es die Meynung gar nicht habe, einigen Stand dadurch zu kurz zu thun, und zu præjudiciren, sondern einen jeden Interessenten nach Nothdurfft zu vernehmen: Alß würden übrige Evangelische nicht empfinden, noch übel ausdeuten können, wenn schon dergleichen Versuch geschehe; Sey um eine unvorgreifliche Conferenz zu thun, lauffe sie nicht wohl ab, so stehe man in vorigen Terminis mit einander; Den Catholischen aber werde sie nicht zuwider seyn, weilen sie der Evangelischen mehr, als diese ihrer versichert sind.

Die *Præsupposita* betreffend, solle vorhero klärlich bedinget werden, daß man hiedurch 1) den bisherigen Modum der Immediat-Handlung zwischen den Kayserlichen und Schwedischen nicht begehre aufzuheben: Weniger 2) die Kayserlichen und Catholischen ihrer Obligation, ratione des bereits verhandelten, erlassen: Denn was bereits versprochen, müssen sie auch halten, könnten factum proprium wohl præteriren: Sich danebenst 3) dieser gestalt versichern, was sie zusagen; hiernächst in denen Punkten, so beyderseits verglichen werden möchten, sich auf die Majora nicht zu reflectiren, sondern dieselbe gegen übrige Catholischen behaupten zu helfen, und auch die Kayserlichen zum Beyfall zu disponiren, damit man nicht in vorigem Labyrinth bleibe. Den Schwedischen und Evangelischen solte man Parthe hievon geben, und was es für eine Meynung damit habe, und aus was Ursa-

chen man darzu kommen, in Vertrauen und privatim allein andeuten: Nämlich daß man Niemand begehre zu præteriren, sondern allein der Occasion sich zu gebrauchen, und was verhandelt worden, hiernächst gleicher gestalt zu communiciren. Pro objecto tractationis, wolte man halten nicht der Catholischen, sondern der Evangelischen Ultimas Declarationes, und was dabey noch differente; das Abgehandelte alsobald aufsetzen, wie es bleiben solle. Es werden sonsten 4) die Haupt-Differentionen bestehen, in den neuen Punkten, welche die Kayserlichen heut 8. Tage der Städte Deputirten communiciret; und noch ferner in puncto Gravaminum 1) auf St. Georg Kloster auf dem Schwarzwald, 2) auf St. Elisabeth Capellen zu Nürnberg, und 3) denen Kayserlichen Erb-Landen.

Darauf geschah die zweyte Umfrage: Ob das Vorhaben nicht auch den Kayserlichen zu notificiren? Conclufum, quod non: Denn ob sie schon diesen modum tractandi auch etwann vorgeschlagen, und bereits vielleicht Wissenschaft davon tragen möchten; so sey man doch, dasselbe ihnen zu notificiren nicht verbunden, weilen die Evangelische nicht mit ihnen, sondern den Schwedischen in puncto Gravaminum zu thun gehabt. Sie sehens nicht gerne, daß es geschehe, wie man zu der Zeit wohl verspühren können, alß die Evangelische den Catholischen ihre Declarationes Ultimas geliefert: haben verursacht, daß eine so harte Declaration von den Catholischen heraus kommen, und werde ihnen das Hefft, das Werk noch länger aufzuhalten und den Krieg zu continuiren, dadurch aus der Hand gerissen. Wenn man aber mit einander einig und verglichen seyn wird, und es die Catholischen begehren werden, so könnte die Notification alsdann geschehen.

Endlich wurde incidenter allein gefragt, wer proponiren solle? Resp. Die Evangelische, weilen die Handlung an ihnen sey, und sie Ursache hätten, sich ob ihnen und den andern zu beschweren.

1648.
Januar.

1648.
Januar.

§. XXV.

1648.
Januar.Der Chur-
Sächsische
Gesandte
weigert sich
bey der ver-
traulichen
Conferenz
zu erscheinen.

Als nun die Evangelischen vermeynten, es würde die vertrauliche Conferenz, ohne weitere Schwierigkeit, vorgenommen werden, zumahl der Würzburgische am 29sten Jan. mit dem allerfrühesten dem Altenburgischen Gesandten hatte wissen lassen, daß solche, um 9. Uhr, in dem Chur-Maynischen Quartier, weil man keinen andern Ort sonst dazu wüßte, vor sich gehen sollte, der Chur-Bayerische Gesandte auch ein gleiches dem von Löben, noch des Abends zuvor, hatte wissen lassen; so eröffnete doch der Chur-Sächsische Gesandte, D. Leuber, dem Altenburg- und Würzburgischen ganz unvermuthet: „Daß ob er zwar gestriges Tages beliebt, und sich erklärt habe, er wolle sich bey der Conferenz mit finden lassen; so hätte er aber seine letztere gnädigste Resolution vom 31sten Decembr. nochmalen durchgelesen und erwogen, darinn auch befunden, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit sehet, wann die übrigen Evangelischen mit Dero Resolution nicht in allen einig wären, so solle er sich bey den Deputationibus nicht finden lassen. Was aber Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hauptsächlich Meynung sey, habe er jüngst eröffnet, daß sie nemlich dafür hinhielten, die noch übrige Differenzen seyn nicht der Wichtigkeit, daß deswegen der Krieg zu continuiren. Weil nun übrige Evangelische es noch weiter zu bringen vermeynten; bey der Conferenz auch dergleichen Dinge von Seiten der Evangelischen sich finden würden; so werde er sich nicht dabey einstellen können.“

Nebst jeh-
doch seine
Meynung auf
geschehene
Vorstellung.

Die Fürstlich-Sächsische Gesandten erwiederten: „Sie vernehmen sehr ungerne, daß er jeho erst auf solche Meynung falle, da er doch neben dem Chur-Brandenburgischen die vorhabende Conferenz selbst veranlasset, die Catholischen auch nicht anders wüßten, als daß er sich dabey einstellen werde. Sollte er davon bleiben, so würden die Catholischen dafür halten, er sey mit den andern Evangelischen Actionibus nicht einig. Es erfolge ebenmäßig dieses inconveniens daraus, daß alsdann der Chur-Brandenburgische werde das Wortführen, und sich also eines Directo-

rii bey den Evangelischen, die dabey erschienen, anmassen. Aber darzu würden diese sich nicht verstehen können, aus bewussten Rationibus, und insonderheit, daß die Evangelischen sich vor ein Calvinisch Directorium zu hüten hätten. Gleichwol könnten sie auch nicht sehen, wie dieses seiner Instruction zu wieder lauffe, denn Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit würden es ja nicht übel nehmen, wenn man dem Evangelischen Wesen zum besten ein mehrers erhalten könne; und gehe ja die angeführte Instruction dahin, daß sich die Stände unter einander selbst vergleichen möchten, und daß er die Evangelischen dahin erinnern solle. Zu dem Ende sey nun diese Conferenz angesehen.“ Hierauf änderte der Chur-Sächsische seine Meynung, und erklärte sich, mit dabey zu seyn.

Ehe jedoch die Conferenz anging, begaben sich die Fürstlich-Sächsische und Braunschweigische Gesandten zu dem Grafen Drenstern, und eröffneten ihm die vorhabende Conferenz mit den Catholischen, mit dem Vortrag: „Es sey fast zu verspühren, es wolten die Kaiserlichen die Sache aufhalten, so hätten auch die Schwedischen selbst den Evangelischen an die Hand gegeben, es werde am besten seyn, man sehe, wie man die Catholischen könnte unter sich separiren, und sich mit denen Vornehmsten vergleichen. So habe imgleichen der Chur-Bayerische Abgesandter selbst Anlaß darzu gegeben, und begehret, daß der Chur-Sächsische, dann einer von den Chur-Brandenburgischen, einer von den Fürstlich-Sächsischen, einer von den Fürstlich-Braunschweigischen, und einer von den Reichs-Städten, möchte darbey seyn. Dieses Vorhaben habe man gestern Nachmittags in des Chur-Sächsischen Quartier erwogen, dabey neben demselben der Chur-Brandenburgische Abgesandter, Freyherr von Löben, die Fürstlich-Sächsische, Fürstlich-Braunschweigische und der Straßburgische sich befunden, da man betrachtet, daß es zu weitläufftig fallen wolte, solches an gesammte Evangelische in confessu zu bringen, und derhalben mit einem andern

Communica-
tion von der
vorhabenden
Conferenz
an die Schwed-
den.bibliothek
Paderborn

1648.
Januar.

bern allein absonderlich zu reden seyn wolle. Dabey habe man sich verglichen, daß man gegen die Catholischen diese 4. puncte als Præliminaria setzen wolte, und zwar 1) daß man dadurch der Handlung zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen so weit nicht wolle eingegriffen haben, sondern dieselbe in ihrem Stande lassen, wie sie bishero gegangen, wenn man sich unter einander auf diese Weise nicht vergleiche. 2) Daß man præsupponire, es sey dieser Modus aus dem Werck zu gelangen, den Kayserlichen nicht zuwider, man auch dieselbe in Obligatione behalte, dergestalt, daß sie ihres theils nicht impugniren könten, was der Herr Graf von Trautmannsdorff einmahl verwilliget. 3) Daß sie auch die Catholischen, bey dem, wessen man sich unter einander jeso vergleiche, halten, und wieder die Contradicten ihres Mittels, ob sie gleich die Majora machten, handhaben helfen wolten. Und 4) wann gleich die beyden Articuli de Amnestia & Gravaminibus verglichen, daß jedoch sodann auch alle andere Sachen, so dieses Friedens-Werck concerniren, ihre Abhelfung haben müsten. Was nun bey solcher Conferenz vorgehe, solle Ihm, dem Grafen Oxenstierna, unständig nach und nach referiret werden. „

Oxenstierna antwortete: „Er möchte wünschen, daß sein Collega Salvius, so anjeto zu Münster, zur Stelle wäre, um sein Senciment mit zu eröffnen, zweifelse aber nicht, derselbe werde mit ihm einerley Meynung seyn, und gar gut, dem Friedens-Werck auch ersprießlich halten, daß man solchen Modum aus dem Werck zu gelangen, ergreiffe. Der nächste Weg, welcher zum Friedens-Zweck und Schluß weise, sey ihnen am liebsten, wünsche zu dem Vorhaben guten Succes und den abgezielten Effect. Gestern habe er den Grafen von Lamberg allein ehrenthalben eine Visite gegeben, und unter andern erwehnet, er könne gang nicht dafür halten, daß es dem Kayser ein Ernst wäre, Frieden zu schließen: aber derselbe habe es becheuret, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Intention allein auf den Frieden gerichtet sey, die Dero Gesandtschaft auch noch neulichst befohlen hätte, zu schließen &c. „

Endlich kam die vertrauliche Conferenz würcklich zum Stande, und erschienen

um 9 Uhr, im Chur-Sächsischen Quartier, der Graf von Wirgenstein, Freiherr von Loben, die Altenburgische und Coburgische, der Fürstlich-Weymarsche, Braunschweig-Zellische, Braunschweig-Calenbergische und Straßburgische, und vergliche man sich kürzlich, wohin der Chur-Sächsische bey vorhabender Conferenz, vermög gestriges Tages verglichener Meynung, den Vortrag eingerichtet hatte. Und darauf, nachdem der Graf Wirgenstein Abschied genommen hatte, begaben sich dieselbe in des Chur-Mayntzischen Quartier: allwo sie den Chur-Mayntzischen Cansler, D. Reigersbergern, den Chur-Frierischen, Anetanum, den Chur-Bayerischen, Doct. Ernstern, den Bambergischen, Licent. Gobelium, und dann den Würzburgischen, den von Vörsburg, beyammen antraffen. Catholici gaben den Evangelischen an der gegesetzten Tafel die rechte Seite.

Der Anfang ließ sich ziemlich gut an, indeme dabey folgende Præsupposita verglichen wurden, nemlich: 1) Daß durch solche Conferenz der bisherigen Immediat-Handlung zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiaris nicht præjudiciret seyn, immittelst gleichwol jene in suspensio bleiben. 2) Daß jedwede conferirende Parthey die abredende Punkten, ohne Reflexion und Entschuldigung ratione Majorum, pare beschließen, auch dem Instrumento Pacis inferiren lassen und behaupten, sodann 3) die übrigen noch unerledigten Friedens-Punkten dadurch nicht excludiret, sondern darauf ebenmäßig ohne Verzug vorgenommen, und zum Schluß befördert werden sollten.

Alleine bey der zweyten Conferenz, welche noch selbigen Nachmittag gehalten wurde, ging es nicht so zu, daß man sich etwas gutes hätte versprechen können: massen die Catholici nicht allein bey dem ersten Punkt, die Pfalz-Sulzbachische Restitution betreffend, grosse Difficultäten machten, sondern auch in allen Particular-Punkten mit den Interessenten zuforderist zu reden, vorbehielten, auch, daß sie denenselben nicht præjudiciren kömten, declarirten: nicht weniger wollten

1648.
Januar.vertraulichen
Conferenz.Was bey der
zweyten Conferenz passirte.

1648. wollten selbige die vorhin eventualiter
Januar. versprochene endliche Beschließ, und Be-
hauptung des puncti Amnestiæ & Gra-
vaminum, bloß auf ihre, der Confe-
renten, Lande (darunter doch, außer Tri-
er, fast Niemand particulariter inter-
essiret war,) restringiren, und alles das-
jenige, was in ihrer letzten Declaration
enthalten war, vor different, und pro ob-
jectis der gegenwärtigen Handlung, aus-
geben; daher es endlich, nach vielen Ab-

treten und Discursen, dahin gelangete,
daß die Catholischen übernommen, ihre
Haupt-Differenzen nächstens auszustel-
len, und im übrigen zugleich utrinque mit
Temperamentis zu erscheinen, vornem-
lich aber und Anfangs von denen Commu-
nibus, und nachgehends allererst von de-
nen Particularitäten zu handeln: wie ab-
folgendem Protocollo N. I. ausführlicher
zu ersehen stehet.

1648.
Januar.

N. I.

PROTOCOLLUM über die von einigen Evangelischen mit etlichen
Catholischen gepflogene engere Conferenz.

Sessio Prima.

Samstags den 29sten Januar. Anno 1648. Vormittag um 9 Uhr im Chur-
Maynßischen Quartier, in presentia des Herrn Chur-Sächsischen, Chur-Brand-
enburgischen, Sachsen-Meyenburgischen, auch Braunschweigischen, und
meiner des Straßburgischen, von Evangelischen: Des Herrn Chur-Mayn-
ßischen, Chur-Trierischen, Chur-Bayerischen, Bamberg- und Würz-
burgischen, auf der Catholischen Seiten:

Der Chur-Sächsische Herr Abgesandte thate den Vortrag, des Inhalts:
Nachdeme man wahr genommen, daß die bishero gebrauchten Modi Compositionis den
verhofften Effect nicht erreicht; Als sey endlich eine engere Conferenz und gültliche
Handlung beliebt worden, vor dero Anretung zu erinnern siehe: 1) Daß man darum
die Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, aus ihrer immediate-Handlung
hierdurch nicht zu bringen begehre, sondern selbige in omnem eventum, da die verans-
lassete Conferenz unverfänglich ablauffen solte, vorbehalten haben wolte. 2) Daß
man sich gegen die Herren Catholischen verseehe, sie werden zu Behauptung desjenigen,
so verglichen werden möchte, die Herren Kayserlichen und übrigen Catholischen nicht
weniger disponiren, als die Evangelischen bey den Schwedischen und übrigen ihres
Glaubens Genossen zu thun versprechen. 3) Daß der Evangelischen letztere Declara-
tio pro objecto Transactionis & Conferentiae gehalten werden möchte. 4) Daß
andere noch unerörterte Puncten, nach Vergleichung dieser beyden, nicht weniger adjou-
stirt werden solten. Es ist zwar noch ein Reservatum übrig gewesen, daß man nem-
lich 5) die Herren Kayserlichen aus der Obligation desjenigen, so sie zugesagt, nicht las-
sen wolte; Weil aber der Herr Chur-Sächsische Bedencken getragen, dasselbe vorzubrin-
gen; Als hat es nachmahln Herr Lhumbshirn gethan.

III: Nahmen darauf einen Abtritt, und erklärten sich demnach also: Sie er-
innerten sich gar wohl, was eine zeithero in puncto Amnestiæ & Gravaminum
vorkommen, und hinc inde verhandelt worden seye: beklagen daneben, daß so lang-
wierige Handlung gleichsam vergeblich zugebracht. Demnach aber jederzeit dafür ge-
halten worden, daß ohne vorgehende innerliche Vereinigung der gesammten Stände,
kein Friede zu erlangen siehe; Als wären sie von ihren gnädigst- und gnädigen Herren
Principalen instruiret, vor allen Dingen dahin zu trachten, wie eine Vergleichung
zwischen denen Ständen selbst getroffen werden möge. Dieweiln nun der bisherige
Compositions-Modus nicht zulänglich gewesen; Als lassen sie vorgeschlagene engere
Conferenz ihnen wohl belibben, bedanken sich auch deswegen gegen die Herren Evan-
gelischen
Biedrer Theil.

D d d d d

gelischen

1648.
Januar.

gelischen besser Form: und vergleicheten sich demnach, quoad preparatoria mit dem ersten Reser vato gänglich; stelleren allein zum Nachdenken, ob nicht indessen die Immediat-Tractaten zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen einen Weg, als den andern zu continuiren. Bey dem andern stünden sie was an: können sich zwar nomine ihrer Herren Principalen, wohl einlassen, und die Besthaltung versprechen; der übrigen halben aber keine Verantwortung auf sich nehmen: Hoffeten gleichwohl, es werden in dem Schluß solche practicirliche Media gebrauchet werden, daß auch die übrigen Catholischen Anlaß daher gewinnen, bezutreten: Erbieten sich gleichwohl, allen Fleiß fürzuwenden, daß die übrige zur Bestretung disponiret werden mögen.

1648.
Januar.

Evangelici: Sie verhoffeten, es sollte das Negotium dergestalt maturiret werden, daß die Immediat-Handlung zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen wohl so lang in diesem Stand verbleiben könne; zu dem so könnten die Schwedischen in hisce punctis nichts tractiren, die Evangelischen hätten sie dahin vermogt, gegen sie vorhero ferners sich vernehmen zu lassen. Wobey der Altenburgische interloquiret, es seyen doch die Differenzien nicht viel: die Kayserlichen hätten sich oft erkläret, daß sie bey dem Abgehandelten keine Veränderung zu machen begehrten: Die Catholischen aber difficultirten sich bey einem und andern; werde ihnen also lieb seyn, wann sich die Stände mit einander vergleichen, doch könne man sie vigore promissionis nicht ex obligatione lassen. Wegen des andern seye man mit einander einig; welche von Ständen in den Vergleich nicht consentiren wollten, die möchten alsdann suo periculo, practitā prius de damno infecto cautione, kriegem. Bey dem dritten lieffen sie ihnen den Vorschlag wohl belieben, erböten sich darauf, die Differenzien auf den Nachmittag zu denominiren.

Eodem Nachmittags um 3 Uhr.

Sessio Secunda.

Der Herr Chur-Sächsische bedachte sich zu forderist erstatteter Relation, beruffte sich im übrigen auf den Sachsen-Altenburgischen, weiln derselbe bessere Wissenschaft um die Sachen trage. Dieser, der Sachsen-Altenburgische, erzehlte darauf die Differenzien, so heute 8 Tage von den Kayserlichen der Städte Deputirten angegeben worden, mit dem Anhang, daß es die Evangelischen in den übrigen bey dem Instrumento Pacis und ihren Ultimis Declarationibus bewenden lassen. So viel demnach in specie 1) Pfalz-Sulzbach concernire, hätten sich die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen den 6ten May Anno 1647. einer gewissen Formul mit einander verglichen, wobey es endlich bleiben sollte, in Hoffnung, die Catholischen werden damit gleichgestalt zufrieden seyn. *Catholici*: Die Controversien schweben nicht zwischen den Ständen, sondern einem Superiore und Lands-Stand. *Evangelici*: Ihre Fürstliche Gnaden werden allein in statum Anni 1624. restituiret, im übrigen sey Pfalz-Neuburg an dem Jure Territoriali nichts benommen, wie wohl Sulzbach Ihrer Durchlauchtigkeit nicht alle Jura Territoria gestehet: *Catholici*: Sie lassen dahint gestellt seyn, was der Differenzien halber vorkommen seyn möchte, wissen sich aber ihres Orts keiner verglichenen Punkten zu erinnern, und beziehen sich im übrigen, ratione Differentiarum auf ihre Declarationes Ultimas. So viel die in puncto Amnestiae erzehlte Sachen betreffe, gehen dieselbe Niemand unter ihnen in particulari an: Wolten derowegen nicht unterlassen, mit den Interessenten daraus zu reden, und selbige zu vernehmen, was sie darzu sagen: würde viel zu Beförderung der Sache thun, wann die Evangelische einige Temperamenta sowohl hierinnen als in puncto Gravaminum vorzuschlagen, ihnen belieben lassen würden.

Evangelici: Sie werden sich erinnern, daß diese Conferenz zu dem Ende angesehen sey, wie die Streitigkeiten in der Kürze zu vergleichen mit Hindanfegung beyderseits Ultimarum Declarationum. Möchten sie sich also über benannte Punkten vernehmen lassen,

1648. lassen, und Temperamenta vorschlagen, wo alle Puncten zu hauf genommen werden 1648.
 1648. sollten, bliebe man darüber stecken. Was sie für streitig hielten, möchten sie gleicher ge-
 1648. stalt specificiren. Sey heutigem Concluso nicht gemäh, daß man Partheyen hören,
 1648. und über die Sachen ohne Befehl erwegen solle: Wann ein Theil erfordert werde, müsse
 gegen den andern auch so viel geschehen, würde man also nimmermehr aus der Sache kom-
 men. Es sey dis Orts um Temperamenta und Vorschläge zu thun, wie die Diffe-
 renzien nach billigen Dingen zu vergleichen seyn möchten, daß das Haupt Werk dar-
 durch nicht aufgehalten werde. *Catholici*: Sie hätten sich erbotten, für ihre Herren
 Principalen zu tractiren, könnten Niemand präjudiciren, hätten deshalb keinen
 Gewalt, noch von vorgebrachtem Aufsat in puncto der Sulzbachischen Sache, jemah-
 len was gehöret. Was sie von der Genehmhaltung geredt, sey von Communibus
 zu verstehen, nicht aber, daß man die Particularia über dem Knie abbrechen solte, weiln
 es sich aber damit in etwas verweilen möchte, und sie nicht befugt wären, einem etwas
 ab- oder zuzusprechen; Als hielten sie dafür, es wäre besser, wann man ad communia
 schreiten und davon den Anfang machen wolte, weiln nach Vergleichung der selben, denen
 Particularitäten desto eher abzuhelffen, und bey denen Interessenten stärker Effect
 seyn würde, wenn sie hören solten, daß man in Communibus mit einander einig, und
 um der Particularitäten willen die höhere Stände im Krieg nicht länger bleiben wolten.
 Interim könnte man ihnen zureden, daß sie junctis consiliis concurrirten. Wolten
 darneben ihre differente Puncten extradiren, und zugleich von denen Evangelischen
 Temperamenta anhören, wie selbige hin- und bezulegen seyn. *Evangelici*: Wol-
 ten ihnen den zu Bezeugung ihrer Friedens-Begierd gethanen Vorschlag, quoad muta-
 tionem ordinis, nicht lassen zugegen seyn, doch dergestalt, daß dasjenige, was circa
 communia geschlossen werde, nicht gültig seyn solle, es werden dann auch die Particu-
 laria mit verglichen, und durch den Vergleich ad observantiam verbunden, ad eum
 effectum, ut pax sequatur, ob sich gleich ein und anderer Contradicent erzeigen
 möchte. Wolten der Verzeichniß der Communium und ihrer Differenzen gewärtig
 seyn; möchten sich gleichergestalt auf Temperamenta gefast machen, die Confe-
 renz werde alsdann schon an die Hand geben, wer mit Vorschlagung derselben den An-
 fang machen solle.

§. XXVI.

Die Kayserli-
 che Gesandten
 überliefern
 den Evange-
 lischen ihr
 Project in
 puncto Am-
 nestie & Gra-
 vaminum.

Selbigen Nachmittag um 2. Uhr ließ
 der Kayserliche Gesandte, Graf von Lam-
 berg, bey dem Altenburgischen verlangen,
 daß sich um 5. Uhr, der Evangelischen Stän-
 de Deputirte bey der Kayserlichen Gesand-
 schafft einfinden möchten. Weil aber, we-
 gen bevor gestandener Conferenz, selbige
 nicht alle abkommen kunten, wurde der
 Sachsen-Weimarische, Braun-
 schweig-Wolfenbüttelsche, Würtem-
 bergische, Gräflich-Wetterauische und
 Regenspurgische ersucher, solche Depu-
 tation zu verrichten. Ehe sie aber sich zu
 den Kayserlichen verfügeten, ließ Graf
 Drenstern dem Weimarischen zu wissen
 thun, wie die Kayserlichen Gesandten zu
 ihm geschicket (nachdem *Salvius* um 10.
 Uhr von Münster wieder zurück gelanget
 sey) und sagen lassen, es falle etwas nothwen-
 diges vor, wolten dannhero zu ihnen, den
 Vierdter Theil.

Schwedischen kommen, welches denn um
 3. Uhr geschehen, und hätten die selben ihnen
 eine *Declaration in puncto Amnestie &
 Gravaminum in forma Instrumenti* aus-
 gestellt. Als sich nun die Evangelischen Depu-
 tairten also bey denen Kayserlichen in bez-
 meldter Stunde eingestellt, fragte Graf
 von Lamberg, ob man der übrigen Evan-
 gelischen Deputairten erwarten wolte? Und
 da er zur Antwort erhalten, es würde etwa
 zu lang fallen, weil ungewiß, wann sich die
 Conferenz mit den Catholischen endi-
 gen möchte; So geschah durch den Legat
 Volmar diese Proposition: „Sie, die
 Kayserliche Gesandten, ließen ihnen belie-
 ben, daß sich gegenwärtige eingestellt,
 denn es gethe ihnen gleich, mit wem sie tra-
 ctireten. Die Ursache, warum sie etliche
 der Evangelischen an sich begehret, sey diese,
 daß verwichenen Montag die Catholische
 D d d d d 2 denen

Kayserliche
 Proposition.

1648.
Januar.

denen Evangelischen eine Declaration in puncto Amnestie & Gravaminum ausgestellt, und sie, die Kayserlichen, wahrgenommen, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten noch nicht zur Deliberation geschritten wären, auch besorgeten, die Sache dürfte weitläufig werden; derohalben hätten sie, die Zeit zu gewinnen, sich in Ihrer Kayserlichen Majestät ic. nach und nach eingelangeren Instruktionibus ersehen, und zumahl auch, was die Evangelischen in letzter Schrift denen Catholischen ausgestellt. Was nun in diesen 2. Puncten, nemlich der Amnestie und Gravaminum, Ihrer Kayserlichen Majestät endliche Meynung, so Dieselbe mit denen Churfürsten nicht allein Catholischer Religion, sondern auch Augspurgischer Confession communiciret, und selbe genehm gehalten, hätten sie, die Kayserliche Gesandten, aus denen Instruktionibus gezogen, dasjenige was die Augspurgische Confessions-Berwandte in letzter Schrift denen Catholischen nachgegeben, in Acht genommen, in formam Instrumenti gebracht, und die Contenta dergestalt abgefasst, daß sie in Hoffnung stünden, es würden weder die Königlich-Schwedischen noch auch die Stände Augspurgischer Confession etwas dawider einzuwenden haben. Sie wären des Erbietens, und versprächen im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät, wann man dasjenige, was darin denen Evangelischen gegönnet worden, acceptire, wolten Ihre Kayserliche Majestät nebenst denen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen, die damit einig, Uns Evangelische dabey Kayserlich und mächtiglich (wie die Worte gelauter) maintainiren und handhaben; wosferne aber von den Königlich-Schwedischen und den Evangelischen weiter solte gedrungen werden, wolle Sie alsdenn von allen liberiret und befreyet seyn, was Sie einem jeden darin gegönnet und eingeräumet. Es habe aber nicht die Meynung, daß wenn diese beyde Puncta

richtig, dabey die Cronen kein Interesse, 1648.
die übrige Sachen solten zurück bleiben, Januar.
sondern die Intention sey, daß alsdenn auch der punctus Satisfactionis, Equivalentiaram, Assurationis und Executionis solten ihre Wichtigkeit haben. Sie wüßten auch wol, daß an Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Cassel Satisfaction der Friede haßten werde, derohalben solle auch dieselbe in billige Consideration und Wichtigkeit kommen. Es bleibe der Cron Schweden ihre Satisfaction ungeändert, wenn sie es nur selbst dabey ließe. Und wenn man also in allen Puncten richtig, so solle alsdenn auch der Schwedischen Soldatesca Satisfaction alsbald zur Stände Deliberation kommen. Diefemnach begehrten sie, die Kayserlichen, man möchte solches ausgestelltes Project wohl erwegen und dawider nichts einwenden; sie hätten den Königlich-Schwedischen diesen Mittag dergleichen Schrifte zugestellet, und ebenmäßige Anzeigung gethan, und möchten Evangelici den Schweden zureden, daß sie es dabey ließen, und in sie nicht weiter dringen möchten.,

Die *Deputati* bedankten sich hierauf der bezugten Sorgfalt, und übernahmen die Schrifte, um daraus mit allen Evangelischen der Gebühr communiciren zu können: und würde man sich dergestalt darauf erklären, wie Ihrer Königlich-Kayserlichen Majestät Respect, der Sachen Nothdurfft und des Königlich Reichs Ruhestand solches erfordere. Volmar aber nahm sogleich die Schrifte wieder zurück, mit Vermelden, daß sie sich auf ihre Scribenten nicht so allerdings verlassen könnten, solte daher selbige vorher collationiret, und binnen einer Stunde fertig werden: Wie sie denn der Weymarische Gesandte *D. Heber* des Nachts um 8. Uhr, holen ließ, und war selbige des Inhalts, wie die Anlage sub N. I. zeiget.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 30. Ian. 1648.
sub Direct. Altenb.

In Nomine Sacro Sanctæ & individuae Trinitatis Amen!

Notum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, postquam à multis Annis orta in Imperio Romano dissidia

motus.

1648. motusque civiles eo usque increverant, aut non modo universam Germaniam, sed & aliquot finitima Regna potissimum vero Sueciam Galliamque ita involverint, ut diuturnum & acre exinde natum sic bellum: Primo quidem inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum Dominum *FERDINANDUM II.* Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatia, Slavoniæ Regem, Archi-Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carintiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemburgiæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alsatia, Marchionem Sacri Romani Imperi Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Lufatiæ, Marchiæ, Slavoniæ, Portus Naonis & Salinarum &c. inclytæ memoriæ, cum suis Federatis & Adherentibus ex unâ: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum *GUSTAVUM ADOLPHUM*, Suecorum, Gothorum & Vandalorum Regem, Magnum Principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ & Careliæ, Ingræque Dominum, inclytæ recordationis, & Regnum Sueciæ ejusque Federatos & Adherentes ex altera parte: Deinde post eorum è vita decessum inter Serenissimum & Potentissimum Principem & Dominum, Dominum *FERDINANDUM III.* Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatia, Slavoniæ Regem &c. &c. (tot. tit.) cum suis Federatis & Adherentibus, ex unâ: Et Serenissimam Potentissimam Principem ac Dominam, Dominam *CHRISTINAM*, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Reginam &c. (Tit.) Regnumque Sueciæ, & ejus Federatos & Adherentes ex altera parte; unde multa Christiani sanguinis effusio cum plurimarum Provinciarum desolatione secuta est, tandem divina bonitate factum esse; ut utrinque de Pace Universali suscepta sit cogitatio, in eumque finem, ex mutua Partium conventionione Hamburgi, die 25. st. n. vel die 15. st. ver. Decembris, Anno Domini 1641. inita constitutaque sit dies 11. st. n. vel 1. st. ver. Mensis Julii Anno 1643. Congressui Plenipotentiariorum Osnabrugis & Monasterii Westphalorum instituido. Comparentes igitur statuto tempore & loco utrinque legitime constituti Legati Plenipotentiarum, à parte quidem Imperatoris Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Maximilianus Comes à Trautmannsdorff & Weinsberg, Baro in Gleichenberg, Neostadii ad Cocerum, Negau, Burgau, & Torzenbach, Dominus in Teinzi, Eques Aurei Velleris, Consiliarius Secretus, & Camerarius Sacræ Cæsareæ Majestatis Ejusque Aulae supremus Præfectus, nec non Dominus Joannes Maximilianus, Comes a Lamberg, Sacræ Cæsareæ Majestatis Camerarius & Dominus Ioannes a Crane, J. U. L. Consiliarius Imperiales Aulici; à parte vero Regiæ Sueciæ, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Oxenstierna Axelii, Comes Moreæ Australis, Liber Baro in Kymitho, Dominus in Fiholm, Häringsholm, & Tullegarn, Regni Sueciæ Senator & Consiliarius Cancellariæ, & Dominus Ioannes Adler Salvius, Hereditarius in Adlersberg & Tullingen, Serenissimæ Regiæ Sueciæ Consiliarius Secretus & Aulae Cancellarius, post invocatum divini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiarum Tabulas (quarum Apographa sub finem hujus Instrumenti de verbo ad verbum inserta sunt) ritè commutatas, præsentibus, suffragantibus & consentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus, ad divini Numinis gloriam & Christianæ Reipublicæ salutem, in mutuas Pacis & amicitia Leges consenserunt & convenerunt tenore sequenti.

ARTIC. I.

Pax sit Christiana, universalis & perpetua, veraque & sincera Amicitia
 D d d d d d 3 inter

1648.
Januar.

inter Sacram Cæsaream Majestatem, Domum Austriacam, omnesque Ejus Fœderatos & Adhærentes, & singulorum hæredes & successores, inprimis Regem Catholicum, Electores, Principes ac Status Imperii ex una; & Sacram Regiam Majestatem Regnumque Sueciæ omnesque ejus Fœderatos & Adhærentes, & singulorum hæredes ac successores, inprimis Regem Christianissimum ac respectivè Electores, Principes Statusque Imperii ex altera parte; eaque ita sincere serioque servetur & colatur, ut utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, omnique ex parte & universi Romani Imperii cum Regno Sueciæ, & vicissim Regni Sueciæ cum Romano Imperio, fida vicinitas & secura studiorum Pacis atque Amicitia cultura revirescat ac reflorescat.

1648.
Januar.

ARTIC. II.

Sit utrinque perpetua oblivio & Amnestia omnium eorum, quæ ab initio horum motuum quocunque loco modove ab una vel altera parte ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitia, molestia vel impedimenti, quoad personas, statum, bona vel securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie Juris aut via facti, in Imperio aut usquam extra illud (non obstantibus ullis prioribus Pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat aut patiat; sed omnes & singulæ hinc inde, tam ante bellum quam in bello, verbis, scriptis aut factis illatae injuriæ, violentiæ, hostilitates, damna, expensæ, absque omni personarum rerumve respectu, ita penitus abolita sint, ut quicquid eo nomine alter adversus alterum prætereundum possit, perpetua sit oblivione sepultum.

ARTIC. III.

Juxta hoc universalis & illimitata Amnestia fundamentum, universi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status (comprehensa Immediata Imperii Nobilitate) eorumque Vasalli, Subditi, Cives & Incolæ, quibus occasione Bohemiæ Germaniæve motuum, vel Fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad Ditiones & bona Feudalia, Subfeudalia & Allodialia, quam quoad Dignitates, Immunitates, Iura & Privilegia, restituti sunt plenarie in eum utrinque statum, in Sacris & Profanis, quoante destitutionem gavisii sunt, aut jure gaudere potuerunt; non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

Quemadmodum vero tales restitutiones omnes & singulæ intelligendæ sunt, salvis juribus quibuscunque tam directi quam utilis Domini in vel circa bona restituenda, sive Secularia sive Ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive cuivis tertio competentibus, salvis item litispendentiis desuper in Aula Cæsarea sive in Camera Imperiali vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dicasteriis vertentibus: Ita hæc Clausula Salvatoria generalis, vel alia subsequentes speciales ipsam Restitutionem nullatenus impediunt, sed competentia Jura, actiones, exceptiones & litispendentiæ, post factam demum restitutionem, coram competenti Iudice examinentur, discutiuntur & expediuntur; Multò minus hæc reservatio ipsi Amnestia universali & illimitatae quicquam præjudicii adferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes & ejus generis alienationes extendatur, vel Articulis aliter conventis, interque hos compositioni Gravaminum aliquid deroget; nam quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi restituti, vel restituendi sint habituri, patebit infra Art. de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

ARTIC. IV.

1648.
Januar.

ARTIC. IV.

1648.
Januar.

Et quamvis ex hac præcedenti regula generali facile judicari possit, qui & quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam quorum interest, de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur (ita tamen, ut qui expresse nominati vel expuncti non sunt, propterea pro omiſſis vel exclusis non habeantur) specialiter mentionem fieri placuit.

Ante omnia vero causam Palatinam Conventus Monasteriensis & Osnabrugensis eo deduxit, ut ea de re jam diu mota lis sit dirempta modo sequenti: Et primo quidem quod attinet Domum Bavaricam, Dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus Regaliis, Officiis, Præcedentiis, Insigniis & Juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatus Superior totus, una cum Comitatu Cham, cum omnibus adpertinentis, Regaliis ac Juribus, sicut hæctenus ita & imposterum maneat penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bavarie Ducem, ejusque liberos, totamque Lineam Wilhelmianam, quam diu masculi ex ea superstites fuerint.

Vicissim Dominus Elector Bavarie pro se, hæredibus ac successoribus suis totaliter renunciat debito tredecim Millionum omnique Præensione in Austriam Superiorem, & statim a publicata Pace, omnia Instrumenta de super obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis causa consentit, ut vigore præsentis Conventionis institutus sit Electoratus Octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, ejusque hæredes & agnati totius Lineæ Rudolphinæ, juxta ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum deinceps fruantur, nihil tamen juris præter simultaneam Investituram, ipsi Domino Carolo Ludovico aut ejus Successoribus, ad ea, quæ cum dignitate Electorali Domino Electori Bavarie totique Lineæ Wilhelmianæ attributa sunt, competat.

Deinde, ut Inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus bonis, Juribusque & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos, Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis, Regestis, Rationariis & cæteris Actis huc spectantibus, eidem plenarie restituantur, cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, idque autoritate Cæsareæ effectum iri, ut neque Rex Catholicus neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.

Cum autem certæ quædam Præfecturæ Stratæ Montanæ antiquitus ad Electorem Moguntinensem pertinentes, anno demum 1463. pro certa pecuniæ summa Palatinis, cum Pacto perpetuæ Reluitionis oppignoratæ fuerint, ideo convenit, ut hæ Præfecturæ penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem, ejusque in Archi-Episcopatu Moguntinensi Successores permaneant, dummodo pretium pignorationis sponte oblatum, infra terminum executioni conclusæ Pacis præfixum, parata pecunia exsolvat, cæterisque, ad quæ juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satisfaciatur.

Electori quoque Trevirensi, tanquam Episcopo Spirensi, Episcopo item Wormatiensi jura, quæ prætendunt in bona quædam Ecclesiastica intra Palatinatus Inferioris territorium sita, coram competenti iudice prosequi liberum esto, nisi de his inter utrumque Principem amice conveniatur.

Quod

1648. Quod si vero contigerit, Lineam Wilhelmianam masculinam prorsus de- 1648.
 Januar. ficere superstitie Palatina, non modo Palatinatus Superior sed & dignitas Ele-
 ctoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad eosdem superstities Palatinos in-
 terim simultanea Investitura gavifuros redeat; Octavo tunc Electoratu prorsus
 expungendo.

Ita tamen Palatinatus Superior hoc casu ad Palatinos superstities redeat; ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant.

Pacta quoque Gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

Adhæc, si quæ Feuda Juliacenſia aperta sunt, ea Palatinis evacuentur, nisi a Palatino Neoburgico allegata Conventio Hallæ Suevorum Anno 1610. inita obstare probetur.

Præterea, ut dictus Dominus Carolus Ludovicus aliquatenus liberetur onere prospiciendi Fratribus de Appennagio, Cæsarea Majestas ordinabit, ut dictis suis fratribus quadringenta Imperialium Thalerorum millia intra quadriennium ab initio anni venturi 1648. numerandum expendantur, singulisque annis centena millia solvantur, una cum annuo censu quinque de centum computatis. Deinde tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocumque modo addicti sunt aut fuerunt, præcipue verò Ministri, qui ei in hoc Conventu aut alias operam suam navarunt, ut & omnes Palatinatus Inferioris exules fruantur Amnestia generali supra descripta, pari cum cæteris in ea comprehensis jure, & hac Transactione singulariter in puncto Gravaminum plenissime.

Vicissim Dominus Carolus Ludovicus cum fratribus Cæsareæ Majestati obedientiam & fidelitatem, sicut cæteri Electores Principesque Imperii, præstet, ac insuper Palatinatu Superiori pro se & hæredibus suis, cum ipse tum ejus fratres, donec ex Linea Guilhelmiana heredes legitimi & mascululi superfuerint, renuncient.

Cum autem de ejusdem Principis Viduæ matri, Sororibusque præstando viſtalitio & dote constituenda mentio injiceretur, pro benevolo Sacræ Cæsareæ Majestatis in Domum Palatinam affectu promissum est, ut dictæ Domine Viduæ matri pro prætenſo ex Superiori Palatinatu viſtalitio, semel pro semper viginti Thalerorum Imperialium millia, singulis autem Sororibus dicti Domini Caroli, quando nuptum elocata fuerint, dena Thalerorum Imperialium millia, nomine Suae Majestatis exsolutum iri; de reliquo vero ipsis idem Princeps Carolus Ludovicus satisfacere teneatur.

Comites in Leiningen & Daxburg sæpe dictus Dominus Carolus Ludovicus ejusque Successores in Palatinatu Inferiori nulla in re turbet, sed jure suo a multis retro seculis obtento & a Cæsaribus confirmato, quiete ac pacifice uti frui permittat.

Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & tractum Rheni cum districtibus adpertinentibus, in suo statu immediato inviolate relinquat.

Feuda

1648. Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum à Walzburg, di- 1648.
Januar. cum Schendherr, Nicolaum Georgium Netgeröberger, Cancellarium Mogun-
tinum & Henricum Brömser, Baronem de Nudesheim, item ab Electore Bava-
riæ in Baronem Ioannem Adolphum Wolff, dictum Metternich, collata, rata ma-
neant. Teneantur tamen ejusmodi Vasalli Domino Carolo Ludovico velut
Domino directo ejusque Successoribus, Juramentum Fidelitatis præstare,
atque ab eodem Feudorum suorum renovationem petere.

Augustanæ Confessionis Consortibus, qui in possessione Templorum
fuerunt, interque eos civibus & Incolis Oppenheimensibus servetur status
Ecclesiasticus Anni 1624. Cæterisque id desideraturis Augustanæ Confessio-
nis Exercitium tam publice in Templis, ad statas horas, quam privatim in æ-
dibus propriis aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini
Ministros peragere liberum esto.

Princeps Ludovicus Philippus, Comes Palatinus Rheni, recuperet om-
nes ditiones, dignitates & jura, in Sacris & Profanis, quæ ipsi a majoribus ex
successione & divisione ante tumultus bellicos obvenerunt.

Princeps Fridericus, Comes Palatinus Rheni, quartam partem vectiga-
lis Vitzbacensis, Coenobium quoque Hornbach cum pertinentiis & quicquid
juris Parens ejus antehac ibidem habuit ac possedit, recipiat & respective
retineat.

Princeps Leopoldus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, restituatur pe-
nitus in Comitatum Retseng ad Mosellam, tam in Ecclesiasticis quam Politi-
cis, contra omnia hæcenus attentata in eum, quo Anno 1624. ipfius parens fu-
it, statum.

Comiti Palatino Christiano Augusto, Exercitium Augustanæ Confessio-
nis in sua Residentia Sulzbacensi intra Parietes Aulæ, pro se, Aulicis Con-
siliariis, Officialibus & Domesticis suis eidem Religioni addictis, liberum ma-
neat, & quod plus juris contra Dominum patrum sibi competere existimat,
id coram iudice competente via juris experiatur.

Controversia, quæ vertitur inter Episcopos respective Bambergensem
& Herbipolensem ac Marchiones Brandenburgicos Culmbachii & Onolz-
bachii, de Castro, Oppido, Præfectura & Monasterio Kizingen in Franconia
ad Mœnum, aut amabili compositione, aut summario juris Processu termi-
netur intra biennium, sub pœna perdendæ prætensionis imponenda tergi-
versanti, interim dictis Dominis Marchionibus restituatur nihilominus for-
talitium Wilsburg, in eum statum, qui tempore traditionis descriptus fuit, ex
conventionem & promisso.

Domus Wirtembergica maneat quiete in recuperata possessione Dyna-
stiarum Weinsberg, Neuenstadt, & Meckmühl, restituatur etiam in omnia &
singula Secularia atque Ecclesiastica bona & jura, ante hos motus ubicun-
que possessa, interque illa specialiter in Dynastias Blaubeurn, Achalm & Stauf-
sen, cum pertinentiis, & sub prætextu pertinentium ad eas occupatis bonis,
cum primis Civitatem & Territorium Göppingense atque pagum Psumern,
reditibus Universitati Tubingensi pie fundatis: recipiat etiam Dynastias Heys-
denheim & Oberkirch, itemque Civitates Balingen, Dudslingen, Ebingen & No-
senfeld; nec non arcem & pagum Weidlingen cum pertinentiis, cum Hohentwiel,
Hohen-Alperg, Hohen-Aurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach,
cum Civitate Schorndorff &c.

Restitutio etiam fiat in Ecclesias Collegiatas Stutgard, Tübingen, Horn-
bergr, Dierdter Theil.

Eeeee

berg,

1648. berg, Goppingen, Backnang nec non in Abbatias, Præposituras atque Monaste- 1648.
 Januar. ria Bbhenhausen, Maulbrun, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Januar.
 Blaubeurn, Herbrechtingen, Murbart, Alberspach, Königsbrunn, Herren-Alb, divi
 Georgii, Reichenbach, Pfullingen & Lichtenstern sive Marien-Cron & similia; cum
 omnibus documentis ablatis, salvis tamen & reservatis Domus Austriacæ,
 nec non & Wirtembergicæ in supradictas Dynastias Blaubeurn, Achalm &
 Stauffen prætensis juribus, actionibus, exceptionibus & remediis atque bene-
 ficiis juris quibuscunque: reservatis juribus, quæ modernus Elector Trevi-
 rentis, tanquam Episcopus Spirensis, in quædam bona Ecclesiastica in Duca-
 tu Wirtembergico sita prætendit, atque citra præjudicium eorum, quæ tam
 circa universalem Amnestiam superius, quam infra de Gravaminibus Eccle-
 siasticis conventa sunt, jure exigi & exerceri possunt; salvis vicissim Duci
 Wirtembergico suis, quas e contra habet aut habere potest exceptionibus, bene-
 ficiis ac remediis juris quibuscunque.

Principes quoque Wirtembergici Lineæ Mompelgardensis restituen-
 tur, in omnes suas Ditiones in Alsacia, vel ubicunque sitas, nominatim in duo
 feuda Burgundica, Clerval & Passavant, & ab utraque parte redintegren-
 tur in eum statum, jura, prærogativas ac in specie ad eam immediatam erga
 Romanum Imperium, qua ante initium horum bellorum gavisi sunt, &
 qua cæteri Imperii Principes ac Status gaudent vel gaudere debent.

Fridericus Marchio Badensis gaudeat effectu supradictæ Amnestiæ
 generalis, ejusque vigore restituatur in eum statum, in Sacris & Profa-
 nis, in quo fuit ante hos motus ejus parens Georgius Fridericus, Mar-
 chio Badensis, quoad ditiones Röteln, Badenweiler & Saufenberg,
 itemque quoad Marchionatum Hochbergensem, tum etiam quoad par-
 tem Inferioris Marchionatus Badensis, quæ vulgo sub appellatione
 Baden-Durlach venit: non obstantibus sed annullatis quibuscunque in-
 terim in contrarium factis mutationibus. Qua de causa eidem res-
 tituantur Dynastiæ Stein & Rendingen ad Marchionatum Inferiorem perti-
 nentes, quæ ex causa sumptuum & fructuum perceptorum Domino Mar-
 chioni Wilhelmo Badensi, per singularem ea de re Anno 1629. Etlingæ ini-
 tam Transactionem attributæ fuerant, ac insuper Marchio Guilhelmus pro
 se & hæredibus suis pensationi annuæ ex antiqua hæreditatis divisione de-
 bitæ, & in dicta Transactione Etlingensi reservatæ, renunciare teneatur. Si
 tamen alterutra pars plus juris sibi competere existimaverit, id ipsi per hanc
 determinationem ademptum non intelligatur, sed de eo coram competenti
 Iudice experiri reservatum esto.

Dux de Croy gaudeat effectu generalis Amnestiæ neque protectio Re-
 gis Christianissimi sit ei fraudi, dignitatis, privilegiorum, honorum, bono-
 rum, aut ullo alio respectu, quiete quoque possideat eam dominii Vinstin-
 gen partem, quam majores sui possederunt, prout nunc a Domina matre sua
 dotalitii nomine possidetur.

Quod ad controversiam Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen attinet,
 eum res hæc per Commissionem Cæsaream Anno 1643. ad amicabilem com-
 positionem sit remissa, reassumatur ejusmodi Commissio, & tota lis vel ami-
 cabili compositione, vel juridica sententia coram competente iudice decida-
 tur; Comite Ioanne Mauritio de Nassau ejusque fratribus absque ullâ tur-
 batione, pro suis quotis duntaxat, in apprehensâ possessione manentibus.

Comitibus Nassau-Saræpontanis restituantur omnes eorum Comita-
 tus, Dynastiæ, Territoria, homines & bona Ecclesiastica & Secularia,
 Feu.

1648. Feudalia & Allodialia cum omnibus eorum juribus, Immunitatibus & Privilegiis.

1648.
Januar.

Domus Hanovica restituatur in Praefecturas Bobenhausen, Bischoffsheim am Stege & Willstadt.

Ioannes Albertus Comes Solmensis in quadrantem urbis Buzbacensis, & quatuor pagos adjacentes. Comitibus autem de Isenburg, qui ut minores se in Transactione cum Domino Landgravio Georgio de Hassia inita, laesos conqueruntur, beneficium Restitutionis in integrum a Caesarea Majestate impetrandum, saluum esto.

Castrum Jolckenstein restituatur ei, cui de jure competit, quicquid etiam juris Comitibus de Naschburg, in Praefecturam Brezenheim, feudum Archiepiscopatus Colonienfis, nec non Baronatum Neipolstuch in districtu Hundsrück competit, id eis cum omnibus Juribus & appertinentiis saluum sit.

Restituatur Domus Waldeck in possessionem vel quasi omnium jurium in Dynastia Diedinghausen & pagis Niedernau, Liechtenscheid, Desfeld & Niedernschleiden, prout illis Anno 1624. gavisii sunt.

Ioannes Ernestus Comes Ottingensis, in omnia, quae pater ipse Ludovicus Eberhardus Anno 1618. & 1627. possidebat, ipsi postea per Edictum adempta.

Domus Hohenloica in omnia ipsi oblata, praecipue Dynastiam Weiskersheim itemque in Caenobium Schäfersheim absque omni exceptione imprimis retentionis, restituatur.

Fridericus Ludovicus Comes de Löwenstein & Wertheim in omnes suos Comitatus & Dynastias, quae tempore hujus belli & ob causas ex hoc bello natas sequestratae, confiscatae aliisque cessae fuerunt, in Politicis & Ecclesiasticis restituatur.

Ferdinandus Carolus Comes de Löwenstein & Wertheim, in omne id, quod defunctis ejus agnatis, Georgio Ludovico & Ioanni Casimiro, sequestratum, confiscatum aliisque cessum est, in Politicis & Ecclesiasticis, restituatur, salvis tamen iis bonis & juribus, quae Marcae Christianae filiae dicti Georgii Ludovici de Löwenstein, ex hereditate Paterna Maternaque competunt, in quae plenarie restituatur; pariter etiam vidua Ioannis Casimiri de Löwenstein in sua bona dotalitia & hypothecata, reservato jure, si quod in supradicta competit Comiti Friderico Ludovico, vel amicabile compositione vel legitimo processu prosequendo.

Domus Erbacensis, imprimis Georgius Albertus, in Castrum Breubergicum omniaque ejus jura, ipsi cum Domino Comite Lowensteinensi communia, tam quoad praesidium ejusdemque directionem quam caetera Civilia jura restituatur.

Vidua & Haeredes Comitis à Brandenstein restituantur in omnia ex causa belli adempta, nec creditoribus in vim solutionis concessa bona & irrevocabiliter indulta jura.

Haeredes Cancellarii Löffleri, Marci Conradi Hieronymi a Häßlingen, quisque in omnia sibi per confiscationem adempta plenarie restituti sunt.

Contractus, Permutationes, Transactiones, Obligationes & Instrumenta debiti, vi metuve, seu Statibus seu subditis illicite extorta, prout in Dierdter Theil. Eeccccz specie

1648. specie queruntur Spira, Weissenburgum ad Rhenum, Landavia, Reutlinga, 1648.
 Januar. Hailbronna & plures alia, ut & redemptæ cessæque actiones, abolitæ atque ita Januar.
 annullatæ sunt, ut ullum iudicium actionemve eo nomine intentare sit nefas. Quod si vero debitores Instrumenta crediti, vi metuve creditoribus extorserint, ea omnia restituantur, actionibus desuper salvis.

Contra debitores probantes veram & inevitabilem violentiam & realem solutionem, nulli Processus executivi decernantur, nisi dictis Exceptionibus, prævia plenaria causæ cognitione, decisis, Processu desuper instituto a Pacis conclusione intra biennium finiendo.

Sententiæ tempore belli de rebus mere Secularibus pronuntiatae, nisi processus vitium & defectus manifeste pateat, vel in continenti demonstrari possint, non quidem omnino sint nullæ, ab effectu tamen rei iudicatae suspendantur, donec Acta Judicialia (si alterutra pars intra semestre ab inita pace spatium petiverit Revisionem) in iudicio competenti modo ordinario vel extraordinario in Imperio usitato revideantur, & æquabili jure ponderentur; atque ita dictæ Sententiæ vel confirmentur vel emendentur, vel, si nulliter latae sint, plenarie rescindantur.

Siquæ etiam Feuda Regalia vel privata ab Anno 1618. non fuerunt renovata, nec interim eorum nomine præstita servitia, nemini id fraudi esto; sed tempus repetendæ Investituræ a die factæ pacis cedere incipiat, siquidem Vassallus legitima impedimenta, ob quæ renovationem Investituræ petere debito tempore, aut vero debita servitia, ad factam sibi requisitionem præstare nequiverit, allegare & sufficienter probare possit.

Tandem omnes & singuli tam bellici officiales militesque, quam Consiliarii & Ministri, Togati, Civiles & Ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui uni alterive Parti eorundemque fœderatis & adhærentibus toga vel sago militarunt, à summo ad infimum, ad infimo ad summum, absque ullo discrimine vel exceptione, cum uxoribus, liberis, hæredibus, successoribus, servitoribus, quoad personas & bona, in eum viræ, famæ, honoris, conscientiæ, libertatis, jurium ac privilegiorum statum, quo ante dictos motus gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, utrinque restituti sunt, nec eorum personis aut bonis ullum creator præjudicium ullave actio vel accusatio intentator, multo minus ulla pœna damnumve quocunque prætextu irrogator.

Et hæc quidem omnia quoad illos, qui Cæsareæ Majestati & Domus Austriacæ subditi & Vassalli non sunt, plenissimum effectum habeant. Qui vero Subditi & Vassalli hæreditarii Imperatoris & Domus Austriacæ sunt, eadem gaudeant Amnestia, quoad personas, famam, vitam & honores, habentque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen, ut se teneantur accommodare legibus Patriis Regnorum & Provinciarum, tam in Ecclesiasticis quam Politicis. Quantum autem eorum bona concernit, si ea, antequam in Coronæ Sueciæ Galliæve partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, porro quoque amissa sunt, ac modernis possessoribus permanento; illa vero bona, quæ ipsi post eam ob causam, quod pro Suecis aut Galis contra Cæsarem Domumque Austriacam arma sumissent, erepta sunt, iisdem qualia nunc sunt (& inter hos Baroni Paulo Kevenhüller, cum nepotibus ex fratre, quæ ad ipsos spectabant) absque refusione tamen sumtum & fructuum perceptorum aut damni dati, restituantur. De cætero in Bohemia aliisque quibuscunque Provinciis hæreditariis Imperatoris, Augustanæ Confessioni addictis subditis vel creditoribus eorumque hæredibus, pro privatis

1648. vatis suis prætensionibus, si quas habent, jus & iustitia æque ac Catholicis citra
Januar. respectum administratur. 1648.
Januar.

A dicta tamen universali restitutione excepta sunt, quæ restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia & se moventia, fructus percepti auctoritate belligerantium partium interversa, itemque tam destructa quam publicæ securitatis causa in alios usus conversa ædificia publica & privata, sacra & profana, nec non deposita legitime confiscata, vendita, sponte donata.

Quia vero etiam causa Iuliacensis Successionis inter Domos Electorales, Saxoniam, Brandenburgicam & Domum Palatinam Neoburgicam, itemque Palatino-Bipontinam aliosque interessatos, nisi præveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare possent; ideo conventum est, ut ea quoque, Pace confecta, vel amicabili compositione, vel ordinario processu coram Cæsarea Majestate sine mora dirimatur.

ARTIC. V.

Cum autem præfenti bello magnam partem, Gravamina, quæ inter utriusque Religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, causam & occasionem dederint, de iis, prout sequitur, conventum & transactum est.

I.) Transactio Anno 1552. Passavii inita, & hanc Anno 1555. secuta Pax Religionis, prout ea Anno 1566. Augustæ Vindelicorum, & post in diversis Sacri Romani Imperii Comitibus Universalibus confirmata fuit, in omnibus suis Capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum utriusque Religionis consensu initis ac conclusis, rata habeatur, sancteque & inviolabiliter servetur. Quæ vero de nonnullis in ea Articulis controversis hac Transactione, communi partium placito, statuta sunt, ea pro perpetua dictæ pacis declaratione, tam in Iudiciis quam alibi, observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit, non attempta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocumque tempore interposita contradictione vel protestatione, quæ omnes inanes & nihili vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii, & præfenti Conventioni conformis est, ita, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni & via facti, ut alias, ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita.

II.) Terminus a quo restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies 1. Januarii Anno 1624. Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque Religionis, comprehensa Libera Imperii Nobilitate, ut & Communitatibus & Pagis Immediatis, plenarie & pure, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis & institutis Sententiis, Decretis, Transactionibus, Pactis, seu dedititiis seu aliis, & Executionibus, reductione ad statum dicti Anni dieique in omnibus facta.

Civitates, Augustæ Vindelicorum, Dinckelspila, Ravensburgum & Biberacum, retineant bona, jura & Exercitium Religionis dicti anni dieique.

Quod ad Civitatem Donawerdam attinet, si in proxime venturis Comitibus Universalibus in pristinam libertatem restituenda esse, judicabitur ab Imperii Statibus, eadem gaudeat jure in Ecclesiasticis & Politicis, quo cæteræ Imperii Libera Civitates, vigore hujus Transactionis gaudent: salvis tamen juribus eorum, quorum interest.

Terminus autem Anni 1624. nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite Amnestiæ aliunde restituendi veniunt.

Eeeee 3

III.

1648.
Januar.

III. Bona Ecclesiastica Immediata quod attinet, five sint Archi - Episcopatus, Episcopatus, Prælatuæ, Abbatia, Ballivia, Præpositura, Commendæ, five liberae Fundationes Seculares, aut alia, una cum redditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine signatis, seu in urbibus, seu rure sitis, ea seu Catholici, seu Augustanæ Confessionis Status die 1. Januarii Anno 1624. possederint, omnia & singula, nullo plane excepto, ejus Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & imperturbate possideant, neutrique parti liceat alteri, seu in Judicio seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre; si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihil ominus hæc Conventio perpetua sit, & pax semper duratura.

1648.
Januar.

Si igitur Catholicus Archi - Episcopus, Episcopus, Prælatu, aut Augustanæ Confessionis addictus in Archi - Episcopum, Episcopum, Prælatum electus vel postulatus, solus vel una cum Capitularibus, seu singulis seu universis, Religionem imposterum mutarint, excidant illi statim suo jure, honore tamen fama que illibatis, fructusque & redditus, citra moram & exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de jure competit, integrum sit aliam personam Religioni ei, ad quam beneficium istud vigore hujus transactionis pertinet, addictam, eligere aut postulare, relictis tamen Archi - Episcopo, Episcopo, Prælato &c. decedenti, fructibus & redditibus interea perceptis & consumptis. Si ergo Status seu Catholici seu Augustanæ Confessionis addicti Archi - Episcopatus, Episcopatus, Beneficiis aut Præbendis suis Immediatis a die 1. Januarii, Anni 1624. judicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore horum illico, tam in Politicis quam in Ecclesiasticis, omnibus novationibus abolitis, restituantur, ita quidem, ut quæcunque bona Ecclesiastica Immediata, die 1. Januarii Anno 1624. Catholico Præfule regebantur, Catholicum caput recipiant; & vicissim, quæ dicto Anno dieque Augustanæ Confessionis addicti possidebant, retineant etiam imposterum: Remissis tamen, quæ una pars contra alteram prætere tendere possit, perceptis interea fructibus damnis & expensis.

IV. In omnibus Archi - Episcopatus, Episcopatus, & reliquis fundationibus Immediatis, iura Eligendi & Postulandi, juxta cujusque loci consuetudines & statuta antiqua, illibata maneat, quatenus illa Imperii Constitutionibus, Transactioni Passlaviensi, Paci Religiosæ & imprimis huic declarationi & Transactioni sunt conformia, & intuitu Archi - Episcopatus & Episcopatus Augustanæ Confessionis addictis permanentium, ea nihil in se contineant, illi Confessionis adversum, sicut etiam pariter in Episcopatus & Ecclesiis, in quibus Catholicis & Augustanæ Confessionis Ordinibus mixta jura admittuntur, statutis antiquis nihil de novo admisceatur, quod Catholicorum conscientiam & causam pro sua parte lædere eorumve jus imminuere possit. Postulati vero seu Electi in suis Capitulationibus spondeant, se susceptos Ecclesiasticos Principatus, dignitates & beneficia nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant, sed libera sit ubique Capitulo, & quibus id prætere pariter cum Capitulo pro more competit, tam Electio & Postulatio, quam Sede vacante administratio, & jurium Episcopatum Exercitium; opera que detur, ne Nobiles, Patritii, Gradibus Academicis insigniti, aliæque personæ idoneæ, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis conserventur.

V. Ubi Sacra Cæsarea Majestas Jus Primariarum Precum exercuit, exerceat etiam imposterum, dummodo decedente Augustanæ Confessionis addicto, in ejus Religionis Episcopatus Augustanæ Confessionis addictus, ad

1648. normam statutorum, & Observantiæ idoneus Precibus fruatur. In mixtis vero 1648.
 Januar. ex utraque Religione seu Episcopatibus seu aliis locis Immediatis Precibus Januar.
 Primariis præsentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans Religionis con-
 fors possederit.

Si quid Annatarum, Jurium Palii, Confirmationum, Mensium Papalium, & hujus modi jurium & reservationum nomine, in bonis Statuum Augustanæ Confessionis Ecclesiasticis Immediatis, a quocunque quodocunque, aut quomodocunque prætendatur, id validitate & executione a brachio seculari impertienda careat.

In quorum autem Ecclesiasticorum bonorum Immediatorum Capitulis utriusque Religionis Capitulares aut Canonici vigore præfati termini certo utrinque numero admittuntur, Mensesque Papales id temporis in usu fuerunt, porro quoque, si decedentes Capitulares & Canonici ex numero Catholicorum definito fuerint, obtineant, atque executioni, casu eveniente, mandentur, modo Papalis provisio Capitulis immediate e Curia Romana & tempore legitimo inlinetur.

VI. Electi aut Postulati in Archi-Episcopatus, Episcopatus aut Prælaturas Augustanæ Confessionis addicti, a Sacra Cæsarea Majestate, postquam intra annum Electionis aut Postulationis suæ fidem fecerint, & juramenta Regalibus fuerit Feudis præstiterint, absque ulla exceptione investiantur, ultraque taxæ ordinariæ summam, insuper ejusdem dimidium pro infeudatione pendant: iidem, aut Sede vacante Capitula, & quibus administratio cum iis conjunctim competit, ad universales æque ac particulares Deputationum, Visitationum, Revisionum, aliosque Conventus Imperiales, literis solitis evocentur, & suffragii jure fruantur, prout quisque Statuum ante Religionis dissidia, eorum jurium particeps fuit. Quæ vero & quot personæ ad ejusmodi Conventus mitti debeant, de eo Præfulibus cum Capitulis & Conventualibus statueri liberum esto. De Titulis Principum Ecclesiasticorum, ex Augustana Confessione ita convenit, ut absque tamen præjudicio status & dignitatis, titulis *Electorum* aut *Postulorum in Archi-Episcopum, Episcopum, Abbatem, Præpositum &c.* insigniantur. Sessionem autem in Scamno inter Ecclesiasticos & Seculares intermedio & transverso capiant, quibus a latere affideant, in Conventu omnium trium Imperii Collegiorum Director Cancellariæ Moguntinensis, nomine Domini Archi-Episcopi Actorum Comitium generali directione fungens, & post ipsum Directores Collegii Principum, idemque observetur in Senatu Principum collegialiter congregato, a solis istius Collegii Actorum Directoribus.

VII. Quot Capitulares aut Canonici die 1. Januarii 1624. uspiam, vel Augustanæ Confessionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex utraque Religione erunt semper, nec decedentibus, nisi ejusdem Religionis consortes, surrogentur. Si vero alicubi jam plures Catholici vel Augustanæ Confessionis Capitulares aut Canonici Beneficia possident, quam Anno 1624. illi quidem supernumerarii Beneficia & Præbendas ad vitam retineant, mortuis vero tamdiu Catholicis Augustanæ Confessionis addicti, & his Catholici succedant, donec redintegratus fuerit utriusque Religionis Capitularium & Canonicorum numerus, qui die 1. Anno 1624. erat. Exercitium vero Religionis in Mixtis Episcopatibus ita restituatur & permaneat, ubi & quatenus id anno 1624. palam receptum permillumque fuit; neque supradictis omnibus vel eligendo vel præsentando aliterve quicquam detrimenti creetur.

VIII. Qui Archi-Episcopatus, Episcopatus, & aliæ foundationes atque Bona Ecclesiastica Immediata vel Mediata in Satisfactionem Regiæ Majestatis Regni que Sueciæ, aut æquivalentem recompensationem indemnitateque suorum Fœderatorum, Amicorum & Interessatorum concesserunt, ex præcedenti-

1648.
Januar.

tibus, aut sequentibus Gravaminum decisionibus, cæterisque Articulis præjudicium nullum sentiant, sed Conventionibus suis particularibus, infra Articulo de Satisfactione specialius, non solum quoad Reginam & Coronam Sæciæ, sed etiam quoad æquivalentem aliorum recompensationem, expressis relinquuntur, iisque, quibus concessa sunt, inviolabiliter conserventur.

1648.
Januar.

IX. Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Tempia, Fundationes, Scholas, Hospitalia, aliave bona Ecclesiastica Mediata, ut & eorum reditus juraque, quocunque nomine ea appellata fuerint, Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status Anno 1624. die 1. Jan. possederunt, eadem omnia & singula, sive retenta semper sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur; Non attentis exceptionibus, sive ante sive post Transactionem Passaviensem, aut Pacem Religiosam reformatam & occupata, aut quod non de vel in Territorio Augustanæ Confessionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus jure Suffraganeatus, Diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur. Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiæ futuræ fundamentum sit die 1. Januar. 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum Exercitio Interimistico, vel anterioribus, aut secutis pactis, generalibus, aut specialibus transactionibus; vel litibus motis, causisve decis, Mandatis, Rescriptis paritorii, Reversalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus desumi possent; reservatis duntaxat supra §. 2. positis.

Ubi igitur supradictorum omnium bonorum, eorundemque pertinentium, fructuumve Augustanæ Confessionis Statibus alicui, quovis modo aut prætextu, sive judicialiter sive extrajudicialiter, a dicto tempore interversum aut ademptum est, omnino absque mora & indistincte (interque illa specialiter etiam Monasteria, Fundationes atque bona Ecclesiastica, omnia & singula, a Principe Wirtembergico Anno 1624. possessa) cum suis pertinentiis, redditibus & accessionibus ubicunque sitis, una cum amotis documentis, in priorem statum restituantur.

Nec Augustanæ Confessionis addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti sint, donec controversiæ Religionis compositæ fuerint.

Omnia quoque Monasteria, Fundationes & Sodalitia Mediata, quæ die 1. Januarii 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, ut ut in Augustanæ Confessionis Statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint, non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, impostero commutentur, nisi talium Religiosorum Ordo plane intercederit, tunc enim Magistratui Catholico liberum esto, de his, prout in Ecclesia Catholica receptum, disponere.

In quibuscunque vero Fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, Hospitalibus ejusmodi Mediatis Catholici & Augustanæ Confessionis addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die 1. Januarii 1624. ibidem repertus fuit; Publicum etiam Religionis Exercitium ibidem maneat, quod quovis in loco dicto Anno dieque usitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento. In quibuscunque etiam Fundationibus Mediatis Anno 1624. die 1. Januarii Sacra Cæsarea Majestas Primarias Preces exercuit, exerceat eas & impostero ad modum circa Bona Immediata superius explicatum. Idem plane hic observetur de Mensibus Papalibus, quod supra de iis Art. V. dispositum est. Conferant etiam Archi-

1648. chi-Episcopi & quibus aliis id juris competit, beneficia Mensium Extraordina- 1648.
 Januar. riorum. Januar.

Quod si quoque Augustanæ Confessioni addicti, in istiusmodi bonis Ecclesiasticis Mediatis dicto Anno dieque a Catholicis realiter plene vel ex parte possessis, Jura Präsentandi, Visitandi, Inspectionis, Confirmandi, Corrigendi, Protectionis, Apertura, Hospitationis, Servitorum, Operarum &c. habuerunt, item Parochos Præpositos ibi aluerunt, jura ista illis facta tecta que manent. Et, si Electiones debito tempore modo ve non fiant, Præbendarum vacantium distributio & collatio, in ejusdem Religionis personas, cujus decedens fuit, ex jure devoluto ad eosdem pertineat, modo per hoc in istius modi bonis Ecclesiasticis Mediatis instituto Catholicæ Religionis nihil præjudicetur, & Magistratui Catholicorum Ecclesiastico sua jura, ex instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia, salva & illibata sint; Quibus etiam, si Electiones aut Collationes Præbendarum vacantium, debito tempore factæ non fuerint, jus devolutum saluum esto.

Quod ad oppignorationes attinet, quæ vel per Imperatores & Romanorum Reges ex publico Imperii patrimonio, vel ab Immediatis Imperii Statibus, in alios jam olim factæ sunt, cum diversæ de his motæ fuerint quæstiones, quæ altiore indaginem requirere videbantur; placuit totam hanc materiam ad proxima Comitia remitti, ut ibi a Sacra Cæsarea Majestate de communi omnium Ordinum consilio perpenfis singularum circumstantiis decidantur.

Libera & Immediata Imperii Nobilitas, omniaque & singula ejus membra, una cum Subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, nisi forte in quibusdam locis, ubi ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii, aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore præsentis Conventionis, in juribus Religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis sub quocunque prætextu impediuntur aut turbentur: qui vero turbati fuerint in integrum restituantur.

XI. Libera Imperii Civitates, prout omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religionis & præsentis ejusdem declaratione, sed & alias ubique indubitate continentur, ita ex illarum numero ea, in quibus unica tantum Religio Anno 1624. in usu fuit, tam ratione juris Reformandi, quam aliorum casuum Religionem concernentium, in territoriis suis, et respectu subditorum, non minus ac intra muros & suburbia, idem cum reliquis Statibus Imperii superioribus jus habeant, adeoque de istis generaliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intellecta sunt, non attento, quod in iis Civitatibus, in quibus præter Augustanæ Confessionis Exercitium, nullum aliud a Magistratu & Civibus, juxta morem & statuta jusque loci, Anno 1624. introductum fuit, aliqui Catholicæ Religionis addicti Cives commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis & Cœnobiis ibidem sitis immediate vel mediate Imperio subjectis, inque eo statu, qui fuit 1. Januarii Anno 1624. deinceps quoque cum Clero intra prædictum terminum non introducto, & Civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus, tam active quam passive omnino relinquendis, Catholicæ Religionis Exercitium vigeat. Ante omnia vero, illæ Civitates Imperiales, quæ sive uni, sive utrique Religionis addictæ (& inter has posteriores cum primis Augusta Vindelicorum, itemque Dinckelspuhla, Biberacum, Ravenspurgum & Kaufbeura) ab Anno 1624. propter Religionem vel Bona

Vierdter Theil.

§ f f f f f

Ec-

1648. Ecclesiastica, ante vel post Transactionem Passaviensem, & insecutam Pacem 1648.
 Januar. Religiosam occupata & reformata, vel alias intuitu Religionis in Politicis quocun-
 que modo, sive extra sive judicialiter aggravata sunt, in eum statum, in
 quo Calend. Januarii prædicti Anni 1624. tam in Sacris quam in Profanis
 fuerunt, non minus ac reliqui Status Imperii superiores, plenissime reponan-
 tur, inque eo absque ulteriore turbatione, perinde atque illæ, quæ tum tem-
 poris adhuc possederunt, aut interea possessionem recuperarunt, usque ad
 amicabilem Religionum compositionem conserventur: Neutrique partium
 alteram de Religionis suæ Exercitio, Ecclesiæ ritibus & Ceremoniis disturba-
 re fas sit, sed cives pacifice & comiter invicem cohabitent, liberumque Religi-
 onis suæ & bonorum usum ultro citroque habeant; Cassatis rerum iudicata-
 rum & transactarum, litispendentiarum aliisque §§. II. & IX. enumeratis ex-
 ceptionibus.

XII. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vafallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & Subditos Statibus Imperii Immediatis sive Ecclesiasticis sive Secularibus, vel pure vel simpliciter, vel certis conditionibus & privilegiis subjectos pertinet: cum ejusmodi Statibus Immediatis cum jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hætenus usitata praxi, etiam jus Reformandi Exercitium Religionis comperat, ac dudum in Pace Religiosa talium Statuum subditis, si à Religione Domini Territorii dissentiant, Beneficium Emigrandi concessum, insuper majoris concordia inter Status conservandæ causa, cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, convenum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui Immediato, jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere. Sive autem Catholici sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despectui habeantur, nec ab hereditatibus, Legatis, hospitalibus, leproforiis, elemosynis, aliisque juribus & commerciis, multo minus publicis cœmiteriis, honoreque sepultura arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitionibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ jura pro demortuis pendi solita, sed in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur æquali justitia protectioneque tuti.

Quod si vero subditus migrare maluerit & sua vendere, quam Superioris sui Religioni se accommodare, prætextu servitutis aut alio neutiquam impediat, aut migraturis testimonia nativitatis, ingenuitatis, manumissionis, notii opificii, honestæ vitæ denegentur, nec iidem Reverfalibus inusitatis aut decimationibus substantiæ secum exportatæ plus æquo prægraventur.

Cum autem in Episcopatibus Magdeburgensi, Hildesensi, Osnaburgensi, Mindano & Halberstadiensis Anno 1624. non solum Catholicæ Religionis sed etiam Augustanæ Confessionis publicum Exercitium in usu fuerit, porro etiam maneat, ita quidem, ut Nobilitas & subditi Episcopatus Hildesensis, non obstante Transactione inter Dominum Episcopum & Duces Brunsvico-Lunebergenses initâ, quâ Exercitium Augustanæ Confessionis dictæ Nobilitati ad 70. subditis vero ad 40. duntaxat annos permittitur, eodem Exercitio indefinito tempore gaudere, pariterque in possessione Ecclesiarum, Scholarum, Hospitalium eoque pertinentium bonorum, ædificiorum & proventuum, quemadmodum eadem de iisdem disponit, relinquere debeant, reliquis ibidem in suo vigore permanentibus.

1648.
Januar.

XIII. Silesii etiam Principes Augustanæ Confessionis addicti, Duces fellicer in Brieg, Ligniz, Munsterberg & Oels; itemque Civitas Vratislaviensis, juxta gratiam ipsis Anni 1635. factam & scriptis eo nomine ad Cæsaræam Majestatem tanquam Regem Bohemiæ elogiis humillime acceptatam, in libero Augustanæ Confessionis Exercitio sibi concessio manutenebuntur.

1648.
Januar.

XIV. A sola qualitate feudali, seu subfeudali, sive à Regno Bohemiæ, sive ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, sive aliunde procedant, Jus Reformandi non dependet; sed Feuda ista, & subfeuda, nec non Vasalli, subditi & bona Ecclesiastica, in causis Religionis, & quicquid juris Dominus Feudi prætendat, introduxerit, aut sibi arrogaverit, ex statu Anni 1624. d. i. Jan. perpetuo censentur; quæ vel judicialiter vel extrajudicialiter innovata fuerint, tollantur & in pristinum statum restituantur.

Territorii jure vel ante vel post terminum Anni 1624. controverso, donec super Possessorio & Petitorio cognoscatur & decidatur, possessori præfati anni idem jus esto, quantum equidem ad publicum Exercitium attinet; Subditi vero propter mutatam interim Religionem, pendente Territorii controversia, migrare non cogantur.

In iis locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis Status ex æquo jure Superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitii quam aliarum rerum Religionem concernentium, idem status maneat, qui fuit anno dieque supra dictis.

Sola criminalis jurisdictio, Cent. Gericht, solumque jus gladii, & retentionis, patronatus, filialitatis, neque conjunctim neque divitim, Jus Reformandi tribuunt, quæ itaque hoc colore Reformationes hucusque irreperunt, pactisque intrusa sunt, cassantur, gravati restituuntur, & impostum ab ejusmodi penitus abstinetur.

XV. Ratione reddituum cujuscunque generis ad bona Ecclesiastica, eorumque possessores pertinentium, ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. Dargegen sollen die Stände der Augsbürgischen Confession &c. & §. Als denn auch denen Ständen der alten Religion &c. dispositum invenitur.

Illi vero redditus, census, decimæ, pensiones, quæ vigore jam dictæ Pacis Religionis, Statibus Augustanæ Confessionis ob Immediatas vel Mediatas fundationes Ecclesiasticas, ante vel post Pacem Religionis acquisitas, à Catholicorum Provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi Anno 1624. d. i. Jan. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur.

Si alicubi etiam Augustanæ Confessionis Status quædam Protectionis, Advocatiæ, Aperturæ, Hospitationis, Operarum, aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum Ditionibus & Bonis, sive intra sive extra Territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt; quemadmodum etiam Catholicici Status, siquid ejusmodi ipsis circa bona Ecclesiastica Augustanæ Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex æquo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium, bonorum Ecclesiasticorum redditus nimium prægraventur & exhauriantur.

Reditus etiam, nec non Decimæ, Canones & pensiones Augustanæ Confessionis Statibus, Foundationibus jam destructis & collapsis, ex alienis Territoriis debita, iis exsolvantur, qui Anno 1624. die 1. Jan. in possessione per-

Dierdter Theil.

§§§§§ 2

ceptio

1648. ceptionis vel quasi fuerunt; Quæ vero ab Anno 1624. destructæ fuerant, 1648.
 Januar. aut in futurum concident, eorum pensiones etiam in alienis Territoriis Do- Januar.
 mino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.

Quæ itidem Foundationes d. 1. Jan. 1624. in possessione vel quasi juris decimandi è bonis Novalibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam impostorum; nihil autem novi juris quærat.

Inter cæteros Status Imperii & subditos id juris esto, quod jus commune, vel cujuscunque loci consuetudo & observantia de Decimis ex bonis Novalibus constituunt, aut per Pactiones voluntarias conventum est.

XVI. Jus Dicecesanum, & tota Jurisdiction Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, comprehensa Libera Imperii Nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessionis addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, usque ad compositionem Christianam diffidii Religionis suspensa esto, & intra terminos Territorii cujusque Jus Dicecesanum, & Jurisdiction Ecclesiastica se contineat; ad consequendos tamen redditus, census, decimas & pensiones, in iis Augustanæ Confessionis Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam demum denunciationem. Catholicorum Augustanæ Confessionis addicti Status Provinciales & subditi, qui anno 1624. Ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur Augustanæ Confessionis repugnans; Eodem etiam jure Augustanæ Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos Jus Dicecesanum salvum esto: In quibus Civitatibus vero Imperii mixtæ Religionis Exercitium in usu est, Catholicis Episcopis contra Cives Augustanæ Confessionis nulla sit Jurisdiction, at Catholici suo jure experiantur.

XVII. Utriusque Religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam, publice privatimve, concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam, vel hanc imprimis sive declarationem sive transactionem, usquam impugnet, dubiamque faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur.

Quicquid etiam contrarii hætenus vel editum vel promulgatum publicatumve fuerit, irritum esto; sed si dubii quid, hinc aut aliunde incidat, aut in Judiciis ex causis Pacem Religiosam aut hanc Transactionem tangentibus resultet, resque ad paria Vota deveniat, de eo in Comitibus Imperii, utriusque Religionis Procerum consilio, amicabili ratione transigatur.

XVIII. In Conventibus Deputatorum Imperii Ordinariis, numerus ex utriusque Religionis Proceribus æquetur; de personis autem vel Statibus Imperii adjungendis, in Comitibus proximis statuatur. In horum Conventibus itemque Comitibus Universalibus, sive ex uno, sive duobus, aut tribus Imperii Collegiis, quacunque occasione, aut ad quæcunque negotia deputandi veniant, æquetur Deputatorum numerus ex utriusque Religionis Proceribus: ubi extraordinariis Commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter Augustanæ Confessionis Status versatur, soli eidem Confessionis addicti deputentur; si inter Catholicos, soli Catholici; si inter

1648. Catholicos & Augustanæ Confessionis Status, utriusque Religionis pari numero Commissarii denominentur & ordinentur. 1648.
Januar. Januar.

Placuit etiam, ut Commissarii quidem res à se gestas referant, & Vota subjungant; instar tamen Sententiæ nihil definiant.

XIX. In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabile compositio lites dirimat, non attenda Votorum pluralitate: quod vero ad pluralitatem Votorum in materia Collectarum attinet, cum res hæc in præsentis Congressu decidi non potuerit, ad proxima Comiticia remissa esto.

XX. Præterea, cum ob enatas ex præsentis bello mutationes & alias causas de judicio Cameræ Imperialis ad alium universis Imperii Statibus commodiorem locum transferendo, & Judicem, Præsides, Assessores & quoscunque Justitiæ Ministros pares numero utriusque Religionis præsentando, sicut etiam de reliquis ad Judicium Camerale spectantibus quædam in medium allata fuerint; sed in præsentis Congressu, ob negotii gravitatem, facile expediri nequeant, in proximè indicendis Comititiis, de his omnibus agi & conveniri, deliberationesque de Reformatione Justitiæ in Imperio, Deputatorum Imperii Conventu Francofurtensi habitæ, effectum dari, & siquæ in his desiderari videntur, suppleri & emendari debere conventum est.

Interea tamen Circuli de præsentandis mature in locum demortuorum novis ad Cameræ Judicium Assessoribus admoneantur, Cæsareaque Majestas mandabit, ut non solum in isto Judicio Camerali causæ Ecclesiasticæ & ab his dependentes Politicæ, inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Status, vel inter hos solos vertentes, adlectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus, discutiantur & judicentur; sed idem etiam in Judicio Aulico observetur, huicque fini aliquot Augustanæ Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana, vel simul etiam Catholica viget Religio adsciscat, eo quidem numero, ut eventiente casu paritas judicantium ex utraque Religione Assessorum observari possit.

Quoad Processum Judicarium Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico servabitur per omnia, tum, ut ne partes ibidem litigantes omni Remedio Suspensivo destituantur, loco Revisionis in Camera usitatæ, licitum esto parti gravatæ, à Sententiâ in Judicio Aulico lata, ad Cæsaream Majestatem supplicare, ut Acta Judicialia denuo, adhibitis aliis gravitati negotii paribus neutrique partium addictis ex utraque Religione æquali numero Consiliariis, & qui concipiendæ & ferendæ priori Sententiæ non interfuerint, aut certe Referentium & Correferentium partes non sustinuerint, revideantur, liberumque sit Suae Majestati in causis majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possit, insuper etiam quorundam Electorum & Principum sententias & Vota requirere.

Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quæ in proximis Comititiis de communi Statuum placito observanda esse videbuntur.

Si quæ vero dubia circa interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, aut in dijudicandis causis Ecclesiasticis ex paritate Assessorum utriusque Religionis contrariæ orientur Sententiæ, remittantur

1648. tantur ad Comitia Imperii Universalia, nisi interea amicabili partium com- 1648.
Januar. positione finiantur: atque in Aulico non minus quam in Camera Imperiali Januar.
Judicio, Privilegium Primæ Instantiæ, Austregarum, Jura & Privilegia de
Non-appellando, Statibus Imperii illibata sunt, nec per Mandata aut Com-
missiones aut quovis alio modo turbantor.

Denique cum etiam de abolendis Curia Imperiali Rothwilæ, Judiciis
Provincialibus Sueviæ & aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis,
mentio injecta fuerit, resque hæc gravioris visa sit momenti, de his quoque
ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto.

§. XXVII.

Evangelici
eröffnen sol-
ches den
Schweden.

Gleich folgenden Sonntags den 30.
Jan. frühe um 7. Uhr, kamen die Wey-
marischen, Cellischen und Calenbergi-
sche Gesandten zu denen Sachsen-Al-
tenburg-und Coburgischen, um sich über
die vorherstehende, von den Kayserlichen
Gesandten empfangene Schrift, mit ein-
ander zu bereden. Sie fanden aber selbi-
ge nicht so beschaffen, wie sie wohl gewün-
schet hätten, sintemahl darinnen von vie-
len Punkten, welche bereits mit dem Grafen
von Trautmannsdorff materialiter
verglichen gewesen, abgegangen war. Sel-
bige erachteten daher, eine Nothdurfft zu
seyn, den Schwedischen Gesandten von
dem gangen Verlauff sogleich Nachricht zu
ertheilen und deren Gedanken zu verneh-
men.

Der Schweden
den Antwort.

Die Schweden bedankten sich der er-
statten Nachricht, und referirten, „daß
„die Kayserlichen eben dasjenige ihnen vor-
„gestellt hätten, und zwar iisdem forma-
„libus, wie sie gestern den Evangelischen
„Deputirten gethan, dabey sie, die Kay-
„serlichen, expresse gesagt, sie könten fer-
„ner kein Jota weichen, und daß Kayser-
liche Majestät solches Kayserlich und mäch-
tiglich wolte manuteniren, wann man das
selbe acceptire. Da man es aber nicht
annehme, was darin begriffen, wolten sie
daran ferner nicht gebunden seyn: mit Be-
gehren, sie, die Königlich-Swedischen,
möchten es nicht allein vor sich dabey be-
wenden lassen, sondern auch die Evangeli-
schen dahin disponiren, damit diese dabey
acquiescirten. Der Cron Schweden
Satisfaktion, wie auch dem Chur-Brand-
enburgischen und Fürstlich-Braunschwei-
gischen Equivalenti solle dadurch nichts
begeben seyn, wann sie nur selbst keine Neue-

„rung einbrächten. Wenn man in diesen
beiden Punkten richtig, würden sich die
übrigen Sachen verhoffentlich bald geben:
aber der Hessen-Casselschen Satisfaktion
hätten sie nicht gedacht. So hätten auch
die Kayserlichen erwehnet, sie, die Schwedi-
schen, solten billig dahin trachten helfen, da-
mit man zum Schluß gelange, ehe die Ra-
tification des Friedens zwischen Spanien
und Holland einlange, und die General-
Staaten nicht den Ruhm, daß sie eher fer-
tig worden, davon trügen. Von ihnen
wäre den Kayserlichen zur Antwort gege-
ben, sie wolten mit den Evangelischen aus
der Sache communiciren und derer Sen-
timent vernehmen, hielten auch dafür, sie
„beyderseits würden nicht eher können zu-
„sammen kommen, biß sie, die Schwedi-
„schen, der Evangelischen Meynung verstan-
„den hätten.

Die Deputati erwiederten: Die Evan-
gelischen würden das Werk beschleunigen
und ohne Verzug die Sache angreifen, und
lieffen sie die empfangene Schrift bereits
dictiren.

Die obernannten Evangelischen ver-
meynten nun zwar, es könten die vertrau-
lichen Conferenzen amoch fortgesetzt
werden, und wolten sich daher mit dem
Chur-Sächsischen darüber besprechen:
Allein dieser gab ihnen zu erkennen: „daß
„er in reiffem Nachdencken befinde, wie er
„sich nicht ferner bey solcher Conferenz
„kömme einstellen, in Ansehung i Sr. Chur-
„fürstlichen Durchlaucht Befehl sub dato
„den 31. Dec. dahin ausdrücklich gehe, es
„hielten Sr. Churfürstliche Durchlaucht
nicht dafür, daß wegen der übrigen Diffe-
rentien man sich aufzuhalten, und den
Krieg

Der Chur-
Sächsische
Gesandte ent-
ziehet sich völ-
lig den ver-
traulichen
Conferen-
zen.

1648.
Januar.

Krieg continuiren zu lassen: Sie auch im Werck begriffen, Ihrer Kayserlichen Majestät ein unterthäniges Bedencken zuzuschicken: wosern nun die andern Evangelischen mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nicht in allen einstimmig, solte er sich bey den Deputationibus nicht finden lassen, darnach er sich ein vor alle mahl (welche Worte mit Fraktur-Schrift gesetzt) zu richten haben sollte. 2) So sey ein novum emergens dazwischen kommen, aldiweil gestriges Tages die Kayserliche Gesandten ihre Ultimam Declarationem ausgestellt, und dabey ausdrücklich angedeutet haben, es wären damit Ihre Ihre Churfürstliche Churfürstliche Durchlaucht Durchlaucht zu Sachsen und Brandenburg ganz einstimmig. Ob sichs nun im Werck also verhalte, wisse er nicht, weil Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Bedencken, so Sie Kayserl. Majestät zugeschicket, was auch Ihre Kayserliche Majestät vor eine Ultimam resolutionem mit Ihrer Churfürstl. Durchlaucht communiciret, ihm von Dresden aus nicht zugeschickt worden. 3) So habe ihm auch gestern der Chur-Maynische Canslar Doct. Neigersberger, ehe man sich Nachmittag gesehet, gesagt: Bruder, siehe was du thust, wir haben deine Instruction in Händen. Über das scheine 4) daß die Conferentien noch weiltläufig werden dürfften. Dammhero wolle er zu den Chur-Brandenburgischen, und ihnen diese seine Meynung auch entdecken: es stehe doch dahin, daß nebens denen Chur-Brandenburgischen die übrigen Evangelischen mit den Catholischen die Conferenz continuiren könnten.

Die Altenburg- und Coburgischen replicirten: „Sie vernehmen solches von „Herzen ungerne, und daß die gefaste Hoff- „nung durch vorhabende Conferentien „viel fruchtbarliches auszurichten, wie „der zu Wasser würde. Daß Sr. Chur- „fürstlichen Durchlaucht zuwieder sey, wan „er sich bey den Conferentien und Verg- „leichung mit den Catholischen finde, könn- „ten sie darum nicht dafür halten, weil ja 1) Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Befehl, so er am 2. Jan. gesamt den Evangelischen Stände Gesandten vorgelesen, dahin gien- „gen, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht „dafür halte, es solten die Stände selbst zu- „sammen gehen und sich mit einander ver-

gleichem, und 2) nicht zuzulassen sey, daß die auswärtige Cronen sich gleichsam eines Arbitrii in den Reichs-Sachen unterstien- gen. 3) Obangezogener Befehl vom 31. Decemb. weise ihn an, daß nochmahln zu versuchen, wie weit es in den Differentien in puncto Gravaminum zu bringen. Dabey auch Se. Churfürstliche Durchlaucht ihn in unterschiedenen wichtigen Punkten auf Temperamenta instruiret, worauf noch zu tractiren. So könne ja auch 4) Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nicht zuwieder seyn, wann den Evangelischen Wesen und Ständen zum besten mit den Catholischen ein mehrers erhandelt würde. Die Conferentien seyn auf gütliche Handlung und Vergleich angesehen, und keinesweges auf abrumpirung oder Verzögerung der Tractaten: Man werde 5) mit 2. oder 3. Conferentien versehen können, ob einige Hoffnung, dadurch aus der Sache zu gelangen. Hätte er 6) vermeynet, daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Befehl ihn von solcher Conferenz abhalte, so wäre besser gewesen, er hätte solche nicht selbst veranlasset, und sich von Anfang derselben geäußert. Es komme 7) dieses darzu, daß wenn er davon bliebe, sich alsdann des Directorii die Chur-Brandenburgischen unterziehen dürfften, welches weder gegen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen noch andere Evangelische Stände zu verantworten; und würde man also in Verweigerung desselben, mit den Chur-Brandenburgischen zerfallen. 8) Werde den Catholischen in die Hand gegeben, hinführo die Evangelischen zu beschuldigen, sie hätten sich mit ihnen vergleichen wollen, aber sie Evangelische, selbst hätten die Conferenz abrumpiret. Und endlich 9) müsse also nothwendig die Handlung wiederum an die Königlich-Schwedischen kommen, wie obgesagt, wieder Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Intention: welches ihm dann bey Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit vielmehr Verantwortung bringen könnte. Wolte er auch bey der Conferenz ad Specialia nicht gehen, könnte er doch nur dabey sitzen und vernehmen, was hinc inde vor Temperamenta vorgeschlagen würden.

Allein der Chur-Sächssische Gesandte blieb dabey, er getraue sichs gegen Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht zu verant-
wor-

1648.
Januar.

1648.
Januar.

worten: man sollte ihm nicht unindgliche Dinge zumuthen.

Die Chur-
Brandenbur-
gischen ent-
schlagen sich
gleichfalls sol-
cher Confe-
renzien.

Diese des Chur-Sächsischen Gesandten gefasste Resolution, hatte dann auch bey den Chur-Brandenburgischen einen üblen Effect, massen noch selbigen Tags, der Doct. Fromhold, den Fürstlichen Sächsischen Gesandten eröffnete, „daß selbigen Mittag der Chur-Sächsische Abgesandter ihne zu erkennen gegeben habe, welcher gestalt er sich nicht getraue bey seinem gnädigsten Churfürsten zu verantworten, wann er sich fernerweit bey denen Conferenzen mit den Catholischen finden lassen sollte: Nun hätten sie, die Chur-Brandenburgischen, ihn zu andern Gedancken zu bringen, ihm unterschiedene Motiven zu Gemüth geführet, insonderheit daß er primus motor dieser Conferenz gewesen; aber er sey doch darauf beständig blieben, es lauffe wieder seiner Instruction, der er nicht zuwieder leben könne. Dahin sie es dann gestellet seyn lassen, ihm aber dabey angedeutet, daß auch dergestalt von ihnen, den Chur-Brandenburgischen, ferner Niemand solcher Conferenz beywohnen könnte; dann sie bey diesen Tractaten sich des Directorii nie unterfangen, jeso auch bey den Schluß nicht wohl thun könnten, zumahl so lange er, der Chur-Sächsische, selbst allhier. Sie wolten es aber Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst berichten und sich Resolution erholen. „Er, Doct. Fromhold, vermeynte, die übrige Evangelische könnten wohl in solchen mündlichen Tractaten mit den Catholischen fortgehen.

Saxonici eröffneten ihm darauf, was ihnen ditzmals vor rationes zu Gemüth gestiegen und sie dem Chur-Sächsischen vorgestellt hätten, und daß zu zweiffeln sey, ob auch die Catholischen Churfürsten nunmehr, wenn sich die Churfürstliche Evangelischen theils absentirten, zu ferner Conferenz mit den übrigen verstehen würden. Man müsse demnach der Sache nachsinnen, dazu man morgen Zeit erlangt habe, nachdem die Chur-Maynische eben hätten sagen lassen, die Zusammenkunft müsse wegen ihres Posttags verschoben, und bis Dienstags verspähret bleiben. Selbige erwahnten dabey, daß die Kayserlichen bey gestriger Aushändigung ihres Projects

in puncto Amnestiæ & Gravaminum, klar gesagt, es wären damit Ihre Ihre Churfürstliche Churfürstliche Durchlaucht Durchlaucht zu Sachsen und Brandenburg allerdings einig.

1648.
Januar.

Doct. Fromhold: „Er uebens seinen Collegen hätten dergleichen Befehl noch nicht, könne aber gleichwohl nicht wissen, ob es nicht seyn möchte, und was bey Anwesenheit des Ober-Cammer-Herrn, des von Burgsdorff, bey Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen vorgangen. Es werde wohl kein Evangelischer Abgesandter sich auf solche Schrift erklären können, ehe und bevor er sich bey seinen Principalen gemessener Instruction erholer.

Er erzehlte anbey, daß der Provinz Utrecht Abgesandter, Niederborst genannt, den Frieden mit Spanien zu Münster nicht unterschrieben, sondern angeführt, wann er es thue, so werde er 1) *caedifragus* und Bundebrüchig, weil er meldter Provinz Allianz mit Frankreich dahin gehe, ohne Frankreich mit Spanien nicht zu schließen. 2) Würde er Eydbrüchig, weil er zu dieser Legation einen sonderbahren körperlichen Eyd, und auf seine Instruction schwehren müssen, die ihn dahin anweise, daß er ohne Frankreichs Consens den Frieden nicht subscribiren solle. Und 3) könnte er sich des Christenbluts nicht theilhaftig machen, dessen Bergießung abgewendet werden könnte, wenn man noch solche Volkziehung verschoben, und also einen Universal-Frieden der Christenheit erhalten hätte. Es hätten die Königlich-Französische nur noch wenige Tage Aufschub gesucht aber nicht erhalten können. Und wann die Subscription nur noch 5. Tage verschoben geblieben, habe es auch zwischen Spanien und Frankreich zum Schluß kommen können; denn ein Königlich Postillion (so vor diesen Mitt 600. Eronen bekommen) dem Herzog am Thore verwischenen Montags mit Königlichem Ordre begegnet; aber der Herzog sey also disjunct gewesen, daß er das *Pacquet* nicht einmahl öffnen wollen, sondern gesagt, er sollte nur fortreiten, und dem Secretario Legationis *Gallicæ* andeuten, es möchten die übrigen Gesandte die Königlich Ordre bey sich behalten und ihm seine Briefe nachschicken. Der Königlich-Französische Gesandte

Von dem
Schluß des
Friedens zwis-
schen Spanien
und Holland.Die Provinz
Utrecht dif-
ficulterit sol-
gen.

1648. sandte Comte d'Avaux sey so melan-
chologisch, daß nicht zu glauben; er, From-
hold, habe sich dessen verwundert, als er vo-

rige Woche zu Münster bey Seiner Excel-
lenz Audienz gehabt.

1648.
Januar.

§. XXVIII.

Consultation
zwischen den
Sächsisch-
und Würz-
burgischen
Gesandten,
über die Fort-
stellung der
Conferenz.

Ben solcher Verwirrung nun, traten die Fürstlich-Sächsischen und der Würzburgische Gesandte, Thumshirn, Carpzov und Borburg, zusammen, um zu sehen, wie der Sache etwa zu rathen seyn möchte. Saxonici stellten vor: Wie ihnen nunmehr die Hoffnung gänzlich entfalle, durch die vorgedachte vertrauliche Conferenz etwas nütliches auszurichten, nachdem die Kayserlichen durch ihre, in forma Instrumenti Pacis letzte hin extradirte Declaration, neue Bewegung verursacht hätten, und in solcher Schrift die vornehmsten Differentien unerörtert gelassen worden wären. Dazu komme, daß der Chur-Sächsische Gesandte, die Chur-Brandenburgischen ihre gemacht habe, und diese fast Bedencken trügen solcher Conferenz ferner beyzuwohnen, nachdem die Kayserlichen vorgestriges Tages bey Herausgebung ermeldter Declaration ausdrücklich gefagt, es wären mit selber Ihre Ihre Churfürstliche Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen und Brandenburg allerdings einig. Weil jedoch aber sie, die Churfürstliche Gesandten, davon keine Nachricht von ihren Herren bis dato erhalten, wollten sie sich Resolution erholen: Man wüßte also nicht, wie die Sache ferner anzustellen, damit man doch dermahleins die Vereinigung der Stände befördere, und das Römische Reich und dessen Stände, beyder Religion, in Ruhe-stand bringe. Und ob auch die Churfürstlichen Catholischen theils, mit den Fürstlich-Evangelischen die Conferenzen continuiren würden?

Borburg replicirte: Sie könten leicht ermessen, was es ihm vor Mühe gekost, daß er es zu dieser Conferenz bringen können, denn als die Kayserlichen solches erfahren, hätten sie sich bemühet solches zu verhindern, dahin auch sie den Chur-Maynischen Canglar Doctor Reigerberger bewegt, also daß derselbe dafür gehalten, die Conferenz sey nicht fortzusetzen; aber er habe ihm Sr. Churfürstlichen Gnaden Vierdter Theil.

Befehl vorgehalten, der dahin ziele; Der Chur-Bayerische sey auch süßig gemacht worden; allein er, der Würzburgische, habe denselben ebenmäßig wiederum auf guten Weg gebracht, und ihn mit zu den Chur-Trierischen genommen, auch selbigen zur Conferenz mit disponiret. Müße zwar selbst bekennen, daß er zur Conferenz auf diese Weise schlechte Hoffnung gehabt, weil dieselbe aber also beliebet worden, ihm auch gefallen lassen. Sie solten bedencken, daß der Chur-Maynische Canglar, Doct. Reigerberger ganz auf die Desterreichische Seite inclinire, und Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz Befehl nicht allerdings nachlebe, so er, der Würzburgische, auch Dero unterthänigst berichte wolle, nicht wissend, ob derselbe auch lange Chur-Maynische Canglar solcher gestalt bleiben werde; derselbe sey etwas unpaß gewesen, habe sich aber auf Begehren der Kayserlichen aufmachen müssen, das Wort bey den Catholischen zu führen, damit es nicht an Licentiat Mehlen komme. Der Chur-Trierische Abgesandte Doct. Anetanus sey ganz Spanisch. Der Chur-Bayerische halte zurück, und wolle daß andere ihm vorgehen solten, bey den Catholischen die invidiam zu decliniren. Der Bambergische habe zwar eine gute Instruction und eben dieselbe als er, der Würzburgische, ob er aber dieselbe recht capire, stelle er dahin, und wäre also er, der Würzburgische, ganz allein gestanden, auch zu wenig gewesen, solch Werck zu heben. Berwichen Sonnabends, als sich die Conferenz Vormittags geendet, wäre Bollmar alsbald bey ihnen, den Catholischen, im Chur-Maynischen Quartier erschienen, und gesagt, sie solten dencken was sie thäten, der Schwedische General Königsmarck sey ganz geschlagen, und wolten sie, die Kayserlichen, noch selbigs Tags Ihrer Kayserlichen Majestät Ultimam Resolutionem in puncto Amnitiæ und Gravaminum herausgeben, mit welcher Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg einstimmig sey: es solle auch ermeldte Schrift mehrers nicht in sich halten,

99999

ten,

1648.
Januar.

ten, als sich die Catholischen in der Declaration, so sie verwichen Montags den Augspurgischen Confessions-Verwandten übergeben, selbst erkläret; derohalben solten sie, die Catholischen, nur nicht weiter gehen, oder etwas schliessen. Gestriges Tags auch hätten die Kayserliche Gesandten den Chur-Maynsischen, Chur-Frierischen, Chur-Bayerischen, Bambergischen und ihn an sicherfordert, und ihnen eine Proposition gethan, so länger als eine Stunde gewähret, und zu Gemüth geführt, sie solten doch erwegen, was sie vornehmen, hätten auf eine Beschimpfung Kayserl. Majestät gedeutet, und gesagt, sie würden ja Chur-Eöln, als einen vornehmen Churfürsten des Reichs, nicht vorbegeben, dessen Gesandter, Doctor Buschmann, nicht allhier; auch ein Schreiben von Dresden abgelesen, daß Chur-Sachsen dafür halte, die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände hätten in die Catholischen ferner nicht zu dringen. Die Kayserlichen hätten auch mit hellen klaren Worten angedeutet, es könne kein beständiger Friede geschlossen werden, wenn nicht auch Spanien zum Schluß mit Frankreich gerathe. Ohne Zweifel würden die Kayserlichen dergleichen den Augspurgischen Confessions-Verwandten auch proponiren, jedoch auf andere masse eingerichtet. Sonst habe er aus der Kayserlichen ausgesteltem Project ersehen, daß sie solches nicht eingerichtet hätten, wie sie die Catholischen verwichenen Sonnabends verträget, denn sie verwilliget, daß das Closter zu St. Georgen dem Herzog zu Württemberg, und der Stadt Nürnberg die Capell zu St. Elisabeth verbleiben solle: da doch die Principalisten unter die Catholischen auf das Gegenspiel instruir, und ex certis causis darein nicht willigen würden. Und hätten die Kayserlichen also dieses verwilliget, nur allein die Principalisten unter den Catholischen, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten in Mißhelligkeit zu setzen. Diese, der Kayserlichen Declaration sey mit den Catholischen nicht communiciret, sie insgesamt würden sich auch nicht dazu ver-

sehen. Er halte nicht dafür, daß sich die Churfürstliche Catholischen theils zu ferner Conferenz verstehen solten, wann nicht die Churfürstlich-Sächsische und Brandenburgische dabey wären. Bat anben, Saxonici möchten in bißhero gepflogener „Confidenz gegen ihm continüiren und „wolle er gerne vernehmen wie man etwa „vermeinte, daß ein näherer Weg zu treffen, auch gerne dahin cooperiren helfen.

Saxonici versehten: „Ob es etwa „wiederum auf vorigen Weg zu richten, wie „sie die vorige Tage mit ihm abgeredet, daß „er und der Chur-Bayerische sich auf Tera- „peramenta in den rückständigen Diffe- „rentien schließlich einließen, dann sich „gleichwohl vorige Woche der Chur-Bay- „erische Abgesandte gegen Freyherrn von „Edben in unterschiedenen Puncten mehr „herbey gethan, so ein guter Weg seyn „dörffte zum Vergleich zu kommen.

Vorbürg: „Der Chur-Bayerische „wolle allein nicht herausgehen. Es sey „ihm, dem Würzburgischen, einfältig bey- „gefallen, ob etwa dieses ein Mittel, wenn „man sich in geheim in den unvergleichenen „Puncten eines gewissen vergleiche, und „jeder seinen Principalen solches zuschicke, „damit ihm in puncto darauf zu schliessen „Befehletheilet werde, alsdann könne je- „der, wenn es zum Rathgang komme, in „diesem und jenem Punct ja sagen, wenn „auch gleich die Kayserlichen einer andern „Meynung wären.

Saxonici: „Dieses sey sehr weit- „läufftig, den ehe jede Gesandtschaft ihren „Principalen referire, und Resolution „erlange, damit werde wohl ein Monats- „Zeit hinfließen. Unterdeß könne bey den „Armeen eine Haupt-Action vorgehen, „und alles in einen andern Stand gera- „then. Vorbürg: Weil aber die Kay- „serlichen sonst nicht schliessen wollten, so „wäre diese Zeit nicht zu lang. Saxonici: Es „stehe dem Werk ferner nachzusinnen.

1648.
Januar.

1648.
Febr.

§. XXIX.

1648.
Febr.

Ansführliche
Unterredung
zwischen den
Kaiserlichen
und Fürstlich
Sächsischen
Gesandten
über den Zu-
stand der
Handlung.

Gleichwie nun die Fürstlich Säch-
sen-Altenburg- und Coburgische Ge-
sandten, vor allen andern sich die größte Be-
mühung gegeben hatten, nebst dem von
Vorbürg, die differenten Punkten, in
den vorgehabten vertraulichen Conferen-
zien, zum Vergleich zu bringen; Also nah-
men dieselbe, Dienstags den 1. Febr. bey
den Kaiserlichen Gesandten, Lamberg,
Vollmar und *Cranio*, Audienz, und trau-
gen vor; „Daß sie verstanden, welcherge-
stalt der Chur-Sächsische Abgesandter
„unterschiedene Memorialia bey Ihren
„Excellenzien sollte eingegeben und unter
„andern begehret haben, daß der Articulus
„wegen Herrn Marggraff Christian
Wilhelms zu Brandenburg Fürstliche
Gnaden Deputat-Geldern, so Sie aus dem
Erg-Stift Magdeburg zu fordern, möchte
aus dem Instrumento Pacis gelassen wer-
den; So hätten sie auch vernommen, daß die
Chur-Brandenburgischen etwas moviret,
im Fall des Herrn Administratoris zu
Magdeburg Fürstliche Durchlaucht durch
tödlichen Abtritt oder sonst das Erg-Stift
quittirten, sodann sich Se. Churfürstliche
Durchlaucht zu Abtrag des aufgelauffenen
Kests nicht verstehen wollen. Nun aber
habe des Herrn Marggraffen Fürstliche
Gnaden, wegen solcher Deputat-Gelder
nicht ein personale sondern jus reale auf
den Erg-Stift; sie erinnerten sich auch der
dihfalls ergangenen Kaiserlichen Befehl an
Ihre Excellenzien, davon dieselbe mehr-
mahls Nachricht gegeben hätten. Ihre
Excellenzien hätten allbereit diese Sache
in das Instrumentum Pacis bracht, dero-
halben sie, Saxonici, im Nahmen ihrer
gnädigen Fürsten und Herren wie auch des
Herrn Marggraffen Fürstlicher Gnaden zu
bitten hätten, sie wolten es nochmahls da-
bey bewenden lassen. Solten sie aber da-
für halten, daß etwa so viel Nemter nicht zu
beniemen, so solle es zu ihrer Vermittelung
„auch heimgestellt seyn; dabey sie ihnen das
„ganze Friedens-Werck zu schleuniger Ab-
„helfung und glücklichem Schluß recom-
„mendirten.

Die Kayserliche Gesandten be-
redeten sich etwas, und antwortete nach-
mahls Vollmar: „Es sey an dem, daß
Vierdter Theil.

„der Chur-Sächsische sowohl münd- als
„schriftlich an sie begehret habe, daß dieser
„Articul möchte ausgelassen werden, auch
„angeführet, daß das Erg-Stift jeso jähr-
„lich 12000. Thaler nicht eintrage; so wäre
auch der Chur-Brandenburgischen Gesand-
ten Ansinnen, daß diese Sache dergestalt
möchte eingerichtet werden, damit ihr gnä-
digster Churfürst und Herr zu einem Ab-
trag nicht verbunden, wann der jehige Herr
Administrator das Erg-Stift durch To-
des-Fall oder sonst quittire. Als verwichen
der zu Dresden gewesen, hätten die Chur-
Sächsischen Geheimden Rätthe auch beson-
gen Erinnerung gethan, damit diese Sache
von diesen Tractaten abgewiesen werde, so
ermeldter Secretarius Ihrer Kayserlichen
Majestät allerunterthänigst berichtet, die
sich darauf resolviret, diese Forderung be-
ruhe auf Billigkeit, zumahl Se. Churfürst-
liche Durchlaucht im Nahmen ihres Herrn
Sohns im Pragerischen Frieden solche Ab-
stattung auf sich genommen: und ließen es
also Ihre Kayserliche Majestät bey dem,
wie dieser passus in Instrumento Pacis
allbereit zu befinden. Gleichwohl hielten
sie, die Kayserlichen, dafür, es werde am be-
sten gethan seyn, wann die Partheyen un-
ter sich solches güthlich verglichen. Und weil
Saxonici in dieser Sache Vollmacht hät-
ten, wolten sie Vorschläge von ihnen ver-
nehmen, und sodann sehen, wie dem Werck
zu helfen.

Die Adhortation zu Beforderung
des Friedens-Wercks betreffend, hätten sie,
die Kayserlichen, verwichenen Sonnabends
Ihrer Kayserlichen Majestät Declaration
in puncto Amnestiæ und Gravaminum
ausgestellt, beruhe also bey den Ständen
Augsburgischer Confession, daß sie solches
acceptirten und ohnverlangt sich dahin re-
solvirten, auch den Schwedischen nicht
riethen, daß sie darum ferner den Krieg
continuiren sollten. Denn solte man die-
ses nicht acceptiren, und die Sache in ei-
nen andern Stand gerathen, so werde man
hernach auch diese Conditiones nicht er-
halten. Wann man es aber acceptire,
könne man sodann bald den Frieden-Schluß
haben. In Articulo de juribus Statuum
Gggggg 2 &

Von den
Magdeburgi-
schen Ali-
ment-Gel-
dern.

1648.
Febr.

& Commercii sey nichts zu erinnern, der punctus Satisfactionis Coronarum & Equivalentium sey richtig. In puncto Assurationis & Executionis werde es auch seine Bewandnis haben. Quoad präsenfam Satisfactionem Cassellanam, hätten von Ihrer Kayserlichen Majestät sie, die Gesandten, solche Instructionen bekommen, daß man darwieder zu sprechen nicht werde Ursach haben.

Saxonici: „Die ausgestellte Declaration habe sie von Herzen betrübt, zumahl selbige Ihrer Kayserlichen Majestät Ultima genannt werde, da doch dieselbe mehrers nicht in sich halte, als diejenige Declaration, so vor 8. Tagen die Catholischen Stände per Deputatos den Evangelischen übergeben: die gleichwohl dabey mündlich annectiret, sie begehrt auf den Extremis nicht zu bestehen: Deswegen man denn auch verwichenen Sonnabends mit den vornehmsten Catholischen eine Conferenz in der Enge angetreten, um zu versuchen, ob man solche Temperamenta finden könnte, die beyden Theilen annehmlich, dieselben hätten sich auch erboten, gestrigen Montags mit Temperamentis gefast zu erscheinen. Nachdem aber sie, die Kayserlichen, mit dieser Erklärung heraus kommen, würden sie sich wohl zu keinen Temperamentis verstehen.

Die Kayserliche Gesandten: „Wann man von dieser Conferenz ihnen vorher Nachricht gegeben, wie der Kayserliche Respekt wohl erfordert, und dieselbe nicht rückwärts angetreten, so hätten sie auch noch dazu reden können; aber solchergestalt wäre nichts daraus worden, man habe auch solche Fundamenta gesetzt, wie sie ersehen, daß daraus nichts werden können. Was würden der Catholischen Temperamenta gewesen seyn, die sie vorgeschlagen haben würden, als daß sie etwa das Closter St. Georgen wie auch die Capell zu St. Elisabeth in Nürnberg, noch mahln den Catholischen reserviren wollen, so sie, die Kayserlichen fallen lassen, und Mühe gehabt, daß sie die Catholischen dahin disponiret. Mit denen hätten sie diese Schrift communiciret, die auch damit einig. Weil man sich dieser Conferenz unternommen, wären alle-

reit unterschiedene Catholische von hinnen weggerislet.

Saxonici: Der Pfalz-Neuburgische solle gestern war abgereiset seyn, aber die andern, ehe man an diese Conferenz gedacht. Mit dieser Conferenz aber sey es also bewandt, daß nicht gewisse Deputati von beyden Theilen darzu verordnet worden, sondern wären nur ihrer eglische, wie Ihren Excellenzen werde wissend seyn, von beyden Theilen zusammen kommen. Dazu man bewogen worden, weil Ihre Ihre Ihre Excell. Excell. Excell. vormahls selbst an die Hand gegeben, wann man nur denen Catholischen Churfürsten willfahre, werde es im übrigen nichts zu bedeuten haben. Und darum habe man wollen vernehmen, was dann ihre Desideria seyn: Sie zweiffelten auch nicht, diese Conferenz würde ihren guten Effect gethan haben: denn wenn man sich verglichen, hätten die Evangelischen, welche der Conferenz begewohnet, verhoffet, die übrigen Evangelischen, wie auch die Königlich-Schwedischen dahin zu disponiren, daß sie es dabey bewenden lassen, was also abgeredet worden. Sie wollten auch nicht verhoffen, daß Ihrer Kayserl. Majestätliche Meynung in solchem Project in puncto Amnestiae und Gravaminum solle erhalten seyn, bevorab in puncto Gravaminum; denn da finden sich noch die wichtigsten Obstacla, in puncto Autonomie, Justitie, ingleichen wegen der Oppignorationum, und Augspurg. Wollten verhoffen, es würden sich darin noch Temperamenta geben.

Die Kayserliche Gesandten: Sie wollten ihnen vorlesen, was in puncto Autonomie Ihre Kayserliche Majestät ihnen anbefohlen. Es lag auf der Taffel eine weitläufftige Schrift von vielen Bogen und war dieser J. allbereit aufgeschlagen. Solchen verlaß Bollmar, und gieng der Inhalt dahin: daß dieser Articulus einzurichten, wie er in der Schrift enthalten wäre, so sie verwichenen Sonnabends ausgestellt. Unter andern war darin befindlich, es sey nicht nöthig, daß man der Pactorum wegen des Exercitii publici gedенcke, denn jede Obrigkeit würde doch wohl wissen, was ihre Unterthanen vor Pacta: solchergestalt werde Chur-Cöln desto mehr gra-

1648.
Febr.

1648.
Febr.

gratificiret: zumahl es auch heiße *Pacta privata non derogant juri publico*. Und weil es meist um die Orte in Westphalen zu thun, hätten sich die Interessenten selbst unter einander darüber zu vergleichen. Es war ferner darin begriffen, daß der Augspurgischen Confessions-Verwandten Begehren wieder den Religion-Frieden lauffe. Und nahmen *Saxonici* dabey wahr, daß die *verba formalia* gebraucht worden, die ihnen einmahls der Chur-Sächsische Abgesandter aus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Resolution vorgelesen hatte. Vollmar sagte auch: „daß jüngst die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft, nemlich der Graf von Wittgenstein, Frey-Herr von Eöben und Doct. Fromhold, bey ihnen, den Kayserlichen, unterschiedene Punkte erinnert, und als in puncto *Equivalentis Brandenburgicæ* von der Autonomie auch geredet worden, sich erkläret, wann Kayserliche Majestät und die Catholischen darauf bestünden, würden es Ihre Churfürstliche Durchlaucht geschehen lassen. Ihre Kayserliche Majestät würden die Autonomie in ihren Landen nicht zulassen, wenn gleich die Arméen auch 10. mahls hinein giengen: Man habe es wohl in Oesterreich erfahren, wie es hergangen, da die Augspurgische Confessions-Verwandte von den Univeritatē Wittenberg, Tübingen und andern Orten, junge Leute etwan von 20. Jahren zu ihrer Kinder Præceptoren angenommen, welche des Tumultuirens auf Univeritatēn gewohnt gewesen, und Unruhe angestiftet. Es sey so gefährlich nicht; wann das *Exercitium publicum* gleich nicht verstatet würde, so wisse man doch, wo es zu finden. Man wolle der Catholischen Obrigkeit vorschreiben wie sie ihre Unterthanen regieren sollten, der Augspurgische Confession Verwandte sagten, sie könnten *illæsa conscientia* den Catholischen nicht einräumen, daß sie die Unterthanen, so Augspurgischer Confession, in ihren Landen nicht dulden sollen; aber die Catholische Obrigkeit hätte vielmehr anzuziehen, daß ihr Gewissen laediret würde, wann sie Unterthanen anderer Religion leiden solle.

Saxonici: „Sie hieltten dafür, es werde doch in primo gradu, so von denjenigen rede, die Ao. 1624. das *publicum Exercitium* herbracht, und in secundo

gradu, daß die jetztlebende Unterthanen, so anderer Religion, nicht sollten zu emigriren schuldig seyn, keinen fernern Zweifel haben; aber wegen des 3ten hätten die Catholischen angestanden, daß nemlich diejenigen, die künfftig sich zur andern Religion bekenneten, der ihre Obrigkeit nicht sey, pro termino migrandi 15. Jahr haben sollten. Darinnen wären die Evangelischen, ob auch gleich dieser passus ver gleichen gewesen, allbereit auf 6. Jahr gewichen, es stehe auch noch ferner von diesen Jahren zu reden.

Die Kayserliche Gesandten: „Was ihre Instruktion sey, hätten sie angehört, die Catholischen wollten sich insgesamt zu keinem gradu verstehen. Der Chur-Bayerische erkläret sich jedesmahls, daß Sr. Churfürstliche Durchlaucht sich in ihren Landen zu nichts verbinden lassen wolle. Sr. Durchlaucht sollten sich zwar gegen Chur-Brandenburg erkläret haben, daß Sie die Evangelischen aus der Oberpfalz nicht vertreiben wolle, dazu sich gleichwohl der Chur-Bayerische Gesandte ohne Special-Befehl nicht verstehen wolle, und könne solches etwan in einem Neben-Recess gebracht werden.

Saxonici: „Der Herr Graf von Trautmannsdorff habe bey seinem Abreisen gesagt, daß die Catholischen allein nur in tertio gradu anstünden, wegen der 15. Jahre.

Von der Parität zu Augspurg ward auch weitläufftig geredet, und waren die Kayserlichen sehr hart darwieder, anführende, daß man auf solche Art die Catholischen ganz aus dem Rath-Stuhl bringen wolle, wie zu Strasburg, Ulm, und in andern Städten geschehen sey. *Saxonici*: Durch die Parität würden ja die Catholischen gesichert, daß sie sich keiner Absonderung aus dem Rath hinführo zu befürchten.

Die Kayserliche Gesandten: „Sodann würden die Catholischen des Raths, von der Bürgerschaft, so Augspurgischer Confession, nichts geachtet, sondern despectiret werden. Die *Pacta*, so der Kayser mit Württemberg, die beyden Fürstlich-Hessische Linien unter sich, sodann die beyden Badnischen Linien, ungleichen

Gggggg 3

der

1648.
Febr.

1648.
Febr.

„der Vergleich, so die Herzoge zu Braun-
„schweig mit Chur-Eöln aufgerichtet, wolten
„die Evangelischen nicht halten: Künftig
„würden die Catholischen auch an keine
„Pacta wollen verbunden seyn, auch an
„das nicht, was man igo vergleiche. Sa-
„xonici: Jene Pacta wären occasione
„hujus belli vorgangen, und eßliche vi
„ac metu darzu gebracht worden, aber
„jeho werde es publica Imperii Consti-
„tutio. Wegen Augsburg sey es auch all-
„bereit eine verglichene Sache.

Die Kayserliche Gesandten: „Vor-
„um hätten die Augsburgische Confes-
„sions-Berwandte solches voriges Jahrs
„zu Münster nicht acceptiret und auf alle
„Puncta geschlossen? Die Augsburgische
„Confessions-Berwandte solten sich zwar
„gegen die Königlich-Schwedische dar-
„mals erkläret haben, sie möchten schließen,
„aber sie, die Kayserlichen, wüßten noch die-
„se Stunde nicht, wohin ihre Erklärung
„gangen sey.

Saxonici: „An den Evangelischen ha-
„be es damahls nicht gehaffet, sondern die
„Catholischen hätten in den verglichenen
„Sachen das Disputat erwecket, und sich
„Instruktion vorhero erhohlen wollen.
Der Herr Graf von Trautmannsdorff ha-
„be auch erwehnet, dieselbe könne binnen 10.
Tagen anlangen, womit aber eßliche Wo-
„chen damahls verstrichen wären: Als eins-
„mahls die Evangelische Deputirten bey
dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff
gewesen, sey Graf Drenstern dazu kom-
„men, der von dem Herrn Grafen von Traut-
mannsdorff in ein Neben-Zimmer gefüh-
„ret worden, da die Königlich-Schwedischen
ganz geneigt gewesen wären, zu schließen.
Man wisse aber wohl, daß die Königlich-
„Franßsischen sich also der Catholischen
Stände gesuchten Weitläufftigkeit bedie-
„net hätten, daß sie Tag und Nacht zu den
„Königlich-Schwedischen gefahren, und es
„auf andere Wege gebracht hätten.

Die Kayserliche Gesandten: „Wä-
„re doch Herr Salvius damahls von Mün-
„ster abgereiset, und die andern ihm nach
„Oßnabrück gefolget.

Saxonici: „Solches sey geschehen, nach-
„dem nicht nur 10. Tage, binnen welche sich

1648.
Febr. „die Catholischen einer Instruction hätten
„erhohlen wollen, sondern eßliche Wochen
„verfloßen gewesen.

Die Kayserlichen: „Es habe da-
„mahls Herrn Marggraff Wilhelm zu
„Baden sein Land sollen genommen wer-
„den. Die Hessen-Casselschen hätten nicht
„wollen content seyn, es sey ihnen auch ge-
„boten worden, was da wolle, wie denn
„der Casselsche Gesandte der von Großeg
„gesagt, sie wolten Casselscher seits ehe al-
„les noch dran setzen, und Chur-Eöln in
„den Grund ruiniren, ehe sie mit den
„600000. Thalern wolten zu frieden seyn,
„und dieselben aus ihren Quartieren erhe-
„ben. Es habe Graf Drenstern sich ver-
„nehmen lassen, ehe er auf dasjenige
„schließen wolte, was der Graf von Traut-
mannsdorff dervilliget, ehe solte der
„Krieg noch 24. Jahr continuiret wer-
„den.

Saxonici: „Man werde den Frieden
„Schluß gewiß haben, wann es nur dabey
„bleibe, was der Graf von Trautmanns-
„dorff abgehandelt. Warum wolte man
„auch nun darauf jeho nicht schließen las-
„sen, da es seyn könne, und da man den
„Schluß in Händen, und lieber das ganze
„Königliche Reich in die höchste Gefahr, und
„dessen Stände in die äußerste Ruin und
„Verderb bringen. Illi: Warum habe
„mans damahls nicht acceptiret.

Saxonici: „Ihre Ihre Ihre Excell.
„Excell. Exc. hätten vergangenen Sonn-
„abend bey Extradicion ihrer Schrift
„mit angedeutet, daß Chur-Sachsen und
„Chur-Brandenburg mit selbem Project
„und Ihrer Kayserlichen Majestät einstim-
„mig. Es interloquirte aber Vollmar
als bald, und sagte, sie hätten also gesagt,
„daß Kayserliche Majestät an Ihre Ihre
„Churfürstliche Churfürstliche Durchlaucht
„sonderbare Schickungen abgehen lassen und
„mit ihnen Dero Resolution communicirt,
„verhofften Sie würden damit einig seyn. Ih-
„re Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen
„habe sich auch dahin erkläret, wie sie die
„Schreiben in Händen. Zu Ihrer Churfürst-
„lichen Durchlaucht zu Brandenburg sey der
„Kayserliche Abgesandter noch unterweges.
„Sie hätten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sach-
„sen Schreiben gesehen, darin gestanden, daß
„nicht

1648.
Febr.

nicht zu verantworten, wegen ein und andern Closters den Krieg zu continuirem.

Saxonici: „Davon wüßten sie nicht. Aber zu Ihrer Kayserl. Majestät lebe man, der allerunterthänigsten Zuversicht, Sie werde nicht, wegen ein und andern Contradicenten unter den Catholischen unzeitiges Widersprechen, gesamte Evangelische Stände hindan setzen, die gleichwohl bey Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero hohen Hause treulich gehalten. Es habe auch wohl eher ein Erz-Herkzog zu Oesterreich eine starke Armee aus dem Reich geführt, so meist aus Evangelischen bestanden. *Illi*: Lusser Instruction könnten sie nicht geben.

Saxonici: Es werde Ihrer Kayserlichen Majestät doch nicht zuwider seyn, wann man sich gewisser Temperamentorum mit den Catholischen vergleichen könnte. *Illi*: Die Catholischen würden weiter nichts nachgeben.

Saxonici: „Sie sähen ein grosses Eiland vor Augen, wann es dabey bleiben sollte, bäten um Gottes willen, Ihre

„Ihre Ihre Excell. Excell. Exc. möchten es helfen auf andere Wege richten, damit nicht das Römische Reich in dem leidigen Kriege müsse comburiret und verzehrt werden. *Illi*: Was wäre das, um Gottes Willen einem was nehmen, und dem andern geben: Ob alles der Wichtigkeit, daß darum der Krieg zu continuirem?

Saxonici: „Das möchten die Catholischen auch wohl bedencken, und es dabey lassen, was einmahl mit ihrem Consens verglichen.

Von Oppignorationibus und puncto Amnestiæ erwehnten die Kayserlichen nichts, die Sächsischen gedachten aber gegen dem Graffen von Lamberg der Lindauischen Pfandschafft, und daß verhoffentlich Ihre Majestät es dabey lassen würden, weil es eine Sache sey, wobey Sie allein interessiert wären: Lamberg aber bezog sich auf die Kayserliche wiedrige Resolution, und wurde damit abgebrochen.

§. XXX.

Von allem wird Nachricht an die Schweden erteilt.

Es gaben nun auch obernannte Fürstlich-Sächsische Gesandte, mit Zuziehung der Braunschweigischen, den Schweden von dem bisherigen Verlauff Nachricht, und trugen ihnen vor: „Welcher gestalt die Conferenz mit denen Catholischen nicht allein ohne Frucht abgangen, sondern sich auch zer schlagen habe, nachdem der Chur-Sächsische Gesandte sich entschuldiget habe, daß er wegen der Kayserlichen ausgestellten Schrifft, und weil sie dabey angezeigt, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht damit einig wären, derselben ferner nicht bewohnen könne, biß er Special-Befehl erhalten: die Chur-Brandenburgischen auch Bedencken gehabt, dabey zu seyn, weil sie das Directorium bisshero bey den Evangelischen nicht geführt: Dabey gaben selbige auch zu erkennen, daß der Baden-Durlachische Abgesandte sie ersucht habe, sich als Unter-Händler gebrauchen zu lassen, und bemühet zu seyn, ob Sr. Fürstlichen Gnaden zum besten in Dero angelegenen Sache, etwas weiters möchte erhandelt werden, wann sie den Kayserlichen und des gegen-

Von der Baden-Durlachischen Sache.

„theiligen Herrn Marggraff Wilhelms Abgeordneten zuredeten, und sich also gleichsam einer Mediation unternahmen. Sie zweifelten nicht, er werde mit ihnen, den Schweden, selbst daraus geredet haben, wie er auch gegen sie erwehnet, dann sie gang nicht gemeynet wären, den Schweden in die Handlung zu greiffen. Wollten dannenhero gerne vernehmen, was ihre Meynung dabey sey, und wie sie dafür achteten, daß man das Werk anzugriff, und was etwa vor Vorschläge ins Mittel zu bringen.

Graf Drenstern antwortete hierauf: *Drensterns Antwort*, „Es sey mit dieser Conferenz abgangen, wie es oft in dieser Welt geschehe, daß die Intencion zwar gut, aber der Effectus sich nicht allezeit herbey gebe. Gleichwohl gieng ihnen zu Herzen, daß die Catholischen die Ursach, warum diese Conferenz zergangen, den Evangelischen bemessen könnten, weil Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg nicht dabey seyn wollten. Was diene jedoch unversucht? man müsse es auf allerhand Manier versuchen. Sal-

1648.
Febr.

1648.
Febr.

Salvius wolle diesen Mittag zu den Chur-
Maynischen, und sehen, ob er etwas pe-
netriren könne. Sie, die Königlich-Schwe-
dische, würden wohl mit den Kayserlichen
nichts tractiren können, biß sie der Evan-
gelischen Stände Sentiment erfahren. Es
habe viel auf sich, daß die Kayserlichen ver-
wichenen Sonnabends ihnen, bey Ueber-
gebung des Projectis in puncto Amnestiæ
und Gravaminum angedeutet, sie wolten
ferner daran nicht gebunden seyn, wann sie
es dabey nicht bewenden ließen. Sie, die
Schwedischen, wären fast entschlossen, mor-
gendes Tages zu den Kayserlichen zu fah-
ren, und dieselben nochmalts zu fragen, ob
es ihre beständige Meynung. Dann sie
könten denselben hinweg ebenmäßig
vorstellen, wenn sie darauf nicht schließen
wolten, was der Herr Graff von Traut-
mannsdorff gehandelt und eingewilliget, so
wolten sie, die Schweden, auch ferner daran
nicht verbunden seyn. Inmassen sie dann
gestriges Tags den Königlich-Französi-
schen Plenipotentiariis nacher Münster
geschrieben, ob sie dasselbe wolten helfen
manuteniren, was der Graff von Traut-
mannsdorff tractiret und geschlossen. Sol-
cher Antwort wolten sie nun erwarten.
Graff d'Avaux habe drüben zu Münster
zu dem Salvio gesagt, was mit dem Graf-
fen von Trautmannsdorff einmahl vergli-
chen, müsse als res sancta stehen bleiben

Hierauf nahm der Braunschweig-Celli-
sche Abgesandte, Doctor Langerbeck, das
Wort, und sagte, „der Franzosen Antwort
würde fallen, wie die Spanische Tracta-
ten stünden; wann die Französischen keine
Hoffnung zum Schluß hätten, würden sie
sich in alle Wege zu der Manutenenz er-
klären, auch Assistenz in andern Sachen
den Evangelischen versprechen. Was
aber darauf zu bauen sey, hätten die Evan-
gelischen bey diesem Convent wohl erfah-
ren, und was der Französischen Assistenz
gewesen, denn sie der Evangelischen Sache
mehr gehindert als befördert, insonder-
heit der Comte d'Avaux.

Begen der Baden-Durlachischen
Sache erklärten sich die Schwedische Ge-
sandten, daß der Marggräfl. Baden-Dur-
lachische Abgesandter nicht allein vor ektli-
chen Wochen, sondern auch noch selbigen

Tags, ihnen solch Vorhaben entdeckt.
Weil sich nun die gegenwärtige Gesandten
der Mediation oder Interposition unter-
nehmen wolten, hätten sie anzuhören, was
selbige vor Vorschläge darein thun wolten.
Weil nun selbige verspührten, daß Oxen-
stierna das Wort Mediation etwas miß-
deutē wollen, ward von ihnen geantwortet,
daß es auf keine Mediation angesehen, son-
dern der Fürstl. Baden-Durlachische Abge-
sandte habe sie ersucht, daß sie nicht allein
mit ihnen, den Schweden, daraus commu-
niciren, sondern auch den Kayserlichen Ge-
sandten und Sr. Fürstlichen Gnaden Ge-
gentheils Abgeordneten zureden möchten,
daß sie etwas mehr zum Vergleich, und mit
mehrer Ueberlassung herbey treten möchten.
Der Marggräfl. Baden-Durlachische Ab-
gesandte habe dafür gehalten, es werde auf
solche masse vielleicht mehrers zu erhalten
seyn, wann sein Gegentheil und die Kay-
serliche Gesandten sehen, daß Evange-
lisch-Fürstliche Häuser ihm assistirten. Sie
hätten es ihm nicht wohl abschlagen kön-
nen, zumahl sie von ihrer Fürstlichen Herr-
schafft befehligt wären, allen Fleiß anzu-
wenden, ob zu Contento Herrn Marggraff
Friedrichs zu Baden Fürstlicher Gnaden,
diese Sache jeso könne geschlichtet wer-
den.

Von dannen verfügten sich obernannte
Gesandten zu dem Chur-Brandenburgi-
schen D. Fromhold, um mit ihm zu con-
feriren, wohin man etwa bey vorhabender
Evangelischen Consultation über das
Kayserliche Project, die Gedanken zu rich-
ten. „Fromhold war mit ihnen sorgfäl-
tig, wie es anzugreifen, und daß man groß-
ser Vorsichtigkeit darin donndthen, damit
wann man vermeyne dem Frieden. Schluß
zu nähern, man nicht einen Krieg wieder
die Cronen resolvire: wie er auch gestern
in einer unterthänigsten Relation an Se.
Churfürstliche Durchlaucht gefest; Dero
gnädigste Resolution sie erwarten müsten,
welche künftigen Montags allhie könne an-
langen. Der Kayserlichen Intent sey,
wann der punctus Amnestiæ und Gra-
vaminum richtig, sollten die Stände bey-
der Religion alsdenn zu Ihrer Majestät
treten, die Cron Frankreich und Schwe-
den aus dem Reich schlagen helfen, und
dann dem Kayser das Directorium Ar-
morum lassen. Glückte es nun, so hät-
ten

1648.
Febr.Consultation
mit dem
Chur-Brandenburgi-
schen.

1648.
Febr.Von des
Graffen von
Trautmanns-
dorffs Absich-
ten bey den
Tractaten.

ten wir Caesarem armatum und die Stände wären inermes, also daß Spanien und das Haus Oesterreich sodann machen könnten, was sie wollten. In den übrigen unvergleichenen Sachen hätten die Kayserlichen doch noch so viel Vortheil in Händen, daß sie den Frieden aufhalten könnten, wie sie wollten. Der Graf von Trautmannsdorff habe seines Kayserlichen Intention wohl verstanden, und sich nicht also gubernirt, wie es etwa mißdeutet worden, ob hätte er nemlich denen Catholischen viel vergeben. Denn sein Absichten sey gewesen, daß der Kayser bey den Catholischen die Oberhand habe zu statuiren was er wolle: ob es gleich jezo bey diesem Convent mit etwas Abbruch der Catholischen Religion seyn sollte, welches fünfziger Zeit wieder einzubringen. Die Spanischen sähen auch wohl gerne, daß die Stände unter sich verglichen würden, aber ebenmäßig zu dem Ende, daß sie alsdann wieder die Cronen mitgehen sollten. Daß sie, die Chur-Brandenburgischen, sich selten gegen die Kayserlichen vernehmen lassen, ob würden Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Amnisti absteigen, dessen auch die Kayserlichen gestern gegen den Grafen von Wittgenstein erwehnet hätten, solches sey, mit gelinden Worten zu reden, falsch, er wolle es auch dem Volmar sagen, denn Se. Churfürstliche Durchlaucht werde dem Evangelischen Befehl nichts vergeben noch willigen, wozu andere Evangelische Stände nicht inclinirten. Der Ober-Cammerherr, der von Burgsdorff habe ihm heute geschrieben, daß er am 19. hujus seine Abfertigung zu Eichtenburg von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen erlanget,

„und damit folgendes Tags abgereiset. Die selbe sey also bewandt, daß sie wohl binnen 3. Tagen fallen können, und er nicht 3. Wochen darauf hätte warten dürfen. Zu diesem stünden sie nicht gerne von ihrer einmahl gefasten Meynung ab.

1648.
Febr.

Was auch der Legat Volmar dem D. Fromhold, wegen des modi tractandi schriftlich geantwortet, zeigt die Anlage sub N. I.

N. I.

Noch selbigen Abend eröffnete der Weymarische Gesandte Doctor Heber, daß er selbigen Mittag bey dem Würzburgischen gewesen, und von ihm verstanden habe, wie derselbe und der Chur-Bayerische bey den Kayserlichen Gesandten gewesen und ihnen angedeutet hätte, sie möchten ohngesäumt die Ultima herausgeben, dahin sie Ihrer Kayserlichen Majestät Instruction weise, weil sie wohl wüßten, daß in dem ausgestellten Project dieselbe noch nicht alle enthalten wären. Sollte es nicht geschehen, wolten sie die Conferenz continuiren, es möchte auch seyn mit welchen Evangelischen es wolle. Es hätte derselbe auch erwehnet, daß der Chur-Sächsische Abgesandter den Chur-Maynsischen Canslar, Doctor Reigersberger, mit seinem gestrigen Anbringen ganz corruptirt. Als er, der Würzburgische, Doctor Reigersbergern ein Schreiben von Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz vorgezeiget, habe derselbe ihm darauf gefraget, ob er auch Catholisch sey? Dem er geantwortet: Er wäre besser Catholisch, als andere die den Frieden hinderten.

Vorbürg
treibt den
Fortgang der
Tractaten
eyferig.

N. I.

Des Kayserlichen Legati Volmars Antwort an den Chur-Brandenburgischen Gesandten, Dr. Fromhold, den Modum tractandi betreffend.

Nobilis, clarissime Domine, Amice honorande.

Ignoscat, quod heri non responderim ad schedulam. Eram ex catarrho, qui dextram maxillam infederat, non nihil malè affectus. Non displicet nobis propositus tractandi modus, sed viderur, nec ex dignitate Caesaris, nec ex Utilitate communi futurus, nisi Ordines Evangelici prius sese ad eosdem Articulos in forma Instrumenti à nobis exhibitos singulatim ad singulos declarent. Quid nos facturi sumus apud Suecos?

Vierdter Theil.

hhhh

Num

1648.
Febr.

Num deprecaturi, quæ nobis dicta aut facta sunt? Si ergo à Ordines, interpretibus Suecis, mentem suam explicare volunt: cur non convenientius videatur, ut recta ad nos id faciant, præsertim in rebus ad ipsos Imperii Ordines duntaxat pertinentibus. Itaque vocamus illos hac causa, ut persuadeamus, sumusque parati, quamprimum hujusmodi declarationes obtulerint, non in his tantum, quæ ipsis forte duriora videntur, eam adhibere moderationem, ut æquitatem amantibus sufficere possit, sed & totum Instrumentum exhibere, ut dein uno quasi Congressu, præsentibus utrinque Statibus, totum Pacis Negotium absolvi posse planissime confidam. Tuum igitur erit, mi Probe, hoc idem ut admittant Ordines enixe curare. Accedit, quod Catholici non prius Colloquio adesse decreverunt, quam absentes Monasterio evocaverint. Sic ergo biduum hoc, quo expectantur, sine linea abeat! Utique melius facient Protestantes, si vel hætenus Cæsareanorum voluntati obsecundaverint. Declarationem Vestram ad Aulam Cæsaris recte pervenisse, hesternæ literæ significant, Suamque Majestatem, quid de his fieri velit, quamprimum per scripturam; interea prioribus Mandatis inhærendum. Hisce me commendo.

Isaacus Volmar.

1648.
Febr.

§. XXXI.

Der Evangelischen
Schluss
am 3. Febr.

Donnerstags, den 3ten Febr. fassen sämtliche Evangelici den Schluss, bey den Schweden per Deputatos zu vernehmen, was bey gestriger Conferenz mit den Kayserlichen vorgegangen sey; Ferner, sollten sich sämtliche Fürstlich- und Reichs-Städtische Gesandten, zu den Kayserlichen, die sie verlangt hätten, verfügen; und endlich sollte Altenburg, Braunschweig-Zelle, Braunschweig-Calenberg und Strasburg, welche verwichenen Freytags mit ehlichen Catholischen eine Conferenz und Unterrede gepflogen hatten, selbige nochmals ansprechen, und erinnern, was verwichenen Sonnabends die Kayserlichen vor eine Schrift denen Königlich-Schwedischen und den Evangelischen, auch mit was Commination und Anhang, extradiret hätten; Daß die Evangelischen auch acceptirten, was ihrer Declaration gemäß sey, und hoffen wollten, daß in Sachen, darinnen die Kayserlichen abgewichen, von dem, was einmahl verglichen sey, sie, die Catholischen, noch Temperamenta admittiren würden.

Der selben
Deputation
an die Schweden.

Es verfügten sich demnach um 10. Uhr, die Ordinari-Deputirte zu den Schweden, und eröffneten ihnen, was eben jeso in Confessu Evangelicorum gut befunden worden sey, daß die Kayserlichen der Evangelischen Fürsten und Stände

Abgesandten sämtlich zu sich begehret hätten, man auch gerne Nachricht haben möchte, was bey gestriger Conferenz mit den Kayserlichen vorgegangen sey, sie, die Schweden, demnach um Communication ersuchend.

Die Schweden gaben zur Antwort: „Was sie den Kayserlichen vorgetragen, sey dieses: wie sie nemlich im Gedächtniß, daß sie von ihnen, den Kayserlichen, eine Schrift und Erklärung in puncto Amnestiæ und Gravaminum angenommen, und sich erkläret dieselbe zu durchlesen und dabey die Nothdurfft zu bedenken. Hätten nun in Durchsehung verspühren müssen, daß sie, die Kayserlichen, es nochmaln bey dem nicht bewenden ließen, was mit dem Grafen von Trautmannsdorff verglichen und die Evangelischen Stände davon remittiret. Begehrten derhalben categorische Resolution, ob sie solches ungerändert wolten stehen lassen, und in übrigen noch unverglichenen Sachen billigmäßige Temperamenta admittiren.

Der Kayserlichen Antwort sey hiersauf gewesen, daß Ihre Kayserliche Majestät es nochmaln dabey lasse, was sie durch Ihre Plenipotentiarios in Sachen, die Sie allein concerniren, verwilliget. Was aber Sachen anlange, so die Stände mit betreffen, darin habe der Graf von Trautmanns-

1648.
Febr.

mannsdorff biß auf Ratification der Catholischen Stände gehandelt, welche darin nicht gehelen wollten. So sey auch ein Unterscheid zu machen unter dem, was *subscribirt* oder nicht *subscribirt*. Weil der Eron Satisfaction und die Equivalens-Puncten unterschrieben, bleibe es billig dabey unveränderlich. Und ob wohl sie, die Schwedischen, auf eine categorische Antwort bestanden, und fidem publicam urgiret, auch insonderheit angeführet, sie sähen dergestalt nicht, wie sie mit ihnen, den Kayserlichen, noch förder etwas beständiges abhandeln könnten: so hätten dieselbe jedoch auf voriger Resolution beharret, und daß sie krafft Kayserl. Befehls nicht weiter gehen könnten. Daß sie den Kayserlichen also andeuten müssen, es wären dergestalt die Tractaten am Ende, und müsten Ihrer Königlich Maj. sie solches berichten, und von Dero Ordre erhalten, wessen sie sich zu verhalten: dann es sey eine Sache darum man sich noch wohl schlagen dürffte. Und also sagten sie, sehen sie nicht, wie aus dem Werck zu gelangen, weil die Kayserlichen nicht gewillet zu schliessen. Die Stände müsten selbst dazwischen gehen, und den Kayser pounfliren, daß er den Frieden nicht länger aufhalte.

Der Kayserlichen Proposition an die Evangelischen Stände.

Desselben Nachmittags um 2. Uhr, begaben sich sämtlich der Evangelischen Fürsten (außer Cassel und Baden-Durlach) und Stände anwesende Abgesandte zu den Kayserlichen Gesandten, und funden den Grafen von Lamberg, Bollmarn und Eran beyammen. Durch Bollmarn geschah diese Proposition: „Sie hätte am verwichenen Sonnabend den Königlich-Swedischen, und nachmahls auch der Stände Augspurgischer Confession Abgesandten ein verfaßt „Instrumentum in puncto Amnestiæ „und Gravaminum ausgehändiget, und Andeutung gethan, man möchte sich darüber erklären, und damit endlich zu Frieden seyn: da dann Ihre Kayserliche Majestät erbdtzig, solches Kayserlich und aufrichtig zu halten, und die Augspurgische Confessions-Berwandte mit Assistenz derjenigen Catholischen, die damit zu Frieden und einstimmig, zu maintainiren: wann man aber damit nicht friedlich, und in Ihre Kayserliche Majestät und die Catholische weiter dringe, wollten sie ferner daran nicht gebunden

Vierdter Theil.

den seyn. Die Königlich-Swedischen, und die der Augspurgischen Confession hätten solche Schrift angenommen, dieselbe zu durchsehen, und darüber Erklärung zu thun, so aber nicht erfolget. Gestriges Tages wäre ihnen von Ihrer Kayserlichen Majestät nochmahls Befehl zu kommen, wann sie solche Schrift nicht allbereit ausgestellet, damit ohngefümt zu verfahren, und von den Königlich-Swedischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten satte Erklärung zu begehren, damit Ihre Kayserliche Majestät wissen könne, woran der Friede hafte. Dannhero sie, die Kayserliche Gesandten, in Willens gewesen, sich zu den Schwedischen zu begeben, und wo nöthig, den Rest übriger Puncten auch anzugeben: Es wären ihnen aber die Königlich-Swedischen zuvor kommen, und hätten sich gestern bey ihnen eingestellt, aber nicht eine solche Erklärung bracht, wie sie, die Kayserlichen, verhoffet, sondern sich dergestalt herausgelassen, daß die Sache auf den Bruch aussehe. Denn sie eine Erklärung begehret, ob es dabey solle gelassen werden, was der Graf von Trautmannsdorff verwilliget: alsdann wolte sie sich mit mehreren vernemen lassen. Denen sie geantwortet, dieses Praesuppositum sey mehrmahls auf die Bahn bracht, aber auch mit gnugsamen Rationibus beantwortet, daß es 1) unvollkommene Tractaten gewesen, und angesehen, den Frieden zu erhalten, und 2) wenn es die Catholischen Stände genehm hielten, man auch 3) in die Catholischen nicht weiter dringe, noch Neuerung begehre, so von den Königlich-Swedischen geschehen. Diweil aber nun die sämtliche Catholischen nicht allerdings solches einwilligten, man damit nicht content gewesen, sondern ferner gangen, so hätten sich auch Ihre Kayserliche Majestät und die Catholischen weiter dazu nicht obligat achten können. Dabeneben sie die Schwedischen ersuchet, sie möchten sich nicht länger damit aufhalten, denn ihnen, den Kayserlichen Gesandten, Ihrer Majestät Instruktion im Wege stehe. Allein dieselben hätten angedeutet, sie könnten sich dergestalt zu keiner weitem Handlung mehr verstehen, weil ihnen fides publica nicht gehalten werde. Graf Orenstern habe auch gesaget, so müsse nur tapffer darauf geschlagen werden: dem geantwortet worden, es solle auch Kayserlichen theils geschehen.

H h h h h h 2

1648.
Febr.

1648.
Febr.

schehen etc. Nun sey aber zu wissen, daß was vorgangen, kein beständiger Tractat gewesen, noch Kayserlicher Majestät oder die Catholischen dabey zu bleiben, wann sie des Friedens nicht gewiß, und nur ein Schein zum Aufenthalt gesucht werde, wie es bishero gangen und continuiret worden. Dannhero hätten sie, die Kayserlichen, mit den Churfürstlich-Sächsischen und Brandenburgischen, auch heute communiciret, und eine Nothdurfft erachtet, auch Fürsten und Ständen von der Augspurgischen Confession solches zu eröffnen, und zu vernehmen, ob man sich auf das empfangene Instrumentum in puncto Amnestiæ und Gravaminum erklären wolle, wie Ihre Kayserliche Majestät begehre, und zwar daß es geschehe specificè, damit man wisse, woran es hange, dann Ihre Majestät sehen, daß die Catholischen und Augspurgische Confessions-Verwandten gutes theils auf den extremis bestünden. Sie, die Kayserliche Gesandten, versehen sich nicht, daß man sie mit Stillschweigen werde aufhalten: und weil sie heute Post-Tag, wollten Ihre Kayserlichen Majestät sie gerne die wahre Bewandniß berichten. Dann wann Ihre Kayserliche Majestät vernehmen, was die Königlich-Schwedischen bey gestriger Conferenz vorgeben, werde Sie es vor eine Ruptur halten. Hofften nicht, daß es bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten diese Meynung, zumahl man sich selbiger Seitß allbereit mit Temperamentis herausgelassen etc.,

Der Evangelischen Stände Antwort darauf.

Die Evangelische nahmen hierauf einen Abtritt in das Vorgemach, und ward nach gepfogener Unterrede und Eintritt in das Audienz-Gemach, zur Antwort gegeben: „Daß sie dasjenige, was J. J. J. Excell. Excell. Excell. anjeko den Evangelischen proponiret, angehdret und wohl verstanden, so dann kürzlich recapituliret wurde. Wie aber anjeko alsobald eine nothdürftige Resolution zu fassen, die Zeit zu kurz, und die Sache zu wichtig; also ersuche man J. J. J. Excell. Excell. um Dilation, man werde damit nicht säumen, sondern mit der Deliberation ehest fortfahren, es auch eher gethan haben, wenn man nicht durch diese Schrift in solch die Perplexität gesetzt worden, daß man sich fast nicht begreifen können. Durch

solch eumschweiffige Tractaten verfließe die Zeit, das Vaterland versinke in dem Blut, Jammer und Ruin, so vorgehe; ein Stück werde nach dem andern davon abgerissen etc. welchem man doch leicht vorbeugen können, wenn es dabey gelassen würde, was einmahl verglichen, so ja seyn müste, wenn ein vinculum humanæ societatis bleiben sollte, und könnten weder die Kayserliche noch Catholische salvâ fide publicâ dawider kommen. Die Evangelischen hielten dafür, daß Ihre Kayserliche Majestät auch vor sich nicht der Meynung, sondern es allein von etlicher Catholischen Stände Contradictionibus herrühre. Warum die Catholischen damit nicht zufrieden, wären drey Rationes angeführet worden. Was denn nun die 1) betreffe, so wären ja die Catholischen selbst Ursache, daß der Frieden Schluß nicht erfolget, jedoch auch nur etliche ihres Mittels, die man wohl wisse, und nicht die Evangelischen. Diejenige würden die Verantwortung des Bluts, Jammers und Unglücks, so dazwischen vergossen worden und vorgegangen, gegen Gott und der Posterität zu verantworten haben. Was 2) den defectum Ratificationis anreiche, so sey keine Ratification der Catholischen Stände nöthigen gewesen, weil dieselbe ohne diß vermöge ihrer bey diesem Convent ausgelieferten Antigravaminum in obligatione gestanden, darin sie gesetzt, wenn sie sich mit den Evangelischen in dergleichen Sachen nicht vergleichen könnten, gäben sie ihres Theils der Königlich-Kayserlichen Majestät den Ausschlag. So seyn dieselben auch zugegen gewesen, und wie Ihre Kayserliche Majestät in der Resolution vom 14. Nov. seße, sey mit ihnen alles communiciret, und ihr Einrath eingeholet worden. Daß 3) die Königlich-Schwedische Neuerung eingewendet und bestünden, davon sey den Evangelischen nichts wissend, die gleichwohl gesaget, man solle diese beyde Puncta Amnestiæ & Gravaminum nur richtig machen, so werde sich in übrigen bald geben. Es sey contra naturam, daß man von mehreren Dingen und Puncten zugleich reden und handeln solle, sondern es müsse eine Ordnung seyn; und werde auf eine Ludification hinaus lauffen, wenn man die letztere Puncten angreiffe, und sage hernach, es seyn darum die fordersten abgeredete nicht verbindlich. Die Evangelische Stände lebten zu Ihrer Kayserlichen Majestät der aller-

1648.
Febr.

1648.
Febr.

allerunterthänigsten Zuversicht, wenn gleich die Catholischen mit contradiciren fortfahren wolten, so würden jedoch Ihre Majestät Dero Reputation und Kayserlichem Versprechen gemäß, so der Graf von Trautmannsdorff, Kayserlicher Haupt Gesandter, den Evangelischen gethan, was abgehandelt, Kayserlich handhaben. Die Evangelischen hätten nicht Ursach gehabt, von Temperamentis zu reden, und sich darzu zu verstehen, es aber doch zu Bezeigung der Friedens-Liebe gethan, und in vielen vornehmen Puncten gewichen. Darauf hätten zwar die Catholischen Stände eine Gegen-Declaration den Evangelischen zugestellet, sich gleichwohl auch dabey erkläret, sie wolten nicht auf die Extremitäten bestehen. In solcher Zuversicht, wäre von etlichen der vorstehenden vornehmen Chur-Fürsten und Stände beyder Religion zugehauenen Abgesandten, eine Conferenz veranlasset, angetreten, und dadurch versucht worden, ob man sich nicht vergleichen könne: zweifelten auch nicht, es werde guten Nutzen mit sich getragen haben: aber J. J. J. Excell. Excell. Excell. hätten ihre Declaration heraus gegeben, und wäre dadurch solch Vorhaben gehindert worden. Dieselben setzten, wie man im Durchlesen befunden, pro ultimis, so die Catholischen selbst nicht ultima hielten, sondern sich erkläret, dabey nicht zu bestehen. Daß also die Evangelischen hoch betrübe, daß J. J. J. Exc. Exc. Exc. sich härter erkläret, als die Catholischen selbst, und gleichsam gesaget, man solle von Temperamentis nicht reden, und mit einem solchen Anhang, so den Königlich-Schwedischen könne eine Apprehension geben, daß Kayserlicher Seite eine Aufkündigung der Tractaten gesucht werde. Weil aber sie, die Kayserlichen, jets allein begehrten, man möchte sich darauf erklären, und von beyden Theilen die Billigkeit in Acht nehmen; so machten sich die Evangelischen, noch Hoffnung, sie würden solche Declarationem nicht beharren, Ihre Kayserl. Majestät auch nicht gemeynet seyn, durch solche Commination die Tractaten aufzugeben. Wäten, sie möchten den Catholischen zureden, damit sie auf keine Extremitäten bestünden, denn es doch auf solche Weise nicht gehen werde. Die Evangelischen hätten wünschen mögen, daß ihrem treuen Rath nachgesehet, und nicht also auf lubricum belli statum gese-

hen worden wäre, damit die Posterität nicht zu sagen Ursache habe, man habe das Vaterland in die Rappulse gegeben. An J. J. J. Exc. Exc. Exc. Beforderung des Wercks zweifelte man nicht, sey auch dessen wegen Ihrer Kayserlichen Majestät versichert, u.,,

1648.
Febr.

Die Kayserliche Gesandten traten Der Kayserlichen Seite unterredeten und erkläreten sich den Gesandten hinwieder durch Volmarn: „Sie hätten ten Replie. angehört, was die Augspurgische Confessions-Berwandten zur Antwort ertheilet, so hauptsächlich in dreyen Puncten bestanden. 1) Daß sie in solcher Kürze das Werck nicht reiflich überlegen könnten. 2) Dasjenige verglichen zu halten, so einmahl abgeredet: und 3) daß die Conferenz die Sache werde erlediget haben, u. Nun ließen sie ihnen gerne die Bedenkzeit, hoffend, man werde ihnen mit nechsten die Resolution bringen, und zwar in specie, damit Ihre Kayserliche Majestät wissen könne, woran der Friede noch hafte. Wegen des 2) hielten sie unnöthig, weitläufig darauf zu antworten, und zu repetiren, was sie mehrmahls angedeutet. Was die Catholischen anbetrefte, solches würden dieselben zu seiner Zeit wiederlegen. In Sachen, so die Stände concernire, habe Ihre Kayserliche Majestät nicht absolutam potestatem zu handeln, sondern müsse derselben Consens erfordern. Es wäre auch sonst die convocatio Statuum bey diesem Convent unnöthig gewesen, darauf doch so hart bestanden worden, und Ihre Kayserliche Majestät vernünftiger; welches sie den Königlich-Schwedischen gestrigen Tages ebenmäßig gesaget. Was aber Ihre Kayserliche Majestät allein betreffe, und was eo nomine gehandelt, dabey hätten es Ihre Majestät, als Römischer Kayser, König zu Böhmen und Erb-Hertzog zu Oesterreich, gelassen, auch so gar wegen der Cronen Satisfactiones und die Equivalencia, darunter doch die Catholischen eben so wohl interessiret. Ob die Catholische Stände das Friedens-Werck aufgehalten, hätten dieselben zu verantworten. Einmahl sey es an dem, daß die Königlich-Schwedischen damit nicht wollen zu frieden seyn, sondern es sey die Schwedische Armee in die Kayserliche Erb-Lande gegangen. Wäre man damahls zu Münster damit zu frieden gewesen, würden hernach so viel Contradictiones

1648.
Febr.

nes von den Catholischen nicht erfolgt seyn. Die Conferenz 3) sey von ihnen nicht interrumpiret worden, sondern sie hätten möglen wünschen, daß dadurch die Sache wäre gehoben worden, hätten davon nichts gewußt. Frentages, als den Tag vor der Conferenz, habe er, Vollmar, den Catholischen von dem Kayserlichen Befehl Nachricht gegeben, die dann per Deputatos begehret, sie, die Kayserlichen, möchten ihre Declarationem ultimam ausstellen. Folgendes Tages erst hor. 9. Vormittage, als die Conferenz schon besammen gewesen, hätten sie erst davon durch den Chur-Maynßischen Abgesandten Licent. Wehl Nachricht erhalten, und Sonntages die Catholischen, so der mündlichen Unterredung bengetrohet, der Bewandniß gefragt, und daß sie nicht hoffen wolten, daß die Conferenz wider Ihre Kayserliche Majestät angesehen: Sie, die Kayserliche Gesandten, hätten sich deswegen zu beschweren, denn Ihre Kayserliche Majestät sich zwar in der Resolution vom 14. Nov. abgelegten Jahrs die Conferenz der Stände gefallen lassen, jedoch daß es gechehe sub Directorio Ihrer Majestät Gesandtschaft, &c. Sie hätten verhofft, man werde ihnen wegen des Vorhabens Part gegeben haben, so hätten sie können Mittel zeigen, wie daraus zu gelangen. Wünscheten, daß die Stände ehest möchten verglichen werden, hoffeten auch, es werde wohl dahin zu bringen seyn, wenn nicht beyde Theile auf Extremis bestünden. Die Evangelischen Stände erlangeten, was sie gesucht, jeso wäre es den Catholischen allein um ihre Sicherheit zu thun, und es gleichwohl in dem Werck so weit nicht gekommen oder gebracht worden, wenn sie, die Kayserliche Gesandten, es nicht gethan. Sie wolten der Erklärung und der That erwarten, was man wegen des Eifers zu Abhelfung des Wercks contestiret: vergleichen man auch von ihnen und den Catholischen solle zu verspüren haben. Sollte man aber auf Extremis bestehen, würde man auch nicht Ihrer Kayserlichen Majestät sondern sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Sachen anders lieffen, &c. „

Der Evangelischen Duplie.

Die Evangelischen nahmen hinweg derum zur Unterrede einen Abtritt in das Borgemach, und gaben zur Gegen-Antwort: „Die Kayserliche Gesandten würden ihnen verzeihen, daß sie noch etwas bey

dem erinnern müßten, so sie jeso angehört. Anfangs bedandte man sich des verstatteten spatii ad deliberandum, des Erbietens, die Resolution außs möglich ste zu beschleunigen. Daß J. J. J. Excell. Exc. Exc. angeführet, es habe Ihre Kayserliche Majestät nicht eigener Bewegniß verfahren können; dabey sey zu erwegen, daß alles presentibus & consentientibus Catholicorum Statuum Legatis vorgegangen: Dieselbe der Kayserlichen Gesandtschaft Vollmacht zu schliessen per Deputatos solemniter aufgetragen, und den Altenburgischen solches durch den Chur-Maynßischen Canslor, Herrn Reigersberger, damahls zu Münster notificiren lassen: und über das nach obangeführtem Fundament der Catholischen selbst, so in ihren Anti-Gravaminibus enthalten, Ihre Kayserliche Majestät dessen besugt gewesen. Daß vorgegeben werde, die Evangelischen hätten dasjenige, was abgehandelt, acceptiren sollen, so sey es aber an dem, daß man zu Münster voriges Jahrs so wohl bey den Kayserlichen als Catholischen erinnert und gebeten, sie möchten es doch dabey ohne zurückhandeln bewenden lassen, solches jedoch nicht erhalten können, sondern die Catholischen hätten sich mit Mangel gnugsamer Instruction entschuldiget, und sich derselben erholen wollen, damit sie ein ganz halb Jahr zugebracht, und auch noch nicht acquiesciren, &c. Daß Ihre Kayserliche Majestät es bey demjenigen, was Sie selbst und Dero Lande und Jura betreffe, wolle lassen, solches acceptire man, ersehe aber, daß auch dasjenige anjeso nicht alles in offtgedachter Schrift, so sie den Evangelischen ausgestellt, enthalten. Ob es nun von dem Scribenten übersehen, wisse man nicht, &c.

Vollmar fiel in die Rede, und sagte: „Es sey mit Fleiß geschehen, und auf den vorhergehenden §. 10. gesehen worden, und daß andern Ständen gleich, Ihre Kayserliche Majestät auch freye Hand behalte. „

Evangelici fuhren fort: „Was die Conferenz auch anlange, so habe es keines weges die Meynung gehabt, den Kayserlichen in die Handlung zu greiffen, sondern man habe solches ausdrücklich bedinget, und nicht dafür gehalten, daß solcher Modus ihnen zuwider, sondern gemeynet, sie hätten die Nachricht von den Catholischen

1648.
Febr.

1648. Febr. schen erhalten. Sonst lasse man auch der Römisch-Kayserlichen Majestät Ihre hohe Autorität und Respect billig und allerunterthänigst, weil Sie aber in solchen Sachen mit den Catholischen eine Parthey mache, so könten sich die Evangelischen Stände auch Dero Direction hierin nicht untergeben. Schließlich horeten Evangelici gerne, daß sie, die Kayserlichen, hofften, wann beyde Theile sich zur Billigkeit bequemeten, würde man bald und wohl daraus gelangen. Evangelischen Theils wolle man fleißig practiren, was versprochen, und gewärtig seyn, daß auch die Catholischen, wie sie verheissen, die Extrema nicht bestünden, dahin sie J. J. J. Exc. Exc. Exc. disponiren möchten, ic.,,

Die Kayserliche Gesandten antworteten hierauf weiter nichts, als daß es dabey sein Bewenden habe. Und als der Herr Graf Lamberg mit dem Glöcklein, so auf dem Tisch stand, klingen wolte, fiel der Kleppel heraus.

Kayserliche Proposition an die Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen. Des Chur-Sächsischen Antwort.

Eben desselben Tages thaten die Kayserliche Gesandten den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen eine gleiche Proposition, worauf aber wegen unterschiedener Instructionen, auch absonderlich geantwortet wurde. Des Chur-Sächsischen Antwort war diese: „Daß er J. J. J. Excell. allbereits zu erkennen

gegeben, was Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigste Resolution vom 31. Decembr. so die letztere gewesen, welche er bis dato erhalten, mit sich gebracht. Derselben müste er auch so lange inhærirren, bis er eines andern befehliget werde, und also nochmahls erinnern, daß bey dem Kayserlichen Instrumento in puncto Amnestiæ und Gravaminum dasjenige noch möchte in Acht genommen werden, was er dissals im Nahmen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu erinnern gehabt ic. Des Chur-Brandenburgischen Gesandten Antwort war: „Die ausgehändigte Schrift stimme mit ihres gnädigsten Chur-Fürstens Resolutionibus und Befehligen nicht überein, und sey ihnen ganz nicht wissend, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht derselben beyfällig, ic. Und als die Kayserlichen erwehnten, es habe solches einer am Chur-Brandenburgischen Hofe allbereits vor 6. Wochen geschrieben; brachten sie, die Chur-Brandenburgischen, ein hart Wort dagegen, und daß es wohl ein ander möchte geschrieben haben: Sie sähen mehr auf ihres gnädigsten Herrn Befehlige, als auf Privat-Schreiben, ic. D. Fromhold erwehnte dabey: „Sie, die Kayserlichen würden noch wohl *ultimiora Media* haben, wenn es *grammaticè* geredet wäre. Volmar aber fragte ihn sofort: Ob er etwa den *Mantica de Conjecturis* gelesen habe?

1648. Febr.

Der Chur-Brandenburgischen Antwort.

§. XXXII.

Evangelische Stände thun denen Catholischen mündliche Repräsentation über den Statum der Tractaten.

Damit nun auch bey den Catholischen Ständen nichts verabsäumt werden möchte, verfügte sich noch selbigen Tages der Altenburgische, Cellische und Straßburgische Gesandte, dem vorhergemachten Conclulo gemäß, zu der Chur-Maynsischen Gesandtschaft, welcher sie es vorher zu wissen gethan, und um Gegenwart der übrigen Catholischen Stände, die bey der letzten Conferenz mit gewesen, hatten bitten lassen. Die Chur-Maynsische Gesandten empfangen selbige alle drey im Hofe, aber Canslar Keigersberger blieb allein bey der Audienz, und funden sie allda von Seiten der Catholischen, den Bischöflich-Bambergischen, Würzburgischen und Osnabrückischen, sodann den

Baadenischen und Nacsischen. Der Vortrag war dieser: „Sie würden verhoffentlich mit ihnen einig seyn, daß einem jeden die Noth und der Jammer-Stand, darin das Römische Reich schwebte, und auch dessen Wohlfarth und die Pflicht, damit er demselben verbunden, anweise, nichts zu unterlassen, was zu desselben schleuniger Beruhigung und Frieden-Stand gereichen könne, daß auch derjenige, so solches unterlasse, und hingegen einstreue, was zum endlichen Untergang und völligen Ruin gereiche, schwere Rechnung und Straf werde zu erwarten haben. Man sey einig, daß die Vereinigung der Stände unter sich, das beständigste und einige Fundament, darauf solcher Scopus zu richten. Bisshero wären

1648.
Febr.

zu solchem Zweck zu gelangen, unterschiedene Modi vorkommen. Da es endlich dahin gediehen, daß den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen die Handlung aufgetragen worden, die es denn dahin gebracht, daß in Anwesenheit des Herrn Grafen von Trautmannsdorff, und durch dessen Vermittelung, die meisten Haupt-Puncta zum Grunde verglichen werden, und nicht ohne sondern mit Consens der Catholischen, wie Evangelici jüngst mit unwiederleglichen Gründen dargestellt, und daß sie ganz nicht verbunden gewesen, davon im geringsten zu weichen, die Kayserliche auch vor sich in obligatione stünden. Nichts desto weniger hätten Evangelici aus Liebe zum Friede, in unterschiedenen wichtigen Puncten von dem allbereit erlangten Recht ferner nachgegeben, der Hoffnung, die Catholischen würden damit content und zufrieden seyn, und darauf mit ihnen in Einstimmigkeit und Zusammensetzung treten: Aber aus ihrer Gegen-Declaration, so sie den Evangelischen jüngst am 24. Januar. zugestellet hätten, ein anders ersehen, gleichwohl dabeneben von ihnen die Verträglichkeit erlangt, sie wolten auf den Extremitäten nicht bestehen. Nachdem sey von etlichen vornehmen Chur- und Fürstlichen beyder Religion, gut befunden und veranlaßt worden, man wolle zu Gewinnung der Zeit, und das Schriftwechseln abzuschneiden, sich freunds- und mündlich vernehmen, von Temperamentis reden, und alles auf die Billigkeit richten: aber keinesweges dadurch der Handlung zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen eingreifen: der Hoffnung, es könnten die Kayserlichen solchem Vorhaben nicht zuwider seyn, weil sie ja bishero allen Verzug und die Weitläufigkeit auf die Catholischen geletet. Dieselben hätten aber, als man einen guten Anfang mit der Conferenz gemacht, noch selbiges Tages eine Schrift in puncto Amnestia und Gravaminum, anfangs den Königlich-Schwedischen, und alsbald darauf den Evangelischen zugestellet, mit dieser Commination und Anhang, wenn man damit zu frieden, wolle Ihre Kayserliche Majestät nebenst den Catholischen Ständen, die auch damit einig, die Manutenenz versprochen haben, andernfalls aber ferner daran nicht gebunden seyn, &c. Aus Verlesung ermeldter Schrift hätten die Evangelischen

gesehen, daß etliche Dinge darin gelassen, wie sie mit dem Grafen von Trautmannsdorff verglichen worden, in etlichen, was die Evangelischen in ihrer neulichen Declaration nachgegeben. Und so weit könnten sie sich damit conformiren, wolten auch solches hiemit acceptiret haben. Im übrigen wäre repetiret, was in der Catholischen Declaration vom 24. Januar. enthalten, dabey sie sich erkläret, nicht auf Extremitäten zu bestehen. Welches den Evangelischen desto fremder vorkomme, weil die Kayserlichen diesen Mittag gegen sie, die Evangelischen, erwehnet, daß eben diejenigen Catholischen, so obangezeelter Conferenz beygewohnt, die Extradition solcher Schrift begehret. Könnten sich also Evangelici nicht wohl darein richten, denn es solcher gestalt fast auf eine Ludification hinaus lieffe. Wäten, sie möchten auf Mittel gedencen, damit man zum Vergleich schleunigst gelange, und bedencke, daß die Evangelische Chur-Fürsten und Stände den Catholischen Ständen an Ehre, Würde und Dignität gleich, und sie nicht Ursach, die Evangelischen weniger zu tractiren und gleicher Sicherheit nicht fähig seyn lassen.,

Catholici nahmen einen Abtritt ins Beygemach, und antworteten durch D. Reigersbergeri: „Sie hätten die Proposition angehdret, könnten vielleicht auf ein und anderes antworten, allein es wäre der Chur-Fürst- und Bapstliche nicht da, mit denen sie zu communiciren, welches morgendes Tages geschehen solle: Unter dessen könnten sie nicht verhalten, daß sie von dem Kayserlichen Project in puncto Amnestia und Gravaminum keine eigentliche und gründliche Nachricht und Information hätten; daß aber die Extradition geschehen solle, davon hätten sie Wissenschaft erlangt. Es wären noch etliche Puncta darin begriffen, damit sämtliche Catholische nicht zufrieden, welche die Kayserlichen proprio motu hinein gerücker. Sie wolten insgesamt morgenden Tages zusammen kommen, und sehen, wie weit der Kayserlichen Schrift mit ihren, der Catholischen, letztern Declarationibus und Instructionibus einstimmig. Sie hätten auch wol Ursache, im Rahmen ihrer Principalen anzuführen, daß dieselben, sich bishero hoch beflissen, dem Bercf fürzuwarten, auch

1648.
Febr.Der Cathol.
corum Antw.
wort.

1648. auch in puncto Amnestiæ und Grava-
Febr. minum viel nachgegeben, sie wolten sich
aber damit jeso nicht aufhalten, sondern wie
gesagt, mit dem Chur-Trierischen und Chur-
Bayerischen, als die noch außser ihnen alhier,
daraus reden.,,

Evangelici erwiederten: „Sie stelle-
ten es dahin, und müsten ihnen Spatium
billig einräumen, es komme ihnen aber
wunderlich vor, und könten sie sich nicht dar-
ein richten, daß Catholici von der Kayser-
lichen Schrifft nichts wissen wolten, die
gleichwol gesagt, sie sey mit ihnen, den Ca-
tholischen communiciret worden.

Catholici: „So weit wäre es com-
municiret, daß die Extradition gesche-
hen sollen, und auch im Durchsehen hätten
sie befunden, daß etliche Puncta darin ent-
halten, damit sie nicht zufrieden, sie wolten
sich aber, wie gemeldet, morgen mit einan-
der daraus bereden. *Evangelici*: Die
Kayserliche sagten, daß sie von ihnen, den
Catholischen, im Ausstellung solcher
Schrifft ersuchet worden wären. D. Kei-
gersberger: Er und der Chur-Bayerische
habe es gethan, und die Kayserliche ersuchet,
und zwar auf Special-Befehl ihrer gnädig-
sten Churfürsten, daß sie ihre Ultima
möchten ausstellen. *Evangelici*: Ob die
Commination der Kayserlichen mit
Wissen und Willen ihrer, der Catholischen,
geschehen? *Catholici*: Nein, nein: da-
von hätten sie nichts gewußt.

Als man aufgestanden, sagte der Bi-
schöflich-Würzburgische zu den Ewange-
lischen: wenn man mit der Conferenz fort-
gefahren hätte, wäre man jeso allbereit aus
dem Werke. Darüber entrüstete sich D.
Keigersberger und sagte, er habe von seinem
gnädigsten Churfürsten ausdrücklich im
Befehl gehabt, um die Ultima bey den Kay-
serlichen anzuhalten, wolte auch im Nahmen
Seiner Churfürstlichen Gnaden verspro-
chen haben, daß er mit der gangen Schrifft
der Kayserlichen zu frieden, ic.

Der Ewange-
lischen Depu-
tirtten Confe-
renz mit Vor-
burg.

Des Nachmittags verfügten sich ob-
ernannte Evangelische Deputierte zu dem
Würzburgischen Gesandten, von Vor-
burg, um zu vernehmen, was bey der selbi-
gen Tages gehaltenen Zusammenkunft der
Catholischen vorgegangen sey. „Der selbe
Vierdter Theil.

„referirete nun mit mehrern, wie schwer es
ihm gemachet worden, die angefangene
Conferenz zu vermitteln. Wiewohl er
ihm schlechte Hoffnung zu einigem Effect
solcher Conferenz gemachet, so habe er
doch, weil es also gefallen, solche Vermittel-
lung nicht unterlassen wollen. Er und
Canslar Keigersberger geriethen allbereit
gegen einander in Disputat, sintemahl dem-
selben Seiner Churfürstlichen Gnaden zu
Mayns Consilia und Befehle zu exequi-
ren, schwer ein wolte, und derhalben von
ihm allerhand Ambages gesucht wür-
den, wie er denn ihm seit Donnerstags un-
terschiedene Sprünge gemachet: Es mache
ihm, dem Würzburgischen, eine sonderbare
Anfechtung, schlage es doch in Wind, wegen
des boni publici. Als verwichenen Don-
nerstags die Conferenz veranlasset, habe
derselbe dafür gehalten, man müsse es den
Kayserlichen notificiren, welches darauf
auch durch Licent. Mehl geschehen sey.
Die Kayserliche hätten solches hoch distua-
diret, und angeführet, sie hätten Kayserli-
chen Befehl, ihre Ultima heraus zu geben.
D. Keigersberger habe sich ebenmäßig
auf seinem empfangenen Befehl gegründet,
daß bey den Kayserlichen anzuhalten, sie
möchten ultimam Declarationem Ihrer
Kayserlichen Majestät ausliefern: und da-
mit habe er Licent. Mehlen auch irre ge-
machet, der alsbald zu ihm gekommen und
solches eröfnet. Weil er Vorburg, aber
von Seiner Churfürstlichen Gnaden unter
eben selbigem Dato einen andern Befehl ad
partem bekommen, davon Canslar Kei-
gersberger nichts gewußt, habe er Licent.
Mehl solchen vorgezeiget, denselben auch,
die Zeit zu gewinnen, alsbald auf seinen
Wagen genommen, zu dem Chur-Bayeri-
schen gefahren, und denselben ebenmäßig
disponiret, daß er mit aufgesessen sich zu den
Chur-Trierischen und Canslar Keigers-
bergern begeben; und weil der Chur-Baye-
rische ebenmäßig auf die Conferenz in-
struiret, es dahin gebracht, daß die Confe-
renz folgendes Tages fortgegangen. Nach-
dem nun also die Conferenz Sonnabendß
Vormittage den Anfang genommen, sey
Volmar, so bald die Augspurgische Con-
fessions-Verwandte weg gewesen, in das
Chur-Maynsische Quartier kommen, und
gesaget, sie möchten doch dencken, was sie
thäten; dem aber der Chur-Bayerische und
er geantwortet, sie wären auf die Confe-
renz

1648.
Febr.

1648.
Febr.

renz expresse befehliget. Woranff Volmar gefragt, ob sie, die Kayserlichen, ihre Ultimam Declarationem solten heraus geben, und zwar über das ganze Instrumentum Pacis, auch in puncto Satisfactionis Militiæ? Etliche hätten dahin stimmen wollen, und insonderheit Canslar Keigersberger: Allein er habe erinnert, ob man nicht sehe, daß das Werk ohne diß weitläufig und verwirret gnuß: und also sey es den Kayserlichen bloß anheim gegeben worden, ob sie mit der Extradition, jedoch allein in puncto Amnestiæ und Gravaminum, wolten verfahren. Vergangenen Sonntages hätten die Kayserlichen diejenige Catholischen, so der Conferenz bennewohnt, an sich erfordert, über eine Stunde perorirret, und ihnen zu Gemüth geführet, was sie durch die Conferenz vornehmen; von Chur-Eöln wäre ja Niemand verhanden; sie nähmen Ihrer Kayserlichen Majestät das Directorium; wolten dieselbe describiren. Denen aber mit habender Special-Instruction begegnet worden. Ferner hätten sich dieselben auf Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen Resolution bezogen, und daß dieselbe mit der Kayserlichen Majestät ganz einig, auch ein Schreiben abgelesen, eo nomine, so mit letzter Post solle angelanget seyn: Alß aber auf Abschrift gedrungen, wäre ihnen ein Extract der Churfürstlichen Resolution vom 31. Decembr. communiciret worden, und also heraus gebrochen, daß es ein Privat-Schreiben gewesen, so sie abgelesen. Der Kayserlichen Widerwillen aber ungeachtet, hätte die Conferenz doch sollen continuiret werden, wenn nicht der Chur-Sächsische solche abgefaget. Alß heute die Catholischen beyammen gewesen, hätten die Kayserliche ihnen sagen lassen, sie hätten mit ihren Deliberationibus nicht zu eilen, denn die Evangelische sich gestern gegen sie, die Kayserliche, vernehmen lassen, sie wolten sich in specie auf ihre Schrift ohne Bezug erklären. Morgen aber würden sie, die Catholischen, wiederum zusammen kommen.

Evangelici: Dessen hätten sie, die Evangelischen, sich gegen die Kayserliche nicht vernehmen lassen, daß sie sich materialiter gegen sie erklären wolten, sondern daß sie,

was der Evangelischen Sentiment bey diesem Werk sey, ihnen mit erstem eröffnen wolten. Derhalben möchte er, der Würzburgische, nur befördern, daß sie unter sich, die Catholischen, die Sache angriffen, und nicht allein deliberirten, ob sie sich zu der Kayserlichen Schrift verstehen, sondern was sie vor Temperamenta in den übrigen unverglichenen Puncten admittiren wolten. Ehe sich auch die Catholischen erklärten, wie sie verdrisset, würden die Evangelische hauptsächlich nicht deliberiren, könnten auch nicht auf das Ungewisse ferner gehen und objectum deliberandi seyn lassen, dazu sich die Catholischen noch zur Zeit nicht verstünden. *Vorburg:* Er gebe zu bedencken, ob nicht dieses ein Wea, der Sache näher zu kommen, wenn er den Evangelicis Temperamenta zustelle, so auch der Chur-Bayerische belieben möchte, daß sie sich darauf vernehmen ließen, und also sähen, wie man einig werde: Denn der Chur-Bayerische wolle vor sich, mit nichts heraus gehen, sondern lieber sehen, wenn es von ihm herkomme, und getrieben werde. *Evangelici:* Sie wolten dem Werke nachsinnen. *Vorburg:* Wenn er es nur noch heute erfahre. Sonst dürften anjeho wohl bey Chur-Bayern wiederum Gedanken seyn, wegen eines nicht Particular- sondern *Universal-Armistitii* zwischen denen Ständen, so aus dem Kriege seyn wolten, und den Cronen: Es wisse aber noch Niemand etwas alhier davon, als er: Sonder Zweifel werde D. Krebs deswegen etwas mitbringen.

Darauf versammelten sich um 3. Uhr der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte auf dem Rathhause, und wurde Relation abgeleget, welcher gestalt die Deputirte die aufgetragene Commission bey den Kayserlichen und Catholischen zu Werk gerichtet: Da man denn gut fand, die Altenburgische möchten den Kayserlichen andeuten, man könne, ehe und bevor die Catholischen sich auf den mündlichen Vortrag vernehmen lassen, nicht wohl zur hauptsächlichlichen Deliberation und Erwegung ihrer, der Kayserlichen, Schrift schreiten: Daß auch bey den Chur-Maynßischen etwa per Secretarium um Beschleunigung ihrer Deliberation anzuhalten sey.

1648.
Febr.

Conclusum
Evangelico-
rum, der
Catholischen
Antwort zu
erwarten.

1648.
Febr.

§. XXXIII.

1648.
Febr.

Evangelici
eröffnen den
Kaiserlichen
der Catholi-
schen Stände
letzte münd-
liche Refolu-
tion.

Sonnabends den 5. Febr. Morgens um 9. Uhr, nahmen die Evangelische Deputati, bey den Kaiserlichen Gesandten Audienz, und trugen vor, was denen Catholischen Ständen per Deputatos sey angezeigt worden, und welcherge-
stalt diese sich hätten vernehmen lassen, es sey diejenige Schrift, welche J. J. Exc. Exc. den Königlich-Schwedischen und Evangelischen in forma Instrumenti, leghim extradiret hätten, ihnen, den Catholischen, nicht communiciret worden, und daß auch darin etliche Puncten enthalten wären, welche die Catholischen insgesamt nicht genehm halten möchten: gleichwohl doch es auf fernere Deliberation unter sich gestellet. Daraus hätten Ihre Excell. leicht zu ermessen, daß die Evangelischen sich nicht wohl hauptsächlich vernehmen lassen könnten, bis sich die Catholische erkläret hätten; hätten dannhero, sie möchten den Catholischen zusprechen, und vermitteln, daß sie sich nicht allein zu dieser Schrift bequemeten, so doch zu Abhelfung der Sache nicht genug, sondern auch mit zulänglichen Temperamentis und Vorschlägen heraus ließen, und also ihrer Vertretung nachkämen, daß sie auf den Extremitäten zu bestehen nicht gemeynet. Sonst habe man sich wohl erinnert, daß solches an Ihre Excell. durch sämtliche Deputirte zu bringen gewesen; weil es aber keine Haupt-Refolution betroffen, habe man denenselben durch viele nicht wollen beschwerlich seyn, u.

Die Kaiserliche Gesandten erwiederten: „Was die Augspurgische Confessions-Verwandte an die Catholische vorgestern gebracht, hätten dieselbe ihnen auch referiret. Sie, die Catholischen, wären gestern beyssammen gewesen, und vielleicht auch diesen Morgen, wofern es aber nicht geschehen, wolten sie vermitteln, daß sie noch heute Nachmittage deswegen solten zusammen kommen. Gedachte Declaration sey mit den Catholischen communiciret worden, die aber dabey dreyerley moniret hätten, 1) wolten sie die Exceptionem à cassatione rerum judicatarum und transactarum, wegen S. Georg, Christgarten, der Capelle zu S. Elisabeth Vierdter Theil.

zu Nürnberg, u. nicht fallen lassen. 2) Hielten sie dafür, daß die Parität auf den Reichs-Deputation-Tagen, wie auch 3) der ganze punctus Justitiæ auf den künftigen Reichs-Tag zu verschieben sey, und auch dasjenige auszulassen, was sie, die Kaiserliche, jeso in puncto Justitiæ nachgesehen. Der Chur-Mainzische Abgesandte, Licent. Mehl, wäre in Abrede, daß er bey Auslieferung der Catholischen letzteren Declaration solle gesagt haben, dieselbe werde zwar Declaratio Ultima genannt, wäre es aber nicht, sondern sie, die Catholischen, wolten auf keinen Extremis bestehen, sage, die Worte würden ihm anders ausgedeutet. Deputati: Daß sie, die Catholischen, nicht auf Extremitäten bestehen wolten, hätten sie sich nicht allein damahls durch Licent. Mehlen erkläret, sondern auch noch neulich bey der Conferenz, da sie verlasssen, nachgehenden Dienstags mit Temperamentis gefast zu erscheinen, wie die Evangelische auch thun wollen, damit man heraus gelange. Die Kaiserliche Gesandten: Daß sich die Stände unter einander verglichen, könnten sie, die Kaiserliche, wohl geschehen lassen, und wären in keinen Verdacht zu ziehen, als wenn sie es hindern wolten. Deputati: Es werde Ihre Excell. doch nicht zuwider seyn, daß man mit den Catholischen communiciret, denn die Evangelische müsten nunmehr sicher gehen, weil ihnen der bisherige Proceß noch vor Augen stehe, da der Graf von Trautmannsdorff auch tractiret, Aufsätze heraus gegeben, und darauf geschlossen; gleichwohl sich hernachmahls die Catholischen darzu nicht verstehen wolten, sondern mit ihren Contradictionibus aufgezo-gen kommen. Die Kaiserliche Gesandten: Sie könnten es wohl leiden, daß man dasjenige, was man bey ihnen anbringe, auch den Catholischen jedesmahl anzeige, denen sie doch sonst alles referireten. Deputati: Ihre Excell. möchten die Abhelfung dieser beyden Puncten befördern, weil zumahl die Campagna allbereit angegangen, und nunmehr zu verhüten, damit es nur nicht zur Bataille komme, sondern das Blutvergießen abgewendet werde. Denn die Victorie falle wie sie wolle, werde sie große Alteration bey den Tractaten causiren. Die Kaiserliche

Puncten, welche
Catholici
bey der Kap-
sel. Schrift
aussehen.

1648.
Febr.

sliche Gesandten: Warum wäre die Schwedische Armee nicht in ihren Quartieren still liegen geblieben, sondern wider die Raifon und Natur jeso aufgebrochen und fortgegangen, daraus keine Lust zum Frieden zu verspüren. Hazardireten die Schweden und würden geschlagen, so würden die Evangelische sodann die Conditiones nicht erlangen: victorisireten sie aber, so möchte zwar das Evangelische Wesen Vortheil bekommen, aber wegen der Libertät die Stände Augspurgischer Confession ebenwohl einbüßen. *Deputati*: Darum müsse man solchem Unheil durch einen schleunigen Schluß zuvor kommen: Denn freylich weder Catholische noch Evangelische durch der Cronen Succes was gewinnen, dieselben verlihren dabey nichts, es werde auch dadurch nicht Friede seyn, wenn sie gleich geschlagen würden, wie Ihren Excell. mehrmahls remontriret worden, denn man werde sie doch so bald aus den festen Plätzen nicht bringen. *Volmar*: Wenn nur Gott gebe, daß sie Schläge bekämen, wolten sie sie bald aus dem Römischen Reich bringen. *Deputati*: Ihre Excell. solte: nur befördern, daß diese beyde Puncta Amnestiae und Gravaminum ihre Richtigkeit erlangeten, so würden sich die übrigen Sachen bald geben. *Volmar*: Ob sie denn vermeyneten, daß die Schweden darum Frieden machen würden, wenn diese Puncta richtig wären. Die Schreiben, so nach Paris giengen, führten viel ein anders mit sich. *Deputati*: So lange die Stände nicht einig, möchten sie sich freylich dieses Prætextes bedienen, den man ihnen benehmen müste. Sie würden auch wohl andere Gedancken fassen, wenn die Stände verglichen wären. Die Kayserlichen: Der Convent werde geben, ob man alsdann Friede zu gewarten. *Deputati*: Ihre Excell. solten nur befördern, daß der Vergleich erfolge, ehe sie durch die Arme mehrern Vortheil ergriffen, &c.

Relation hier
von an die
Schweden.

Des Nachmittags referireten die obernannte *Deputati* den Schwedischen Gesandten, was ihre Berrichtung bey den Kayserlichen selbigen Vormittags gewesen, und wie diese vermeyneten, sie, die Schweden, würden nicht schliesen, wenn auch gleich der punctus Amnestiae & Gravaminum erörtert wäre. Die Schweden antworteten: „Sie wolten „mit den Kayserlichen morgen schliesen, auf

„dasjenige, was einmahls abgehandelt sey. „Wenn dieselben sich dahin erkläreten, und „sie, die Schweden, alsdenn nicht fort wolten, so wolten sie alsdenn alle Imputationes und Execrationes auf sich laden; aber die Kayserlichen wolten nicht fort. Heute habe der Königlich-Französische Gesandte Servien, der gestern von Münster allhier angelanget sey, sich dreyerley gegen sie erkläret: 1) Daß die Cron Frankreich von der Cron Schweden nicht absetzen wolle, solte sie auch alles verlihren. 2) Daß sie wolle helfen manuteneren, es müsse bey dem verbleiben, was mit dem Grafen von Trautmannsdorff abgehandelt worden. 3) In Politischen Sachen, als in puncto *Justitiae*, wolten sie assistiren, aber was die Religion touchire, darin könten sie nicht wohl den Evangelischen in specie beystehen, aber nur in genere, daß es müsse dabey bleiben, was der Graf von Trautmannsdorff verwilliget; und also bleibe das, was mit demselben in puncto *Autonomiae* verwilliget. Denn die Spanischen machten die Cron Frankreich bey dem Pabst odios, als wenn sie der Catholischen Religion Abbruch befördere, und müsten sie sich in Frankreich auch wegen der Clerisey vorsehen, &c. Derselbe habe referiret, daß, so bald die Conferenz allhier zwischen der Stände Gesandten vorgegangen, hätten es die Kayserlichen hinüber nacher Münster geschrieben, und veranlasset, daß die Extremisten daselbst, die Zusammensetzung und Vergleichung der Stände allhier zu verhindern, *Conventicula* angestellet, dabey der Bischoff Franz Wilhelm, das Directorium geführet habe. Davon wären sie aber von ihnen, den Französischen, abgemahnet worden, mit Zu-Gemüthsführung, daß es ja weder in forma noch materia richtig und beständig, was sie vornehmen wolten. Denn ihnen gebühre ja nicht solches Werk und Direction vor sich vorzunehmen, sie wären auch zu wenig, solches allein auszuführen, weil doch die vornehmsten Catholischen Stände dergestalt nicht bey ihnen stünden. Zudem so sey ein solches Wesen nicht zu Beförderung des Friedens, sondern zu dessen Hinderung angesehen, &c. Und dadurch wären sie zu widrigen Gedancken gebracht worden, daß sie davon abgestanden. Sonst aber habe sich der Burgundische Gesandter, *Frigaus*, darunter tapffer gebrauchen lassen. *Salvius* vermeynte hierbey, es würde

1648.
Febr.Der Franço-
sen Intention
bey dem Deut-
schen Frieden.

1648. würde gut seyn, wenn man Chur-Bayern
Febr. könnte vom Kayser wieder abziehen. „

Nachdem nun Graf Drenstern sich retirirete, blieben die *Deputati* bey dem *Salvio* etwas, und redeten mit ihm weitläufiger über diesen letztern Punct, nahmen daher Anlaß, daß in den Ednischen Zeitungen gestanden sey, Chur-Bayern wolle bey Ingolstadt ein absonderlich Feld-Lager formiren, und also seine Völcker von den Kayserlichen abziehen; welches einer Separation nicht unähnlich wäre. Man habe gleichwohl die Nachricht, daß Seine Churfürstliche Gnaden an Ihre Kayserliche Majestät bisshero unterschiedliches geschrieben, Sie könne und wolle nicht länger als die nunmehr geendigte Campagna austehen, welches auch die Reunions-Pacta in sich enthielten, so Sie mit Ihrer Kayserlichen Majestät aufgerichtet, &c.

Salvius sagte: „Wann Chur-Bayern nachmahl den Frieden befördern wolte, dergestalt, daß es bey dem bleibe, was abgehandelt, und die übrigen Sachen auf billige maße richtig würden, so wolten sie bald an den Feld-Marschall Wrangel schreiben, daß er Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Landen verschonen solte. Er ließ sich endlich auch so viel verlauten, daß der Feld-Marschall wohl deswegen allbereit ein Absehen habe, und daß die Königlich-Französischen sich das Werk lassen angelegen seyn. Denn dieselben gönneten dem Churfürsten gerne einen Schmarren davor, daß er das Armilitium so liebedlich aufgegeben, wolten ihn gleichwohl auch nicht gang ruiniren, und solches wegen Oesterreich; *Servien* habe auch heute discurrirt, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht puera-

seire, und sich also leicht damahls von den Kayserlichen bewegen lassen, zumahl die Gemahlin des Kayserß Frau Schwester und Er die Jesuiten wie auch seinen Hof-Marschall kurzgen auf der Seite habe. Das Manifest, so er wegen Aufhebung des Armilitii heraus gegeben, erweise, daß es kindische Sachen, und wie *Servien* geredet, nicht der Würdigkeit, daß sie in einem Privat-Judicio vorgebracht würden, geschweige einer Cron darum den Krieg zu denunciiiren. Die Königin zu Schweden habe Ihn noch glimpflich darum tractiren lassen, und werde nicht begehret, sich an Ihn zu rächen, &c. „ *Salvius* meldete darneben, es möchte vielleicht wohl gut seyn, wenn er den Chur-Bayerischen Abgesandten besuchete, der zwar ihnen, den Schweden, nach der Zeit, als das Armilitium aufgehoben worden, absonderlich nicht zugesprochen, gleichwohl habe er sich jüngst unter den Churfürstlichen Deputirten, die Oldenburgische Zoll-Sache betreffend, mitbefunden.

Deputati versetzten: Es werde sehr gut seyn, wann ihm, *Salvio*, solches beliebe. Dann der Chur-Bayerische die Besuchung vielleicht darum eingestellt habe, weil er vermeynet, es werde ihm zur Verantwortung vorgerückt werden, was in seines Herrn Manifest enthalten.

Salvius: Dasjenige allein könnten sie, die Schwedischen, ihm beymessen, was wegen der Cron Session im Fürsten-Raht von ihm acerrime angeführet, das übrige aber rühre von den Kayserlichen selbst her, die dem Churfürsten solches fälschlich subministrirten.

§. XXXIV.

Conferenz
zwischen
theils Catho-
lischen und
Evangelischen
Ständen, we-
gen Protrahi-
rung der Tra-
ctaten.

Sonntags, den 6. Februarii ließ der Chur-Maynische Canslar, D. Keigersperger bey Sachsen-Altenburg andeuten, daß er nebst etlichen Catholischen um 10 Uhr, in dessen Logiment, oder, wo er sonst hin begehren würde, kommen wolte; Es ward dazu das Rath-Haus vorgeschlagen; Keigersberger aber ließ wissen, daß nicht nöthig sey, alle Evangelicos zu sammen zu beruffen, wäre auch bisshero nicht

geschehen, auf dem Rath-Hause zusammen zu kommen, und wolten sie sich schon behelfen, wenn gleich das Quartier enge wäre. Darauf erschienen um ermeldte Zeit der Chur-Maynische Canslar, besagter D. Keigersperger, nebst den Bambergischen, Würzburgischen und Baadischen. Die Proposition geschah von Keigerspergern, des ungefahren Inhalts: „Die Augspurgischen Confessions-Berwandte,

II i i i 3

wandte,

1648.
Febr.

1648.
Febr.

wandte würden sich erinnern, welcher gestalt sie verwichenen Donnerstages eslichen der Catholischen eine Proposicion gethan hätten, daraus sie mit den Chur-Trierischen und Chur-Bayerischen communiciret, darauf zusammen kommen, Rath gehalten und befunden, daß derselben Vorbringen damahls auf fünf Puncten bestanden sey, 1) Daß sie die Verzögerung den Catholischen wollen bey messen. 2) Wie sie ungerne gesehen, daß die veranlastete Conferenz zergangen. 3) Hätten sie sich auf die Kayserlichen beruffen, die gesagt, wenn man sich zu beyden Theilen anschicke, würden sich wohl Mittel finden heraus zu kommen. 4) Hätten sie begehret, sie, Catholischen Theils möchten sich also erklären, damit man zum Schluß gelangen könne. Und 5) daß sie den Evangelischen Ständen, nichts anmuthen möchten, was wider ihre Ehre, Reputation, Gewissen und Sicherheit lieffe. Auf diesen Puncten hätten sie sich mit einander vernommen, und was den 1) betrifft, begehret sie nicht den Ausschlag zu geben, wer in Mora sey, *GOET!* als ein Herzens-Ründiger werde es am besten wissen: Die Catholischen hätten allezeit nachgegeben, wie ihre Schriften, die sie bey diesem Convent ausgehändiget, bezeugen würden; weil die Evangelischen aber den Bogen zu hoch gespannt, sey daraus der Verzug kommen. Die Augspurgische Confessions-Verwandten hielten dafür, daß es bey dem zu lassen, was mit dem Grafen von Trautmannsdorf abgeredet, aber hingegen hätten sie zu consideriren, daß die Catholischen demselben niemahls die Handlung absolute aufgetragen, sondern derselbe habe tractiret *sub spe rati*, wie die der Augspurgischen Confession unterschiedlich selbst gegen die Kayserlichen gedacht hätten. Zudem sey die Clausula: *addendi, minuendi & corrigendi* von den Augspurgischen Confessions-Verwandten auf die Bahn gebracht worden, dergestalt, wenn gleich ein Punct abgehandelt, jedoch derselbe unverbündlich seyn solle, biß alle zugleich richtig: Und also wären die Catholischen daran nicht gebunden. Bäten dero halben, Evangelici möchten sich ehest auf eine und andere Schrift, der Catholischen ausgestellten letztern Declaration, und der Kayserlichen Schrift in puncto Amnestiæ & Gravaminum, so sie vorige Tage übergeben hätten, erklären, und also bezeigen, damit sich im Werck

erfinde, was sie wegen ihrer grossen Friedens-Begierde mit Worten contestiret hätten. Evangelici hätten ihnen jüngst auch vorgehalten, daß sie den Catholischen viel nachgegeben hätten, und inspecie angeführet, daß nunmehr der Geistliche Vorbehalt confirmiret, und der Cron Schweden Satisfaction allein von der Augspurgischen Confessions-Verwandte Land und Leuten genommen werde. Nun aber habe der Geistliche Vorbehalt seine Nichtigkeit, wie der Religions Friede besage. Die Satisfaction geschehe auch mit den Stifffern, so die Augspurgischen Confessions-Verwandte wider den Religions-Frieden eingezogen, der sich die Catholischen niemahls begeben, auch noch nicht begeben würden, wenn man zu keinem Schluß gelange. Wegen des 2) sey der Verlaß gewesen, verwichenen Montags die Conferenz zu continüiren, die sie, die Chur-Maynsischen auch lassen ansagen, und zu dem Chur-Sächsischen geschickt, mit andeuten, daß solche Dienstags vor sich gehen sollte, weil man Montags mit Abfertigung der Post zu thun, der aber zurück habe sagen lassen, er könne sich aus gewissen Ursachen ferner bey der Conferenz nicht anfinden, so er folgendes Tages ihnen entdecken wolle: welches derselbe auch gethan. Daß also sie, die Catholischen, nicht Ursach an Hinderung der Conferenz. Bey den 3) würden sich die Kayserlichen zu erklären wissen, dahin sie, die Catholischen, es gestellt seyn ließen. Was aber das 4) betreffe, bäten sie vielmehr, daß die Evangelischen sich möchten zur Billigkeit bequemen. Daß sie ihnen aber 5) nicht solten anmuthen, was wider ihrer Principalen Ehre, Reputation, Gewissen und Sicherheit lauffe, dessen hätten sie sich niemahls unternommen; bäten, man möchte auch von ihnen solche Dinge nicht begehren, so wider ihrer gnädigsten und gnädigen Principalen Ehr, Glimpff, Sicherheit und Gewissen sey. Man wolle ihnen die Augspurgische Confession gleichsam aufdringen; weil es nun eine Sache, so wider ihr Gewissen und Reputation lauffe, bäten sie, man möchte davon absehen *ic.*

Die Evangelischen beredeten sich hierauf, und fasten den Schluß, daß ihnen nicht zukomme, vor sich allein eine Resolution zu geben, jedoch wol etwas zu erinnern. „Diesem nach bedankten sie sich, „daß

Der Evangelischen Erklärung hierauf.

1648.
Febr.

1648.
Febr.

„daß die Catholische Gesandten dasjenige, was Evangelici ihnen jüngst vorgetragen hätten, an die übrigen Catholischen gebracht, und jezo eröffnen wollen, wessen sie sich entschlossen; so sie an die übrigen Evangelischen bringen wolten; allein müsten sie dieses erinnern, daß sie gerne gesehen, wann sie, Catholicici, sich etwas deutlicher vernehmen lassen, denn aus der zurück gebrachten Antwort könten sie nicht eigentlich verstehen, welche Schrift sie in Deliberation zu nehmen hätten, ihre, der Catholischen, oder der Kayserlichen; müsten also wissen, (1) ob sie sich zu dem Kayserlichen Instrumento in puncto Amnestiæ & Gravaminum verständen, und (2) was sie vor einen Modum wolten belieben, dadurch man sicher gehe. Dann wann sie hernach wieder wolten in Zweifel ziehen, was mit den Kayserlichen vorgangen, und es auf weitläuffrige Communication ziehen, wäre es dasjenige, was Catholischen theils hithero zur Verödgerung vorgangen. Bäten also, sie möchten sich hierüber erklären, damit man mit mehrem Nachdruck zur Deliberation schreiten könne. Was sonst aber den Bezug in dem Friedens Werck betreffe, so könten sie, Evangelici, sich auf der Kayserlichen Gesandten und der Kayserlichen Majestät selbst Anbeuten beziehen, so in Dero Resolution an ihre Gesandten vom 14. November enthalten, darin sie den Bezug den Catholischen beylegten, und, wie sie die gegenwärtige Catholischen, Christlich erinnert: *QD* sey si eylich ein Herzgens. Ründiger, der eines jeden Confilia und Actiones wol sehe, und richten werde ic.

Catholici: Sie könten sich auf diese beiden Fragen igo nicht als bald vernehmen lassen, sondern wolten es an die übrigen bringen: Bäten, Evangelici möchten zur Deliberation treten, denn sie könten sich zu dem Kayserlichen Project so simpliciter nicht verstehen, sintemahl darein eßliche Puncta enthalten wären, damit nicht alle Catholischen zu frieden, als wegen des Closters zu St. Georgen, der Probshey Neuhau-

sen, der Carthause Christgarten und dann der Capel zu St. Elisabeth zu Nürnberg, ic. Wegen des Modi agendi werde sichs wol geben, wann wir uns erklärten, und, wie bishero geschehen, solches an die Kayserlichen brächten, die sodann mit den Catholischen solches communiciren würden. Der Chur-Maynzische Gesandte erklärte sich, jedoch Discours-weise, mit deutlichen Worten, daß er in Rahmen seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz der Kayserlichen Schrift wolte genehm halten.

Die Evangelischen lasen ihnen darauf einen Extract aus der Catholischen erstern Schrift vor, welche sie ihre Gravamina genannt hatten, darinnen sie Articulo 7. gesetzt, wann die Catholischen mit den Evangelischen sich nicht vergleichen könten, liesen sie Kayserlicher Majestät das Arbitrium ihres Theils anheim gegeben, es auch nochmahls dabey bewenden ic. Alleine Reigersberger wolte sich dessen fast nicht erinnern, und kam ihm solches frembde vor; sagte, wer wisse, wie es etwa zu verstehen? Der Bambergische aber gab zur Antwort, die Catholischen würden es geschehen lassen, wann die Evangelischen dergleichen thäten. *Evangelici*: Der Kayser mache in solchen Sachen eine Parthey mit den Catholischen wider die Evangelischen, und könten sie Ihro Majestät wol das Arbitrium ihres Orts auftragen, aber die Evangelischen Stände verständen sich ihres Theils darzu nicht ic. Sie erwehnten auch, was man bishero gehandelt, sey noch nicht Obligatorium; die Augspurgische Confessions-Verwandten liesen sich an keine Puncta binden, wie erscheine aus den Pragerischen Frieden, den man angenommen, aber dabey nicht acquiesciret. Der Bischöfliche Würzburgische sagte, der nechste Modus, aus diesen Punkten zu gelangen, würde seyn, daß jeder Catholische Abgesandter im Rahmen seines Principalen sich erkläre, womit er zufrieden sey oder nicht: es würden aber etwan drey seyn, die ja sagen würden. Womit die Conferenz sich geendiget.

1648.
Febr.

1648.
Febr.

§. XXXV.

1648.
Febr.Ferner ders
gleichen Con-
ferenz.

Gleich folgenden Montags fande sich des Morgens, der obgenannte Chur-Maynische Canslar D. Reigersperger, nebst seinen Collegen L. Mehl, und dem Chur-Bayerischen Gesandten, bey dem Sachsen-Altenburgischen ein, allwo auch der Braunschweig-Cellische zugegen war. Das Anbringen geschah durch Reigersbergern dieses Inhalts: „*Evangelici* würden sich erinnern, daß sie ihnen gestern zwey Quæstiones proponiret 1) Ob sie, die Catholischen, sich zu der Kayserlichen Schrift bekenneten? und 2) was künfftig vor ein Modus agendi könnte gehalten werden: sie hätten solches noch gestern an die übrige Catholischen gebracht, und mit ihnen Rath darüber gehalten. Die Meynung sey dahin gefallen, daß sie die beyden Quæstiones an seinen Orth gestellet seyn ließen, bäten, man möchte *Evangelischen* theils in den *Deliberationibus* fortgehen, und sowohl ihrer, der Catholischen ultimas Declarationes, als auch der Kayserlichen darauf erfolgte Schrift vornehmen, und die Resolution an sie oder die Kayserlichen bringen. Sie hielten darum dafür, daß mit der Sache zu eilen und keine Zeit zu verlieren, weil es mit dem Grafen von Nassau einen mißlichen Zustand genommen, und wegen desselben Unpäßlichkeit sich wol Bollmar hinüber nach Münster begeben möchte; dem denn die Chur-Trierischen nachfolgen dürfften, inmassen dieselbe gestern angedeutet, und daß sie diesfalls Befehl von ihrem gnädigsten Herrn erwarteten. Wann die Augspurgische Confessions-Verwandten sich erklärten, werde man sich wegen des *Modi agendi* leicht können vergleichen. Es sey eine schlechte Differenz zwischen der Catholischen letzteren Erklärung und dem Kayserlichen Project: Hofften, man werde sich dergestalt erklären, damit man heraus komme ic.

Evangelici nahmen dieses Anbringen ad referendum, und deuteten darbey an, sie vernehmen, daß es eben dasjenige, so sie, *Catholici*, gestern vorbracht hätten. Und weil sie auch erwehnten, auf Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten werde das meiste bey den gegenwärti-

gen Gesandten bestehen, antworteten die sie ihnen hingegen, daß sie, anwesende, auch Catholischen theils das Werk leicht heben könnten. Sie möchten sich heraus lassen, die Zeit zu gewinnen, was sie vor Temperamenta, dazu man die nächste Konferenz veranlasset, gehabt hätten: *Ille*: Sie hätten alschon ihre Temperamenta heraus gegeben, man solle nur dieselben acceptiren. *Evangelici*: Das wären keine Temperamenta sondern Extrema. Von dem puncto *Autonomia* wurde dabey weitläufftig geredet, und gieng der Canslar Reigersberger dahin, daß der ganze *Articulus*, so dißfalls verglichen, nicht bestehen könne, sondern man solle es blos bey der Regul lassen, daß der Landes-Fürstlichen Obrigkeit das *Jus Reformandi* zustehe, der *Pactorum* nicht gedencken, und wo das *Exercitium publicum per Pacta* oder sonst Anno 1624. herbracht, daß es in solchem Stande hinführo bleiben solte, wiewol es Ihro Churfürstliche Gnaden in ihren Landen, wo *Pacta* wären, es dabey würden bewenden lassen. Kam auch so gar auf die Stadt Erfurt, und daß hingegen es auch die Stadt bey der *Transaction de Anno 1618.* solle lassen, und so ferne würden Ihro Churfürstliche Gnade derselben circa *Exercitium Religionis* keinen Eintrag thun. *Evangelici* remonstrirten hingegen, was daraus folgen wolle, wann die Catholische Obrigkeit die *Pacta*, so in ihren Landen mit den Unterthanen aufgerichtet, nicht halten wolten. Wären sie aber dieselben zu halten entschlossen, könnten sie auch wol derselben zu melden zulassen. So viel aber die Stadt Erfurt anbetreffe, so wären es nur *Tractaten* gewesen, die aber nicht zum Ende und Vollziehung gebracht. *Ille*: so werde sich das *Erz-Stift Maynz* seines *Juris Territorialis* gebrauchen. *Evangelici*: Solches gestehe das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen dem *Erz-Stift Maynz* keines wegés: So aber anhero nicht gehdrig. *Licentiat Mehl* vermeynte, die Catholischen könnten nicht einräumen, daß unter Obrigkeit, so Augspurgischer Confession, Catholische Leute absque *Exercitio* lebten; denn solches lauffe *contra Leges Ecclesie*. Die der Augspurgischen Confes-

1648. Febr. Confession zugehan, könnten wol absque Exercitio unter Catholische leben, aber die Catholischen müßten das Exercitium haben, welches ihre Religion mitbringe, und

1648. Febr. könnten ohne demselben nicht leben: Und also wäre es nichts, daß die der Augspurgischen Confession das Reciprocum in hoc Puncto allegirten.

§. XXXVI.

Chur-Brandenburgische Intention, wegen des Articuli, die Reformirten betreffend.

Bei diesen in einander laufenden Umständen, wollte Chur-Brandenburg nicht vorbehen, den Articulus wegen der Reformirten, bey endlicher Regulirung des Instrumenti Pacis, in Wichtigkeit zu bringen. Und als eben am 7ten Febr. die Altenburgische und Coburgische Gesandten sich mit dem Chur-Brandenburgischen D. Fromholden über den bisherigen Verlauff besprachen; so zeigte ihnen dieser die letztere von dem Churfürsten, sub dato Cleve den 12ten Febr. st. n. eingelangte Instruction, darinn den Chur-Brandenburgischen Gesandten ausdrücklich und ernstlich angefügt war, „daß der Churfürst gang nicht gesonnen, sich von der Augspurgischen Confession und dero Rahmen ausschließen zu lassen, (wie er vernommen, daß in dem Instrumento Pacis durchgehends geschehe) und durch den abgefaßten sonderbaren Articulus der Reformirten Religion, als einer neuen Religion, die Beneficia zu betheilen. Darnhero sollten sie, die Gesandten, erinnern, daß das Wort: Evangelisch, durchgehends gebraucht werde, widrigenfalls wollte der Churfürst die Insertion eines absonderlichen Articuli von den Reformirten nicht einwilligen, sondern dasselbe an dem Ort suchen, da er es wohl erlangen wolle, und sich dabey maintainiren.“ Dabeneben hatte der Geheimter Rath Schwerin an ermeldten Fromholden geschrieben: „Er bäte um Gottes willen, man möchte sehen, daß diese Sache accommodiret würde. Denn Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit habe mit Vergießung vieler Thränen im Geheimten Rath bewegliche Anführung gethan, und daß sie andernfalls, wann man Dieselbe nicht vor einen Augspurgischen Confessions-Verwandten halten und nennen sollte, ferner nichts bey dem Evangelischen Wesen thun, sondern die Hand abziehen wolle, wie sich Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen gegen Dero Ober-Cammerhern auch erkläret, daß sie we-

gen der übrigen Differentien den Evangelischen zu assistiren nicht gemeynet wären.“

Saxonici antworteten: „Solche Resolution betrübe sie von Herzen: Sie könnten als Politische Räte doch bey diesem Convent nicht decidiren, daß die Reformirte Religion mit der Augspurgischen Confession einstimmig, welches gleichwol auch nicht sey, und kein Stand der unveränderten Augspurgischen Confession sagen werde.“

Fromhold: „Ein und anderer Pfaff und Theologus habe die Macht nicht, zu sagen, und zu judiciren oder zu decidiren, von des andern Religion. Es gehöre auch nicht allein vor die Theologos, sondern vor dieselben und die Politicos zugleich.“

Saxonici: „Gehöre es allein nicht vor die Theologos, also viel weniger allein vor die Politicos.“

Fromhold: Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit bekenneten sich mit Herz und Mund zur Augspurgischen Confession, trage auch kein Bedencken, dieselbe zu unterschreiben.

Saxonici: „Solches werde sehr erfreulich seyn, wenn es in sensu vero & genuino geschehe.“

Fromhold: „Welches sey ganuinus sensus und der wahre Verstand? und woher sey derselbe zu nehmen?“

Saxonici: „Aus des Lutheri und anderer selbiger Zeit lebenden Lehrern und Theologorum Büchern und buchstäblichem Verstand u. So wisse man ja auch wol, daß, als die Augspurgische Confession Kaysern Carolo V. zu Augspurg Anno 1530. übergeben worden, die 4 Calvinische Reichs-

Von dem Prædicat: Evangelisch.

1648.
Febr.

Reichs-Stände dawider protestiret: daß die Calvinische Religion diversa Secta, werde in der Formula Concordiæ klar und helle gesetzt. Welche Stände sich nun darzu bekenneten, die solten jeho gleichsam gezwungen werden, solches zu revociren, ihrem Gewissen und allen reinen Lutherischen Theologen widersprechen.„

Frombold: „Liber Concordiæ, sey vielmehr Liber discordiæ zu nennen.

Er begehre, sie möchten es nur noch in geheim halten, sie, die Chur-Brandenburgischen, wollten sehen, ob sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Gedanken mildern könnten.„ Es war ihm auch geschrieben, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Dero geheimte Råthe einen nach den Haag zu den General-Staaten geschickt, und begehret, sie möchten anhero nach Ohnabrück eine Abschiedung thun, die sich der Mediation in Religionis Gravaminibus unternähmen.

1648.
Febr.

§. XXXVII.

Evangelische
schlagen einen
neuen Modum
tractandi vor.

Weil aber mit allen diesen particular-Unterredungen dem Werck nicht geholfen wurde, sondern immer ein Theil auf des andern Antwort und Erklärung wartete; so traten Evangelici, am Dienstag, den 5ten Febr. in eine umständliche Deliberation, und eröffneten ihre Meynung und Entschluß, denen Schwedischen, durch die Ordinari-Deputirten, in folgender Proposition: „Es steige den Evangelischen sehr zu Gemdth, daß die Friedens-Handlung jeho also ruhe, unterdeß aber der leidige Krieg und Jammer fortgehe und zunehme, es endlich auch wol zu völliger Ruin des Römischen Reichs ausschlagen könnte. Die Catholischen und Kayserlichen hätten Declarationes in puncto Amnestiæ & Gravaminum herausgegeben, wie aber dieselbe bewand, sey wissend, und zu beklagen. Nachdem sie aber eine Antwort von den Evangelischen begehreten, sey man heute beyssammen gewesen, und bey der Deliberation auf 2 Punkte das Absehen gerichtet, und befunden, daß nicht allein ein solcher Modus, der da schleunig und dem Werck beförderlich, sondern auch der eine Sicherheit nach sich trage, zu ergreifen: sintemahlen man bißhero erfahren, daß man die Zeit vergeblich verlohren, und mit den Catholischen zu keinem richtigen Vergleich gelangen können. Nun hielten die Evangelischen dafür, es sey nochmahls bey dem bißhero gebrauchten Modo zu lassen, daß nemlich Ihre Excellenzen die Königlich-Schwedischen, mit den Kayserlichen immediate handelten, jedoch dergestalt, daß von Seiten Ihre Ihre Excell. Excell. die sämmt-

liche Evangelischen gleichwol in einen abgesonderlichen Gemach, und nicht bey der mündlichen Handlung sich befänden, hingegen aber von Seiten der Kayserlichen sich die anwesende Catholische, oder doch die Vornehmsten ihres Mittels, ebenmäßig in ein Neben-Gemach einstellen möchten. Wann nun also zur Handlung geschritten würde, hätten Ihre Excellenzen als ein Fundamentum zu setzen, daß sie es bey dem liesen, was mit dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff einmahl abgehandelt, und förder die Evangelischen zu allem Ueberfluß aus Friedfertigkeit und Gutwilligkeit in ihrer letztern Declaration nachgegeben. Solten sie, die Kayserlichen, aber billige Temperamenta, so substantiam rei nicht umstießen, vorbringen können und wollen, stünden sie anzuhören. Solches Falls nun, und wann sich eine solche Difficultät finde, darinn sie unter sich nicht könnten einig werden, hätten die Kayserlichen mit den Catholischen, und sie, die Schwedischen, mit den Evangelischen, als bald zu communiciren, und würden sich diese alsdann materialiter stante pede erklären, diejenigen auch, so in particulari in ein und andern Punkt interessiret, wie man sie heut erinnert, mit Vorschlägen gefast erscheinen. Damit die Evangelischen aber auch desto sicherer gingen, wären sie entschlossen, die Catholischen zu fragen, in welcher Qualitât sie sich bey solcher Sammlung einfänden, und mit den Evangelischen tractiren und schließen wolten. Weil sie nun schwerlich nomine totius Collegii Catholicorum erscheinen würden, sondern allein ut Singuli, müßten sie

1648.
Febr.

sie sich solches Falls erklären, daß ihre Principalen, dasjenige, was man also beschlossen, benebenst dem Kayser, Cronen und Evangelischen, wieder die Contradictenten unter denen Catholischen wollten manuteniren helfen.

Die Schwedischen antworteten darauf: „Daß es in dem Friedens-Werck also langsam hergehe, sey ihnen ebemäßig von Herzen leyd. Was diesfalls bey der letztern Conferenz mit den Kayserlichen vorgangen, und wie sie darauf bestanden, daß, was einmahl mit dem Grafen von Trautmannsdorff abgehandelt, es dabey sein Verbleiben haben müsse, und in den übrigen Punkten sie, die Schwedischen, billigmäßige Temperamenta admittiren wolten; und aber die Kayserlichen davon nicht hören wollen, solches sey der Evangelischen Stände Abgesandten Deputirten letztmahls von ihnen, den Schwedischen, eröffnet worden. Daß die Evangelischen nun zur Deliberation geschritten, um das Werck zu befördern, hätten sie wohl gethan, und sie jeho verstanden, wohin man die Deliberation gestellet, und der Schluß gefallen, daraus man auch mit ihnen also communiciren wollen. Nun wünschen sie, daß ein solcher Modus zu ergreifen, dadurch man in einigen Tagen nicht nur in diesen beyden Punkten Amnestia und Gravaminum, sondern auch in dem ganzen Friedens-Werck schließen könne; und ließen also ihnen den vorgeschlagenen *Modum tractandi* allerdings ganz wohl gefallen, befunden denselben vernünftig bedacht. Sie könnten es auch ihres Theils darbey bewenden lassen, es sey aber an deme, daß sie letztmahls bey den Kayserlichen gewesen, und die Ordnung nunmehr dieselbe treffe. Allein müsten sie darinn ansehen, daß sie dabeneben den Kayserlichen alsbald anzudeuten, sie wollten Temperamenta auch in verglichenen Punkten admittiren. Denn sie hielten dafür, was verglichen sey, das müsse verglichen bleiben: es werde solchergestalt auch alsbald in die Augen lauffen, ob wollten sie darinn remittiren. So wüsten sie auch nicht, wie es wegen des Orts etwa zu halten, den bishero hätten sie und die Kayserlichen mit einander durch Visiten gehandelt, und werde sich also nicht wohl schicken, daß sie in loco tertio zusammen kämen. Er, Graf Drenstern, sey auch mit gleichen

Dierdter Theil.

Zimmern nicht versehen, und besorge, ob nicht etwa eine Parthey, die sey nun die Catholische oder die Evangelische, solches empfinden möchten, wann ein Gemach nicht also beschaffen wie der andern. Steshe also dahin, wessen sich die Kayserlichen dieses Modi halber erklären würden, denen Evangelici ohne Zweifel zuzusprechen gesonnen.

„Evangelici bedanckten sich der verstaten Audienz, und daß sie ihnen den vorgeschlagenen Modum gefallen lassen. Diesen Mittag werde es zu spät fallen, mit den Kayserlichen zu reden, und müsse dannhero bis morgen verschoben bleiben. So werde man auch mit den Catholischen selbst reden, und vernehmen 1) ob sie auf solche Masse sich einstellen wolten, ut universi, oder ut singuli. 2) Sich dahin obligiren, daß sie dasjenige, was man also schliesse, nebenst dem Kayser und Cronen, wolten helfen wieder die Contradictenten manuteniren. Wegen des *Loci*, würden sich Ihro Ihro Excell. Excell. mit den Kayserlichen leicht vergleichen, des Logiamenti halber werde es bey den Evangelischen ganz kein Bedencken haben, wie dasselbe beschaffen.„ *Salvius* schlug vor, daß sobald ein *Articul placidit*, derselbe unterschrieben würde. Welches Evangelici nicht anders als sehr gut befinden konnten, und mehrmahls darum gebetet hatten. Diese erwehnten dabey, daß die Kayserlichen in Sorgen stünden, ob die Schwedischen es auch dabey würden lassen, und weiters nicht begehren, sondern darauf schließen: Weßhalber sie den Kayserlichen wol 20 mahl geantwortet hätten, dieselben sollten es nur auch dabey lassen, so habe es kein Bedencken und Besorgnis ihres Theils. Graf Drenstern ließ sich vermercken, daß es sogar bey dem, was der Graf von Trautmannsdorff verwilliget, verbleiben müsse, daß er auch von demjenigen, so die Evangelischen in ihrer letztern Declaration nachgegeben hatten, nichts wissen wollte; aber *Salvius* sagte ihm heimlich, daß man es gleichwol hören konnte: sie hätten ja selbst darin gewilliget, auch sich dessen gegen die Kayserlichen vernehmen lassen.

Zu mehrerer Verstärkung, des obangeführten, wird nicht undienlich seyn, folgenden *Extractum Relationis sub N. I.* anzufügen.

§§§§§ 2

N. I.

1648.
Febr.

1648.
Febr.

N. I.

1648.
Febr.*Extractus Relationis de 10 Febr. 1648.*

Beÿ so beschaffenen und fast zum Aufstoß der Tractaten zielenden, harten Rencontre der Herren Schwedischen und Kayserlichen, dieser darauf an die Evangelischen gethanen Begehren und erfolgten Antwort der Catholischen, haben besagte Evangelische für eine Nothdurfft ermesse, zusammen zu kommen, eine hauptsächliche Deliberation anzutreten, der Kayser- und Catholischen Vorschläge reifflich zu erwegen, und auf ein zulänglich Expediens zu gedencken, wie mit denen Tractaten einst zu Ende zu gelangen: Da dann das ganze Werk in modum tractandi, & materiam ipsam abgetheilet, und ratione materiae der bequemste Weg erachtet worden, der Herren Kayserlichen lest. angestelltes Instrumentum in punctis Amnestiae & Gravaminum, neben unser der Evangelischen jüngsten Ultimis, pro objecto deliberandi zu nehmen, mit deme, was Herr Graf von Trautmannsdorff denen Ständen hinterlassen, zu conferiren, und sich zu vergleichen, ob und was man in denen befindlichen Differentiis noch weiter zu thun gesinnet seye.

Quoad Modum agendi sind die Meynungen in etwas discrepant gewesen: Mentenburg, und mit selbem einstimmige, darunter der größte Theil der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, haben dafür gehalten, daß auf eine solche Art zu gedencken, dabey eine Securität, item, Zeit gewonnen, und die bishero mit merklicher Verzögerung der Handlung practicirte Conventus, Relationes, Communicationes, Schrifftwechselung abge schnitten, und das ohn das gnugsam bekandte, und in utramque partem überlegte Friedens-Werk in Eyl erhebt werde, angesehen die Ursachen, warum nicht mehr lang in Armbrust zu liegen, genugsam bekandt; und zu solchem Ende geschlossen, denen Herren Schwed. Kayser- und Catholischen diesen modum tractandi vorzuschlagen: Nämlich, daß, wie bishero, so auch noch, die Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedische zusammen kommen, und immediate mit einander, doch also tractiren sollten, daß auch die gesammte Evangelische in einem, dann die allhier anwesende Catholische, oder doch die Principaliore von selbigen, auch in einem absonderlichen Gemach sich bey der Stelle zu dem Ende finden sollten, damit, wann die tractirende Herren Schwedische und Kayserliche (welche entweder von Puncten zu Puncten zu gehen, oder erstlich Communia vor die Hand zu nehmen) anstehen, und nicht weiter fortschreiten, noch einig werden könnten, die Herren Kayserliche die Sache ad Catholicos, diese aber ad Evangelicos bringen, welche sich alsdann sobald darauf erklären möchten; Zu welchem Ende dann alle particulariter interessari mit Temperamenten gefaßt erscheinen sollten: Und auf solche Maß könnte der Sachen 1) am schleunigsten abgeholfen werden: Diente 2) zur Sicherheit, weilien die Herren Catholici nichts mehr vorwenden könnten, daß ihnen unwissend was vorgenommen worden. Und obwohlen sie, die Catholici, alle und jede nicht, sondern allein die Principaliore bey der Stelle; hätten doch selbe zu schliessen sich erbohten; Und wären Ihro Kayserliche Majestät, wie auch Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Bayern dahin intentioniret, weilien diese selbe leicht sehen könnten, daß mit so vielen Particularisten und Contradicenten nicht fortzukommen. Und diese Art zu handeln, komme 3) ohne das mit der ehedessen in Münster mit beyderseits Consens beliebten überein, wiewohlen damahls die Catholici nicht, sondern allein die Evangelici praesentes gewesen. Ehe und zuvor nun dieser oder ein anderer sicherer Modus verglichen, sey vergeblich, viel von materialibus zu reden, weilien 1) keine Sicherheit dabey: 2) alles, was von denen Evangelischen berathschlager und geschlossen werde, zu frühzeitig ausbreche, und beydes denen Herren Kayserlichen und Catholischen communiciret werde.

Die Herren Braunschweigische, und unterschiedlich andere Fürstliche und Städtische haben erinnert, daß alle bishero gepflogene Handlung mit denen Catholischen

1648.
Febr.

schen wenig Frucht nach sich gezogen, sie wären lubrici, was sie Vormittags nachgegeben, hätten sie Nachmittags gleich wieder zurück gezogen, und sey also mit ihnen ganz nicht fortzukommen, weil sie zumahlen selbst frey bekennen, daß sie ratione Corporis Catholicorum nicht handeln können; wären unter sich sehr uneinig, derjenigen unter ihnen, welche herbey gehen möchten, sehr wenig, und des Canglars Reigersbergers Meynung nach, überz nicht: Es müßten auch die materia, worüber mit denen Catholischen zu handeln, unterschieden werden. Sie hätten so viel Nachricht, daß, wann die Schweden von deme, was in punctis Amnestiæ & Gravaminum bereits verglichen, nicht selbst weichen und Neuerungen herfür bringen wollten, die Herren Kayserlichen es dabey werden bewenden lassen: Welches dann auch um so viel glaublicher, weil sie ihre eigene Reputation und Ehre damit engagirt; zumahlen die jetzige Verfassungen hinc inde wieder in solcher Postur, daß selbe ehe wieder, als für die Catholischen, ausschlagen können: dabey dann sonderlich in gute Consideration zu ziehen, daß nicht allein die Herren Schwedische, sondern neben demselben auch die Franzosen, bey deme, was Trautmansdorff allhier abgehandelt, sonderlich in punctis Amnestiæ & Gravaminum strickt bestehen, und solches manuteneiren werden. Dann ob wohl die Catholici vorgeben, daß die Nachsehung dessen, was in puncto Autonomiæ begriffen, auch an Orten, wo Pacta vorhanden, sogar wieder ihre Ehre und Gewissen, daß sie auch nicht verstatten könnten, daß ein Catholischer an einem Evangelischen Ort wohnete; hätten sie doch, als ihnen vorgeworfen worden, daß aus solchen Principiis beydes die Römische Kayserliche Majestät und ihre Vor-Eltern, wieder Ehre und Gewissen, hiebevorn gehandelt haben müßten, darauf nichts zu antworten gewußt; Demnach hat diese Parthey dafür gehalten, daß man außser deme, was bereits geschehen, mehr nicht weichen, sondern in dem übrigen bey Herrn Grafen von Trautmansdorff abgehandelten verbleiben, und nicht weiter sich einlassen sollte. Als aber in nachgehenden Votis, sonderlich dem Gräfflich-Hennebergischen erinnert worden, daß zwar vielleicht nicht allerdings ohne Effect seyn möchte, wann die Herren Schwedische die Herren Kayserliche versichern wollten, daß sie in denen zweyen punctis Amnestiæ & Gravaminum nichts neues zu moviren gedächten, gleichwohl aber tam ratione materia, quam personarum, einiger sonderbarer Nutz dahero nicht zu hoffen; erwogen, die Herren Kayserliche sich bereit unterschied- und betheuerlich erkläret, daß sie andere Instruction hätten, welche sie auch ein und andern, sonderlich in puncto Autonomiæ vorgewiesen, und dann ihnen dieser Vorschlag vorhin, aber allezeit vergeblich, geschehen, und bewußt, was sie auf unsere hoc sine beygebrachte viel und wichtige Rationes jederzeit geantwortet. Ratione personarum; weil die Sache die Herren Kayserlichen nicht allein, sondern zugleich Catholicos mit antresse, welche anzügen, daß die Kayserliche in solchen Sachen, welchen die Catholici fast unanimiter widersprechen, allein tractiren sollten, welches heut oder morgen auch wieder die Evangelicos pernicioso planè exemplo practicirt werden könnte; seye nichts als Verzug hieraus zu gewarten, da doch immittelst die Arméen so nahe aneinander, daß es leicht zur Baraille gerathen, und folglich die Tractaten ipso facto abrumpiret werden müßten: Und gesetzt, daß die Herren Kayserliche sich zur einseitigen Handlung erbieten und Manutention versprechen sollten; würde es doch wieder an Ausflüchten nicht mangeln: Dabey dann gleichwohl reiflich zu consideriren, wann die Catholici dergestalt contemtim tractiret werden sollten, sie daher von hier sich wegzubegeben Anlaß nehmen möchten: welches uns dann den von uns selbst beliebten, mit Mühe wieder zu wege gebrachten ultimum & extremum modum aus Händen nehmen würde, so nachmahls mit keinen Thränen gnugsam zu beklagen, noch wieder zu weg zu bringen. Das allegirte Præsuppositum, daß die Kayserlichen, wann nur Schwedische nichts neues begehren werden, bey dem abgehandelten verbleiben werden, seye ganz unrichtig, das Contrarium hätten Kayserliche aus ihren Instructionibus lesen lassen, und noch erst gestern gegen Herrn Fromhold wiederholet. Dahero dann endlich der Schluß dahin ausgefallen, daß die Herren Schwedische zwar vor sich auf erstgedachtem Præsupposito, das, was von Trautmansdorff gehandelt, unverändert zu halten, verharren, denen Ständen aber durch weitere Temperamenta, die Tractaten zur Beschleunigung und zum Ende

Kkkkk 3

zu

1648.
Febr.

1648. Febr.

zu besördern, unbenommen seyn sollte: Inmassen dann alsobald daraus mit denen Herren Schwedischen Unterredung gepflogen, und von selben der durch Altenburg vorgeschlagene Modus genehm zu seyn ermessen worden; obwohlen Herr Drenstern Anfangs hart darauf, daß nichts mehr nachzugeben, sondern auch das ex parte Evangelicorum bereits gewilligte zu revociren, bestanden: Und wiewohlen Nachmittags auch denen Herren Kayserlichen solches, wie nicht minder nachmahls denen Catholischen, per Deputatos Evangelicorum hinterbracht worden; haben selbe sich doch utrinque, vor gepfogener Deliberation, darüber nicht categoricè heraus lassen wollen, und ist sonderlich bey Catholicis zu verspühren gewesen, daß der von Evangelischen vorgeschlagene Modus Tractandi ihnen nicht zum besten gefällig gewesen.

1648. Febr.

Es haben aber gleichwohl die Herren Kayserliche heute zu 10. Uhren frühe Vormittags der Evangelischen Deputirten begehret, und selbigen, auf Erscheinen, zu vernemen gegeben, daß sie ihre gestrige Proposition wohl eingenommen, und mit dem vorgeschlagenen Modo tractandi ihres Theils wohl zufrieden; Nachdem sie aber in nachmahligen Sorgen begriffen, daß die Conferenzen mit denen Herren Schwedischen, ehe und zuvor die Evangelische auf ihre, der Kayserlichen jüngste Declaration sich specificè, was sie nemlich bey einem und andern Puncten noch ferner nachsehen wollten, resolvirt, ohne Frucht ablaufen möchten: Als hielten sie nachmahls zur Sache dienlich, und für eine sonderbahre Nothdurfft, daß sie, Evangelische, sich determinate herauslassen wollten, damit man ein richtig Objectum deliberandi haben, auch sie sich in ihren Instructionibus ersehen, und nicht allein in denen zweyen puncten, Gravaminum & Amnitiæ, sondern auch allen übrigen Passen des Instrumenti Pacis ihre endliche Befehle ausstellen könnten; welche sie dann versicherlich nicht allein vor sich dergestalt einzurichten verhofften, daß in wenig Stunden aus der Sache zu kommen, sondern auch die Herren Catholischen zu gleichmäßigen Gedanken disponiren wollten. Und ist kurzverwichener Zeit Herr Salvius zu Münster gewesen, und mit denen Französischen Herren Plenipotentiariis geheime Tractaten gepflogen, und unter andern von ihnen vernommen, ob sie dasjenige, was Herr Graf von Trautmannsdorff allhier fide publica abgehandelt, neben ihnen maintainiren helfen wollen; darzu sie sich zwar willfährig erkläret, gleichwol solches auf Begehren, publico scripto zu contestiren, geweigert: Herr Servien aber, welcher vor etlichen Tagen anhero kommen, hat die Herren Schweden und Evangelicos nachmahls dessen versichert, daß die Crone Frankreich, das verglichene zu maintainiren, beständig resolvirt sey. Es scheint eben, daß der fremden Cronen Actiones dahin angesehen, das Wesen unter allerhand Prætexten und Beredsung, wie mehr so auch diesmahls, so lang, bis die Campagna ihren rechten Anfang genommen, aufzuziehen, und nach Beschaffenheit novorum eventuum neue Consilia zu ergreifen, darüber das Deutschland anderst nichts als seine eigene Ruin zu gewarten; zumahlen bereit effectus des zwischen der Crone Spanien und Niederland getroffenen Friedens, davon Cœur ic. Copiam beykommend zu erhalten, sich herfürthun, und der Herzog von Lothringen, neben dem Lamboy, einen Einbruch in diese untere Westphälische Craysse zu thun, und denen Catholischen Luft zu machen, gewillet seyn soll.

§. XXXVIII.

Evangelici proponiren den neuen Modum tractandi den Kayserlichen.

Auf diese von den Schweden erfolgte Genehmigung des in Vorschlag gebrachten neuen Modi tractandi, ermangelten Evangelici nicht, sowohl bey den Kayserl. Gesandten, als den Catholischen Ständen und dem zu Dénabrück anwesenden Französischen Gesandten Ser-

vien, um so mehr ohne Verzug, selbigen zu insinuiren, und die Tractaten mithin in Bewegung zu bringen, als sie von dem von Vörburg die vertraute Nachricht erhalten hatten, wie die, zu Münster annoch befindlichen Catholischen Stände, mit der Dénabrückischen Handlung gar nicht zufrieden

1648. Frieden wären, und solche, wo sie nur Zeit
Febr. gewinnen könnten, ohnfehlbar turbiren
dürfften.

Dannhero sich die Evangelische Ordinari Deputirte, Mittwoch den 9. Februarii zu den sämtlichen Kayserlichen Gesandten erhuben, und ihnen eben dasjenige, was sie Tags vorher sich Schwedischen proponiret hatten, vortrugen: „Wie „daß nemlich Ihre Excellenzien verwichenen Donnerstages den Evangelischen eine Proposition und Apertur gethan, so in dero Andencken ruhe, welcher gestalt die Conferenz mit den Königlich Schwedischen fast auf eine Ruptur sich angelassen, weil dieselbe von demjenigen, was mit dem Grafen von Trautmannsdorff abgeredet, nicht weichen wollen &c. Dabeneben sie auch begehret, die Evangelischen möchten auf dasjenige Stück des Friedens-Instrumentis, so sie die Kayserlichen, am 29. Januarii in puncto Amnestiæ & Gravaminum ausgestellt, sich erklären. Weil die Evangelischen aber eine Nothdurfft befunden, Sicherheit halben die Catholischen zu vernehmen, ob sie sich zu solcher Schrift mit bekenneten, so hätten dieselben mit solcher Erklärung etliche Tage zubracht, daher sie nicht wol zur Deliberation gelangen können, die sich auch hernach, aber ganz dunkel erkläret, und es allein dahin gestellet, die Evangelischen möchten ihre der Kayserlichen oder der Catholischen Declaration vornehmen, und sich darüber resolviren, so dann werde sich der Modus tractandi finden. Darauf sich Evangelici gestriges Tages zusammen gethan, und erwogen, daß das meiste in dem Modo agendi stehe, und einen solchen Weg zu ergreifen, dadurch man sowohl sicher gehen, als auch geschwinde daraus gelangen, und die Bataille antvertiren möchte, nachdem die Campagne so frühe zeitig angehe, und das geliebte Vaterland Deutscher Nation noch weiters in die höchste Gefahr gerathe. Und wie die Evangelischen, sie, die Kayserlichen und Catholischen, ex Obligatione nicht lassen könnten, in denen Punkten, so einmahl verglichen, also werde man jedoch auch billige Mittel nicht ausschlagen; dannhero man auf diesen Modum gefallen, daß sie, die Kayserlichen möchten mit den Königlich Schwedischen die Conferenz reasumiren, und so wohl sämtliche Evangelische, als an-

wesende Catholische adhibiren, jedoch nicht der gestalt, daß sich wenig oder viel bey der Conferenz selbst befunden, sondern sowol die Evangelischen als die Catholischen, und zwar jeder Theil in einem absonderlichen Neben-Zimmer sich enthielten. Damit auch desto sicherer gehandelt werde, wäre man entschlossen, noch diesen Vormitag von den Catholischen zu vernehmen, ob sie nicht allein diesen Modum belieben, sondern sich auch darbey friedfertig befinden lassen wolten, und sich erklären, daß sie dasjenige, was man also beschliesse, nebens Ihre Kayserlichen Majestät den Cronen und Evangelischen, wider die Contradicenten wolten manutemiren helffen, wann sie zu mahls als Singuli erschienen, welches wol nicht anders seyn könne, nachdem sie von den übrigen zu Münster subsistirenden keine Vollmacht haben, oder erlangen möchten. Dazu werde auch dienen, wann jeder Punct so abgeredet, als bald unterschrieben würde. Wäthen dannhero Ihre Excellenzien wolten solchen Modum nicht allein vor sich belieben, sondern auch die Catholischen dahin, und zur billigen Bezeugung, der Sachen Nothdurfft nach, disponiren. Die Evangelischen wären erbötig paratissimi dabey zu erscheinen und sich Friedbegierig erfinden zu lassen. Inmassen auch die particular Interessenten erinnert worden wären, daß sie sich möchten gefast halten. Sie könnten nicht dafür halten, daß solcher Modus Ihre Ihre Ihre Excellenz Excellenz Excellenz zu wider sey, sintemahl die Kömisch-Kayserliche Majestät solchen in Dero aller gnädigsten Resolution an sie von 14. Novembr. st. nov. abgelegten Jahres, so Extracts-weise an Ihre Ihre Churfürstlichen Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit zu Sachsen und Brandenburg communiciret, selbst beliebet und befohlen, daß nemlich die Principaliiores Statuum endlich den Vergleich ergreiften möchten, weil sie sonder Zweifel nach Dero höchst-erleuchten Fürstlichen Verstand wol ersehen, daß man sonst diejenigen Catholischen so auf ihren unzeitigen Contradictionibus bestehen und auf auswärtige Händel sehen, zu keiner Einwilligung werde bringen können. Zu dem so hätten Ihre Ihre Ihre Excellenz Excellenz Excellenz jüngst angedeutet, daß ihnen die Conferenz, so zwischen eglischen Vorsitzenden der Stände veranlasset wor-

1648.
Febr.

den,

1648.
Febr.

den, nicht zu wider gewesen, wenn man ihnen nur vorher davon Nachricht gegeben. Würde also die Immediat-Handlung zwischen ihnen und den Königlich-Schwedischen, und sodann die Conferenz mit den vornehmsten Catholischen gleichsam conjugiret, und über das, wie oben angeführet, das weitläufftige deliberiren und referiren abgeschnitten, und verhoffentlich auf solche Weise, mit Gottes Hülffe, aus dem Werck bald und wohl zu gelangen seyn. Mit den Königlich-Schwedischen sey gestriges Tages auch communiciret und von ihnen dieser Modus beliebet, dabey auch contestiret worden, daß ihnen derjenige Modus am liebsten seyn solte, dadurch man in einem Tage zum völligen Friedens-Schluss gelangen könnte. Die auch auf Befragung, ob sie es dabey wolten bewenden lassen, was einmahls verglichen, geantwortet, daß sie gegen Ihre Excellenzien sich mehr mahl dessen erkläret, sie wolten es alerdings darbey verbleiben lassen, wenn sie, die Kayserlichen und Catholischen, dergleichen thäten.,,

Im Nahmen der Kayserlichen Gesandten antwortete Vollmar: „Ob sie wohl verhoffet und sich versehen, die Evangelischen würden sich auf ihre, der Kayserlichen, letztmahls angestellte Schriffe speciatus erkläret haben, so vernehmen sie aber anigo, daß sie allein einen *Modum tractandi* vorgeschlagen, (welchen Vollmar kürzlich wiederholte) Weil nun Evangelici sich daraus mit den Catholischen besprechen wolten; sie auch selbst eine Nothdurfft befunden, daß sie sich mit denselben beredeten und ihre Meynung vernähmen; So solle dasselbe Nachmittags geschehen, und alsdann den Evangelicis Antwort wiederfahren 2c.

Desgleichen
den Catholi-
schen Reichs-
Ständen.

Hierauf begaben sich die Evangelischen Deputati in das Chur-Maynsische Quartir, und funden den Chur-Maynsischen Canzlar, den Bambergischen, Würzburgischen und Baadnischen Abgesandten beysammen: aber der Würzburgische nahm seinen Abschied, ehe man sich noch setzte. Ihr Vortrag betraff eben dasjenige, was sie vorher umständlich an die Kayserliche Gesandten gebracht hatten, mit Bitte, die Catholischen möchten sich zu diesem *Modo tractandi* verstehen: andern

fals werde männlich sehen, und nicht anders sagen können, als daß sie nicht Lust zum beständigen, sichern und schleunigen Vergleich hätten 2c.

1648.
Febr.

Catholici nahmen es bloß mit den Kayserlichen und übrigen anwesenden Catholischen zu communiciren. Discoursweise aber hielt der Chur-Maynsische Canzlar diesen vorgeschlagenen *Modum reafsumendi Tractatus & concludendi in puncto Amnetiae & Gravaminum* gut und practicirlich.

Und weil bey der letztern Zusammenkunft die Evangelischen eine Deputation an den Französischen Gesandten, *Servien*, beslossen hatten, ward solche durch den Fürstlich-Weymarischen, Fürstlich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen, Gräfflich-Nassau-Sarbrückischen und Lübeckischen zu Werck gerichtet. Die ihre Proposition dahin gestellet: „Daß nicht allein von der Königlich-Französischen Gesandtschaft insgesamt, sondern auch von Seiner Excellenz jederzeit contestiret worden, daß ihnen angelegen, den Frieden in Deutschland zu befördern, sie auch ohne Zweifel in solchem löblichen Proposito zu continüiren, alhier angelanget. Es sey ohnndthig mit weitläufftiger Anführung zu wiederholen, was das Friedens-Werck gehindert, sintemahl wissend, daß dasjenige, was mit dem Grafen von Trautmannsdorff einmahls richtig abgehandelt und geschlossen, in Hoffnung, es werde in seiner Verbindlichkeit bleiben, nachmahls so wohl von den Kayserlichen als Catholischen hinterzogen worden, darunter dann *fides publica periclitire* und die Catholischen dessen keine Ursach, dieweil sie den Kayserlichen Gesandten Vollmacht zu tractiren, und zu schliessen aufgetragen, alles was vorgegangen, gewußt, auch sich in ihren *Anti-gravaminibus* dazu obligiret, und eingeräumet, daß Kayserliche Majestät von Seiten der Catholischen in Sachen, darin sie sich mit den Evangelischen nicht vergleichen könnten, zu disponiren Macht habe. Demnach bäte man, Seine Excellenz wolle die Catholischen von solcher Weitläufftigkeit und Hinderung des Friedens abmahnen. Die Evangelischen hätten sich also erwiesen, daß ihre Friedens-Begierde am Tage, dannenhero man auch auf einen solchen *Modum tractandi*

Der Evange-
lischen Depu-
tation an Ser-
vien, den Frie-
dens-Schluss
befördern zu
helfen.

1648. Febr. tractandi jeso gefallen, welcher schleunig und zur Sicherheit führe, welchen man den Kayserlichen und Catholischen vorgeschlagen, deren Resolution man noch gewärtig. Und möchten dannhero Seine Excell. die Catholischen dahin disponiren, damit sie nicht allein solchen Modum beliebten, sondern sich noch in materia ipsa näher herbey thäten. Ihro Königl. Majestät zu Frankreich, wie auch die Erz- und Bischöffe im Königlichem, würden nicht weniger wollen der Catholischen Religion zu gethan seyn, als die Catholischen im Römischen Reich, und gleichwol gönnten sie den Hugenoten so wohl ihre Gewissens-Freyheit, als auch eine unpartheyische Justiz, wie dann nicht allein das Königl. Edict, sondern auch die Observanz ausweise. Wolten also die Evangelischen verhoffen, es werde die hochblühliche Crone Frankreich und dero Gesandtschaft solches nicht minder in Deutschland geiten lassen, und die Catholischen dahin weisen etc. Dieses wären die vornehmsten Differentien, so sich annoch zwischen den Evangelischen und Catholischen enthielten, die übrigen beruheten in Jure termini Anni 1624. r.

Antwort des Servien.

Servien bedankete sich hierauf, daß man ihn mit solcher Deputation honoriren wollen mit gewöhnlichen Curialien und sagte: „Es sey zu beklagen, daß die Kayserlichen und Catholischen zurück gingen. „Auf solche masse sey nichts beständiges zu

erhalten, sondern es würden die Tractaten in infinitum protrahiret. Sie, die Französischen, ließen sich nichts mehr anlegen seyn, als den Frieden in Deutschland zu befördern, aber die Kayserlichen neckten moram ex mora. Der vorgeschlagene Modus procedendi sey reifflich und wohl bedacht, und kein näher Weg aus der Sache zu gelangen. Libertatem conscientiae & aequalem Justitiam habe man in ihrem Königlichem pro unico expediente gehalten und gefunden, so sich auch bisher ausgewiesen, daß sie in innerlicher Ruhe gestanden: Es sey keine größere Tyranny, als imperare velle conscientiis &c. Der Chur-Mayntzischen Abgesandten einer habe gegen ihm erwehnet, es werde vielleicht quoad paritatem judicantium in Camera Imperiali kein Bedencken haben. Wo auch das Exercitium publicum per Pacta herbracht, dabey sey es ja billig zu lassen. Aber warum hätten die Evangelische nachgelassen, daß das Haus Desterreich an die Pacta nicht solle verbunden seyn? Wollte nicht unterlassen data occasione den Catholischen zu zureden, sey auch vor sich torus in eo, damit man bald zu einem Frieden = Schluß gelangen könnte. „Die Deputirte declarirten wegen der Pactorum in den Kayserlichen Landen, daß man Evangelischen theils darin nichts nachgegeben, sondern diesen Punct den Königlich-Schwedischen anheim gegeben habe etc.

1648. Febr.

§. XXXIX.

Erklärung der Catholischen Stände über den Modum tractandi.

Donnerstages den 10. Februarii hor. 9. erschienen bey Altenburg von Seiten der Catholischen, der Chur-Mayntzische Canglar, der Bambergische, Würzburgische und Baadnische: Evangelischen theils ließen sie zu sich erbiten, den Fürstlich-Weymarischen, Braunschweig-Zellischen und Strassburgischen. Durch den Chur-Mayntzischen wurde proponiret: „Sie hätten dasjenige, so Evangelici gestriges Tages, wegen des Modi agendi an sie gebracht, mit den Kayserl. und übrigen allhier anwärtigen der Catholischen Stände Abgesandten communiciret, und die Sache dergestalt beschaffen gefunden, daß vor al- Bierdter Theil.

len Dingen wolle nöthig und nützlich seyn, daß die der Augspurgischen Confession, sich vorhero über ihre, der Catholischen, ultimas Declarationes, und der Kayserlichen Project in puncto Amnestiae und Gravaminum erklärten. Denn solches falls hätten sie Nachricht, daß die übrige Catholische Abgesandte würden von Münster herüber kommen, welches die Sache facilitiren möchte; sodann werde sich auch geben, ob der vorgeschlagene Modus practicirlich, oder ein besserer zu ergreifen etc.

Evangelici nahmen einen Abtritt, beredeten sich, und sagten: „Diese Antwort käme ihnen beschwerlich vor, und
LIIII „daß

1648.
Febr.

„daß sie wünschten Catholici hätten der Sache näher getreten. Zu einer Declaration auf obbemeldten Schrifften könnten die Evangelischen sich darum nicht bequemen, weil sie vor Augen sehen, was vor Weitläufigkeit daraus erfolgen werde; und daß man auf solche Masse zu keinem Vergleich gelange. Sollten sie, Catholici, auf ihre Meynung und diese Antwort bestehen, könnten Evangelici nicht anders schließen, als daß ihre Intention nicht sey, durch den nächsten Weg, oder sich ganz zu vergleichen. Denn wenn sie gleich den finem contestirten, aber gleichwol die media ad finem ductentia ausschlagen, so könnte Evangelicos Niemand bereden, wann es gleich auch viele Cicerones und Demosthenes wären, daß Catholici den Zweck mit Ernst meynen, sondern jene müsten dafür halten, sie suchten mit Fleiß Weitläufigkeit. Wäzen, sie müchten ihnen doch das grausame Blutvergießen, und den unsäglichen Jammer und Gefahr, darinnen das Römische Reich schwimme und schwebelassen zu Herken gehen. Sie, Evangelici, müsten es endlich dahin stellen, und GOZT befehlen, der werde es gewiß finden.“

Damit sie sich nun unterreden könnten, nahmen die Evangelischen einen Abtritt, und fragten jene nochmals: „Wann sie, die Catholischen, so allhier zu Osnabrück zugehen, handeln wolten, ob die Evangelischen dann mit ihnen die Handlung anzutreten,

1648.
Febr.

und kein Absehen auf die übrige zu Münster zu richten gemeynet wären? Evangelici antworteten: Sie wüsten sich zu erinnern, was bey der engen Conferenz am 29. Januarii der Manutenez halber abgeredet worden, daß sie nemlich wolten nebens den Kayserlichen mit den Cronen und Evangelischen schließen, und solches wieder die Contradicenten helfen handhaben: müsten also wissen, ob sie Catholici nochmahls der Meynung blieben? „

Die Catholischen wolten nicht gerne heraus mit einer klaren Antwort, aber der Bischoffliche Würzburgische sagte endlich, Ja, sie wolten auf solche Masse schließen, und die Manutenez versprechen.

Evangelici: So würden auch die Evangelischen kein Bedencken tragen, mit ihnen einen Schluß zu ergreifen, ob gleich solche der Catholischen nicht bey der Stelle seyn, und seyn wolten.

Illi: Sie wolten mit den übrigen, so allhier, reden, und die Antwort wissend machen. Die Evangelischen führten ihnen darauf nochmahls zu Gemüthe, daß der vorgeschlagene Modus nur eine Conjunction sey der Handlung zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, und dann der angefangenen Conferenz mit den anwärtigen Catholischen: schieden damit von einander.

§. XL.

Die Kayserliche erfordern der Evangelischen Meynung über die Materialia der Tractaten.

Weil nun die Kayserliche Gesandten die Evangelischen Deputirten zu sich verlangt hatten, fuhren diese so gleich zu selbigen, und vernahmen, aus des Legati Voltmars Mund, folgende Proposition: „Sie würden sich erinnern, was sie vor einem Modum agendi vorgeschlagen hätten, solchen ließen sie, die Kayserlichen, ihnen nun nicht mißfallen, stünden aber nur an, wegen der Materialium. Dann wann sie zu den Königl. Schwedischen kämen, die Tractaten zu continuiren, würden dieselben ihnen die Quætion vorlegen, wie sie bey letzter Zusammenkunft gethan, es solle nemlich bey dem bleiben, was mit dem Grafen von Trautmannsdorff abgeredet wor-

den: Sie, die Kayserlichen, aber ihnen, wie vormahls, antworten, wohin der Kayserliche Befehl weise, daß der Graff auf Ratification der Catholischen Stände gehandelt: Müsten sodann mit offenem Maul darsetzen, und also wieder davon fahren. Sie hätten verhofft, man werde ihnen mit einer Erklärung seyn an die Hand gangen, und singularim ad singula, so in der Catholischen Stände Declarationibus und ihrem, der Kayserlichen, Instrumento in puncto Amnestia und Gravaminum enthalten, sich vernehmen lassen, wie die Evangelischen auch versprochen hätten, wolten solche Erklärung auch noch gewärtig seyn. Wann solches geschehen, wären sie erböthig, sich

1648.
Febr.

sich mit den Catholischen zu unterreden, und nicht allein über diese, sondern auch über alle andere Puncta ihre endliche Declaration herauszugeben, und dieselbe auch dergestalt einzurichten, daß sie damit wohl könnten zu Frieden seyn, und mit einem Congressu in dem ganzen Friedens-Werck zu schließen: sie wären auch erbietig, dasselbe contra quoscunque zu maintainiren. Man sollte sich nur hauptsächlich erklären, so werde es sodann wegen des Modi tractandi kein Bedencken haben. Die Augspurgische Confessions-Verwandten, hätten jüngst dafür gehalten, dieser Modus agendi sey Ihro Kayserlichen Majestät Resolution gemäß, so sie an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen communiciret. Was aber Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Meynung, sey aus Dero Befehl an ihren Gesandten dieses Orts zu ersehen, so Sie an Ihro Kayserl. Majestät mit geschicket, und Dieselbe an sie, Dero Gesandten, remittiret: wolle solches ablesen. Welches er dann auch that, und war 1) die Resolution vom 18. Februarii abgelegtes Jahrs bis auf den 5. der Schlesiens halber, und eben denjenige Befehl, so der Chur-Sächsische der Evangelischen Stände Abgesandten am 2. Januarii jüngsthin ablaß. Darnach verlaß auch Vollmar einen Extract Churfürstlichen Befehls sub dato den 31. December (welcher Extract aber nicht vollkommen war, denn Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Dero Gesandten darinnen noch auf unterschiedene Puncta zu gehen befehliget, als wegen der Parität zu Augspurg, wegen der Autonomie imgleichen wegen der Schlesiens) und annectirte, man wolle der Schweden Arbitrio alles anheim stellen: Hätte man kein Bedencken denenselben Vorschläge zu eröffnen, warum auch nicht ihnen, den Kayserlichen ..,

Deputati nahmen einen Abtritt, beredeten sich und ging die Antwort dahin: „Es sey ihnen lieb, daß sie den vorgeschlagenen Modum agendi nicht improbirten, und die Communication mit den Catholischen beförderten: bäten ebenmäßig bey solcher maturation in progressu Tractatum zu verharren. Daß sie aber von den Evangelischen eine Erklärung begehrte auf die ausgesellte Declaration, darzu könne man sich darum nicht verstehen, weil vor

Vierdter Theil.

Augen, daß es Weitläufftigkeit gebe: So sey es auch wieder die Abrede, so anfangs der Tractaten genommen worden, daß man nemlich nicht schriftlich sondern mündlich tractiren wolle. So könnten Deputati auch nicht befinden, was es verschlage, ob sie sich mündlich oder schriftlich erklärten, weil man ja Evangelischen theils erbdtig sey, sich alsbald in loco mündlich vernehmen zu lassen, wenn sich in einem und andern Punct Difficultäten finden möchten. Der vorgeschlagene modus agendi gebe von sich selbst, daß Evangelici den Königlich-Schwedischen das Arbitrium keines Weges anheim gäben; sie begehrten es auch nicht, sondern hätten vielmehr diesen modum procedendi placidiret, und daß der Stände Gesandtschafften sich möchten, dabey finden; denenselben hätten die Evangelischen auch keine Vorschläge erdffnet, noch selbst unter einander daran deliberiret, sondern versparten es bis zur Handlung, und was dabey vorkommen werde. Was aber Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Schreiben anbelange, ließen Deputati dieselben dahin gestellet seyn, gleichwol wäre Dero Gesandter mit diesem Modo ganz einig gewesen, und habe diesen Weg Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Intention gemäß gehalten. Was auch in Dero Resolution enthalten, daß man Evangelischen theils in den übrigen Puncten auf keine Extremität zu bestehen, darin rede Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht von denen Sachen, so mit dem Grafen von Trautmannsdorf abgeredet, sondern von den übrigen noch unverglichenen Puncten; inmassen dann auch ermeldeter Chur-Sächsischer Abgesandter bey Ihren Excellencien wegen Augspurg sodann der Autonomie halber, und der Schlesiens, erinnert, daß selbige Puncta ihre Wichtigkeit möchten behalten und bekommen. Sollten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit gleich auch andere Meynung führen, begehrten Sie doch andern Ständen darum nicht vorzuschreiben, sondern es bleibe Dero hochgeltendes Votum ein singulare. Daß aber Ihre Excel. angedeutet, wann Evangelici sich erklärten, so wolten sie eine Declarationem über das ganze Instrumentum Pacis herausgeben; solches werde nicht rathsam seyn, denn die Catholischen mit den Evangelischen darinn einig, wann diese zwey

LIIII a

Puncta

1648.
Febr.

1648.
Febr.

Puncta Amnestia und Gravaminum richtig, würden sich die übrigen bald und viel eher geben. Man werde sonst eines mit dem andern hindern, wann man alles zugleich in Tractaten nehme. Bäten dannhero sie wolten diesen Weg, als den sichersten und kürzesten, belieben. Die Catholischen hätten sich diesen Vormittag, als man ihnen die Bewandniß zu Gemüth geführt, diesem Modo nicht abgeneigt erklärt, sondern sich solcher gestalt, wie oben angeführt worden, vernehmen lassen.

Die Kayserliche Gesandten unterredeten sich, und antworteten: „Es gereiche „Ihro Kayserlichen Majestät zur Beichimpfung, daß man sie mit keiner Antwort wolle würdigen. Er, Bollmar, sey von Münster herüber kommen, die Sache accommodiren zu helfen, auf solche masse aber werde er allhier nichts nütze seyn; wann man sich auch gleich bey der Handlung mit den Königlich-Schwedischen vernehmen ließe, so müßten sie doch solches alsdann auf Deliberation mit den Catholischen stellen, und die Conferenz vergeblich fallen lassen.“

Deputati: Die Evangelischen hofften das Zeugniß zu haben, daß sie Ihro Kayserlichen Majestät Kayserlichen Respect allerunterthänigst in Acht genommen, sie auch die Gesandten dergestalt veneriret, wie sich gebühret: daß werde man auch ferner thun. Daß sie sich aber solten materialiter mit einer Declaration heraus lassen, solches sey aus oballegirten rationibus nicht rathsam: Es werde so wertläuffiger Deliberation mit den Catholischen nicht bedürffen, denn sie, die Kayserlichen, und der Catholischen Stände Gesandten doch wol wüßten, wohin sie zu gehen instruiret: es wäre keine neue Sache, sondern man habe darüber nun ins dritte Jahr tractiret, und wisse jeder solche fast auswendig. Sie mü-

sten ja etwa Ursachen haben, worum sie diesen Modum difficultirten, die sie vielleicht nicht sagen wolten.“

1648.
Febr.

Die Kayserliche Gesandten: Wenn man in solchen beyden Puncten einig, was dann der Augspurgischen Confession zugethaner Meynung in puncto Affecurationis & Executionis?

Deputati: Die Evangelischen hätten daran nicht deliberiret, wolten auch verhoffen, wenn man sonst einig, werde daraus noch wol zu gelangen seyn.

Die Kayserliche Gesandten: Sie wolten mit den Catholischen noch ferner reden. Erwähnten auch Discoursweise, daß die Evangelischen doch wenigst die rückständige Discrepantien in puncto Amnestia und Gravaminum extrahiren könnten. Unangesehen auch Bollmar sagte, sie, die Kayserlichen, wolten noch eine Moderation in den differenten Puncten admittiren, so erwähnte doch hingegen Cranius, sie könnten, vermdge Kayserlicher Majestät Befehl nicht weiter gehen, als ihr letztes Project in puncto Amnestia und Gravaminum gelautet. Bollmar aber war damit nicht zu frieden, sondern schüttelte den Kopff, und konte sich auch Cranius nicht so bald recolligiren, zumahl ihm von den Deputirten gesagt wurde, es wäre solcher gestalt fernere Handlung vergeblich und umsonst. Derselbe mußte dergalben wieder herum lencken, und sagte, man werde seine Meynung recht vernehmen müssen, die dahin gingen, „wann die Königlich-Schwedischen ihnen die Quæstion vorlegten, ob sie dabey bleiben wolten, was abgehandelt? so müßten sie wieder antworten, Ihro Kayserliche Majestät halte es nicht dafür, und solchen Kayserlichen Befehl müßten sie inhariren.“ Womit die Conferenz sich endigte.

§. XLI.

Salvius hält den neuen Modum tractandi gerne: thut

Selbigen Nachmittags um 2. Uhr ertheilten nun die Deputati, von allen bisshero angeführten, dem Legato Salvio, Nachricht, welcher dagegen versetzte: „Daß zu verspühren sey, wie die Evangelischen die

Beforderung treu: fleißig suchten, hingegen die Kayserlichen und Catholischen nicht daran wolten. Es werde so gar uneben nicht seyn, wenn man eine Consignation der Discrepantien den Kayserlichen zu-

zu gleich Anregung von der Satisfactione Militiæ

1648. Febr. stellet. Ob aber nicht auch ein Mittel sey, daß nebens dem puncto Amnestia und Gravaminum ebenmäßig der Punct von Contentirung der Soldatesca pari passu tractiret würde, indeme die Soldatesca eine Apprehension daraus faßte, weil man denselben Punct wolte zulezt versparen, daß man hierinnen ihnen ganz nichts wolte zu Willen seyn. Der Feld-Marschall Wrangel habe absonderlich an ihn und den Graf Drenskiern geschrieben, und urgire die Abhandlung dieses Puncts. Die Soldatesca möchte sonst endlich eine Resolution fassen, so weder der Cron Schweden, noch den Evangelischen Ständen gut gefallen dürffte. So hielten auch die Hesse-Casselsche inständig an, daß ihrer Fürstin Satisfaction vor allen andern Puncten möchte richtig gemacht werden. „

Deputati antworteten: Wenn man gleich den punctum Satisfactionum Militia und Castellana igo wolte angreifen, werde man solches doch nicht heben, sondern die Sache nur verwickeln, ic.

Diweil sie nun gestern bey der Audienz vernommen, daß die Kayserliche Gesandten Occasion suchten, mit Reputation wieder in die Handlung mit den Königlich-Schwedischen zu kommen, nachdem sie leßtmahls mit denselben zerfallen; und ihnen disreputirlich wäre, wenn sie so simpliciter auf ihr Instrumentum in puncto Amnestia und Gravaminum, so sie mit einer Commination herausgegeben, daß es dabey verbleiben solle, fernere Handlung antreten solten; auch Discours-Weise eine Consignation der Differentien erwehnten; die Deputati anbey dafür hielten, es sey etwas hart, wenn man den Kayserlichen damit nicht an die Hand gehen wolte: So lieffen sich dieselben Freytags den 11. Febr. zu früh um 7. Uhr, bey ihnen angeben, erlangten auch als bald Audienz, und funden den Grafen von Lamberg und Vollmarn beyammen. Ihr Anbringen war dieses: „Daß sie gestern verspüret, wie sie, die Kayserlichen, den vorgeschlagenen modum progrediendi in Tractatu nicht improbiert aber materialiter Anleitung hätten haben wollen, zur Handlung zu kommen; Gleichwohl die Deputati dafür hielten, daß sich die Evangelischen würden zu keiner formal Declaration verstehen kön-

nen; und aber gestriges Tages Discoursweise gedacht worden, daß man die Differentien heraus gebe; so hielten sie dafür, die Evangelischen würden sich darzu wol verstehen, wannes ihrer Excellenz Excellenz eigentliche Meynung gewesen sey.

Die Kayserliche Gesandten waren mit solcher Erklärung, wegen Consignation der Differentien zufrieden, und versicherten, die Tractaten möglichst zu befördern.

Die Deputirte hingegen verfügten sich nachgehends zu den Schwedischen, mit dem Vortrag: Wie sie so viel verspüret, daß die Kayserlichen fernere Handlung nicht ausschlagen würden, wenn man ihnen eine Consignationem Differentiarum übergäbe. Nun hätten die Evangelischen solches erwogen, und nicht befunden, warum man es abzuschlagen, und was vor eine Präjudiz der Sache dadurch zugezogen, sondern daß dieselbe zur Handlung vielmehr facilitiret würde. Welche Consignation man verfasset, und diejenige Differentien als die vornehmste gesehet habe, welche die Kayserlichen selbst jüngster Tagen gegen die Deputirten des Reichs-Städtischen Collegii als different angeben hätten, damit man auch mit ihnen, den Schwedischen, anjesso communiciren, dieselbe, wie ab der Anlage sub N. I. §. seq. erhellet, überhändigen und vernehmen wollen, ob sie dabey etwas noch zu erinnern hätten; mit Bitte, daß sie nunmehr ohngesäumt darüber mit den Kayserlichen die Handlung auf vorgeschlagene Weise antreten möchten. Dabey man zu erinnern, daß ihnen gefallen möchte, bey vorhabender Handlung mit den Kayserlichen die Communia bald Anfangs vorzunehmen, weil man in Hoffnung stehe, die particular-Sachen würden desto leichter darauf ihre Abhelfung erlangen ic.

Auf gepflogene Unterredung antwortete Graf Drenskiern: „Er habe von seinem Collegien, dem Salvio, vernommen, was die Altenburgische demselben gestriges Tages vor Nachricht gegeben, so hätte er auch jezo angehört, was die Evangelischen gut befunden. Was einmahl der Graf von Trautmannsdorff verwilliget habe, dabey müsse es sein

1648.
Febr.

Die Kayserlichen sind mit Consignation der Differentien zufrieden.

Drenskierns Antwort.

1648.
Febr.

Bewenden haben. Sie, die Schwedischen, hätten davon nichts bishero remittiret, hätten es auch nunmehr desto weniger Ursache, nachdem die Crone Frankreich wiederum die Waffen mit der Crone Schweden continuiret, und sich nicht habe separiren lassen, wie die Kayserlichen versucht. Ehe man auch fernerweit den punctum Amnestia & Gravaminum angreiffe, und zum Schluß bringe, so müßte vor allen Dingen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Cassel Satisfaction, und der punctus Militia, ihre Abhelfung haben. Wann diese beyde puncta richtig, so möchten alsdann die Stände alle übrige Sachen einrichten, wie sie selbst wollten. „

Die Deputirte antworteten: „Wann diese beyde puncta Amnestia & Gravaminum solten jeho bey Seite gesetzt, und da man es nunmehr mit Mühe auf einen kurzen Modum tractandi gebracht, auf andere puncta ein Absprung genommen werden; würde es das Friedens-Werck über die Masse involviren, und dadurch weder die Hessen-Casselsche Satisfaction, noch der Soldatesca Contentement heben; denn sich zumahl die Catholischen darzu nicht verstehen würden, ehe man in vorgesezten beyden puncten einig sey. Die Catholischen sagten, was sie zur Bezahlung der Soldatesca geben möchten, würden sie als Freunde thun, und müßten vorher wissen, ob die Cron Schweden ihr Freund oder Feind, und daß sie, die Catholischen, keines fernern Anspruchs in Gravaminibus Religionis sich zu befürchten haben solten. In der Hessen-Casselschen Satisfaction sey Chur-Eölln vornehmlich interessiret, dazu sich Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit verstehen würden, wann Ihr nicht die andern Catholischen Stände zuredeten und sagten, der Friede müsse daran endlich nicht haften. So habe man ja nun auch 3. gangen Monath disputiret, ob die Amnestie und Gravamina vorher abzuhandeln; wohin sich Ihro Excellenz endlich erkläret, daß sie zufrieden ic. „ Nach einer langen Unterredung der Schwedischen, sagte endlich Graf Orenstern, es stehe zu erwarten, was sich die Kayserliche Gesandten erklären würden. Aber Salvius vermeynte, man könne es ja versuchen, ob es auf diese Weise gehe, und ob daraus zu gelangen sey. Und

also bleib es dabey, gleichwol bestund Graf Orenstern darauf, sie könnten in verglichenen Dingen nichts nachlassen: Wann die Kayserliche Gesandten Temperamenta würden vorschlagen, so hätten sie solche anzuhören, und mit den Evangelischen zu communiciren.

Diese Antwort machte die Deputirte in etwas perplex; welche daher den Entschluß fasseten, bey den Kayserlichen Gesandten um Communication anzusuchen, wohin sie sich mit den Catholischen, so eines Tages vernommenen Verlaß nach, wegen des Modi agendi entschlossen hätten. Die Kayserliche Gesandten gaben durch Dollmarn zur Antwort: „Daß sie heute die anwesende Catholische sammt und sonders vernommen, und verstanden hätten, daß gleich wie sie, die Kayserlichen, also auch dieselben mit dem ins Mittel gebrachten Modo reallumendi Tractatus zufrieden, die sich auch erkläret, sie wollten vorgeschlagener massen nomine Principalium suorum, ut Singuli erscheinen. So hätten sie auch heute mit ermelbten Catholischen von etlichen puncten, daran es noch vermeyntlich und vornehmlich haften möchte, zu tractiren angefangen, wollten morgendes Tages mit denselben solches concinuiren, und verhoffentlich zum Ende gelangen. Nachdem aber die Deputirten auch über sich genommen hätten, mit den Königlich-Schwedischen zu reden, damit sie die Handlung fortstellten; bäten sie um Communication, wessen sie sich vernehmen lassen. Und weil die Altenburgischen sich auch erkläret, die Differentien in puncto Amnestia & Gravaminum aufzusetzen, so bäten sie gleichfalls, daß es geschehen möchte. An die übrige Catholische zu Münster werde geschrieben, und ihnen das Vorhaben notificiret, mit Heimgebung, ob sie sich dazu einstellen wollten. Selbige aber möchten kommen, oder nicht, so werde man sich an der Handlung nicht irren lassen, sondern doch fortfahren. „

Die Deputirte nahmen einen Abtritt in das Borgemach, und befunden in reiffer Erwegung nicht dienfam, daß man die abgefaste Consignation solches Inhalts übergebe, wie bey den Königlich-Schwedischen geschehen, sondern daß es bey den

Dif-

1648.
Febr.

Differentien vor diesesmahls zu lassen, so die Kayserlichen selbst vorhin angegeben, und hätte man sich im übrigen auf der Evangelischen letztere Declaration zu beruffen. „Diesemnach bedanckten sich Deputati vor die beschleunigte Communication mit den Catholischen, und wegen der Apertur, was sie mit denenelben sich entschlossen hätten, zweifelten aber daneben nicht, es werde sowol bey ihnen, den Kayserlichen, als auch Catholischen, die Meynung haben, daß sie neben der Crone Schweden und Evangelischen wieder die Contradicenten dasjenige würden maintainiren helfen, wessen man sich also vergleiche. Sonst habe man nicht unterlassen, mit den Königlich-Schwedischen weitläufftig zu reden, und weil sie, die Kayserlichen, gestern befürchtet, dieselben würden ihnen bey nächster Conferenz die Quaestion proponiren, ob sie es nicht dabey ließen, was einmahl verglichen? So hätten sie dieselbe darüber vernommen, und verespühret, daß die Schwedischen erwarten wollten, was sie, die Kayserlichen, proponirten, und sagen, man müsse es bey denen conventis und verglichenen Dingen lassen: wann jedoch Difficultäten vorfielen, wollten sie mit denen anwesenden Evangelischen alsbald communiciren. Deputati hofften einen guten Effect, und wollten nicht zweifeln, darum auch gebeten haben, sie, die Kayserlichen, möchten die Catholischen disponiren, damit sie solche Temperamenta ergreifen, dadurch die Königlich-Schwedische nicht in limine deterrirer würden. Die Evangelischen wollten hingegen auch nicht unterlassen, ferner mit den Schwedischen zu communiciren, und die Beforderung des Frieden-Wercks zu erinnern. Was die Differentien anbelange, so wären zwar solche Ihre Ihre Excell. Excell. Excell. solche selbst am besten bekandt, inmassen sie dieselben auch jüngst den Deputirten des Reichs-Städtischen Collegii vorgehalten, sie wolten aber doch solche aufsetzen, und ihnen noch heute zuschicken. Was sie aber vor Differentien nicht setzten, dieselben würden sich bey den mündlichen Tractaten finden.“

Die Kayserliche Gesandten antworteten: „Weil man erbdhtig, ihnen die Differentien heute zu überschicken, wol-

ten sie derselben erwarten. Sie wüsten zwar etliche Punkten, daran es haßten möchte, davon sie auch mit den Catholischen geredet, jedoch werde nöthig seyn, daß sie solche Consignation empfangen, damit man nachmahls in substantialibus nicht zerfalle. Sie vernähmen jetzt, daß die Königlich-Schwedische der Conferenz erwarteten, und präsupponirten, es müsse bey dem bleiben, was abgeredet sey; aber sie, die Kayserlichen, würden sich darüber vernehmen lassen, hoffende, die Evangelischen würden sich also anschicken, daß die Handlung nicht zerfalle. So sey auch Ihrer Kayserlichen Majestät Meynung, was man handelse, wolle Sie mit denen Catholischen Ständen, so sich bey Ihr allbereit angemeldet, und mit denen Sie communiciret, manuteniren; und dieser Instruction und Meynung wären auch diejenigen Catholischen, so jeto allhier zu Ohnabrück gegenwärtig: Was aber die abwesende anbetrefte, versehen sie sich, dieselben würden sich de facto nicht entgegen setzen. Denn etliche würden es permissive gehen lassen, die andern möchten wohl contradiciren, aber deswegen sey schon eine Clausul versehen, daß man sich derselben Contradictiones nicht wolle irren lassen. Die übrigen möchten zufrieden seyn, wanns auch gleich ein Prager-Friede wäre. Wann sie nun obermeldte Differentien erhalten, wolten sie sich zu den Königlich-Schwedischen verfügen, und mit ihnen die Handlung angeedeuteter massen antreten. Wegen der Asssecuration und Execution hätten Deputati gestern erinnert, daß solcher Punkt an sämtliche Stände gehdrig. Nun sey es an dem, aber Ihre Kayserliche Majestät begehreten eine Special-Erklärung. Bisher habe es nicht die Gelegenheit gegeben, mit den Königlich-Schwedischen daraus zu reden, es solle aber bey nächster Occasion geschehen. Die Augspurgische Confessions-Verwandte möchten derothalben die Resolution bedenden, mit selbiger auch gefast erscheinen, damit die Königlich-Schwedischen es nicht nachmahls auf langweilige Communication mit den Evangelischen stelleten. Die Catholischen Stände wären mit demjenigen Auffas, welchen sie, die Kayserlichen, ausgestellt hätten, zufrieden. Sie, die Kayserlichen, verhofften sich, es werde von den Evangelischen

1648.
Febr.

1648. Febr. sphen solcher auch in Acht genommen werden. „

Deputati: „Was die Asssecuration betrifft, so hätten die Evangelischen davon noch nicht deliberiret, aber wann man sonst richtig, werde jedweder darauf bedacht seyn und helffen, damit es beständig sey und bleibe, was man geschlossen. „

Die Kayserlichen: „Wann gleich alle andere Puncta richtig, so würden doch die Königlich-Schwedischen nicht schließen wollen, bis auch die Satisfactio Militiæ erdretet. Damit sie nun nicht dieselbe zu hoch setzten, hätten Ihre Kayserliche Majestät das Absehen gehabt, daß man beyzeiten im übrigen den Schluß zu ergreifen. „

Deputati: „Es sey zu befahren, wenn die Asssecuration jeso sollte ins Mittel kommen, würden die Königlich-Schwedische besorgen, es möchte der punctus Satisfactionis Militiæ beyseit gekset werden, und wohl darauf bestehen, damit derselbe vor allen Dingen abgehandelt werden müsse. „

Die Kayserlichen: „Ehe man in puncto Amnestiæ & Gravaminum richtig, wolten sie den punctum Asssecurationis & Executionis ferner nicht urgiren. „

Die oberwehnte von den Evangelischen verfaßte Differentien liegen sub N. I. anbey.

N I.

Præcipuæ Differentiæ inter Projectum Articuli Amnestiæ & Gravaminum à Dominis Cæsareis Plenipotentariis, die 29. Januar. hujus Anni 1648. exhibitum & Conventionem antea initam, atque Ultimam Evangelicorum Declarationem concernunt:

In Artic. Amnestiæ.

1. Caufam Solisbacensem,
2. Durlacensem,
3. Comitum de Sain & Wittgenstein
4. §. Tandem omnes &c.

In Artic. Gravaminum.

1. Augustam Vindelicorum & confortes,
2. Aquisgranum,
3. Oppignorationes,
4. Jura Subditorum,
5. Regnum Bohemiæ & Hæreditarias Cæsareæ Majestatis Provincias.
6. Punctum Justitiæ.

Reliquas Differentias ipsi Congressus indicabunt; Neque in eas Evangelici per præcedentem enumerationem, consentiunt; sed Ultimæ suæ Declarationi inhærent. Quatenus vero Projectum Dominorum Cæsareorum supra memoratum conforme est eis, quæ antea sunt conventa, & Evangelicorum Ultimæ Declarationi, Evangelici illud approbant.

d. 11. Januar. Dnn. Cæsareis & Svedicis per Ordinarios Deputatos exhibitæ.

1648.
Febr.

§. XLIII.

1648.
Febr.

Die Kay-
ferlichen und
Catholischen
erklären sich
endlich zu ei-
nem gewissen
Tag, die Tra-
ctaten zu re-
assumiren.

Endlich kam es nach vielfältig-wieder-
holten Unterredungen, so weit, daß die
Evangelischen *Deputirte*, Sonntags den
13. Febr. die Schweden versichern konnten,
es hätten sich sowohl die Kayserliche Ge-
sandten, als die anwesende Catholische erklä-
ret, den vorgeschlagenen Weg zu Reassumi-
rung der Tractaten zu acceptiren, und
würden dazu verhoffentlich auf bevor-
stehenden Mittwochen schreiten.

Graff Drenskiern antwortete: „Sie
wollten es gewärtig seyn; Er habe all-
bereit 2. Zimmer mit gleichmäßigen Ta-
perezeyen behengen lassen, damit weder der
Evangelischen noch Catholischen Par-
they es eine Ungleichheit des Tracta-
ments halten könne. Daß die Kaylers

lichen die Conferenz verschoben, gesche-
he entweder darum, weil der Graff von
Lamberg heute einen jungen Herrn tauf-
fen lasse, oder daß sie, die Kayserlichen,
Mittwochs frühe Kayserliche Resolu-
tion erwarten, oder aber, daß der Chur-
Bayerische Abgesandte Dr. Krebs an-
langen solle.

Salvius sagte: „Es werde vielleicht nicht
unrathsam, wenn etwan 2. Evangelische
und 2. Catholische der Conferenz selbst
beywohnete. *Deputati* aber meldeten,
daß sich von Evangelischer Seite Niemand
gerne werde dazu gebrauchen lassen, denn
man nichts als Haß auf sich lade, und die
Nach-Nede, es habe in ein und andern noch
wol weiter können gebracht werden.

§. XLIV.

Chur-Sächsi-
sche Instru-
ction und Er-
innerung we-
gen der seithe-
rigen Tracta-
ten.

Montags, den 14ten Febr. kam der
Chur-Sächsische zu den Altenburgi-
schen, begehrend, daß auch der Fürstlich-
Weymarische dabey seyn möchte, und
gab ihnen zu erkennen, daß von seinem
Herrn, dem Churfürsten, er wiederum einen
scharffen Befehl mit gestriger Post erhal-
ten habe, sub dato den 24. Januar. und
weil ihm darinn anbefohlen sey, er solle mit
den Evangelischen samt oder sonders selbi-
gen communiciren, und auch von ihnen
samt und sonders Erklärung darüber be-
gehren; so könne er also nicht besser thun,
als wann er mehr ermeldtem Befehl jedem
wörtlich vorlese. Weil aber darinn auch
ein paragraphus zu befinden, so sehr hart
wieder die Hessen-Casselsche *Satisfa-
ction* laute, wolle er solches den Altenburg-
ischen, aber sonst nicht allen, eröffnen. Ent-

schuldigte sich daneben, und betheuerte bey
seiner Seelen, er habe dasjenige seinem gnä-
digsten Churfürsten nicht berichtet, wie
doch angezelet werde: Daß etliche unter
den Evangelischen sich beschwerten, ob un-
ternähmen sich eittche, ohne der andern wif-
sen, mit den Königlich-Schwedischen zu
tractiren. Die Altenburgischen be-
dankten sich der Besuchung, und differir-
ten ihre Antwort bis zu reisserer Erwägung
der Sache.

Das Chur-Sächsische Schreiben aber
war des förmlichen Inhalts, wie die Anlage
sub N. I. weist: und ist aus dem Ad-
juncto N. II. zu ersehen, wohin die Chur-
Sächsische Intention überhaupt wegen
des Friedens gerichtet gewesen.

N. I.

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Schreiben an Dero Abge-
sandten zu Osnabrück, Dr. Leubern, die Friedens-Handlungen
betreffend.

Johann Georg rc.

N. I.
Chur-Sächsi-
sches Schrei-
ben an Dero
Gesandten.

Hochgelahrter Rath, und lieber Getreuer. Uns sind eure unterschiedene Berich-
te vom 18. 22. 29. Decembr. nächst abgetretenen 5. 8. und 12. Januarii dieses mit
Biederer Theil. M m m m m Gdt

1648.
Febr.

Gott angefangenen Jahrs überbracht und fürgetragen worden, aus welchen letztern zweyen wir vernommen, daß der Friede zwischen Spanien und den Holländern, den 20. huj. hat ausgeruffen werden sollen; zwischen Franckreich aber und Spanien nur auf Schleiffung der Befestungen Namfi und Lamora haßte: wie wir dann auch gesehen, wessen der Evangelischen Stände Gesandten über der Catholischen Notis und Erinnerungen sich erkläret haben; Inzwischen wird euch Unser Churfürstlich gemessener Befehl vom 30. Octobris jüngsthin zu gekommen, und ihr darinnen genugsam bescheiden seyn, wie ihr der Evangelischen Stände Gesandten insgesamt, oder jedem besonders anzudeuten gehabt, daß Wir an unserm Ort keine Notam oder Erinnerung der Wichtigkeit ermesen könnten, daß, ehe man dieselbe eingienge oder beliebte, man ehe der fremden und einheimischen Krieges-Waffen über dem Halse behalten solle; da doch durch nochmalige Fortstell- und Comencirung der Schwedischen Krieges Völcker, zu Auspressung dessen, was die Catholischen ferner zu willigen ihrem Gewissen entgegen zu seyn vermeynen, sie endlich veranlasset werden möchten, gleichermassen auf frembden Schutz und Protection zu trachten, und nach getroffenen Friede zwischen Spanien und Franckreich, selbiger und anderer auswärtiger Catholischer Potentaten grosse Macht zu gebrauchen; dadurch, und wenn man an Evangelischer Seiten nicht nachlassen wollte, vermittelst der Schwedischen Völcker, ihnen ein mehrers abjudringen, endlich ein grosser Religion-Krieg entstehen, beyderseits Stände sich trennen, und entweder das eine Theil ganz unterliegen, oder doch beyde samt der Herrlichkeit des Römischen Kayserthums, Churfürstliche Hoheit, ja aller Stände Freyheit, in der fremden Nationen Gewalt einräumen, und über einen Hauffen gehen dörfften.

1648.
Febr.

Wiewohl nun aus der Evangelischen Auffatz zu vernehmen, daß sie mit etlichen Notis und Erinnerungen zufrieden seyn; weil sie aber vorhero insgemein bedinget, was sie nicht ausdrücklich gewilliget, das sollte in Kraft des Instrumenti Pacis für ganz verglichen, und diese ihre letztere Erklärung seyn, wie euch aber uniere Meynung vom 31. Decembr. jüngsthin des Inhalts angedeutet, daß auf besagtes Instrumentum, sonderlich in puncto der Gravaminum, mit gutem Grund dieser Ursach halben so hart zu fussen nicht rathsam seyn wollte, weil wieder solches, ehe sie es belieben wollen, der Schwedische Principal-Gesandte, Graff von Drenstern selbst, mit vier und zwanzig-jährigem Krieg gedrohet, viele Evangelische dawieder einkommen; die Catholischen Stände, einige Vollmacht zu gänzlichem Schluß, ohne alles Hinterbringen, niemahls ausgehändigert; der Römische Kayser in dergleichen Fällen die Catholischen so wenig, als die Augspurgische Confessions-Berwandten zu dringen, berechtiget wäre, und dahero ihm mit Krieges-Gewalt zu nöthigen, sich nicht verantworten liesse; So wollen wir uns gleichwohl nicht versehen, daß die Evangelischen alle Handlung ein vor alle mahl ausschlagen; dieses, was die Catholischen nicht vermeynen zu willigen, nunmehr durch die Schwedische Macht durchzubringen, und einen neuen innerlichen zu weit grösserer Gefahr auslauffenden Religions-Krieg aufzuwiegeln, sowohl obig angezeigte Umstürzung des ganzen Reichs und Vaterlandes zu veranlassen gesinnet seyn sollten; zumahl, da wir bey Uns einige rechtmäßige Ursach zu Einführung solches neuen Jammers nicht finden mögen: Welches unter vielen andern daraus zu ersehen, daß in dem Evangelischen Auffatz die, zwischen unserm freundlich geliebten Vatters und Sohns, Herrn Landgraff Georgens zu Hessen Liebden, mit dem Graffen von Hohen-Solms und Jfenburg in Grund verglichene, auch mit leiblichem Eyd beschworne Sache ganz ausgelassen, und dergestalt aus obig angezogener vorhergesetzter Bedingung zu schliessen seyn wird, daß man Evangelischer Seiten Fürhabens sey, richtige Verträge, ob sie gleich eudlich beschworen, durch die Schwedischen Waffen niederzuwerffen, dadurch alle Bande, mit welchen die Menschen zu besser Haltung dessen, was sie einander zusagen, verbunden werden, gänzlich aufzuheben. Ob dieses gegen Gott und der ehrbaren Welt verantwortlich, ob man sich Gdttlichen Beystands, und nicht vielmehr gerechten Zorns und Straffe zu versehen, und unserer Christlichen Religion, sowohl in der Teutschen Nation äusserste Beschimpfung zu befürchten, hat männiglich zu ermesen; und bleibet Uns unentfallen, was besagten Herrn Land-Graffens Liebden an die gesamten Reichs-Stände

1648.
Febr.

Stände bey den Westphälischen Friedens-Handlungen anwesende Gesandte von 26. Octobris nechst entwichenen Jahrs umständlich gelangen lassen, und ihr damahls schriftlich eingeschicket. Die Casselschen Gewaltthaten seynd aller Orten bekandt; Zu denselben bloß still zu sitzen, sie gut zu heissen, ja gar mit ansehnlichen und unerschwinglichen Geld-Summen zu belohnen, würden unsere Vorfahren nimmermehr gewilliget, und eher ihren letzten Bluts-Tropffen dawieder aufgesetzt und hingeopffert haben. Wir stellen dahin, ob diejenigen Reichs-Stände, die unter Casselscher Contribution sich sünden, zu Auszahlung der 600000. Thaler sich versehen möchten, und ob man nicht an Casselscher Seiten mehr denn genugsam Ursache habe, mit der Abtey Hirschfeld und anerbothenen Schaumburgischen Aemtern zu Frieden zu seyn; sollte man den Schaden anschlagen, so des Herrn Land-Graff Georgens Liebden Landen, von den Casselschen, wieder den Teutschen Buchstaben des allgemeinen Land-Friedens, wieder Urtheil, Recht und Treu, beschworne Verträge angethan worden, würde derselbe neben dem, weilns selbst an unserm Hause Holdrungen, von den Casselschen, zu wieder des Buchstaben unsrer Erb-Verbrüderung geschehen, weit über Sechszehen- und mehr mahl hundert tausend Reichsthaler anlauffen: dieses alles soll bloß vergessen und mit der Amistie überstrichen seyn, hingegen soll Cassel sein Schade reichlicher ersetzt, und zugleich viel Millionen Goldes, die sie etlichen Reichs-Ständen an expressen Contributionen und sonst abgenommen, durchaus nachgelassen bleiben.

1648.
Febr.

Unter den Catholischen Notis findet sich, daß alle Elöster und Geistliche Güter des Herzogthums Württemberg, Sr. Liebden daselbst, biß außs einige Closter St. Georgen im Schwarzwald gelegen, wieder eingethan werden sollen. Ob nun Sr. Liebden gefällig seyn möge, biß einige Closter fahren zu lassen, als die andern alle mit einander dem ungewissen Kriegs-Ausgang zu unterwerffen, der Schwedischen Macht zu Erlangung des bemeldten einigen Closters sich zu bedienen, und den Praelaten der andern Elöster Anlaß zu geben, daß sie wieder die Schwedische Macht etwa (wie nicht undeutlich verlauten will) der Französischen Schutz und Protection entgegen setzen dürfften, lassen Wir vorjeho dahin gestellet seyn; zumahlen da wir spühren, daßthro Liebden, wann es bey den Worten des Instrumenti Pacis bleiben sollte, verbündet wäre, die Herrschafft Heydenheim mit 500000 Goldgulden abzulösen, welches thro Kayserliche Majestät selbst nimmehro zu übernehmen sich allergnädigst erkläret lassen, und Wir in Zweifel stehen, ob die jährlichen Einkünfte des Closters St. Georgen, die Zinsen von den 500000 erreichen, und Ihrer Liebden nicht rathamer seyn möchte, die Herrschafft Heydenheim zu erhalten, das Closter hingegen fahren zu lassen. Geschehe aber dieses nicht, so befinden Wir auch gleichwohl keine Ursache, um deren willen Wir und andere getreue Reichs-Stände schuldig seyn sollten, durch dergleichen Beharrung des verderblichen Kriegs im Reich, unsern Standt und Würde in höchste Gefahr, unsere Land und Leute in endliches Armuth, Elend und Verderben, verstoffet zu lassen.

Daß die Verordnung der Assessoren in den hohen Gerichten von beyderley Religionen, nicht mit Kugel und Schwerdt einzuführen, sondern durch Vereinigung der gesamtten Reichs-Stände mit dem Römischen Kayser, in einer allgemeinen Zusammenkunft abzureden, giebt neben dem uralten Herkommen, die Vernunft an sich selber, haben euch hiedon wie auch wegen derer unter den Catholischen Reichs-Ständen gesessenen Evangelischen Unterthanen, daß um deren willen den höchst-schädlichen Krieg im Reich länger zu behalten nicht verantwortlich, sondern dem Buchstaben des Religion-Friedens entgegen sey, mehymahls geschrieben und noch neulich wiederholer: Verspühren, daß Chur-Brandenburgs Liebden hierinnen nicht nur mit Uns einig, sondern auch solches der Evangelischen Stände Gesandten unterschiedlich andeuten lassen; wie dann auch andere zur Justiz gehörige und Politische Sachen, eher auf einem Reichs-Tag zu erörtern, denn mit offener Gewalt auszupressen, rathsam seyn will.

1648.
Febr.

Wegen der Stadt Nach haben Wir euch gleichfalls vorhin beschieden, und kommt Nachricht, wo man sie allzuhart dringen wollte, sie zu dessen Abtreibung, in Franckreich dieses uhrhalten Kayserlichen Stuhls mächtig werden, die Catholischen Chur-Fürsten, ehe sie sich gänglich von den Schwedischen bemächtigen und niederdrücken lassen, sich gleicher gestalt an Franckreich geben; So will Uns gebühren, die Augen aufzuthun, unsere selbst eigene Churfürstliche Hoheit (dazu Uns über unsere geschöpffte Einbildung, der allerhöchste Gott väterlich beruffen, gesetzt, verordnet, und nunmehr aus grosser Güte etliche 30. Jahr gnädiglich geschüzet hat) wohl wahrzunehmen; dieses was nächst Göttlichen Bestand zu derselben Erhaltung nunmehr dienlich, ehe alle Gelegenheit vorbeystreichet, und Wir dem überwindenden Theil zu Raub und Spott werden sollten, zu ergreifen, und das wieder nach besten Kräfften unterkäunt abzulehnen: welches nunmehr anderst nicht erfolgen kan, denn daß wir denen nicht beypflichten, welche vermittelst der Schweden Zuthat, die Catholischen Stände zu endlicher Annehmung solchen auswärtigen Schutzes veranlassen, und des Reichs gängliche Umstürzung, über unser so vielmahls gethane treuhergige Abmahnung, zu verursachen, nicht aufhören wollen.

1648.
Febr.

Dessenthalben Wir dann gewärtig sind, wie ihr unsern nechsten gemessenen Befehl von 31. Decembris nach unserer Meynung, der Evangelischen Stände Gesandten insgemein oder jedem absonderlich beygebracht, wessen sie insgesamt, oder jeder an seinem Ort, sich ausgelassen, damit Wir sodann in einem und andern gebührende Anstalt machen können. Es will gleichwohl je mehr verlauten, daß an Evangelischer Seiten nur zwey, oder meistens drey Gesandten so hart, ja niedrig, und den Schwedischen hergegen zu lautern Gefallen und Annehmlichkeit geneigt sich erweisen, welches aus unterschiedenen euren Berichten damit bestärcket wird, daß ihr fort und fort geschrieben, die meisten Evangelischen wären mit unserer Meynung, die an unserer statt ihr ihnen nach und nach eröffnet hätte, ganz einig gewesen, zugleich aber auch angezeigt, daß die mehrern Evangelische über zweyer oder dreyer Gesandten Härteigkeit, und daß sie unbegrüßet der andern, bald diß, bald jenes fürzunehmen, und wohl gar durchzudringen, sich unterstünden, Klage geführt, derer Rahmen Uns zwar nicht verborgen, damit Wir aber endliche Gewisheit hievon überkommen, so haben Wir verordnet, daß euch die Abschrift des unverfänglichen Gutachtens, welches Ihrer Kayserlichen Majestät auf Dero allergnädigst es Begehren über den Uns eingesandten also genannten Temperamentis oder Milderungen, Wir unterthänigst eröffnet, hiemit beygeschlossen werden solle, die Wir auch den Churfürstlich-Brandenburgischen Gesandten zustellen lassen: solches habt ihr einem Evangelischen Gesandten nach dem andern absonderlich zu vermelden, die Grausamkeit des Krieges, und was daraus zu gänglichen Ruin, Untergang der uhrhalten lbblichen heilsamen Verfassung im Reich, unfehlbahr zu besorgen, zu Gemüth zu führen, und benebens deutlich zu bedingen, würde einem oder andern gefällig seyn, der Schwedischen Waffen sich noch länger zu bedienen, und die Catholischen zu Ergreifung oben angezeigter Extremitäten zu dringen, daß Wir alsdann anderst nicht thun könnten oder würden, denn unserer treuen schwehren Pflicht, samt dem klaren Buchstaben der Reichs-Ordnungen nachzusehen, die Gebührniß des Churfürstlichen Amts und Göttlichen Berufß gegen dem Reich, wie auch uns selbst, sowohl die Landes-Fürstliche Schuldigkeit gegen unsern armen in den letzten Nöthen und Zügen winselnden Unterthanen, ohne allen Respekt und hinter sich sehen, für die Hand zu nehmen. Und weil Thro Kayserlichen Majestät Wir von unsern an euch nunmehr eine geraume Zeit gethanen Anordnungen, zu Erweisung unsers aufrichtigen Teutschen Gemüths, Nachricht zu erteilen, kein Bedencken gehabt; also werdet ihr euch desto mehr hiernach zu richten und dermassen zu bezeugen haben, wie es eure Pflicht und anvertraute obliegende Berrichtung an sich selbst erfordert; Dessen und keines andern Wir Uns versehen, euch auch hiernächst mit Churfürstlichen Gnaden gewogen seyn ic. Lichtenburg, den 24. Jan. 1648.

1648.
Febr.

N. II.

1648.
Febr.

*Serenissimi Electoris Saxonie Intentio super Notis Instrumento Pacis appositis, ad
Cæsaream Majestatem perscripta.*

Artic. 1. Ponatur Titulus: Semper Augustus.

Artic. 2. An apponenda verba: ab amico in amicum, indifferens.

Art. 11. Loco verborum: Cum Suecia Galliaque, an apponenda majoris extensionis gratia, verba: federatorum utrinque contractorum, parum refert. Si vero Exterarum Coronarum Legati scrupulum in omissione nominum suorum ponere vellent, utrumque poni potest.

*Art. 18. Causa Palatina singulariter pertracta maneat, ut salvetur cui-
libet Statuum Jus suum, Processus, Litispendentiæ &c. æquum est, ut ta-
men id intelligatur de Bonis Secularibus non Ecclesiasticis, quæ vigore præ-
sentis Tractatus in manibus Augustanæ Confessionis addictorum usque ad
compositionem Religionis amicabilem permanere debeant.*

§. Palatinus Comes Solisbacensis &c. maneat.

§. Controversia &c. vers. Ad hæc omnia Jura &c. omittatur.

*§. Domus Wurtembergica &c. post verbum: Oberkirch ic. addatur: Salvis &c. Closter St. Georgen excipiatur: E contra Imperator reluat Hei-
denheim, & omittatur ille versiculus de Heidenheim &c.*

§. Dux de Croy &c. omittatur versic. Maneat dictum dominium &c.

*§. Comitibus Sarapontanis &c. maneat usque ad versic: Nominatim ea &c. quia
lis inter Comites & Lotharingum pendet, cui derogari nequit.*

§. Domus Hanovica &c. omittatur; quia jam restituta dicitur. Item

*§. Restituatur Domus Hobensolms: quia mediante Comite Henrico Lu-
dovico Nassavio transacta, Transactio Juramento firmata, à Cæsare con-
firmata.*

§. Comitibus de Isenburg, omittatur iisdem de causis.

§. Rheingravii &c. omittatur ob processum pendentem.

*§. Domus Sayn & Wittgenstein &c. sunt Causæ merè Politicæ, in quibus
nemini jus suum auferri potest, ratione filiorum ultimi defuncti Comitis,
Serenissimus Elector apud Cæsarem intercessit.*

§. Domus Falckenstein &c. omittatur.

*§. Domus Waldeck &c. reservetur Electori Colonienfi jus suum; ut & ra-
tione Comitatus Pirmont.*

§. Domus Hobenloica addatur: Salvo Jure tertii.

*§. Vidua & heredes à Brandenstein &c. aut omittatur, aut corrigatur
juxta formulam antehac exhibitam.*

*§. Contractus &c. aut omittatur aut ita ponatur, ne lites multiplicentur
& salvum maneat cuique Jus suum.*

1648.
Febr.§. *Debita* &c. similiter.§. *Sententie* &c. omittantur verba: *prout contigisse dicitur* &c.§. *Qui verò Subditi* &c. & §. *De cætero in Bohemia* &c. addantur verba: *Sine mora jus administrretur.*1648.
Febr.

ARTIC. V.

§. *Transactio* &c. post verbum: *Unanimi*, addatur: *Imperatoris, Electorum* &c.§. *A quo* &c. §. *Cassatis* &c. repetatur Clausula Salvatoria supra posita, & speciatim Præpositura Neuhauß, Monasterium St. Georgii in Nigra Sylva, Christgarten, excipiantur.§. *Civitates Augusta* &c. omittatur versic. *ratione Dignitatum*: quia ex Actis patet, aliquos Augustanæ Confessionis addictos, Anno 1624. in Senatu & aliis officiis in illa Urbe fuisse.§. *Quoad Civitatem Donawerdam* &c. addatur: *Salvis Juribus.*§. *Bona Ecclesiastica* &c. omittatur verbum: *perpetuo* &c. hic & alibi locorum, & assumantur verba ex Pacificatione Religiosa formalia: §. *Die weil aber etliche Stände* &c. ubi nominatim de Bonis Ecclesiasticis translatis agitur & ponantur verba: *eadem omnia & singula, prout ea 1. Jan. 1624. possederunt, ad conservationem stabilis & perpetuæ Pacis iidem possideant.*§. *Si igitur Catholici* &c. ponatur: *in Archi-Episcopum, Episcopum* &c.§. *Ubi Cæsarea Majestas*, versic. *Si quid Annatarum* &c. quod in Catholicorum Statuum potestate non est, ab iis non poterat exigi. Id quod Legati Gallici, 1. May 1646. Evangelicos monuisse & dehortatos esse dicuntur: Ita Evangelici de alio remedio cogitent, & ne Annatas solvere cogantur sibi prospiciant; de Precibus Primariis jam ante actum: de Mensibus Papalibus ratione Archi- & Episcopatum, qui hac Conventione Seculares facti non sunt, amicè conveniatur, sed Pacis Conclusio non differatur.De Autonomia subditorum in Imperio sub Statibus Evangelicis degentium, amicè conveniatur, cursus tamen armorum militarium ea propter non prolongetur. Ibidem: *Bona Ecclesiastica extra Territorium & jus Superioritatis* sita regulariter exempta maneat: vel de iis absque armorum strepitu conveniatur.§. *Unum solumque* &c. maneat.§. *Omnia quoque* &c. post verbis: *primitus dicata sunt* &c. addatur: *imposterum.*§. *Quoad oppignorationes* &c. mere politicum, ad Comitata Imperii rejiciendum.§. *Libera & Immediata Nobilitas* &c. omittantur verba: *vigore Pacis Religiose*, nam interest parum, an vigore illius, an vi hujus Conventionis Exercitium Augustanæ Confessionis habeat Nobilitas: utriusque & enim idem terminus, usque dum Religio amicè componatur, positus est.§. *Liberæ Imperii Civitates* &c. ad afferendam, quæ inter Status Imperii ab immemoriali tempore fuit, præeminentiam, omittantur vel transmutentur potius

1648.
Febr.

tius illa verba: *Omnino & æquales*, cum hisce usque adeo æquales habeantur, ut, quæ de istis generaliter disposita sunt, de his quoque dicta & intelligenda sint: Ratio in Pacificatione Religiosa clarè & expressim disponitur, quo in statu Civitates se contineri debeant, quod de superioribus Statibus non legitur: Ut ergo maneat sua Religiosæ Pacificationis dispositio, & tamen Civitates retineant, quæ hac Conventione in eorum commodum tractata sunt, non videtur rejiciendum illud temperamentum in verbis: *usque adeo æquales*.

1648.
Febr.

§. *Sive autem Catholici &c.* Super omissione verborum: *Mercatorum, Opificum &c.* convenient Catholici cum Civitatibus Imperii absque Armorum mixtura.

§. *Illi denique Statuum Subditi &c.* Augustanæ Confessioni addictis, ex hereditate, vel alio legitimo titulo bona stabilia sub Catholicorum Dominiis acquirentibus, faciles se ad vendendum ejusmodi bona, & æquanimes præbebunt status Politici & terminum illis commodum permittent.

§. *Silesii etiam Principes &c.* iterum de his Elector ad Cæsarem intercessit Resolutionem mitiorem expectans.

§. *Jus Diœcesanum &c.* maneat in verbis Pacis Religiosæ.

§. *Visum &c.* rejiciatur ad Comitia.

ARTIC. VI.

De Calvinistis conveniatur.

ARTIC. VII.

§. *Ut aut provisum &c.* post verba: *Omnium Statuum &c.* addatur: *præcipue eorum, quorum interest.*

§. *Habeantur autem Comitia &c.* suppleatur: *Sex Menses*, versic. *In proximis &c.* verbo: *Defectus*, apponatur: *Si qui sunt.*

§. *Tam in Universalibus &c.* maneat.

§. *Postarum &c.* §. *Civitas Erfurth &c.* omitantur ut superflui.

§. *De indaganda aliqua ratione &c.* maneat.

ARTIC. VIII.

Post verbum: *inveſta*, addatur: *& adaucta.*

ARTIC. IX.

Castetur Processus, Retinent etenim Sueci ipsum Dominium *Wilschhausen*.

ARTIC. X.

Egesti &c. reservetur Electori Saxonie jus directi Domini.

ARTIC. XI.

Capitulares Osnabrugici & Argentoratenses ultra observantiam antiquam non graventur.

ART.

1648.
Febr.

ARTIC. XII.

1648.
Febr.

Apud Cæsaream Majestatem intercedit Elector, ut hic *svus* vel omittatur vel amica Transactioni reservetur. Tum quod modernus Administrator Mens. Octobr. demum Anno 1638. ad regimen Archi-Episcopatus pervenerit, ejectis antea hostis præfidiis & armis: Et quia Banerio irrumpente Mense Decembris coactus sit, Archi-Episcopatum relinquere, ejusdem reditibus post aliquot annos carere, & aliis in locis sustentare: Quo vero temporis iterum Halam pervenire concessum est, reditus nimio opere allisos inveniit, de quibus tamen antiqui Administratoris conjugii, eos, quos Monasterium *Zinne* præstat, omnes & singulos permisit ad mortem usque collectos.

Vigore Instrumenti Pacis utraque Civitas New-Magdeburgum & Sundenburg readificare prohibeatur, quo ipso magnam rei jacturam Administrator sentire cogitur: ita æquum non judicabit Imperator, ut summa 12000. Thalerorum Pace Pragensi destinatorum ab Anno 1635. plenariè exsolvantur: potius ut causa uti capta sic amicè transigatur.

ARTIC. XIII.

Vel ex æquo & bono Marpurgensis Controversia inter partes leponatur, vel dispositio Instrumenti maneat.

Vers. *Pendantur dictæ &c.* maneat, usque ad verba: *teneatque sibi obnoxium*: Quorum loco substituatur: *teneatque duo aut tria loca mediocri Præfidio firmata, donec &c.* omittatur vers: *similiter, quamprimum &c.* usque ad *svum Præterea.*

Articulus Assurationis & Executionis novo modo additis rationibus placet.

Iterum hic sub finem repetitur, quod supra de salvatione processuum litispendentiarum, ne Conventioni de restituendis bonis Ecclesiasticis derogent, annotatum est.

§. XLV.

Der Catholischen Stände Erklärung, wegen manutention des sen, so in puncto Amnestie & Gravaminum verglichen würde.

Dienstags, den 15. Febr. fanden sich die Chur-Maynische Abgesandten, der Canzlar Reigersberger, Licent. Mehl und Doct. Krebs bey den Altenburgischen ein, und proponirte Reigersberger: „Die Altenburgischen hätten verwichenen Sonnabends von ihnen, den Chur-Maynischen, zu wissen begehret, was der Catholischen Stände Meynung sey, wegen Manutenez desjenigen, dessen man sich in puncto Amnestie und Gravaminum vergleichen würde: darauf sie die sämtlichen zu Osnabrück anwesende Catholische zu sich erfordert, ihnen solches Anbringen eröffnet, die differente Punkten, so jene ihnen zugestellet hätten, communiciret, und daß die Augspurgische Confessions-Berwandte wissen wollten, wie

man sich wegen der Manutenez zu verhalten, vorgetragen; Dieselben hätten sich samt und sonders ohnellnterscheid und vornemlich diejenigen, so der Conferenz am 29. Januar. beygewohnt, in Erinnerung, weil jedweder wegen seines Principalen die Tractaten antrete, und nicht collegialiter erscheine, dahin erkläret, daß sie nemlich alles, was zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, wie auch denen der Augspurgischen Confession und Catholischen samt und sonders dergestalt verglichen werde, nicht allein versprechen, und im Rahmen ihrer Principalen genehm halten, sondern auch künftiger Zeit wieder diejenigen, so dawieder leben und contradiciren würden, kräftiglich manutentiren wollten. Und weil solches albereit

1648.
Febr.

bereit wol in dem Instrumento Pacis clausuliret und verwahret, werde zu sehn seyn, damit zwischen den Kayserlichen und Schwedischen und Consequenter den Augspurgischen Confessions - Verwandten und Catholischen, mit Zuthuung der Churfürsten, Maynz, Trier, Bayern, Sachsen und Brandenburg, und übriger Fürsten und Stände, dergestalt das Werk werde eingerichtet, damit die Opponenten nicht Ursach zu contradiciren. Solte aber ein und anderer ein anders sagen, und ihm belieben lassen zu contradiciren, die Waffen zu ergreifen, und an andere sich zu hengen; versprechen sie vor sich, das verglichene kräftiglich zu manuteneren, und vor einen Mann zu stehen. Die der Augspurgischen Confession zugethane hätten sich mehrmahls erkläret, mutuis animis & consiliis die Königlich-Schwedischen zu disponiren, damit sie dabey acquiesciren; also wolten auch die Catholischen sich erbdtig gemacht haben, die Stände ihres Mittels, so contradicireten, mutuis animis & consiliis zur Einwilligung zu disponiren: Wolten auch verhoffen, Chur-Eöln werde sich solches nicht lassen entgegen seyn, und sich die übrigen accommodiren. Nunmehr würden die Augspurgische Confessions-Verwandte vermitteln, damit die Conferenz morgen ihren Anfang nehmen könne, sich auch also anschicken, damit der Schluß erlangt werde. Im Rahmen ihrer Principalen wolten sich versehen, man werde ihnen nicht anmuthen, was sie gegen Gott und ihrem Gewissen zu verantworten nicht gedächten. Die übrigen Puncten könne man wohl auf einen Reichs-Convent oder der Principalen selbst Zusammenkunft, versparen.

Die Altenburgischen antworteten: „Das sie vor übrige der Catholischen allhier anwesenden Stände Abgesandten so bald dasjenige wollen bringen, was wegen der Manutenez die Evangelischen zu wissen begehret, und der Catholischen Meynung anigo eröffnen, dafür sageten sie ihnen hohen und dienstlichen Danck. Sehen daraus, daß sie den Frieden-Schluß gerne wolten befördert sehn, sie darnechst bittend, sie wolten in solchem löblichen Proposito concinuiren, damit man das geliebte Vaterland Deutscher Nation wiederum in voriges Wohlwesen sehn und desselben Ruhe Vierdter Theil.

genießen könne. Sonst befunden Altenburgische die Erklärung wegen der Manutenez also eingerichtet, daß verhoffentlich die Evangelischen würden damit zu frieden seyn, denen es Nachmittags referiret, auch zugesehn werden solle, daß, wo möglich, morgen mit der Conferenz könne ein Anfang gemacht werden, darzu Gott Seegen und Gedenken geben wolle. Ob die Evangelischen gleich dafür hielten, man habe in allen Puncten so weit gewichen und nachgelassen, daß die Catholischen Stände nicht Ursache hätten, an sie, Evangelische, weiter zu sehn; so würden sie doch, was *salva conscientia* und *reputatione* seyn könne, ferner sich anschicken. Denn wie sie begehreten, daß man ihren gnädigsten und gnädigen Principalen wider Gewissen und Ehre nichts solle anmuthen, also wolle man auch dasselbe Evangelischen theils von ihnen gewärtig seyn. Die Quæstio wegen der Manutenez wäre sonst nicht moviret worden, wenn nicht wissend, daß nur etliche der Catholischen durch ihre Contradictiones das Friedens-Werk bishero aufgehalten, und also zu besorgen gewesen, man werde wieder auf das ungewisse handeln, ohne Manutenez; weil andere darnach auch sagen möchten, sie könnten nicht einwilligen, so habe man also sicher gehen wollen. Weil sie sich aber jeso erkläret, das Friedens-Werk darauf zu continuiren und zu absolviren, so werde verhoffentlich auf solche Weise mit der Hülffe Gottes daraus zu gelangen seyn, ic.,. Als man aufstund, ward noch ein wenig discurret, daß man Ursache, auf die innerliche Ruhe und Vereinigung der Stände zu denken, und referirete Licent. Mehl, es hätte ihm ein vornehmer Herr in Französischer Sprache gesaget: Es sey kein Fürst im Römischen Reich mehr in Consideration, als Chur-Bayern, ic.

Inmittelst ließ der Kayserliche Gesandte, Graf von Lamberg, sich bey Altenburg erkundigen: Ob die Evangelischen insgesamt, und also auch zugleich die Chur-Sächsischen und die Chur-Brandenburgischen, sich bey der vorhabenden Conferenz einstellen würden, oder ob sie allein *per Deputatos* erscheinen wolten? Um nun darauf mit Bestand eine Antwort ertheilen zu können, verfügten sich die Altenburgischen zu dem Chur-Sächsischen, um zu vernehmen,

1648.
Febr.

1648.
Febr.Der Chur-
Sächsische
Gesandte ent-
ziehet sich der
Conferenz.

men, ob er sich bey der Conferenz wolle finden lassen, indeme die Kayserliche Gesandten wissend gemacht hätten, sie wolten sich zur morgenden Conferenz bey den Königlich-Schwedischen anmelden lassen, ic. Des Chur-Sächsischen Gesandten Antwort hierauf, war: „Daß selbigen Vormittage die Chur-Maynische Abgesandte auch bey ihm gewesen, und ihn ersuchet, er möchte sich nebenst andern Evangelischen dabey einstellen: Denen er aber angedeutet, daß sein gnädigster Churfürst die Vereinigung der Stände von Herzen wünsche und befördern helffe, aber sich nicht darzu verstehen wolle, daß man den Cronen den Ausschlag geben, und die Handlung in ihre Hände stellen solle. Weil nun die vorhabende Handlung durch die Königlich-Schwedischen solle geschehen, müsse er sich des vorhabenden Congressus enthalten. Zweifelse auch, ob sich die Chur-Brandenburgischen würden dabey einfinden, wenn er nicht erscheine, ic. *III.* Es sey lobwürdig, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht als ein Deutscher Churfürst auf die Reichs-Verfassung sehe, und auswärtiger Cronen Disposition die Reichs-Sachen nicht untergeben wolle. Weil es aber nunmehr dahin kommen, würden sie, die Chur-Maynischen, neben den Chur-Frierischen und Chur-Bayerischen, nichts desto weniger sich bey der Conferenz zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen einfinden, ic. Sonst hätten die Chur-Maynischen erwehnet, daß die Catholischen *paritatem Judicantium in Camera*, so wohl in *causis Politicis*, als auch in *Ecclesiasticis*, wenn ein Evangelischer interessiert, admittiren würden. So könne auch wohl die Stadt Lindau ihre Reichs-Pfandschaft behalten, wenn hingegen die Weissenburgische dem Bischoff zu Eichstedt verbleibe, weil derselbe sein *ius in contineuti* beybringen könne. Denen er aber gesaget, es heisse: *restituatur ante omnia vigore termini Anni 1624.* habe sodann der Bischoff ein vermeyntlich Recht, stehe ihm frey, solches auszuführen. Wegen der *Parität* zu Augspurg wäre ihre Erklärung gewesen, es würde sich noch wohl ein *Temperamentum* finden, denn es solten ja allbereit Anno 1624. Augspurgische Confessions-Berwandte seyn zu den vornehmsten Aemtern daselbst gezogen worden, ic.,

Die Altenburgischen ersucheten auch den Fürstlich-Weymarischen Gesandten, daß er mit den Chur-Brandenburgischen reden möchte, welches er denn zu Werck gerichtet, und nachdem er Hor. 2. bey dem Grafen von Wittgenstein Audienz erlangt, denselben gefragt, ob sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft bey der Conferenz wolle finden lassen? Worauf Wittgenstein sich erklärt: „Er wolle mit dem Chur-Sächsischen reden, und vernehmen lassen, wie es derselbe halten werde; Denn so lange derselbe bey diesem Convent sich befinde, werde Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Bedencken tragen, sich der Direction bey den Evangelischen anzunehmen. So dann auch könne sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft, Krafft habenden special-Befehls, darzu nicht verstehen, bis diese 3. Fragen erdteret. 1) Ob man Seine Churfürstliche Durchlaucht vor einen Verwandten der Augspurgischen Confession halte? 2) Worauf die Evangelischen endlich in einem und andern Punct stehen wolten? Und 3) durch was Mittel und Wege man solches mainceniren und behaupten wolle? „Solches nun rapportirete der Weymarische Gesandte, und vernahmen die Altenburgische sothane Difficultäten in so weit gerne, weil dadurch verhindert wurde, daß man Evangelischen theils nicht heraus sagen duiffte, man könne das Chur-Brandenburgische Directorium nicht admittiren.

Der Weymarische war Tages vorher mit dem Königl. Französischen Residenten *Monl. de la Court*, mit dem Ambassadeur *Servien*, und dem Chur-Maynischen Abgesandten *Lic. Mehl*, in Gesellschaft gewesen, dem der *Comte Servien* sagte: „Wenn die Catholischen Stände nicht die *Pacta* halten wolten, so sie mit den Unterthanen Augspurgischer Confession aufgerichtet, so wären sie nicht werth, daß man sie des *Juris Gentium* fähig achte. Es sey auch unrecht, daß sie darum die Unterthanen, daß sie sich zur andern Religion bekenneten; wolten aus dem Lande jagen.

Hierauf nun begaben sich die Altenburgische zu den Kayserlichen Gesandten,

1648.
Febr.Die Chur-
Brandenburgische
Gesandtschaft
machet gleich-
falls Difficul-
täten.

1648.
Febr.

ten, und eröffneten ihnen, daß sich der Chur-Sächsische, mit Anführung gewisser Ursachen gegen die Chur-Maynßischen entschuldiget habe, warum er der vorhabenden Conferenz nicht beywohnen könne: Daß auch der Graf von Wittgenstein auf solchen Fall, wenn der Chur-Sächsische nicht dabey seyn sollte, Bedencken gefasset habe, gleichwohl noch vorhero mit demselben reden wollen. Weil sich aber die Chur-Maynßischen gegen den Chur-Sächsischen erkläret, sie wolten nebenst andern Catholischen Churfürstlichen nichts desto weniger bey der Conferenz seyn; und die übrige Evangelische Abgesandten sich insgesamt einstellen würden;

auch nichts in materia resolviren, daraus man nicht vorhero mit dem Chur-Sächsischen und den Chur-Brandenburgischen communicirete: So möchte ihnen, den Kayserlichen Gesandten, nunmehr belieben, mehrgedachte Conferenz mit den Königlich-Schwedischen ehest fortzusetzen, und den Evangelischen und Catholischen die Zeit benennen zu lassen, damit man sich darnach achten könne.

Die Kayserliche Gesandten nahmen solches zur Überlegung mit den Chur-Maynßischen.

1648.
Febr.

§. XLVI.

Die Kayserlichen lassen sich zur Conferenz bey den Schweden anfragen.

Endlich des Mittwochs, Nachts um 9. Uhr, ließ Graf Drenßtern, den Sächsischen-Alttenburgischen Gesandten durch einen Hof-Junker andeuten, Daß sich die Kayserlichen bey ihnen, den Schweden, auf Morgen hätten angeben lassen, denen sie horam 9. benennet, dabey aber zweyerley fragen lassen: (1) Ob sich die Catholischen alsbald zu gleich mit den Kayserlichen einstellen würden, damit sie, die Schweden, sich wegen der Begleitung, darnach achten könnten? und (2) hätten sie begehret, die Kayserlichen möchten geschehen lassen, daß der Königlich-Französische Resident, Mon. de la Court sich bey der Conferenz mit einfünde. Darauf die Kayserlichen zur Antwort gegeben, die Catholischen würden etwa eine viertel Stunde nach ihnen sich einstellen; daß sich aber Mon. de la Court bey der Conferenz sollte befinden, solches könnten sie nicht zugeben, weil es wider den Präliminar-Schluß lauffe, vermöge welches mit der Cron Frankreich zu Münster zu tractiren. Es sey auch 2) bißhero ein anderer Modus observiret worden. Ehe sie nun solches zugäben, wolten sie die Conferenz und fernere Tractaten aufsagen. Und obwohl sie, die Schweden, noch einmahl zu den Kayserlichen geschicket, mit Erinnerung, sie würden Mon. de la Court ja wol dabey leiden können, weil derselbe kein Deutsch verstehe, und sie, die Schweden, doch sonst mit ihm aus dem Werk communicirten; so wären sie doch nichts desto weniger auf Vierdter Theil.

Kayserliche difficultiren den Französischen Residenten dabey zu admittiren.

der abschlägigen Antwort bestanden. Solches nun sey von ihnen, mit Mon. de la Court communiciret, und ihm angedeutet worden, er werde sich dieser Zusammenkunft wol müssen enthalten, weil ihnen, den Schweden, sonst dürfte vorgeerlickt werden, sie suchten nur dadurch die Conferenz zu hintertreiben, ermeldeten de la Court frey stellend, oder etwa selbst zu den Kayserlichen schicken und ihre Meynung vernehmen wolte. Welches derselbe auch gethan, und von den Kayserlichen vorige Antwort erhalten, daher er von ihnen, den Schweden, disponiret worden, daß er sich wolte der Conferenz vor dieses mahl außern. Begehreten diesem nach, Alttenburg möchte den übrigen Evangelischen solches notificiren lassen, damit sie sich Morgen zur ermeldten Stunde bey ihnen einstellerten. Solches geschah nun folgenden Donnerstages den 17. Februar. mit dem frühesten, und stellten sich sämtliche Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten in dem Alttenburgischen Quartier ein; von den Chur-Brandenburgischen aber, racione Pomern, erschiene Niemand.

Unterdeß ließ sich der Chur-Maynßische Abgesandter Licent. Mehl bey ihnen anmelden, und berichtete: Daß die Kayserliche Gesandten ihm und seinen Collegen gestern Abends andeuten lassen, die Königlich-Schwedischen begehrien den abgeredeten Modum zu ändern, und daß der Stände

N n n n n 2
beyder

Neue Schwed. rigkeit wegen des Orts der Conferenz.

1648.
Febr.

beyder Religion Abgesandten, nicht solten nebens den Kayserlichen und Schwedischen in loco contiguo und in einem Hause, sondern die Catholischen im Prediger-Closter und die Evangelischen an einem andern Ort, beyammen seyn, mit denen nach Nothdurfft sodann könne communiciret werden. Solches sey nun den Catholischen angedeutet worden; es habe aber heute um 8. Uhr der Graff von Lamberg sagen lassen, daß die Schweden die Conferenz also abgekindiget, und daß es Vormittags nicht seyn könne, wüsten auch nicht, ob es Nachmittage sich fügen möchte. Daher die Kayserlichen begehret, die Catholische Churfürstlichen möchten also um 9. zu ihnen kommen. Nun wisse er, Licent. Mehl, nicht eigentlich, woran es hafte, und möchte gerne eigentliche Nachricht wissen, ob die Kayserlichen oder Königlich-Schwedischen eine Hindrung machten, dann gleichwol gestern zu verspühren gewesen, daß die Kayserlichen nicht gerne an diesen Modum tractandi wolten. Davon nun gründliche Nachricht zu erlangen, habe er den Altenburgischen zusprechen wollen, mit Bitte, sie möchten befördern, damit die Conferenz nach dem beliebten Modo fortgängig werde, dann die Armeen unweit von einander, es leicht zu einer Baraille könne gerathen, und eine solche Incidenz dadurch sich finden, so diese Tractaten in Dissolution, ja das ganze Römische Reich in Desolation oder Subjugation bringen könnte. Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz hätten noch wohl so viel Mittel, dadurch sie Ihre Erz- und Stifft Maynz und Würzburg defendiren könnten, wolten aber gerne die allgemeine Beruhigung im Reich befördert wissen.,,

Die Altenburgischen referirten ihm dasjenige, was Graff Drenstern ihnen gestern Abends hätte sagen lassen, und daß sie nicht anders wüsten, es werde die Conferenz diese bestimmte Stunde vor sich gehen, könnten sich also darin nicht richten, und wolten dannhero hinter den Grund zu kommen, alsbald zu den Schweden, um die eigentliche Verwandtniß zu vernemen, ihm auch, sobald sie bey den Schwedischen gewesen, in seinem Quartier zu sprechen, und Relation erstatten. Baten daneben, er möchte seines Orts ja fleißig erin-

1648.
Febr. nern, und bey den Catholischen vermitteln, daß diese Conferenz nicht ohne Frucht abgehe. Evangelischen theils werde man sich fried- und scheidlich erfinden lassen &c.

Nachdem nun der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten sich in dem Altenburgischen Quartier eingestellet hatten, proponirte ihnen Thumshirn den Verlauff; und wurde nöthig und gut befunden, daß die Altenburgische wie auch der Braunschweig-Zellische, Braunschweig-Calenbergische und dann der Lübeckische zu den Königlich-Schwedischen sich verfügten, und die übrigen indessen warten sollten. Welches dann auch alsbald zu Werk gerichtet wurde bey den Königlich-Schwedischen, mit Eröffnung was Licent. Mehls Anbringen gewesen. Selbige fanden aber die Schwedischen in der Meynung, es würden sich alsbald die Kayserlichen, Evangelischen, wie auch die Catholischen Gesandten einstellen; und als sie den Verlauff verstunden, betheurete Graff Drenstern sehr hoch, als er jemahls etwas gethan, und schwur, daß ihm der geringsten Gedancken, wegen Veränderung des Orts, und daß die Evangelischen und Catholischen an absonderlichen Orten seyn solten, niemahls zu Gedancken gestiegen, geschweige in den Mund kommen; Salvius betheuerte dergleichen, und daß er mit Niemand nicht geredet. Was sonst gestern vorgelauffen, und die Zeit betreffe, habe er, der Graf Drenstern, den Altenburgischen gestern Abend sagen lassen, auch noch heute hor. 8. zu den Kayserlichen geschicket, und ihnen andeuten lassen, wegen des Resident de la Court Anwesenheit solle sich die Conferenz nicht stossen, sondern derselbe wolle sich davon enthalten, und stünde also darauf, daß sie, die Kayserlichen, neben den Ständen sich bey ihnen hor. 9. einstellten. Der Abgesandte sey aber noch nicht wieder zurück kommen. Die Fürstlich-Braunschweigische und der Lübeckische Gesandten blieben indessen bey den Schwedischen, die Altenburgischen aber fuhrn alsbald zu Licent. Mehlen, und weil sie ihn in seinen Quartier nicht mehr antraffen, erhuben sie sich nach des Grafen von Lamberg's Quartier, funden die Kayserlichen, Chur-Maynzischen, Chur-Trierischen, und dann Chur-Bayern, beyam-

1648.
Febr.

besammen, ließen den L. Mehlen herausfordern, und sagten ihm der Schwedischen Antwort und die Beschaffenheit.

Derselbe berichtete, daß die Kayserlichen also gleich im proponiren begriffen wären, und referirten, was der Schwedischen Zuentbietung gegen sie, gewesen. Er vernehme aus ihrer eigenen Proposition aniso, daß sein Collega, Canglar Reigersberger heute von des Grafen von Lamberts Abgeschickten die Sache nicht recht eingenommen, und daß die Königlich-Swedischen die Konferenz heute nicht hätten abkündigen lassen: aber dieses berichteten die Kayserlichen gleichwohl, daß die Königlich-Swedischen gestern das erstemahl simpliciter hätten begehren lassen, es möchten die Stände sich an abgeforderte Orte aufhalten, und zum andern mahl fragsweise, ob es nicht besser, daß es auf solche manse geschehe? Er wolle aber nunmehr nicht unterlassen, die Bewandniß ihnen anzudeuten, und habe er also nicht abhören können, wohin die Kayserlichen mit Zusammenforderung der Churfürstlichen abgeziehet, weil sie noch in der Rede gewesen, als er heraus gangen. Von dannen führen die *Deputati* wieder nach Haus, und berichteten solches den übrigen Evangelischen, damit sie nicht vergeblich warteten. Verfüget sich auch so bald zu den Königlich-Swedischen, und funden die Fürstlich-Braunschweigische

und Lübeckischen noch allda, eröffneten ihnen also ebenmäßig, was sie von Licent. Mehlen vernommen hatten. Die Schwedischen berichteten, daß, unterdeß sie hinweg gewesen, die Kayserlichen zu ihnen geschickt, und die heutige Konferenz damit hätten abkündigen lassen, ob wäre ein Irthum vorgegangen, und nunmehr die Zeit Vormittags zu kurz, mit Erbieten, sich des folgenden Tages um 9. Uhr einzustellen. So sey auch eben von Münster ein Schreiben eingelaufen, daraus sie mit den Catholischen reden müsten etc. Womit dann sie, die Schwedischen, zufrieden gewesen, und würden die Evangelischen sich also darnach zu achten haben.

Der Graf Drenstern war dabei sehr ungehalten über der Kayserlichen Variation und Auflage, sagte mit einem herben Wort: „Daß, wie mans nun greiffe, derselben Vorgeben eine Unwarheit gewesen, er wisse nicht wie die Sache anzugreifen, denn die Kayserlichen bezeigten sich, als wenn sie Kinder vor sich hätten.“

Solchergestalt schwebte man zwischen Furcht und Hoffnung, ob der Fortgang der weitem Handlung Ernst sey, oder nicht? bis endlich den folgenden Tag die Tractaten würcklich reassumiret wurden: Wovon die umständliche Erzählung in dem Neun und Dreyßigsten Buch vorkommen wird.

§. XLVII.

Beschwerung
des Herzogs
von Croy we-
gen der Herr-
schaft Win-
stingen.

Endlich meldete sich um diese Zeit bey dem Altenburgischen *Directorio Evangelico* ein Pommerischer von Adel, des Geschlechts von Wedel, im Rahmen des Herzogs zu Croy und Bischoffs zu Camin, mit Vermelden, daß in §. *Dux de Croy*, verfic. *maneat* &c. Seiner Fürstlichen Gnaden durch der Evangelischen letztere Declaration mehr geschadet als prospiciet worden sey, dieweil darin gesetzt worden, es solle in Camera Imperiali ausgeführt werden, ob die Herrschaft Winstingen ein Reichs-Lehen sey? Dieweil nun aber der Herzog von Lothringen solches niemahls streitig gemacht, sondern allein 2. Dorffschafften, so unter seiner

Jurisdiction solten gelegen seyn, angesprochen habe, nunmehr aber wohl daher Anlaß nehmen möchte, die ganze Herrschaft in Streit zu ziehen, so werde von seinem Principalen gesucht, man möchte ermelbten Paragraphum behaupten, wie derselbe mit dem Grafen von Trautmannsdorff verglichen worden, oder wenn es nicht seyn könne noch wolle, den verfic. *Maneat* ganz auslassen; gestalt die Kayserliche Gesandten allbereits in ihren Instructionen, so sie in puncto Amnestiae & Gravaminum vor 14. Tagen heraus gegeben, gethan hätten. Er sey bey dem Grafen Drenstern gewesen, und von demselben mit dieser Antwort versehen worden: Es müsse

1648.
Febr.

1648.
Febr.

müsse nicht allein in diesem Punct, sondern auch in allen andern bey demjenigen bleiben, was mit dem Grafen von Trautmannsdorff abgehandelt worden sey.

Die Altenburgische erwiederten: Sie könnten eben nicht sonderbar sehen, was Seiner Fürstlichen Gnaden präjudiciren könne, wann der Paragraphus gleich stehen bleibe, wie ihn die Evangelischen gesetzt. Es sey damahls wegen Seiner Fürstlichen Gnaden Niemand auf dem Congress gewesen, von dem man Information hätte erholen können, sondern sein, des von Bedels, Schreiben sey von Münster angelanget, nachdeme allbereit die De-

claration den Kayserlichen Gesandten 1648.
Febr. ausgestellt, und also nicht mehr res integra gewesen. Es stehe zu versuchen, ob bey Adjouctirung des Friedens-Instrumenti die Schwedischen es dahin bringen könnten, wie solcher Articulus einmahl verfasst und verglichen. Solte es aber nicht zu erhalten stehen, habe es bey andern Evangelischen kein Bedencken, daß der versic. *Maneat &c.* hinwegbleibe, dann Seine Fürstliche Gnaden wisse am besten, was ihnen schädlich oder beförderlich. Unter dessen solle diese Erinnerung im guten Andencken ruhen, und nichts unterlassen werden, was Seiner Fürstlichen Gnaden zum besten beygetragen werden könne.

